

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. August 2000

über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems

(EZB/2000/7)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich dieses Vertrags sowie auf Artikel 12.1 und Artikel 14.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB) (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) in Verbindung mit Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 18.2 und Artikel 20 Absatz 1 dieser Satzung;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erreichung einer einheitlichen Geldpolitik beinhaltet die Notwendigkeit, die von den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro gemäß dem Vertrag eingeführt haben (nachfolgend: „NZBen“ und „teilnehmende Mitgliedstaaten“), und der Europäischen Zentralbank (Eurosystem) bei der Durchführung dieser Politik eingesetzten Instrumente in einer Weise zu definieren, die für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlich ist.
- (2) Die EZB besitzt die Befugnis, die für die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik erforderlichen Leitlinien zu erlassen, und die NZBen sind verpflichtet, gemäß diesen Leitlinien zu handeln.
- (3) Gemäß Artikel 12.1 und Artikel 14.3 der Satzung sind Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Grundsätze, Instrumente, Verfahren und Kriterien für die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik des Eurosystems

Die einheitliche Geldpolitik wird gemäß den in Anhang 1 und 2 zu dieser Leitlinie festgelegten Grundsätzen, Instrumenten,

Verfahren und Kriterien durchgeführt. Die NZBen ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung geldpolitischer Operationen gemäß den in Anhang 1 und 2 zu dieser Leitlinie festgelegten Grundsätzen, Instrumenten, Verfahren und Kriterien.

Artikel 2

Überprüfung

Die NZBen legen der EZB bis spätestens 15. Oktober 2000 detaillierte Informationen zu den Rechtstexten und Umsetzungsmaßnahmen vor, mittels derer sie die vorliegende Leitlinie zu erfüllen beabsichtigen.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.
- (2) Diese Leitlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (3) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. August 2000.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

* ABl. L 310 vom 11. 12. 2000, S. 1.

ANHANG I

DIE EINHEITLICHE GELDPOLITIK IN STUFE 3

Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems

November 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
KAPITEL 1	
Überblick über den geldpolitischen Handlungsrahmen	8
1.1. Das Europäische System der Zentralbanken	8
1.2. Ziele des Eurosystems	8
1.3. Geldpolitische Instrumente des Eurosystems	8
1.3.1. Offenmarktgeschäfte	8
1.3.2. Ständige Fazilitäten	9
1.3.3. Mindestreserven	9
1.4. Geschäftspartner	9
1.5. Refinanzierungsfähige Sicherheiten	10
1.6. Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens	10
KAPITEL 2	
Zugelassene Geschäftspartner	11
2.1. Allgemeine Zulassungskriterien	11
2.2. Auswahl von Geschäftspartnern für Schnelltender und bilaterale Geschäfte	11
2.3. Sanktionen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Geschäftspartner	12
2.4. Vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss aus Risikoerwägungen	12
KAPITEL 3	
Offenmarktgeschäfte	13
3.1. Befristete Transaktionen	13
3.1.1. Allgemeines	13
3.1.2. Hauptrefinanzierungsgeschäfte	13
3.1.3. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	14
3.1.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	14
3.1.5. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	15
3.2. Endgültige Käufe bzw. Verkäufe	15
3.3. Emission von EZB-Schuldverschreibungen	16
3.4. Devisenswapgeschäfte	17
3.5. Hereinnahme von Termineinlagen	18
KAPITEL 4	
Ständige Fazilitäten	18
4.1. Spitzenrefinanzierungsfazilität	18
4.2. Einlagefazilität	19
KAPITEL 5	
Verfahren	20
5.1. Tendersverfahren	20
5.1.1. Allgemeines	20
5.1.2. Kalender für Tenderoperationen	22
5.1.3. Ankündigung von Tenderoperationen	23
5.1.4. Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner	24
5.1.5. Zuteilungsverfahren bei Tendern	25

5.1.6. Bekanntmachung der Tenderergebnisse	28
5.2. Verfahren bei bilateralen Geschäften	29
5.3. Abwicklungsverfahren	30
5.3.1. Allgemeines	30
5.3.2. Abwicklung von Offenmarktgeschäften	30
5.3.3. Tagesabschlussverfahren	31
 KAPITEL 6	
Refinanzierungsfähige Sicherheiten	31
6.1. Allgemeines	31
6.2. Kategorie-1-Sicherheiten	32
6.3. Kategorie-2-Sicherheiten	34
6.4. Maßnahmen zur Risikokontrolle	36
6.4.1. Sicherheitenmargen	37
6.4.2. Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-1-Sicherheiten	37
6.4.3. Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-2-Sicherheiten	39
6.5. Grundsätze für die Bewertung der Sicherheiten	41
6.6. Grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten	42
6.6.1. Korrespondenz-Zentralbankmodell	42
6.6.2. Grenzüberschreitende Verbindungen	43
 KAPITEL 7	
Mindestreserven	44
7.1. Allgemeines	44
7.2. Mindestreservspflichtige Institute	45
7.3. Festlegung der Mindestreserve	45
7.4. Haltung von Mindestreserven	47
7.5. Meldung und Überprüfung der Mindestreservebasis	48
7.6. Nichteinhaltung der Mindestreservpflicht	48
Anhänge	
1. Beispiele für geldpolitische Geschäfte und Verfahren	49
2. Glossar	60
3. Auswahl von Geschäftspartnern bei Devisenmarktinterventionen und Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke	67
4. Der Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der Europäischen Zentralbank	68
5. Die Internetseiten des Eurosystems	75
6. Gegen Geschäftspartner bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen anzuwendende Verfahren und Sanktionen	76
Verzeichnis der Schaubilder, Tabellen und Kästen	
<i>Schaubilder</i>	
1. Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtendern	21
2. Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltendern	22
3. Das Korrespondenz-Zentralbankmodell	42
4. Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen	43

Tabellen

1.	Geldpolitische Operationen des Eurosystems	10
2.	Normale Abschlussstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte	23
3.	Normale Abwicklungstage bei Offenmarktgeschäften des Eurosystems	31
4.	Für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassene Sicherheiten	34

Kästen

1.	Emission von EZB-Schuldverschreibungen	16
2.	Devisenwapgeschäfte	17
3.	Verfahrensschritte bei Tenderverfahren	21
4.	Zuteilung bei Mengentendern	25
5.	Zuteilung bei Zinstendern in Euro	26
6.	Zuteilung in Zinstendern bei Devisenwapgeschäften	27
7.	Maßnahmen zur Risikokontrolle	36
8.	Höhe der Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-1-Sicherheiten	37
9.	Berechnung der Sicherheitenmargen und Bewertungsabschläge	38
10.	Höhe der Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-2-Sicherheiten	39
11.	Reservebasis und Mindestreservesätze	46
12.	Berechnung der Verzinsung von Mindestreserveguthaben	47

Abkürzungen

Länder

BE	Belgien
DK	Dänemark
DE	Deutschland
GR	Griechenland
ES	Spanien
FR	Frankreich
IE	Irland
IT	Italien
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
AT	Österreich
PT	Portugal
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich
JP	Japan
USA	Vereinigte Staaten

Sonstiges

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
cif	Einschließlich Kosten für Fracht und Versicherung bis zur Grenze des importierenden Landes
ECU	Europäische Währungseinheit
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUR/E	Euro
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EZB	Europäische Zentralbank
fob	Frei an Bord an der Grenze des exportierenden Landes
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IWF	Internationaler Währungsfonds
MFI	Monetäres Finanzinstitut
NZB	Nationale Zentralbank
SITC Rev. 3	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (3. Überarbeitung)
VPI	Verbraucherpreisindex
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Entsprechend der in der Gemeinschaft angewendeten Praxis werden die EU-Länder im Bericht in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Länder in den jeweiligen Landessprachen aufgeführt.

Einleitung

Das vorliegende Dokument stellt den Handlungsrahmen vor, den das Eurosystem⁽¹⁾ für die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion gewählt hat. Das Dokument, das Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems ist, soll in Form „Allgemeiner Regelungen“ für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems insbesondere dazu dienen, den Geschäftspartnern die Informationen zu liefern, die sie hinsichtlich des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems benötigen.

Die „Allgemeinen Regelungen“ begründen keine Rechte oder Pflichten der Geschäftspartner. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Eurosystem und seinen Geschäftspartnern wird in geeigneten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen niedergelegt.

Das Dokument ist in sieben Kapitel gegliedert: Kapitel 1 gibt einen Überblick über den geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems. In Kapitel 2 werden die Zulassungskriterien für Geschäftspartner, die an den geldpolitischen Operationen des Eurosystems teilnehmen, spezifiziert. Kapitel 3 beschreibt die Offenmarktgeschäfte, während in Kapitel 4 die den Geschäftspartnern zur Verfügung stehenden ständigen Fazilitäten vorgestellt werden. Kapitel 5 spezifiziert die Verfahren für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte. In Kapitel 6 werden die Zulassungskriterien für die refinanzierungsfähigen Sicherheiten bei geldpolitischen Geschäften definiert. In Kapitel 7 wird das Mindestreservesystem des Eurosystems dargestellt.

Die Anhänge zu diesem Dokument enthalten Beispiele für die geldpolitischen Operationen, ein Glossar, Kriterien für die Auswahl der Geschäftspartner für die Devisenmarktinterventionen des Eurosystems, eine Darstellung des Berichtsrahmens für die Geld- und Bankenstatistiken der Europäischen Zentralbank, eine Auflistung der Internetseiten der EZB und der nationalen Zentralbanken und eine Beschreibung der Verfahren und Sanktionen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Geschäftspartner.

⁽¹⁾ Der Rat der Europäischen Zentralbank hat beschlossen, den Begriff „Eurosystem“ zu verwenden und bezeichnet damit die Zusammensetzung, in der das Europäische System der Zentralbanken seine grundlegenden Aufgaben durchführt, d. h. das Eurosystem umfasst die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben, und die Europäische Zentralbank.

1. ÜBERBLICK ÜBER DEN GELDPOLITISCHEN HANDLUNGSRAHMEN

1.1. Das Europäische System der Zentralbanken

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten⁽¹⁾. Das ESZB nimmt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (des Vertrags) und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) wahr. Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet. Dabei legt der EZB-Rat die Geldpolitik fest, während das Direktorium ermächtigt ist, die Geldpolitik gemäß den Entscheidungen und Leitlinien des EZB-Rates auszuführen. Soweit dies möglich und sachgerecht erscheint und im Hinblick auf die Gewährleistung operationeller Effizienz nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken⁽²⁾ zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des Eurosystems gehören, in Anspruch. Die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems werden in allen Mitgliedstaaten⁽³⁾ zu einheitlichen Bedingungen durchgeführt.

1.2. Ziele des Eurosystems

Das vorrangige Ziel des Eurosystems ist es, gemäß Artikel 105 des Vertrages die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das Eurosystem die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Bei der Verwirklichung seiner Ziele handelt das Eurosystem im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.

1.3. Geldpolitische Instrumente des Eurosystems

Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Eurosystem eine Reihe geldpolitischer Instrumente zur Verfügung: Das Eurosystem führt Offenmarktgeschäfte durch, bietet ständige Fazilitäten an und verlangt, dass Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten im Eurosystem halten.

1.3.1. Offenmarktgeschäfte

Offenmarktgeschäfte spielen eine wichtige Rolle in der Geldpolitik des Eurosystems. Sie werden eingesetzt, um die Zinssätze und Liquidität am Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu geben. Dem Eurosystem stehen fünf Arten von Instrumenten zur Durchführung von Offenmarktgeschäften zur Verfügung. Wichtigstes Instrument sind die befristeten Transaktionen (in Form von Pensionsgeschäften oder besicherten Krediten). Weitere Instrumente, die das Eurosystem nutzen kann, sind endgültige Käufe bzw. Verkäufe, die Emission von Schuldverschreibungen, Devisenwapengeschäfte und die Hereinnahme von Terminanlagen. Bei Offenmarktgeschäften geht die Initiative von der EZB aus, die auch über das einzusetzende Instrument und die Bedingungen für die Durchführung der Geschäfte entscheidet. Offenmarktgeschäfte können in Form von Standardtendern, Schnelltendern oder bilateralen Geschäften durchgeführt werden.⁽⁴⁾ Im Hinblick auf ihre Zielsetzung, den Rhythmus und die Verfahren können die Offenmarktgeschäfte des Eurosystems in die folgenden vier Kategorien unterteilt werden (siehe auch Tabelle 1):

- Als Hauptrefinanzierungsgeschäfte dienen regelmäßig stattfindende liquiditätszuführende befristete Transaktionen in wöchentlichem Abstand und mit einer Laufzeit von zwei Wochen. Diese Transaktionen werden von den nationalen Zentralbanken im Rahmen von Standardtendern durchgeführt. Den Hauptrefinanzierungsgeschäften kommt bei der Verfolgung der Ziele der Offenmarktgeschäfte des Eurosystems eine Schlüsselrolle zu; über sie wird dem Finanzsektor der größte Teil des Refinanzierungsvolumens zur Verfügung gestellt.

⁽¹⁾ Anzumerken ist, dass die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (dem Vertrag) nicht eingeführt haben, ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht behalten und damit in die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik nicht einbezogen sind.

⁽²⁾ In diesem Dokument bezieht sich der Begriff „nationale Zentralbanken“ durchgängig auf die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag eingeführt haben.

⁽³⁾ In diesem Dokument bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaat“ durchgängig auf einen Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag eingeführt hat.

⁽⁴⁾ Die verschiedenen Verfahren für die Durchführung von Offenmarktgeschäften des Eurosystems, d. h. Standardtender, Schnelltender und bilaterale Geschäfte, werden im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Bei Standardtendern erfolgt die Durchführung (von der Bekanntmachung des Tenders bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses) innerhalb von 24 Stunden. Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien gemäß Abschnitt 2.1 erfüllen, können sich an den Standardtendern beteiligen. Schnelltender werden innerhalb von einer Stunde durchgeführt. Das Eurosystem kann eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an Schnelltendern auswählen. Der Begriff bilaterale Geschäfte bezieht sich auf Fälle, in denen das Eurosystem nur mit einem oder wenigen Geschäftspartnern Geschäfte durchführt, ohne Tendersverfahren zu nutzen. Zu den bilateralen Geschäften gehören auch Operationen, die über die Börsen oder über Vermittler durchgeführt werden.

- Die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte sind liquiditätszuführende befristete Transaktionen in monatlichem Abstand und mit einer Laufzeit von drei Monaten. Über diese Geschäfte sollen den Geschäftspartnern zusätzliche längerfristige Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie werden von den nationalen Zentralbanken im Wege von Standardtendern durchgeführt. Im Allgemeinen verfolgt das Eurosystem mit diesen Geschäften nicht die Absicht, dem Markt Signale zu geben, und tritt deshalb im Regelfall als Preisnehmer auf.
- Feinsteuerungsoperationen werden von Fall zu Fall zur Steuerung der Marktliquidität und der Zinssätze durchgeführt, und zwar insbesondere, um die Auswirkungen unerwarteter marktmäßiger Liquiditätsschwankungen auf die Zinssätze auszugleichen. Die Feinsteuerung erfolgt in erster Linie über befristete Transaktionen, u. U. aber auch in Form von endgültigen Käufen bzw. Verkäufen, Devisenswapgeschäften und der Hereinnahme von Termineinlagen. Die Feinsteuerungsinstrumente und -verfahren werden der jeweiligen Art der Transaktionen und den dabei verfolgten speziellen Zielen angepasst. Feinsteuerungsoperationen werden üblicherweise von den nationalen Zentralbanken über Schnelltender oder bilaterale Geschäfte durchgeführt. Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Feinsteuerungsoperationen von der EZB selbst durchgeführt werden.
- Darüber hinaus kann das Eurosystem strukturelle Operationen über die Emission von Schuldverschreibungen, befristete Transaktionen und endgültige Käufe bzw. Verkäufe durchführen. Diese Operationen werden genutzt, wenn die EZB die strukturelle Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber dem Eurosystem (in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen) anpassen will. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen oder im Wege der Emission von Schuldtiteln werden von den nationalen Zentralbanken über Standardtender durchgeführt. Strukturelle Operationen mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe erfolgen im Wege bilateraler Geschäfte.

1.3.2. Ständige Fazilitäten

Die ständigen Fazilitäten dienen dazu, Übernachtliquidität bereitzustellen oder zu absorbieren. Sie setzen Signale bezüglich des allgemeinen Kurses der Geldpolitik und stecken die Ober- und Untergrenze für Tagesgeldsätze ab. Die zugelassenen Geschäftspartner können zwei ständige Fazilitäten auf eigene Initiative in Anspruch nehmen, sofern sie gewisse operationale Zugangskriterien erfüllen (siehe auch Tabelle 1):

- Die Geschäftspartner können die Spitzenrefinanzierungsfazilität nutzen, um sich von den nationalen Zentralbanken Übernachtliquidität gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten zu beschaffen. In der Regel gibt es keine Kredithöchstgrenzen, und die Inanspruchnahme dieser Fazilität durch die Geschäftspartner unterliegt auch keinen sonstigen Beschränkungen mit Ausnahme der Bedingung, dass ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen müssen. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bildet im Allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes.
- Die Geschäftspartner können die Einlagefazilität nutzen, um bei den nationalen Zentralbanken Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag anzulegen. In der Regel gibt es keine Betragsbegrenzungen für die entsprechenden Einlagekonten, und die Inanspruchnahme dieser Fazilität durch die Geschäftspartner unterliegt auch keinen sonstigen Beschränkungen. Der Zinssatz für die Einlagefazilität bildet im Allgemeinen die Untergrenze des Tagesgeldsatzes.

Die ständigen Fazilitäten werden dezentral von den nationalen Zentralbanken verwaltet.

1.3.3. Mindestreserven

Das Mindestreservesystem des Eurosystems gilt für Kreditinstitute im Euro-Währungsraum. Es dient in erster Linie dazu, die Geldmarktzinsen zu stabilisieren und eine strukturelle Liquiditätsknappheit herbeizuführen (oder zu vergrößern). Die Reservepflicht des einzelnen Instituts wird anhand bestimmter Positionen seiner Bilanz festgelegt. Um die angestrebte Stabilisierung der Zinssätze zu erreichen, ist es den Instituten im Rahmen des Mindestreservesystems des Eurosystems gestattet, von den Bestimmungen über die Durchschnittserfüllung Gebrauch zu machen, d. h. ihre Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der tagesdurchschnittlichen Reserveguthaben innerhalb einer einmonatigen Erfüllungsperiode zu erfüllen. Die Mindestreserveguthaben der Institute werden zum Satz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verzinst.

1.4. Geschäftspartner

Der geldpolitische Handlungsrahmen des Eurosystems ist so festgelegt, dass die Teilnahme eines großen Kreises von Geschäftspartnern gewährleistet ist. Mindestreservepflichtige Institute gemäß Artikel 19.1 der ESZB-Satzung dürfen die ständigen Fazilitäten in Anspruch nehmen und an Offenmarktgeschäften über Standardtender teilnehmen. Für die Teilnahme an Feinsteuerungsgeschäften kann das Eurosystem eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern auswählen. Bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen gibt es von vornherein keine Beschränkungen des Kreises der Geschäftspartner. Devisenswapgeschäfte, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, werden mit devisenmarktaktiven Instituten abgeschlossen. Der Kreis der Geschäftspartner ist hierbei auf diejenigen Institute beschränkt, die für Devisenmarktinterventionen des Eurosystems ausgewählt wurden und im Euro-Währungsraum ansässig sind.

1.5. Refinanzierungsfähige Sicherheiten

Artikel 18.1 der ESZB-Satzung verlangt, dass für alle Kreditgeschäfte (d. h. liquiditätszuführende Geschäfte) des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Das Eurosystem akzeptiert ein breites Spektrum von Sicherheiten für seine Operationen. Dabei wird, im Wesentlichen für interne Zwecke des Eurosystems, zwischen zwei Gruppen von refinanzierungsfähigen Sicherheiten, den Kategorie-1-Sicherheiten und den Kategorie-2-Sicherheiten, unterschieden. Kategorie-1-Sicherheiten sind marktfähige Schuldtitel, die von der EZB festgelegte einheitliche und im gesamten Euro-Währungsraum geltende Zulassungskriterien erfüllen. Kategorie-2-Sicherheiten sind zusätzliche marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, die für die nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind. Die Zulassungskriterien für diese Sicherheiten werden von den nationalen Zentralbanken festgelegt, sie bedürfen aber der Zustimmung der EZB. Hinsichtlich der Qualität der Sicherheiten und ihrer Zulassung zu den verschiedenen Arten von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems gibt es zwischen den beiden Kategorien keine Unterschiede (abgesehen davon, dass das Eurosystem bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen üblicherweise keine Kategorie-2-Titel verwendet). Refinanzierungsfähige Sicherheiten können über das Korrespondenz-Zentralbankmodell oder über zugelassene Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen der EU auch grenzüberschreitend genutzt werden, um alle Arten von Krediten des Eurosystems zu besichern.^(?) Alle refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems können auch für die Besicherung von Innertageskrediten genutzt werden.

1.6. Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens

Der EZB-Rat kann die Instrumente, Konditionen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems jederzeit ändern.

TABELLE 1
Geldpolitische Operationen des Eurosystems

Geldpolitische Geschäfte	Transaktionsart		Laufzeit	Rhythmus	Verfahren
	Liquiditätsbereitstellung	Liquiditätsabschöpfung			
<i>Offenmarktgeschäfte</i>					
Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Befristete Transaktionen	—	Zwei Wochen	Wöchentlich	Standardtender
Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Befristete Transaktionen	—	Drei Monate	Monatlich	Standardtender
Feinsteuerungsoperationen	— Befristete Transaktionen — Devisen-swaps	— Devisen-swaps — Hereinnahme von Terminanlagen — Befristete Transaktionen	Nicht standardisiert	Unregelmäßig	— Schnelltender — Bilaterale Geschäfte
	Endgültige Käufe	Endgültige Verkäufe	—	Regelmäßig und unregelmäßig	Bilaterale Geschäfte
Strukturelle Operationen	Befristete Transaktionen	Emission von Schuldverschreibungen	Standardisiert/nicht standardisiert	Regelmäßig und unregelmäßig	Standardtender
	Endgültige Käufe	Endgültige Verkäufe	—	Unregelmäßig	Bilaterale Geschäfte
<i>Ständige Fazilitäten</i>					
Sitzenfinanzierungsfazilität	Befristete Transaktionen	—	Über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner	
Einlagefazilität	—	Einlagenannahme	Über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner	

(?) Siehe Kapitel 6.6.1 und 6.6.2.

2. ZUGELASSENE GESCHÄFTSPARTNER

2.1. Allgemeine Zulassungskriterien

Das vorliegende Dokument stellt den Handlungsrahmen vor, den das Eurosystem⁽⁶⁾ für die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion gewählt hat. Das Dokument, das Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems ist, soll in Form „Allgemeiner Regelungen“ für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems insbesondere dazu dienen, den Geschäftspartnern die Informationen zu liefern, die sie hinsichtlich des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems benötigen.

- Nur Institute, die in das Mindestreservesystem des Eurosystems gemäß Artikel 19.1 der ESZB-Satzung einbezogen sind, werden als Geschäftspartner zugelassen. Institute, die von ihren Verpflichtungen im Rahmen des Mindestreservesystems des Eurosystems befreit sind (siehe Abschnitt 7.2), sind nicht als Geschäftspartner für die ständigen Fazilitäten und Offenmarktgeschäfte des Eurosystems zugelassen.
- Es muss sich bei den Geschäftspartnern um finanziell solide Institute handeln. Sie sollen zumindest einer Form der auf EU- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht durch die nationalen Behörden unterliegen.⁽⁷⁾ Wirtschaftlich solide Institute, die einer nicht harmonisierten nationalen Aufsicht mit vergleichbaren Standards unterliegen, können ebenfalls als Geschäftspartner zugelassen werden, z. B. im Euro-Währungsraum ansässige Niederlassungen von Instituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Die Geschäftspartner müssen sämtliche operationalen Kriterien erfüllen, die in vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der betreffenden nationalen Zentralbank (oder der EZB) niedergelegt sind, um eine effiziente Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems zu gewährleisten.

Diese allgemeinen Zulassungskriterien gelten einheitlich im gesamten Euro-Währungsraum. Institute, die diese allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, können

- die ständigen Fazilitäten des Eurosystems in Anspruch nehmen und
- an den Offenmarktgeschäften des Eurosystems über Standardtender teilnehmen.

Der Zugang zu den ständigen Fazilitäten und den Offenmarktgeschäften des Eurosystems im Wege von Standardtendern wird nur über die nationale Zentralbank des Mitgliedstaates gewährt, in dem das betreffende Institut niedergelassen ist. Wenn ein Institut Niederlassungen (Hauptverwaltung und Zweigstellen) in mehr als einem Mitgliedstaat unterhält, kann jede Niederlassung bei der jeweiligen nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig ist, an diesen Geschäften teilnehmen. Die Tendergebote eines Instituts dürfen aber in jedem Mitgliedstaat nur von einer Niederlassung (entweder der Hauptverwaltung oder einer dafür benannten Zweigstelle) eingereicht werden.

2.2. Auswahl von Geschäftspartnern für Schnelltender und bilaterale Geschäfte

Bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen ist der Kreis der Geschäftspartner nicht von vornherein beschränkt.

Bei Devisenswapgeschäften, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, müssen die Teilnehmer in der Lage sein, jederzeit großvolumige Devisengeschäfte effizient durchzuführen. Der Kreis der zu Devisenswapgeschäften zugelassenen Geschäftspartner entspricht den im Euro-Währungsraum beheimateten Teilnehmern, die als Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen des Eurosystems ausgewählt sind. Die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Geschäftspartner bei Devisenmarktinterventionen werden in Anhang 3 dargestellt.

Bei anderen Geschäften, die über Schnelltender und bilateral abgewickelt werden (Feinsteuerungsmaßnahmen in Form befristeter Transaktionen und Hereinnahme von Termineinlagen), wählt jede nationale Zentralbank eine bestimmte Anzahl von Geschäftspartnern aus dem Kreis der in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Institute aus, die die allgemeinen Zulassungskriterien für Geschäftspartner erfüllen. Wichtigstes Auswahlkriterium ist dabei, dass es sich um geldmarktaktive Institute handelt. Weitere Kriterien, die ebenfalls in Betracht gezogen werden könnten, sind beispielsweise die Leistungsfähigkeit ihrer Handelsabteilung und ihr Bietungspotenzial.

⁽⁶⁾ Bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen ist der Kreis der Geschäftspartner nicht von vornherein beschränkt.

⁽⁷⁾ Die harmonisierte Beaufsichtigung von Kreditinstituten basiert auf der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, (ABl. L 126 26.5.2000, S. 1).

Schnellender und bilaterale Geschäfte wickeln die nationalen Zentralbanken ausschließlich mit den Geschäftspartnern ab, die zum Kreis ihrer Geschäftspartner für Feinsteuermassnahmen gehören. Wenn eine nationale Zentralbank aus operationalen Gründen nicht jedes Geschäft mit allen Geschäftspartnern für Feinsteuermassnahmen abwickeln kann, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner in diesem Mitgliedstaat im Hinblick auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung nach einem Rotationssystem.

Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Feinsteuermassnahmen von der EZB selbst durchgeführt werden. Werden bilaterale Geschäfte von der EZB durchgeführt, so würde die EZB in solchen Fällen die Geschäftspartner nach einem Rotationssystem aus dem Kreis derjenigen Geschäftspartner im Euro-Währungsraum auswählen, die zu Schnellendern und bilateralen Geschäften zugelassen sind, um eine gleichberechtigte Berücksichtigung zu gewährleisten.

2.3. Sanktionen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Geschäftspartner

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4) über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen, der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank vom 23. September 1999 (ABl. L 264 vom 12.10.1999, S. 21) über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4), der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1) über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die EZB und der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) (ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1) verhängt die EZB Sanktionen gegen Institute, welche die Verpflichtungen aus den Verordnungen und Entscheidungen der EZB über die Auferlegung von Mindestreserven nicht erfüllen. Die entsprechenden Sanktionen und Verfahrensregeln für deren Anwendung werden in den vorgenannten Verordnungen des Rates näher erläutert. Darüber hinaus kann das Eurosystem Geschäftspartner bei schwerwiegenden Übertretungen der Mindestreserveanforderungen von der Teilnahme an Offenmarktgeschäften vorübergehend ausschließen.

Auf der Grundlage vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Regelungen der jeweiligen nationalen Zentralbank (oder der EZB) verhängt das Eurosystem finanzielle Sanktionen gegen Geschäftspartner oder schließt sie von der Teilnahme an Offenmarktgeschäften vorübergehend aus, falls die Geschäftspartner ihre im Folgenden abschließend aufgeführten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den nationalen Zentralbanken (oder der EZB) nicht erfüllen.

Hierzu zählen Verstöße sowohl gegen die Tenderregeln (ein Geschäftspartner ist nicht in der Lage, ausreichend refinanzierungsfähige Sicherheiten anzuschaffen, um den zugeteilten Liquiditätsbetrag zu besichern oder den ihm in einem liquiditätsabschöpfenden Geschäft zugeteilten Betrag bereitzustellen) als auch bei bilateralen Geschäften (ein Geschäftspartner kann nicht genügend refinanzierungsfähige Sicherheiten anschaffen oder den in einem liquiditätsabsorbierenden bilateralen Geschäft vereinbarten Betrag nicht bereitstellen).

Hierzu zählen ferner Pflichtverletzungen der Geschäftspartner, die die Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten (ein Geschäftspartner verwendet Sicherheiten, die nicht oder nicht mehr refinanzierungsfähig sind, weil etwa eine enge Verbindung zwischen dem Emittenten und dem Geschäftspartner besteht oder weil diese identisch sind), die Tagesabschlussverfahren und den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität (ein Geschäftspartner, der am Tagesende einen Sollsaldo auf dem Zahlungsausgleichskonto aufweist, erfüllt nicht die Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität) betreffen.

Ferner kann eine Sanktion gegen einen Geschäftspartner in Form eines vorübergehenden Ausschlusses vom Offenmarktgeschäft sich auch auf rechtlich unselbständige Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten erstrecken. Ein Geschäftspartner kann ausnahmsweise auch von allen geldpolitischen Geschäften vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern dies auf Grund der besonderen Schwere des Verstoßes (etwa auf Grund seiner Häufigkeit oder seiner Dauer) geboten erscheint.

Die von den nationalen Zentralbanken auferlegten finanziellen Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Regeln für Tendergeschäfte, bilaterale Transaktionen, refinanzierungsfähige Sicherheiten, Tagesabschlussverfahren und die Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität sind auf der Grundlage eines im Voraus festgelegten Strafzinseszins zu berechnen (wie in Anhang 6 dargelegt).

2.4. Vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss aus Risikoerwägungen

Auf der Grundlage vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Regelungen der jeweiligen nationalen Zentralbank (oder der EZB) kann das Eurosystem Geschäftspartner vorübergehend oder dauerhaft von den geldpolitischen Instrumenten auf Grund von Risikoerwägungen ausschließen.

Außerdem kann der vorübergehende oder dauerhafte Ausschluss von Geschäftspartnern in einigen Fällen gerechtfertigt sein, die unter den Begriff „Vertragsverletzung“ eines Geschäftspartners im Sinne der vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen der nationalen Zentralbanken fallen.

3. OFFENMARKTGESCHÄFTE

Offenmarktgeschäfte spielen für die Geldpolitik des Eurosystems eine wichtige Rolle; sie können eingesetzt werden, um die Zinssätze und die Liquidität am Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen. Die Offenmarktgeschäfte des Eurosystems können hinsichtlich ihrer Zielsetzung, der Abstände, in denen sie durchgeführt werden, und der angewandten Verfahren in vier Gruppen unterteilt werden: Hauptrefinanzierungsgeschäfte, längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, Feinsteuerooperationen und strukturelle Operationen. Befristete Transaktionen sind das wichtigste Offenmarktinstrument des Eurosystems; sie können bei allen vier Gruppen von Operationen genutzt werden. Schuldverschreibungen können bei strukturellen liquiditätsabsorbierenden Geschäften verwendet werden. Darüber hinaus stehen dem Eurosystem drei weitere Instrumente für die Durchführung von Feinsteuerooperationen zur Verfügung: endgültige Käufe bzw. Verkäufe, Devisenwappeschäfte und die Hereinnahme von Termineinlagen. In den folgenden Abschnitten werden die besonderen Merkmale der verschiedenen Arten von Offenmarktinstrumenten des Eurosystems im Einzelnen dargestellt.

3.1. Befristete Transaktionen

3.1.1. *Allgemeines*

a) Art des Instruments

Als befristete Transaktionen werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das Eurosystem refinanzierungsfähige Sicherheiten im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft oder verkauft oder Kreditgeschäfte gegen Verpfändung refinanzierungsfähiger Sicherheiten durchführt. Befristete Transaktionen kommen bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften und bei den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften zum Einsatz. Darüber hinaus kann sich das Eurosystem für strukturelle Operationen und Feinsteuerooperationen befristeter Transaktionen bedienen.

b) Rechtscharakter

Die nationalen Zentralbanken können befristete Transaktionen entweder als Pensionsgeschäfte durchführen (d. h. das Eigentum an dem Vermögenswert wird auf den Gläubiger übertragen, und die Parteien vereinbaren gleichzeitig, das Geschäft durch eine Rückübertragung des Vermögenswertes auf den Schuldner zu einem zukünftigen Zeitpunkt wieder umzukehren) oder in Form von besicherten Krediten (d. h. es wird ein rechtswirksames Sicherungsrecht an den als Pfänder hinterlegten Vermögenswerten eingeräumt, wobei aber unter der Annahme, dass der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllen wird, das Eigentum an dem Vermögenswert beim Schuldner verbleibt). Weitere Bestimmungen zu befristeten Transaktionen über Pensionsgeschäfte werden in vertraglichen Vereinbarungen der nationalen Zentralbank (oder der EZB) festgelegt. Die Regelungen für befristete Transaktionen in Form von besicherten Krediten tragen den unterschiedlichen Verfahren und Formalitäten Rechnung, die in den jeweiligen Rechtssystemen zur Begründung und späteren Verwertung eines Sicherungsrechts (z. B. eines Pfandes) zu beachten sind.

c) Zinsgestaltung

Die Differenz zwischen Kaufpreis und Rückkaufspreis bei Pensionsgeschäften entspricht den für die Laufzeit des Geschäfts anfallenden Zinsen für den aufgenommenen oder ausgeliehenen Betrag, d. h. der Rückkaufspreis schließt die jeweils zu zahlenden Zinsen ein. Bei befristeten Transaktionen in Form von besicherten Krediten werden die Zinsen aus dem festgesetzten Zinssatz auf den ausstehenden Kreditbetrag und der Laufzeit des Geschäfts berechnet. Der Zinssatz bei befristeten Offenmarktgeschäften des Eurosystems wird als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode ($\text{act}/360$) berechnet.

3.1.2. *Hauptrefinanzierungsgeschäfte*

Die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind die wichtigsten Offenmarktgeschäfte des Eurosystems; ihnen kommt bei der Verfolgung der Ziele der Offenmarktgeschäfte — nämlich die Zinssätze und Liquidität im Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen — eine Schlüsselrolle zu. Über sie wird dem Finanzsektor außerdem der größte Teil des Refinanzierungsvolumens zur Verfügung gestellt. Die operationalen Merkmale der Hauptrefinanzierungsgeschäfte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es handelt sich um liquiditätszuführende Geschäfte.
- Sie werden regelmäßig jede Woche durchgeführt.⁽⁸⁾

⁽⁸⁾ Hauptrefinanzierungs- und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden nach dem im Voraus bekannt gegebenen Tenderkalender des Eurosystems durchgeführt; dieser kann auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int; siehe auch Abschnitt 5.1.2) abgerufen werden. Informationen finden sich auch auf den Internetseiten der einzelnen NZBen (siehe Anhang 5).

- Sie haben in der Regel eine Laufzeit von zwei Wochen.⁽⁹⁾
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt.
- Sie werden über Standardtender (gemäß Abschnitt 5.1) durchgeführt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Gebote für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte abgeben.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (siehe Kapitel 6) sind zur Unterlegung der Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugelassen.

3.1.3. *Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte*

Das Eurosystem führt außerdem regelmäßige Refinanzierungsgeschäfte mit dreimonatiger Laufzeit durch, über die dem Finanzsektor zusätzliche längerfristige Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie stellen nur einen begrenzten Teil des gesamten Refinanzierungsvolumens dar. Im Allgemeinen verfolgt das Eurosystem mit dem Einsatz dieser Refinanzierungsgeschäfte nicht die Absicht, dem Markt Signale zu geben, und tritt damit in der Regel als Preisnehmer auf. Entsprechend wird für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte gewöhnlich die Form des Zinstenders gewählt, und die EZB gibt von Zeit zu Zeit Hinweise auf das für die nächsten Tender geplante Zuteilungsvolumen. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem längerfristige Refinanzierungsgeschäfte auch über Mengentender anbieten.

Die operationalen Merkmale der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es handelt sich um liquiditätszuführende Geschäfte.
- Sie werden regelmäßig jeden Monat durchgeführt.⁽¹⁰⁾
- Sie haben in der Regel eine Laufzeit von drei Monaten.⁽¹¹⁾
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt.
- Sie werden über Standardtender (gemäß Abschnitt 5.1) durchgeführt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Gebote für die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte abgeben.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (gemäß Kapitel 6) sind zur Unterlegung von längerfristigen Refinanzierungsgeschäften zugelassen.

3.1.4. *Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen*

Das Eurosystem kann Feinsteuernmaßnahmen in Form von befristeten Offenmarktgeschäften durchführen. Feinsteuernmaßnahmen werden zur Steuerung der Marktliquidität und der Zinssätze genutzt, und zwar insbesondere, um die Auswirkungen unerwarteter Liquiditätsschwankungen auf die Zinssätze auszugleichen. Da unter Umständen bei unerwarteten Marktentwicklungen rasch gehandelt werden muss, ist es wünschenswert, dass das Eurosystem bei der Durchführung dieser Geschäfte über ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der Verfahren und operationalen Merkmale verfügt:

- Es kann sich entweder um liquiditätszuführende oder um liquiditätsabsorbierende Geschäfte handeln.
- Sie finden unregelmäßig statt.
- Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert.
- Liquiditätszuführende befristete Transaktionen zur Feinsteuern werden in der Regel über Schnelltender durchgeführt, obgleich auch der Rückgriff auf bilaterale Geschäfte nicht ausgeschlossen ist (siehe Kapitel 5).
- Liquiditätsabsorbierende befristete Transaktionen zur Feinsteuern werden in der Regel über bilaterale Geschäfte durchgeführt (gemäß Abschnitt 5.2).

⁽⁹⁾ Die Laufzeiten der Hauptrefinanzierungs- und der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte können gelegentlich variieren, etwa wegen unterschiedlicher Bankfeiertage in den Mitgliedstaaten.

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 8.

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 9.

- Sie werden in der Regel dezentral durch die nationalen Zentralbanken durchgeführt. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale befristete Transaktionen zur Feinsteuerung von der EZB selbst durchgeführt werden.)
- Das Eurosystem kann nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an befristeten Feinsteuerungsoperationen auswählen.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (gemäß Kapitel 6) sind zur Unterlegung von befristeten Transaktionen zur Feinsteuerung zugelassen.

3.1.5. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen

Das Eurosystem kann strukturelle Operationen in Form von befristeten Offenmarktgeschäften zur Beeinflussung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor einsetzen. Die operationalen Merkmale dieser Transaktionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es handelt sich um liquiditätszuführende Operationen.
- Sie können regelmäßig oder unregelmäßig stattfinden.
- Die Laufzeit ist nicht von vornherein standardisiert.
- Sie werden über Standardtender (gemäß Abschnitt 5.1) durchgeführt.
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Gebote für strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen abgeben.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (gemäß Kapitel 6) sind zur Unterlegung von strukturellen Operationen in Form von befristeten Transaktionen zugelassen.

3.2. Endgültige Käufe bzw. Verkäufe

a) Art des Instruments

Als endgültige Offenmarkttransaktionen werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das Eurosystem refinanzierungsfähige Sicherheiten endgültig am Markt kauft oder verkauft. Endgültige Käufe bzw. Verkäufe am offenen Markt werden nur zur Beeinflussung der strukturellen Liquidität und zur Feinsteuerung genutzt.

b) Rechtscharakter

Bei einem endgültigen Kauf bzw. Verkauf geht das Eigentum an dem Vermögenswert vollständig vom Verkäufer auf den Käufer über, ohne dass gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird. Die Geschäfte werden nach den Marktgepflogenheiten abgewickelt, die für die bei der Transaktion verwendeten Schuldtitel üblich sind.

c) Kurs-/Preisgestaltung

Bei der Gestaltung von Kursen/Preisen richtet sich das Eurosystem nach den Marktgepflogenheiten, die für die bei dem Geschäft verwendeten Schuldtitel am verbreitetsten sind.

d) Sonstige operationale Merkmale

Die operationalen Merkmale von endgültigen Käufen bzw. Verkäufen des Eurosystems lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es kann sich sowohl um liquiditätszuführende (endgültiger Kauf) als auch liquiditätsabsorbierende (endgültiger Verkauf) Transaktionen handeln.
- Sie finden unregelmäßig statt.
- Sie werden als bilaterale Geschäfte (gemäß Abschnitt 5.2) durchgeführt.
- Sie werden in der Regel dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen endgültige Käufe bzw. Verkäufe zur Feinsteuerung von der EZB selbst durchgeführt werden.)

- Der Kreis der Geschäftspartner bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen ist nicht von vornherein beschränkt.
- Für endgültige Käufe bzw. Verkäufe werden normalerweise nur Kategorie-1-Sicherheiten (gemäß Abschnitt 6.1) verwendet.

3.3. Emission von EZB-Schuldverschreibungen

a) Art des Instruments

Die EZB kann Schuldverschreibungen mit dem Ziel emittieren, die strukturelle Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor so zu beeinflussen, dass am Markt ein Liquiditätsbedarf herbeigeführt oder vergrößert wird.

b) Rechtscharakter

Die Schuldverschreibungen stellen eine Verbindlichkeit der EZB gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibung dar. Sie werden in girosammelverwahrfähiger Form begeben und bei Zentralverwahrern im Euro-Währungsraum verwahrt. Die EZB schränkt die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen nicht ein. Weitere Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen finden sich in den Bedingungen für EZB-Schuldverschreibungen.

c) Zinsgestaltung

Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form emittiert, d. h. zu einem Kurs, der unter dem Nennwert liegt, und bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst. Die Differenz zwischen dem Emissionsbetrag und dem Nennbetrag entspricht der Verzinsung des Emissionsbetrags zum vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird mit einem einfachen Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Die Berechnung des Emissionsbetrages wird in Kasten 1 dargestellt.

KASTEN 1

Emission von EZB-Schuldverschreibungen

Es seien:

N: Nennwert der Schuldverschreibung

r_f : Zinssatz (in %)

D: Laufzeit der Schuldverschreibung (in Tagen)

P_T : Emissionsbetrag der Schuldverschreibung

Der Emissionsbetrag errechnet sich wie folgt:

$$P_T = N \times \frac{1}{1 + \frac{r_f \times D}{36\,000}}$$

d) Sonstige operationale Merkmale

Die operationalen Merkmale für die Emission von EZB-Schuldverschreibungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie werden zur Liquiditätsabschöpfung begeben.
- Sie können regelmäßig oder unregelmäßig emittiert werden.
- Sie haben eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten.
- Sie werden über Standardtender begeben (gemäß Abschnitt 5.1).

- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken im Tenderverfahren angeboten und abgewickelt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Tendergebote zur Zeichnung von EZB-Schuldverschreibungen einreichen.

3.4. Devisenswapgeschäfte

a) Art des Instruments

Bei Devisenswapgeschäften, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, handelt es sich um die gleichzeitige Vornahme einer Kassa- und einer Termintransaktion in Euro gegen Fremdwährung. Sie werden zur Feinsteuerung eingesetzt und dienen hauptsächlich zur Steuerung der Liquidität und der Zinssätze am Markt.

b) Rechtscharakter

Als Devisenswapgeschäfte, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das Eurosystem Euro per Kasse gegen eine Fremdwährung kauft (oder verkauft) und diese gleichzeitig per Termin zu einem festgelegten Datum verkauft (oder kauft). Weitere Einzelheiten der Devisenswapgeschäfte werden in einer vertraglichen Vereinbarung niedergelegt, die die jeweilige nationale Zentralbank (oder die EZB) verwendet.

c) Währungen und Wechselkursgestaltung

In der Regel führt das Eurosystem nur Geschäfte in gängigen Währungen und gemäß den allgemeinen Marktgepflogenheiten durch. Bei jedem Devisenswapgeschäft vereinbaren das Eurosystem und die Geschäftspartner den Swapsatz für das Geschäft. Der Swapsatz entspricht der Differenz zwischen dem Terminkurs und dem Kassakurs. Der Swapsatz des Euro gegenüber der Fremdwährung wird im Einklang mit den allgemeinen Marktgepflogenheiten quotiert. Die Ermittlung der Wechselkurse bei Devisenswapgeschäften wird in Kasten 2 dargestellt.

KASTEN 2	
Devisenswapgeschäfte	
S:	Kassakurs (am Abschlusstag des Devisenswapgeschäfts) des Euro (EUR) gegenüber einer Fremdwährung ABC (ABC)
	$S = \frac{x \times ABC}{1 \times EUR}$
F_M :	Terminkurs des Euro gegenüber einer Fremdwährung ABC am Rückkaufstag des Swapgeschäfts (M)
	$F_M = \frac{y \times ABC}{1 \times EUR}$
Δ_M :	Terminswapsatz Euro/ABC für den Rückkaufstag des Swapgeschäfts (M)
	$\Delta_M = F_M - S$
N(.):	Kassabetrag der Währung. N(.) _M ist der Terminbetrag der Währung:
	$N(ABC) = N(EUR) \times S \text{ oder } N(EUR) = \frac{N(ABC)}{S}$
	$N(ABC)_M = N(EUR)_M \times F_M \text{ oder } N(EUR)_M = \frac{N(ABC)_M}{F_M}$

d) Sonstige operationale Merkmale

Die operationalen Merkmale von Devisenswapgeschäften lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie können als liquiditätszuführende oder liquiditätsabsorbierende Geschäfte durchgeführt werden.
- Sie finden unregelmäßig statt.
- Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert.

- Sie werden über Schnelltender oder bilaterale Geschäfte durchgeführt (siehe Kapitel 5).
- Sie werden in der Regel dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Devisenwapgeschäfte von der EZB selbst durchgeführt werden.)
- Das Eurosystem kann gemäß den in Abschnitt 2.2 und Anhang 3 festgelegten Kriterien eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an Devisenwapgeschäften auswählen.

3.5. Hereinnahme von Termineinlagen

a) Art des Instruments

Das Eurosystem kann den Geschäftspartnern die Hereinnahme verzinslicher Termineinlagen bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates anbieten, in dem sich die Niederlassung des Geschäftspartners befindet. Termineinlagen sollen nur zur Feinsteuerung eingesetzt werden, um Liquidität am Markt abzuschöpfen.

b) Rechtscharakter

Die von Geschäftspartnern hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und einen festen Zinssatz. Die nationalen Zentralbanken stellen für die Einlage im Gegenzug keine Sicherheiten zur Verfügung.

c) Zinsgestaltung

Die Verzinsung der Einlage wird mit einem einfachen Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Die Zinsen werden bei Fälligkeit der Einlage gezahlt.

d) Sonstige operationale Merkmale

Die operationalen Merkmale bei der Hereinnahme von Termineinlagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie werden zur Liquiditätsabschöpfung hereingenommen.
- Ihre Hereinnahme findet unregelmäßig statt.
- Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert.
- Die Hereinnahme erfolgt in der Regel über Schnelltender, obgleich auch bilaterale Geschäfte nicht ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 5).
- Die Hereinnahme erfolgt in der Regel dezentral durch die nationalen Zentralbanken. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen die bilaterale Hereinnahme von Termineinlagen von der EZB selbst durchgeführt werden.)⁽¹²⁾
- Das Eurosystem kann gemäß den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern für die Hereinnahme von Termineinlagen auswählen.

KAPITEL 4

4. STÄNDIGE FAZILITÄTEN

4.1. Spitzenrefinanzierungsfazilität

a) Art des Instruments

Die Geschäftspartner können die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch nehmen, um sich von den nationalen Zentralbanken Übernachtliquidität zu einem vorgegebenen Zinssatz gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten (wie in Kapitel 6 definiert) zu beschaffen. Diese Kreditlinie ist zur Deckung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs der Geschäftspartner bestimmt. Der Zinssatz dieser Fazilität bildet im Allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes. Für die Inanspruchnahme der Fazilität gelten im gesamten Euro-Währungsraum die gleichen Bedingungen.

b) Rechtscharakter

Die nationalen Zentralbanken können im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität Liquidität entweder in Form von Übernacht-Pensionsgeschäften zur Verfügung stellen (d. h. das Eigentum an dem Vermögenswert wird dem Gläubiger übertragen, wobei die Parteien gleichzeitig vereinbaren, die Transaktion durch eine Rückübertragung des Vermögenswertes auf den Schuldner am folgenden Geschäftstag umzukehren) oder als besicherter Übernachtkredit (d. h. es wird ein durchsetzbares Sicherungsrecht an den hinterlegten Pfändern eingeräumt, wobei die Sicherheiten — unter der Annahme, dass der Schuldner seine

⁽¹²⁾ Termineinlagen werden auf Konten bei den nationalen Zentralbanken unterhalten, und zwar auch dann, wenn solche Geschäfte zentral von der EZB durchgeführt würden.

Verpflichtung erfüllen wird— im Eigentum des Schuldners bleiben). Weitere Einzelheiten zu Pensionsgeschäften enthalten die von der jeweiligen nationalen Zentralbank angewandten vertraglichen Vereinbarungen. Die Regelungen für die Bereitstellung der Liquidität in Form von besicherten Krediten tragen den unterschiedlichen Verfahren und Formalitäten Rechnung, die in den jeweiligen Rechtssystemen zur Begründung und späteren Verwertung eines Sicherungsrechts (eines Pfandes) zu beachten sind.

c) Zugangsbedingungen

Institute, die die in Abschnitt 2.1 festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien für Geschäftspartner erfüllen, haben Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität. Dieser Zugang wird über die nationale Zentralbank in dem Mitgliedstaat gewährt, in dem das Institut niedergelassen ist. Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität wird nur an den Geschäftstagen der jeweiligen nationalen RTGS- (Echtzeit-Bruttoabwicklungs-) und der entsprechenden Wertpapierabwicklungssysteme gewährt.⁽¹³⁾

Am Tagesende offen gebliebene Innertages-Sollsalden der Geschäftspartner auf ihrem Zahlungsausgleichskonto bei den nationalen Zentralbanken werden automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität betrachtet. Die Verfahren für den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität am Tagesende werden in Abschnitt 5.3.3 erläutert.

Ein Geschäftspartner kann die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, auch auf Antrag in Anspruch nehmen. Der Antrag muss bei der nationalen Zentralbank spätestens 30 Minuten nach dem tatsächlichen Geschäftsschluss des TARGET-Systems eingehen, damit ihn die nationale Zentralbank noch am gleichen Tag bearbeiten kann.⁽¹⁴⁾ Die Schließungszeit des TARGET-Systems ist im Allgemeinen um 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ). Die Annahmefrist für Anträge auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität verlängert sich am letzten Geschäftstag der Mindestreserveerfüllungsperiode des Eurosystems nochmals um 30 Minuten.⁽¹⁵⁾ In dem Antrag sind der Kreditbetrag und — falls die für die Transaktion erforderlichen Sicherheiten nicht bereits vorab bei der nationalen Zentralbank hinterlegt wurden — die für die Transaktion noch zu liefernden Sicherheiten anzugeben.

Abgesehen von dem Erfordernis, ausreichende refinanzierungsfähige Sicherheiten zu stellen, gibt es keine Begrenzung für die im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität zur Verfügung stehende Liquidität.

d) Laufzeit und Zinsgestaltung

Kredite im Rahmen der Fazilität haben eine Laufzeit von einem Geschäftstag. Geschäftspartner, die direkt an TARGET teilnehmen, zahlen den Kredit bei Öffnung der betreffenden nationalen RTGS- und Wertpapierabwicklungssysteme am nächsten Geschäftstag zurück.

Der Zinssatz wird vom Eurosystem im Voraus bekannt gegeben und als einfacher Zins nach der Eurozinismethode (act/360) berechnet. Die EZB kann den Zinssatz jederzeit ändern; die Änderung wird frühestens am folgenden Eurosystem-Geschäftstag⁽¹⁶⁾ wirksam. Die Zinsen für die Fazilität sind bei Rückzahlung des Kredits zahlbar.

e) Aussetzung der Fazilität

Der Zugang zur Fazilität wird nur gemäß den Zielen und allgemeinen geldpolitischen Erwägungen der EZB gewährt. Die EZB kann die Bedingungen der Fazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

4.2. Einlagefazilität

a) Art des Instruments

Die Geschäftspartner können die Einlagefazilität in Anspruch nehmen, um Übernachtliquidität bei den nationalen Zentralbanken anzulegen. Die Einlagen werden zu einem im Voraus festgesetzten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz für die Einlagefazilität bildet im Allgemeinen die Untergrenze des Tagesgeldsatzes. Für die Inanspruchnahme der Fazilität gelten im gesamten Euro-Währungsraum die gleichen Bedingungen.⁽¹⁷⁾

⁽¹³⁾ Nationale Zentralbanken, deren nationales RTGS-System arbeitet, während die TARGET-Interlinkingkomponente geschlossen ist, sind verpflichtet, Zugang zu den ständigen Fazilitäten zu gewähren. Geschäftsschluss für den Zugang zu den ständigen Fazilitäten ist dann 30 Minuten nach Geschäftsschluss des entsprechenden nationalen RTGS-Systems.

⁽¹⁴⁾ Es ist möglich, dass in einigen Mitgliedstaaten die nationale Zentralbank (oder einige ihrer Zweigstellen) an bestimmten Geschäftstagen des Eurosystems auf Grund nationaler oder regionaler Bankfeiertage nicht zur Ausführung von geldpolitischen Operationen geöffnet sind. In diesem Fall muss die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich des Zugangs zur Spitzenrefinanzierungsfazilität an diesem Bankfeiertag informieren.

⁽¹⁵⁾ Die geschäftsfreien Tage des TARGET-Systems werden auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) angekündigt. Informationen hierzu finden sich auch auf den Internetseiten der nationalen Zentralbanken (siehe Anhang 5).

⁽¹⁶⁾ Der Begriff „Eurosystem-Geschäftstag“ wird hier durchgängig für Tage verwendet, an denen die EZB und mindestens eine nationale Zentralbank zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems geöffnet sind.

⁽¹⁷⁾ Auf Grund unterschiedlicher Kontenstrukturen bei den nationalen Zentralbanken kann es operationale Unterschiede geben.

b) Rechtscharakter

Die von den Geschäftspartnern hereingenommenen Übernachtguthaben werden mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Geschäftspartner erhalten im Gegenzug für die Einlagen keine Sicherheiten.

c) Zugangsbedingungen⁽¹⁸⁾

Institute, die die in Abschnitt 2.1 festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien für Geschäftspartner erfüllen, haben Zugang zur Einlagefazilität. Dieser Zugang wird über die nationale Zentralbank in dem Mitgliedstaat gewährt, in dem das Institut niedergelassen ist. Zugang zur Einlagefazilität wird nur an Tagen gewährt, an denen das maßgebliche nationale RTGS-System geöffnet ist.

Um die Einlagefazilität in Anspruch zu nehmen, stellt der Geschäftspartner bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, einen Antrag. Der Antrag muss bei der nationalen Zentralbank spätestens 30 Minuten nach dem tatsächlichen Geschäftsschluss des TARGET-Systems, der im Allgemeinen um 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) ist, eingehen, damit ihn die nationale Zentralbank noch am gleichen Tag bearbeiten kann.⁽¹⁹⁾ Die Annahmefrist für Anträge auf Inanspruchnahme der Einlagefazilität verlängert sich am letzten Geschäftstag der Mindestreserveerfüllungsperiode des Eurosystems nochmals um 30 Minuten.⁽²⁰⁾ In dem Antrag ist die Höhe der Einlage im Rahmen dieser Fazilität anzugeben.

Für den Betrag, den ein Geschäftspartner im Rahmen der Fazilität anlegen kann, gibt es keine Obergrenze.

d) Laufzeit und Zinsgestaltung

Einlagen im Rahmen der Fazilität sind bis zum nächsten Geschäftstag befristet. Geschäftspartnern, die direkt an TARGET teilnehmen, werden die im Rahmen der Fazilität angelegten Guthaben bei Öffnung des betreffenden nationalen RTGS-Systems am folgenden Geschäftstag zurückgezahlt. Der Zinssatz wird vom Eurosystem im Voraus bekannt gegeben und als einfacher Zins nach der Eurozinismethode (act/360) berechnet. Die EZB kann den Zinssatz jederzeit ändern; die Änderung wird frühestens am folgenden Eurosystem-Geschäftstag wirksam. Die Zinsen auf Einlagen sind bei Fälligkeit der Einlage zahlbar.

e) Aussetzung der Fazilität

Der Zugang zur Fazilität wird nur gemäß den Zielen und allgemeinen geldpolitischen Erwägungen der EZB gewährt. Die EZB kann die Bedingungen der Fazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

KAPITEL 5

5. VERFAHREN

5.1. Tendersverfahren

5.1.1. Allgemeines

Die Offenmarktgeschäfte des Eurosystems werden normalerweise in Form von Tendern durchgeführt. Die Tendersverfahren des Eurosystems gliedern sich in sechs Verfahrensschritte, die im Kasten 3 näher erläutert werden.

Das Eurosystem unterscheidet zwei verschiedene Arten von Tendersverfahren: Standardtender und Schnelltender. Die Verfahren für Standard- und Schnelltender sind abgesehen vom zeitlichen Rahmen und dem Kreis der Geschäftspartner identisch.

⁽¹⁸⁾ Wegen unterschiedlicher Kontenstrukturen bei den nationalen Zentralbanken kann die EZB den nationalen Zentralbanken vorübergehend gestatten, Zugangsbedingungen anzuwenden, die von den hier genannten Bedingungen leicht abweichen. Die nationalen Zentralbanken stellen Informationen über etwaige Abweichungen von den in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Zugangsbedingungen zur Verfügung.

⁽¹⁹⁾ Es ist möglich, dass in einigen Mitgliedstaaten die nationale Zentralbank (oder einige ihrer Zweigstellen) an bestimmten Eurosystem-Geschäftstagen auf Grund nationaler oder regionaler Bankfeiertage nicht zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems geöffnet sind. In einem solchen Fall muss die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich des Zugangs zur Einlagefazilität an diesem Bankfeiertag informieren.

⁽²⁰⁾ Die geschäftsfreien Tage des TARGET-Systems werden auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) angekündigt. Informationen hierzu finden sich auch auf den Internetseiten der nationalen Zentralbanken (siehe Anhang 5).

KASTEN 3

Verfahrensschritte bei Tenderverfahren

1. *Tenderankündigung*
 - a) Ankündigung durch die EZB über Wirtschaftsinformationsdienste
 - b) Ankündigung durch die nationalen Zentralbanken über nationale Wirtschaftsinformationsdienste und direkt gegenüber einzelnen Geschäftspartnern (wenn dies notwendig erscheint)
2. *Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner*
3. *Zusammenstellung der Gebote durch das Eurosystem*
4. *Tenderzuteilung und Bekanntmachung der Tenderergebnisse*
 - a) Zuteilungsentscheidung der EZB
 - b) Bekanntmachung des Zuteilungsergebnisses
5. *Bestätigung der einzelnen Zuteilungsergebnisse*
6. *Abwicklung der Transaktionen (siehe Abschnitt 5.3)*

a) Standardtender

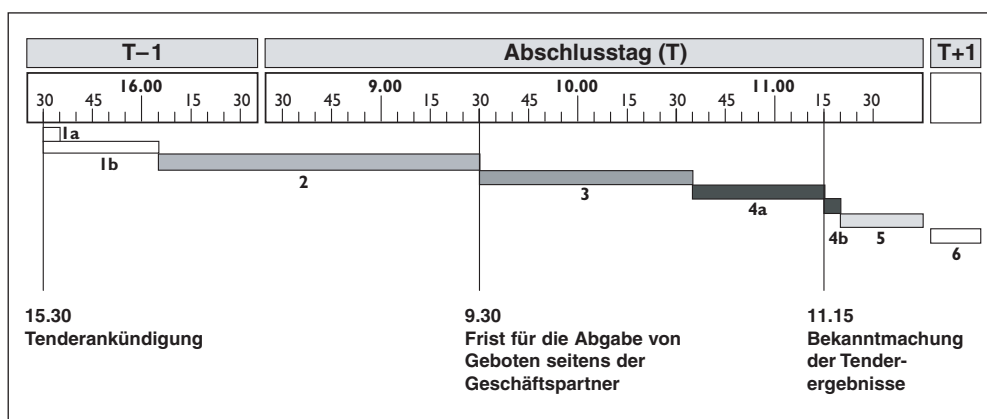
Standardtender werden innerhalb von 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt (wobei zwischen dem Ablauf der Gebotsfrist und der Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses etwa zwei Stunden liegen). Schaubild 1 gibt einen Überblick über den normalen Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtendern. Die EZB kann für einzelne Geschäfte den Zeitrahmen anpassen, wenn sie dies für angemessen hält.

Die Hauptrefinanzierungsgeschäfte, die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte und die strukturellen Operationen (außer endgültigen Käufen bzw. Verkäufen) werden stets in Form von Standardtendern durchgeführt. Geschäftspartner, die die in Abschnitt 2.1 festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, können an Standardtendern teilnehmen.

SCHAUBILD 1

Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtendern

(Zeitangaben in EZB-Zeit (MEZ))



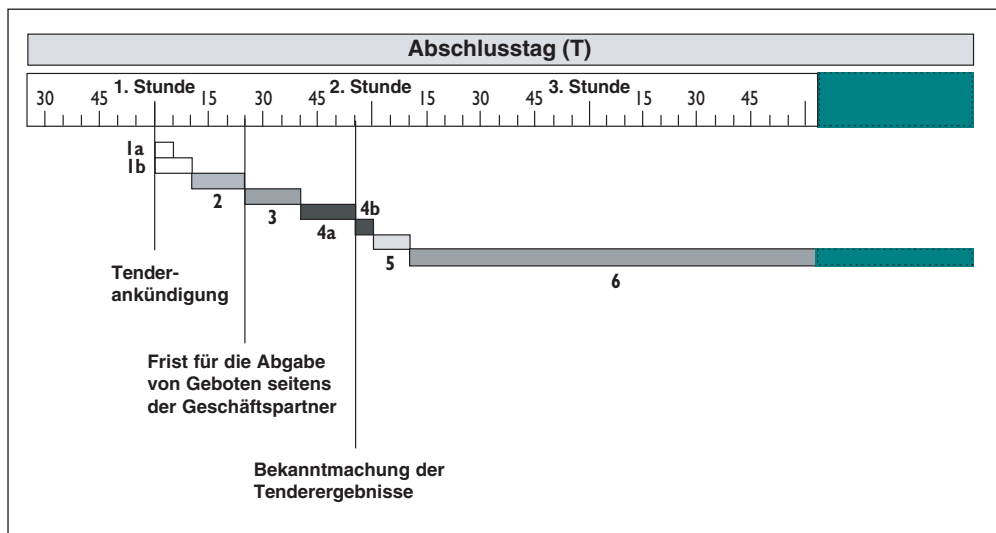
Anmerkung: Die Zahlen beziehen sich auf die in Kasten 3 definierten Verfahrensschritte.

b) Schnelltender

Schnelltender werden in der Regel innerhalb von einer Stunde von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt. Der normale Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltendern wird in Schaubild 2 dargestellt. Die EZB kann für einzelne Operationen den Zeitrahmen anpassen, wenn sie dies für angemessen hält. Schnelltender werden nur zur Durchführung von Feinsteuerungsoperationen verwendet. Das Eurosystem kann nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien und Verfahren eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an den Schnelltendern auswählen.

SCHAUBILD 2

Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltendern



Anmerkung: Die Zahlen beziehen sich auf die in Kasten 3 definierten Verfahrensschritte.

c) Mengen- und Zinstender

Das Eurosystem kann zwischen Festsatztendern (Mengentendern) oder Tendern mit variablem Zinssatz (Zinstendern) wählen. Bei einem Mengentender gibt die EZB den Zinssatz vor; die Teilnehmer geben Gebote über den Betrag ab, den sie bereit sind, zu diesem Festsatz zu kaufen bzw. zu verkaufen.⁽²¹⁾ Bei einem Zinstender geben die Teilnehmer Gebote über die Beträge und die Zinssätze ab, zu denen sie Geschäfte mit den nationalen Zentralbanken abschließen wollen.⁽²²⁾

5.1.2. Kalender für Tenderoperationen

a) Hauptrefinanzierungsgeschäfte und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte werden nach einem vom Eurosystem veröffentlichten, unverbindlichen Kalender⁽²³⁾ durchgeführt. Der Kalender wird mindestens drei Monate vor Beginn des Jahres veröffentlicht, für das er gültig ist. Die normalen Abschlussstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte sind in Tabelle 2 dargelegt. Die EZB strebt an, die Teilnahmemöglichkeit an den Hauptrefinanzierungsgeschäften und den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften für die Geschäftspartner in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Um Bankfeiertage in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, nimmt die EZB daher bei der Erstellung des Kalenders für diese Geschäfte gegenüber dem normalen Zeitplan entsprechende Anpassungen vor.

⁽²¹⁾ Bei Devisenwappengeschäften über Mengentender legt die EZB den Swapsatz des Geschäfts fest, und die Geschäftspartner geben Gebote über den festbleibenden Währungsbetrag ab, den sie bereit sind, zu diesem Satz zu verkaufen (und zurückzukaufen) oder zu kaufen (und zurückzuverkaufen).
⁽²²⁾ Bei Devisenwappengeschäften über Zinstender nennen die Geschäftspartner in ihren Geboten den festbleibenden Währungsbetrag und den Swapsatz, zu dem sie bereit sind, das Geschäft abzuschließen.
⁽²³⁾ Der Tenderkalender des Eurosystems kann auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) abgerufen werden. Informationen finden sich auch auf den Internetseiten der einzelnen nationalen Zentralbanken (siehe Anhang 5).

TABELLE 2

Normale Abschlussstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte

Art des Geschäfts	Normaler Abschlussstag (T)
Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Jeder Dienstag
Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Erster Mittwoch jeder Mindestreserveerfüllungsperiode

b) Strukturelle Operationen

Strukturelle Operationen über Standardtender werden nicht nach einem im Voraus festgelegten Kalender durchgeführt. Allerdings werden sie normalerweise nur an Tagen durchgeführt und abgewickelt, die in allen Mitgliedstaaten NZB-Geschäftstage⁽²⁴⁾ sind.

c) Feinsteuerungsoperationen

Feinsteuerungsoperationen werden nicht nach einem im Voraus festgelegten Kalender durchgeführt. Die EZB kann beschließen, Feinsteuerungsoperationen an jedem beliebigen Eurosystem-Geschäftstag durchzuführen. An solchen Operationen nehmen nur nationale Zentralbanken von Mitgliedstaaten teil, in denen der Abschluss-, Abwicklungs- sowie Rückzahlungstag NZB-Geschäftstage sind.

5.1.3. *Ankündigung von Tenderoperationen*

Die Standardtender des Eurosystems werden über Wirtschaftsinformationsdienste öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus können die nationalen Zentralbanken Geschäftspartnern, die keinen Zugang zu Wirtschaftsinformationsdiensten haben, den Tender unmittelbar bekannt geben. Die öffentliche Tenderankündigung enthält normalerweise die folgenden Angaben:

- Referenznummer der Tenderoperation,
- Tag der Durchführung des Tenders,
- Art der Operation (Bereitstellung oder Absorption von Liquidität und die Art des anzuwendenden geldpolitischen Instruments),
- Laufzeit der Operation,
- Art des Tenders (Mengen- oder Zinstender),
- Zuteilungsmethode („holländisches“ oder „amerikanisches“ Verfahren gemäß Definition in Abschnitt 5.1.5 d),
- beabsichtigtes Zuteilungsvolumen (in der Regel nur bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften),
- festgesetzter Zinssatz/Preis/Swapsatz (bei Mengentendern),
- gegebenenfalls niedrigster/höchster akzeptierter Zinssatz/Preis/Swapsatz,
- Starttag und gegebenenfalls Fälligkeitstag des Geschäfts bzw. Abwicklungstag und Fälligkeit der Wertpapiere (bei der Emission von Schuldverschreibungen),
- verwendete Währungen und die Währung, deren Handelsbetrag fixiert ist (bei Devisenswapgeschäften),

⁽²⁴⁾ Der Begriff „NZB-Geschäftstag“ wird hier durchgängig für Tage verwendet, an denen die nationale Zentralbank eines bestimmten Mitgliedstaats zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems geöffnet ist. Sollten Zweigstellen der nationalen Zentralbank in einigen Mitgliedstaaten an NZB-Geschäftstagen auf Grund lokaler oder regionaler Bankfeiertage geschlossen sein, muss die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich der Geschäfte mit diesen Zweigstellen informieren.

- Referenz-Devisenkassakurs, der für die Berechnung der Gebote verwendet wird (bei Devisenswapgeschäften),
- gegebenenfalls Höchstbietungsbetrag,
- gegebenenfalls individueller Mindestzuteilungsbetrag,
- gegebenenfalls Mindestzuteilungsquote,
- Zeitplan für die Abgabe der Gebote,
- Stückelung der Schuldverschreibungen (bei der Emission von Schuldverschreibungen),
- ISIN-Code der Emission (bei der Emission von Schuldverschreibungen).

Um die Transparenz bei Feinsteuerungsoperationen zu verbessern, kündigt das Eurosystem üblicherweise Schnelltender im Voraus öffentlich an. In Ausnahmefällen kann die EZB jedoch beschließen, Schnelltender nicht vorab öffentlich bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe von Schnelltendern werden die gleichen Verfahren wie bei Standardtendern angewandt. Unabhängig davon, ob ein Schnelltender öffentlich bekannt gegeben wird, werden die ausgewählten Geschäftspartner von den nationalen Zentralbanken unmittelbar angesprochen.

5.1.4. Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner

Die Gebote der Geschäftspartner müssen dem von den nationalen Zentralbanken für das jeweilige Geschäft vorgegebenen Muster entsprechen. Die Gebote sind bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates einzureichen, in dem das Institut eine Niederlassung (Hauptverwaltung oder Zweigstelle) hat. Gebote eines Instituts können in jedem Mitgliedstaat nur von einer Niederlassung eingereicht werden (entweder von der Hauptverwaltung oder einer hierfür bestimmten Zweigstelle).

Bei Mengentendern geben die Geschäftspartner in ihren Geboten den Betrag an, den sie bereit sind, mit den nationalen Zentralbanken zu kontrahieren.⁽²⁵⁾

Bei Zinstendern sind die Geschäftspartner berechtigt, bis zu zehn verschiedene Zins-/ Preis-/Swap-Gebote abzugeben. In jedem Gebot ist neben dem Betrag auch der jeweilige Zinssatz anzugeben, zu dem sie mit den nationalen Zentralbanken das jeweilige Geschäft abschließen wollen.⁽²⁶⁾⁽²⁷⁾ Die Bietungssätze müssen auf volle Hundertstel-Prozentpunkte lauten. Bei Devisenswapgeschäften über Zinstender muss der Swapsatz den allgemeinen Marktgepflogenheiten entsprechend quotiert werden und auf volle Hundertstel-Swapunkte lauten.

Bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften müssen Gebote einen Mindestbetrag von 1 000 000 EUR enthalten. Darüber hinaus kann in Schritten von 100 000 EUR geboten werden. Mindestgebotsbetrag und Gebotsschritte gelten gleichfalls für Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes Zins-, Preis- und Swapsatzgebot.

Bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften setzt jede nationale Zentralbank einen Mindestbietungsbetrag in der Spanne von 10 000 EUR bis 1 000 000 EUR fest. Darüber hinaus kann in Schritten von 10 000 EUR geboten werden. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes einzelne Zinsgebot.

Die EZB kann einen Höchstbietungsbetrag festsetzen, um unverhältnismäßig hohe Gebote auszuschließen. Ein etwaiger Höchstbietungsbetrag wird stets in der öffentlichen Tenderankündigung angegeben.

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass die ihnen im Rahmen von Tendergeschäften zugeteilten Beträge stets durch einen ausreichenden Betrag an refinanzierungsfähigen Sicherheiten gedeckt sind.⁽²⁸⁾ Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen, die von der jeweiligen nationalen Zentralbank angewandt werden, räumen das Recht ein, Sanktionen zu verhängen, falls ein Geschäftspartner nicht in der Lage ist, für die Deckung des Zuteilungsbetrages ausreichende Sicherheiten oder liquide Mittel bereitzustellen.

⁽²⁵⁾ Bei Devisenswapgeschäften über Mengentender ist der festbleibende Währungsbetrag anzugeben, den der Geschäftspartner bereit ist, mit dem Eurosystem zu kontrahieren.

⁽²⁶⁾ Hinsichtlich der Emission von EZB-Schuldverschreibungen kann die EZB beschließen, dass die Gebote auf einen Preis anstatt auf einen Zinssatz lauten müssen. In einem solchen Fall werden die Preise als Prozentsatz des Nominalbetrags angegeben.

⁽²⁷⁾ Bei Devisenswapgeschäften über Zinstender sind der festbleibende Währungsbetrag, den der Geschäftspartner bereit ist, mit dem Eurosystem zu kontrahieren, sowie der jeweilige Swapsatz anzugeben.

⁽²⁸⁾ Oder dass für diese im Falle liquiditätsabschöpfender Operationen ausreichend liquide Mittel bereitgestellt werden.

Bis zum Bietungsschluss können Gebote zurückgerufen werden. Nach Ablauf der in der Tenderankündigung angegebenen Bietungsfrist eingehende Gebote sind ungültig. Die nationalen Zentralbanken beurteilen, ob die Gebote vor Ablauf der Bietungsfrist eingegangen sind. Sie berücksichtigen keines der Gebote eines Geschäftspartners, wenn der Gesamtbietungsbetrag die von der EZB gegebenenfalls festgesetzten Höchstbietungsbeträge überschreitet. Gleichfalls lassen sie auch alle Gebote außer Acht, die den Mindestbietungsbetrag unterschreiten oder unter dem niedrigsten bzw. über dem höchsten akzeptierten Zinssatz/Preis/Swapsatz liegen. Außerdem können die nationalen Zentralbanken Gebote als gegenstandslos betrachten, die unvollständig sind oder nicht den Formvorschriften entsprechen. Wird ein Gebot nicht berücksichtigt, so teilt die nationale Zentralbank dem Geschäftspartner ihre Entscheidung vor der Tenderzuteilung mit.

5.1.5. Zuteilungsverfahren bei Tendartern

a) Mengentender

Für die Zuteilung von Mengentendern werden die von den Geschäftspartnern eingereichten Gebote zusammengestellt. Übersteigt das Bietungsaufkommen den angestrebten Zuteilungsbetrag, so werden die Gebote anteilig im Verhältnis des vorgesehenen Zuteilungsbetrags zum Gesamtbietungsaufkommen zugeteilt (siehe Kasten 4). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet. Die EZB kann jedoch beschließen, bei Mengentendern jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag/eine Mindestquote zuzuteilen.

KASTEN 4

Zuteilung bei Mengentendern

Es seien:

A: Gesamter zugeteilter Betrag

n: Gesamtzahl der Geschäftspartner

a_i : Gebotener Betrag des i-ten Geschäftspartners

all%: Prozentsatz der Zuteilung

all_i : Dem i-ten Geschäftspartner insgesamt zugeteilter Betrag

Der Prozentsatz der Zuteilung errechnet sich wie folgt:

$$all\% = \frac{A}{\sum_{i=1}^n a_i}$$

Der dem i-ten Geschäftspartner zugeteilte Betrag beläuft sich auf:

$$all_i = all\% \times (a_i)$$

b) Zinstender in Euro

Für die Zuteilung von liquiditätszuführenden Zinstendern in Euro werden die Gebote in absteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt. Die Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden vorrangig zugeteilt. Nachfolgende Gebote mit niedrigeren Zinssätzen werden so lange akzeptiert, bis der für die Zuteilung vorgesehene Gesamtbetrag erreicht ist. Wenn beim niedrigsten akzeptierten Zinssatz (d. h. dem marginalen Zinssatz) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer anteilig auf die Gebote nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Zinssatz zugeteilt (siehe Kasten 5). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

KASTEN 5

Zuteilung bei Zinstendern in Euro

(Das Beispiel bezieht sich auf Gebote in Form von Zinssätzen)

Es seien:

A: Gesamter zugeteilter Betrag

r_s : s-tes Zinsgebot der Geschäftspartner

n: Gesamtzahl der Geschäftspartner

$a(r_s)_i$: Gebotener Betrag zum s-ten Zinssatz (r_s) vom i-ten Geschäftspartner

$$a(r_s) = \sum_{i=1}^n a(r_s)_i$$

r_m : Marginaler Zinssatz

$r_1 \geq r_s \geq r_m$ bei einem liquiditätszuführenden Tender

$r_m \geq r_s \geq r_1$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Tender

r_{m-1} : Zinssatz vor dem marginalen Zinssatz (letzter Zinssatz, zu dem Gebote vollständig zugeteilt werden)

$r_{m-1} > r_m$ bei einer liquiditätszuführenden Tenderoperation

$r_m > r_{m-1}$ bei einer liquiditätsabsorbierenden Tenderoperation

$all\%(r_m)$: Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz

$all(r_s)_i$: Zuteilung für den i-ten Geschäftspartner zum s-ten Zinssatz

all_i : Gesamter zugeteilter Betrag für den i-ten Geschäftspartner

Der Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz errechnet sich wie folgt:

$$all\%(r_m) = \frac{A - \sum_{s=1}^{m-1} a(r_s)}{a(r_m)}$$

Die Zuteilung für den i-ten Geschäftspartner zum marginalen Zinssatz beträgt:

$$all(r_m)_i = all\%(r_m) \times a(r_m)_i$$

Die gesamte Zuteilung für den i-ten Geschäftspartner beläuft sich auf:

$$all_i = \sum_{s=1}^{m-1} a(r_s)_i + all(r_m)_i$$

Bei der Zuteilung von liquiditätsabschöpfenden Zinstendern (die bei der Emission von Schuldverschreibungen und der Hereinnahme von Termineinlagen verwendet werden können) werden die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt (oder in absteigender Reihenfolge der gebotenen Preise). Gebote mit den niedrigsten Zinssätzen (dem höchsten Preis) werden vorrangig zugeteilt, und nachfolgende Gebote mit höheren Zinssätzen (niedrigeren Preisgeboten) werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der abgeschöpft werden soll, erreicht ist. Wenn beim höchsten akzeptierten Zinssatz/niedrigsten Preis (d. h. dem marginalen Zinssatz/Preis) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden

Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer anteilig auf die Gebote nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Zinssatz/Preis zugeteilt (siehe Kasten 5). Bei der Emission von Schuldverschreibungen wird der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag auf das nächste Vielfache der Stückelung der Schuldverschreibungen gerundet. Bei sonstigen liquiditätsabsorbierenden Geschäften wird der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag auf den nächsten vollen Euro gerundet.

Die EZB kann beschließen, bei Zinstendern jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestbetrag zuzuteilen.

c) Zinstender bei Devisenswaps

Bei der Zuteilung in Zinstendern bei liquiditätszuführenden Devisenswaps werden die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt.⁽²⁹⁾ Die Gebote mit den niedrigsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der angestrebte Zuteilungsbetrag in der festgelegten Währung erreicht ist. Wenn beim höchsten akzeptierten Swapsatz (d. h. dem marginalen Swapsatz) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer auf diese Gebote anteilig nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Swapsatz zugeteilt (siehe Kasten 6). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

KASTEN 6	
Zuteilung in Zinstendern bei Devisenswapgeschäften	
Es seien:	
A:	Gesamter zugeteilter Betrag
D_s :	s-tes Swapsatzgebot der Geschäftspartner
n:	Gesamtzahl der Geschäftspartner
$a(\Delta_s)_i$:	Gebotener Betrag zum s-ten Swapsatz (Δ_s) vom i-ten Geschäftspartner
$a(\Delta_s)$:	Gesamter Bietungsbetrag zum s-ten Swapsatz (Δ_s)
$a(\Delta_s) = \sum_{i=1}^n a(\Delta_s)_i$	
Δ_m :	Marginaler Swapsatz
	$\Delta_m \geq \Delta_s \geq \Delta_1$ bei einem liquiditätszuführenden Devisenswapgeschäft
	$\Delta_1 \geq \Delta_s \geq \Delta_m$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Devisenswapgeschäft
Δ_{m-1} :	Swapsatz vor dem marginalen Swapsatz (letzter Swapsatz, zu dem die Gebote vollständig zugeteilt werden)
	$\Delta_m > \Delta_{m-1}$ bei einem liquiditätszuführenden Devisenswapgeschäft
	$\Delta_{m-1} > \Delta_m$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Devisenswapgeschäft
$\text{all}(\Delta_m)$:	Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Swapsatz
$\text{all}(\Delta_s)_i$:	Zuteilung für den i-ten Geschäftspartner zum s-ten Swapsatz
all_i :	Gesamter zugeteilter Betrag für den i-ten Geschäftspartner

⁽²⁹⁾ Die gebotenen Swapsätze werden in aufsteigender Reihenfolge unter Berücksichtigung des Vorzeichens, das vom Vorzeichen des Zinsgefälles zwischen der Fremdwährung und dem Euro abhängt, zusammengestellt. Wenn für die Laufzeit des Swapgeschäfts der Fremdwährungszinssatz höher als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz positiv (Eurokurs mit einem Aufschlag gegenüber der Fremdwährung). Wenn dagegen der Fremdwährungszinssatz niedriger als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz negativ (Eurokurs mit einem Abschlag gegenüber der Fremdwährung).

Der Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Swapsatz errechnet sich wie folgt:

$$all\%(\Delta_m) = \frac{A - \sum_{s=1}^{m-1} a(\Delta_s)}{a(\Delta_m)}$$

Die Zuteilung für den i-ten Geschäftspartner zum marginalen Swapsatz beträgt:

$$all(\Delta_m)_i = all\%(\Delta_m) \times a(\Delta_m)_i$$

Die gesamte Zuteilung für den i-ten Geschäftspartner beläuft sich auf:

$$all_i = \sum_{s=1}^{m-1} a(\Delta_s)_i + all(\Delta_m)_i$$

Bei der Zuteilung in Zinstendern bei liquiditätsabsorbierenden Devisenswaps werden die Gebote in absteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt. Die Gebote mit den höchsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit niedrigeren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag in der festgelegten Währung, der absorbiert werden soll, erreicht ist. Wenn beim niedrigsten akzeptierten Swapsatz (d. h. dem marginalen Swapsatz) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer auf diese Gebote anteilig nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Swapsatz zugeteilt (siehe Kasten 6). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

d) Zuteilungsverfahren

Bei Zinstendern kann das Eurosystem die Zuteilung entweder zu einem einheitlichen Satz oder zu mehreren Sätzen vornehmen. Bei der Zuteilung zu einem einheitlichen Bietungssatz (holländisches Zuteilungsverfahren) erfolgt die Zuteilung bei allen zum Zuge kommenden Geboten zum marginalen Zinssatz/Preis/Swapsatz (d. h. dem Zinssatz/Preis/Swapsatz, bei dem der gesamte Zuteilungsbetrag erreicht wird). Bei einer Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren erfolgt die Zuteilung zu den individuell gebotenen Zinssätzen/Preisen/Swapsätzen.

5.1.6. Bekanntmachung der Tenderergebnisse

Das Ergebnis der Standardtender und Schnelltender wird über Wirtschaftsinformationsdienste öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus können die nationalen Zentralbanken das Zuteilungsergebnis Geschäftspartnern ohne Zugang zu Wirtschaftsinformationsdiensten unmittelbar bekannt geben. Die öffentliche Mitteilung über das Tenderergebnis enthält in der Regel folgende Angaben:

- Referenznummer der Tenderoperation,
- Tag der Durchführung des Tenders,
- Art der Operation,
- Laufzeit der Operation,
- Gesamtbetrag der von den Geschäftspartnern des Eurosystems eingereichten Gebote,
- Anzahl der Bieter,
- einbezogene Währungen (bei Devisenswapgeschäften),
- zugeteilter Gesamtbetrag,
- Prozentsatz der Zuteilung (bei Mengentendern),

- Kassakurs (bei Devisenswapgeschäften),
- akzeptierter marginaler Zinssatz/Preis/Swapsatz und Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz/Preis/Swapsatz (bei Zinstendern),
- niedrigster und höchster Bietungssatz und gewichteter Durchschnittssatz (beim amerikanischen Zuteilungsverfahren),
- Starttag und gegebenenfalls Fälligkeitstag des Geschäfts bzw. Abwicklungstag und Fälligkeit der Wertpapiere (bei der Emission von Schuldverschreibungen),
- gegebenenfalls individueller Mindestzuteilungsbetrag,
- gegebenenfalls Mindestzuteilungsquote,
- Stückelung der Schuldverschreibungen (bei der Emission von Schuldverschreibungen),
- ISIN-Code der Emission (bei der Emission von Schuldverschreibungen).

Die nationalen Zentralbanken werden allen zum Zuge gekommenen Geschäftspartnern ihre Zuteilung direkt bestätigen.

5.2. Verfahren bei bilateralen Geschäften

a) Allgemeines

Die nationalen Zentralbanken können Operationen in Form von bilateralen Geschäften durchführen.⁽³⁰⁾ Bilaterale Geschäfte können für Offenmarktoperationen zum Zwecke der Feinststeuerung und für strukturelle Operationen mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe eingesetzt werden. Bilaterale Geschäfte werden im weiteren Sinne definiert als Verfahren, bei denen das Eurosystem ein Geschäft mit einem oder mehreren Geschäftspartnern abschließt, ohne sich eines Tendersverfahrens zu bedienen. Es lassen sich zwei verschiedene Arten von bilateralen Geschäften unterscheiden: Geschäfte, bei denen die Geschäftspartner direkt vom Eurosystem angesprochen werden, und Geschäfte, die über Börsen und Marktvermittler durchgeführt werden.

b) Direkter Kontakt mit den Geschäftspartnern

Bei diesem Verfahren sprechen die nationalen Zentralbanken einen oder mehrere inländische Geschäftspartner direkt an, die nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien ausgewählt werden. Entscheidungen über Geschäftsabschlüsse mit Geschäftspartnern treffen die Zentralbanken gemäß den von der EZB erteilten genauen Anweisungen. Die Transaktionen werden über die nationalen Zentralbanken abgewickelt.

Wenn der EZB-Rat entscheiden sollte, dass in Ausnahmefällen bilaterale Geschäfte auch von der EZB selbst durchgeführt werden können (oder von einer oder mehreren nationalen Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren), würden die Verfahren für diese Geschäfte entsprechend angepasst. In diesem Fall würde die EZB (oder nationale Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren), einen oder mehrere Geschäftspartner im Euro-Währungsraum, die nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien ausgewählt werden, direkt ansprechen. Entscheidungen über Geschäftsabschlüsse mit Geschäftspartnern treffen die EZB (oder nationale Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren). Die Transaktionen würden dessen ungeachtet dezentral über die nationalen Zentralbanken abgewickelt.

Bilaterale Geschäfte durch direkte Kontaktaufnahme mit den Geschäftspartnern kommen bei befristeten Transaktionen, endgültigen Käufen bzw. Verkäufen, Devisenswapgeschäften und der Hereinnahme von Termin einlagen in Frage.

c) Über Börsen und Marktvermittler

Die nationalen Zentralbanken können endgültige Käufe bzw. Verkäufe über Börsen und Marktvermittler durchführen. Bei diesen Operationen ist der Kreis der Geschäftspartner nicht von vornherein beschränkt, und die Verfahren sind den Marktgepflogenheiten für die jeweils gehandelten Schuldtitel angepasst. Der

⁽³⁰⁾ Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Feinststeuerungsoperationen auch von der EZB selbst durchgeführt werden können.

EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen von der EZB selbst (oder einer oder mehreren nationalen Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren) endgültige Käufe bzw. Verkäufe zu Feinsteu-
erungszwecken über Börsen und Marktvermittler durchgeführt werden.

d) **Ankündigung von bilateralen Geschäften**

Bilaterale Geschäfte werden normalerweise nicht im Voraus öffentlich angekündigt. Die EZB kann auch entscheiden, die Ergebnisse bilateraler Geschäfte nicht öffentlich bekannt zu geben.

e) **Geschäftstage**

Die EZB kann beschließen, bilaterale Geschäfte zu Feinsteu-
erungszwecken an jedem Eurosystem-Geschäftstag durchzuführen. An solchen Operationen nehmen nur nationale Zentralbanken von Mitglied-
staaten teil, in denen der Abschluss-, Abwicklungs- sowie der Rückzahlungstag NZB-Geschäftstage sind. Bilaterale endgültige Käufe bzw. Verkäufe für strukturelle Zwecke werden normalerweise nur an Tagen durchgeführt und abgewickelt, die in allen Mitgliedstaaten NZB-Geschäftstage sind.

5.3. **Abwicklungsverfahren**

5.3.1. *Allgemeines*

Die geldlichen Verrechnungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten des Eurosystems oder der Teilnahme an Offenmarktgeschäften werden über die Konten der Geschäftspartner bei den nationalen Zentralbanken (oder über ihre Konten bei Zahlungsausgleichsbanken, die an TARGET teilnehmen) abgewickelt. Die geldlichen Verrechnungen werden erst nach (oder zum Zeitpunkt) der endgültigen Übertragung der Sicherheiten durchgeführt. Das bedeutet, dass die Sicherheiten entweder im Voraus auf einem Depotkonto bei den nationalen Zentralbanken hinterlegt worden sein oder — unter Beachtung des Grundsatzes „Lieferung gegen Zahlung“ — gleichzeitig angeschafft werden müssen. Die Übertragung der Sicherheiten erfolgt über die Wertpapierabwicklungskonten der Geschäftspartner bei Wertpapierabwicklungssystemen, die den Mindestanforderungen der EZB entsprechen⁽³¹⁾. Geschäftspartner ohne Depot bei einer nationalen Zentralbank oder ohne Wertpapierabwicklungskonto bei einem Wertpapierabwicklungssystem, das den Mindestanforderungen der EZB entspricht, können die Übertragung von Sicherheiten über ein Wertpapierabwicklungskonto oder ein Depot bei einer Korrespondenzbank abwickeln.

Weitere Einzelheiten zu den Abwicklungsverfahren werden in den von den nationalen Zentralbanken (oder der EZB) angewandten vertraglichen Vereinbarungen für die jeweiligen geldpolitischen Instrumente festgelegt. Die Abwicklungsverfahren der einzelnen nationalen Zentralbanken können auf Grund unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften und verfahrenstechnischer Abläufe geringfügig voneinander abweichen.

5.3.2. *Abwicklung von Offenmarktgeschäften*

Offenmarktgeschäfte auf der Grundlage von Standardtendern (Hauptrefinanzierungsgeschäfte, längerfristige Refinanzierungsgeschäfte und strukturelle Operationen) werden normalerweise am ersten Tag nach dem Abschlussstag abgewickelt, an dem alle maßgeblichen nationalen RTGS- und Wertpapierabwicklungssysteme geöffnet sind. Grundsätzlich ist das Eurosystem bestrebt, Transaktionen im Zusammenhang mit seinen Offenmarktgeschäften in allen Mitgliedstaaten mit sämtlichen Geschäftspartnern, die ausreichende Sicherheiten gestellt haben, gleichzeitig abzuwickeln. Auf Grund verfahrenstechnischer Einschränkungen und technischer Merkmale der Wertpapierabwicklungssysteme können allerdings die zeitlichen Abläufe am Abwicklungstag von Offenmarktgeschäften innerhalb des Euro-Währungsraums voneinander abweichen. Der Zeitpunkt der Abwicklung der Hauptrefinanzierungsgeschäfte und der längerfristigen Refinanzierungsoperationen ist normalerweise identisch mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung einer früheren Operation mit entsprechender Laufzeit.

Das Eurosystem ist bestrebt, Offenmarktgeschäfte auf der Grundlage von Schnelltendern und bilateralen Geschäften am Abschlussstag abzuwickeln. Allerdings kann das Eurosystem auf Grund verfahrenstechnischer Festlegungen bei diesen Operationen, insbesondere bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen (für Feinsteu-
erungszwecke sowie für strukturelle Zwecke) sowie bei Devisenswapgeschäften (siehe Tabelle 3), gelegentlich andere Abwicklungstage festlegen.

⁽³¹⁾ Eine Beschreibung der Mindestanforderungen („Standards“) an die geeigneten Wertpapierabwicklungssysteme im Euro-Währungsraum und ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Verbindungen zwischen diesen Systemen finden sich auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int).

TABELLE 3

Normale Abwicklungstage bei Offenmarktgeschäften des Eurosystems⁽¹⁾

Geldpolitisches Instrument	Abwicklungstag bei Geschäften im Rahmen von Standardtendern	Abwicklungstag bei Geschäften im Rahmen von Schnelltendern oder bei bilateralen Geschäften
Befristete Transaktionen	T+1 ⁽²⁾	T
Endgültige Käufe bzw. Verkäufe	—	Gemäß den Marktgepflogenheiten für die zu Grunde liegenden Sicherheiten
Emission von Schuldverschreibungen	T+1	—
Devisenwapengeschäfte	—	T, T+1 oder T+2
Hereinnahme von Termineinlagen	—	T

⁽¹⁾ T bezieht sich auf den Abschlussstag. Gezählt werden nur Eurosystem-Geschäftstage.

⁽²⁾ Falls die normalen Abwicklungstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte oder die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte mit Bankfeiertagen zusammenfallen, kann die EZB andere Abwicklungstage, einschließlich gleichzeitiger Abwicklung, festlegen. Die Abwicklungstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte werden im Voraus im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems festgelegt (siehe Abschnitt 5.1.2).

5.3.3. Tagesabschlussverfahren

Die Tagesabschlussverfahren sind in der Dokumentation zu den nationalen RTGS-Systemen und dem TARGET-System niedergelegt. Normalerweise ist die Schließungszeit für das TARGET-System 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ). Danach werden keine weiteren Zahlungsaufträge mehr für die Verarbeitung in den nationalen RTGS-Systemen angenommen. Zahlungsaufträge, die vor der Schließungszeit akzeptiert wurden, werden jedoch noch verarbeitet. Die Anträge der Geschäftspartner auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität oder der Einlagefazilität müssen bei der jeweiligen nationalen Zentralbank spätestens 30 Minuten nach der tatsächlichen Schließungszeit des TARGET-Systems eingehen.⁽³²⁾⁽³³⁾

Sollsaldo auf den Zahlungsausgleichskonten (in den nationalen RTGS-Systemen) von zugelassenen Geschäftspartnern, die am Ende der Tagesabschlussarbeiten verbleiben, werden automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität betrachtet (siehe Abschnitt 4.1).

KAPITEL 6

6. REFINANZIERUNGSFÄHIGE SICHERHEITEN

6.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 18.1 der ESZB-Satzung können die EZB und die nationalen Zentralbanken auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie Finanzaktiva endgültig oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen kaufen und verkaufen. Desgleichen sind für alle Kreditgeschäfte des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen. Dementsprechend werden alle liquiditätszuführenden Operationen des Eurosystems durch Sicherheiten unterlegt, die die Geschäftspartner zur Verfügung stellen, indem sie entweder das Eigentum an diesen Vermögenswerten übertragen (bei endgültigen Käufen oder Rückkaufvereinbarungen) oder sie als Pfand hinterlegen (bei besicherten Krediten).⁽³⁴⁾

⁽³²⁾ Die Annahmefrist für Anträge auf Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten des Eurosystems verlängert sich am letzten Eurosystem-Geschäftstag der Mindestreserveerfüllungsperiode nochmals um 30 Minuten.

⁽³³⁾ Siehe auch Fußnote 13 in Fällen, in denen das nationale RTGS-System von nationalen Zentralbanken arbeitet, während die TARGET-Interlinkingkomponente geschlossen ist.

⁽³⁴⁾ Liquiditätsabsorbierenden Offenmarktgeschäften in Form von endgültigen und befristeten Transaktionen liegen ebenfalls Vermögenswerte zu Grunde. Für Sicherheiten gelten bei liquiditätsabsorbierenden Offenmarktgeschäften in Form von befristeten Transaktionen die gleichen Zulassungskriterien wie bei liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäften mittels befristeter Transaktionen. Bei liquiditätsabsorbierenden Operationen werden aber weder Sicherheitenmargen noch Bewertungsabschläge angewandt.

Um das Eurosystem gegen Verluste aus geldpolitischen Transaktionen abzusichern, die Gleichbehandlung der Geschäftspartner zu gewährleisten und die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, müssen die der Deckung dienenden Sicherheiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems geeignet sind.

Zwar kann die Harmonisierung der Zulassungskriterien im gesamten Euro-Währungsraum dazu beitragen, die Gleichbehandlung und die operationale Effizienz zu gewährleisten. Doch ist gleichzeitig den bestehenden unterschiedlichen Finanzstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Daher wird, im Wesentlichen für interne Zwecke des Eurosystems, zwischen zwei Gruppen von Sicherheiten unterschieden, die für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems verwendet werden können. Sie werden als „Kategorie-1-“ bzw. „Kategorie-2-Sicherheiten“ bezeichnet:

- Zur Kategorie 1 zählen marktfähige Schuldtitel, die von der EZB festgelegte, einheitliche und im gesamten Euro-Währungsraum geltende Zulassungskriterien erfüllen.
- Zur Kategorie 2 zählen weitere marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, die für die nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind und für die die nationalen Zentralbanken die Zulassungskriterien auf Basis von EZB-Mindeststandards festlegen. Die von den nationalen Zentralbanken angewandten jeweiligen Zulassungskriterien für Kategorie-2-Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der EZB.

Im Hinblick auf die Qualität der Sicherheiten und ihre Eignung für die verschiedenen Arten von geldpolitischen Operationen des Eurosystems gibt es zwischen den beiden Kategorien keine Unterschiede (abgesehen davon, dass das Eurosystem bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen üblicherweise keine Kategorie-2-Sicherheiten verwendet). Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems können auch für die Besicherung von Innertageskrediten genutzt werden.⁽³⁵⁾

Die Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten unterliegen den in Abschnitt 6.4 näher bezeichneten Maßnahmen zur Risikokontrolle.

Die Geschäftspartner des Eurosystems können refinanzierungsfähige Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, d. h. sie können sich bei der Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, refinanzieren und dafür in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegte Sicherheiten verwenden (siehe Abschnitt 6.6).

6.2. **Kategorie-1-Sicherheiten**

Die EZB erstellt und führt ein Verzeichnis der Kategorie-1-Sicherheiten, das veröffentlicht wird.⁽³⁶⁾

Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen werden als Kategorie-1-Sicherheiten geführt. Von den nationalen Zentralbanken vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat emittierte Schuldverschreibungen sind ebenfalls im Verzeichnis der Kategorie-1-Sicherheiten enthalten.

Für die anderen Kategorie-1-Sicherheiten gelten die folgenden Zulassungskriterien (siehe auch Tabelle 4):

- Es muss sich um Schuldtitel handeln.⁽³⁷⁾
- Sie müssen hohen Bonitätsanforderungen genügen. Bei der Beurteilung, ob Schuldtitel den Bonitätsanforderungen entsprechen, berücksichtigt die EZB unter anderem verfügbare Ratings von Ratingagenturen sowie bestimmte institutionelle Kriterien, die einen besonderen Gläubigerschutz gewährleisten.⁽³⁸⁾

⁽³⁵⁾ Außerdem kann die EZB genehmigen, dass die nationalen Zentralbanken bestimmte Arten von Sicherheiten, die nicht als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassen sind, für Innertageskredite anerkennen (siehe Fußnote 47).

⁽³⁶⁾ Dieses Verzeichnis wird im wöchentlichen Rhythmus aktualisiert und auf der Internetseite der EZB veröffentlicht (www.ecb.int).

⁽³⁷⁾ Schuldtitel, die in Aktien umgewandelt werden können (oder ähnliche Merkmale aufweisen) sowie Schuldtitel, deren gewährte Rechte den Ansprüchen der Inhaber von anderen vom Emittenten begebenen Schuldtiteln untergeordnet sind, sind von Kategorie 1 ausgeschlossen.

⁽³⁸⁾ Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG des Rates (ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3) in der durch Richtlinie 88/220/EWG des Rates (ABl. L 100 vom 19.4.1988, S. 31) geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur dann als Kategorie-1-Sicherheit akzeptiert, wenn jede Emission ein Emissionsrating (durch eine Ratingagentur) aufweist, das den Bonitätsanforderungen des Eurosystems entspricht.

- Sie müssen im Euro-Währungsraum hinterlegt werden (sodass ihre Verwertung nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsraumes erfolgen kann); sie müssen in girosammelverwahrbarer Form übertragbar sein und bei einer nationalen Zentralbank oder einem Zentralverwahrer, die bzw. der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, verwahrt werden.⁽³⁹⁾
- Sie müssen auf Euro lauten.⁽⁴⁰⁾
- Sie müssen von Rechtssubjekten mit Sitz im EWR begeben (oder garantiert) werden.⁽⁴¹⁾
- Sie müssen zumindest an einem geregelten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie⁽⁴²⁾ eingeführt sein bzw. notiert werden oder an bestimmten, von der EZB festgelegten nicht geregelten Märkten eingeführt sein bzw. notiert oder gehandelt werden.⁽⁴³⁾ Darüber hinaus kann die EZB bei der Bestimmung der Refinanzierungsfähigkeit einzelner Schuldtitel die Marktliquidität berücksichtigen.

Die nationalen Zentralbanken akzeptieren Schuldtitel, die vom Geschäftspartner oder einer anderen, mit dem Geschäftspartner — im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute — eng verbundenen Stelle begeben oder garantiert wurden, nicht als Sicherheiten, auch wenn diese Schuldtitel im Kategorie-1-Verzeichnis geführt werden.⁽⁴⁴⁾⁽⁴⁵⁾

Die nationalen Zentralbanken können beschließen, die folgenden Sicherheiten nicht als refinanzierungsfähig zu akzeptieren, auch wenn diese in das Kategorie-1-Verzeichnis aufgenommen sind:

- Schuldtitel, die vor dem Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts, dem sie als Sicherheit zu Grunde liegen, zur Rückzahlung fällig werden⁽⁴⁶⁾,
- Schuldtitel, bei denen Einkünfte (z. B. eine Zinszahlung) in der Zeit bis zum Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts, dem sie als Sicherheit zu Grunde liegen, anfallen.

Alle Kategorie-1-Sicherheiten können grenzüberschreitend genutzt werden; das bedeutet, dass ein Geschäftspartner von der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem der Geschäftspartner niedergelassen ist, Kredit erhalten kann, indem er Kategorie-1-Sicherheiten verwendet, die in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegt sind (siehe Abschnitt 6.6).

Die Kategorie-1-Sicherheiten sind für alle mit Sicherheiten unterlegten geldpolitischen Geschäfte zugelassen, d. h. für Offenmarktgeschäfte in Form von befristeten und endgültigen Transaktionen sowie für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität.

⁽³⁹⁾ Eine Beschreibung der Mindestanforderungen („Standards“) an die geeigneten Wertpapierabwicklungssysteme im Euro-Währungsraum und ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Verbindungen zwischen diesen Systemen finden sich auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int).

⁽⁴⁰⁾ Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

⁽⁴¹⁾ Die Vorschrift, dass der Emittent seinen Sitz im EWR haben muss, gilt nicht für internationale oder supranationale Organisationen.

⁽⁴²⁾ Richtlinie 93/22/EWG, Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27 ff.)

⁽⁴³⁾ Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur dann als Kategorie-1-Sicherheiten akzeptiert, wenn sie an einem geregelten Markt gemäß der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG) eingeführt bzw. notiert sind und den Anforderungen der Verkaufsprospektrichtlinie (Richtlinie 89/298/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 5.5.1989, S. 8)) entsprechen.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 1 Nr. 26 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, lautet wie folgt:

„Enge Verbindungen: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

a) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder

b) Kontrolle, d. h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.“

⁽⁴⁵⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für (i) enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und den öffentlichen Stellen von EWR-Ländern, (ii) Handelswechsel, zu deren Zahlung neben dem Geschäftspartner mindestens eine weitere Stelle, die kein Kreditinstitut sein darf, verpflichtet ist, (iii) Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) genauestens erfüllen oder (iv) Fälle, in denen Schuldtitel durch bestimmte, mit (iii) vergleichbare rechtliche Sicherungen geschützt sind.

⁽⁴⁶⁾ Falls die nationalen Zentralbanken die Nutzung von Instrumenten zulassen, deren Fälligkeitsdatum vor dem Ende der Laufzeit des geldpolitischen Geschäfts liegt, dem sie als Sicherheit zu Grunde liegen, müssen die Geschäftspartner diese Sicherheiten an oder vor dem Fälligkeitstag ersetzen.

6.3. Kategorie-2-Sicherheiten⁽⁴⁷⁾

Neben den Schuldtiteln, die die Zulassungskriterien für die Kategorie 1 erfüllen, können die nationalen Zentralbanken auch weitere Sicherheiten, die so genannten „Kategorie-2-Sicherheiten“, die für ihre nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind, als refinanzierungsfähig einstufen. Die Zulassungskriterien für die Kategorie-2-Sicherheiten werden von den nationalen Zentralbanken im Einklang mit den unten aufgeführten EZB-Mindeststandards festgelegt. Die jeweiligen nationalen Zulassungskriterien für Kategorie-2-Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der EZB. Die nationalen Zentralbanken erstellen und führen nationale Verzeichnisse der refinanzierungsfähigen Kategorie-2-Sicherheiten. Diese Verzeichnisse werden veröffentlicht.⁽⁴⁸⁾

Die Kategorie-2-Sicherheiten müssen die folgenden EZB-Mindeststandards erfüllen (siehe auch Tabelle 4):

- Es muss sich um (marktfähige oder nicht marktfähige) Schuldtitel oder um an einem geregelten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie⁽⁴⁹⁾ gehandelte Aktien handeln. Von Kreditinstituten begebene Aktien und von Kreditinstituten begebene Schuldtitel, die nicht die in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie festgelegten Kriterien genau erfüllen, sind normalerweise nicht als Kategorie-2-Sicherheiten zugelassen. Allerdings kann die EZB den nationalen Zentralbanken gestatten, diese Sicherheiten unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen in ihre Kategorie-2-Verzeichnisse aufzunehmen.

TABELLE 4

Für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassene Sicherheiten

Kriterien	Kategorie 1	Kategorie 2
Art der Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> — EZB-Schuldverschreibungen — Sonstige marktfähige Schuldtitel⁽¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> — Marktfähige Schuldtitel — Nicht marktfähige Schuldtitel — An einem geregelten Markt gehandelte Aktien
Abwicklungsverfahren	Die Sicherheiten müssen zentral in girosammelverwahrfähiger Form bei nationalen Zentralbanken oder einem Wertpapierabwicklungssystem hinterlegt werden, das den EZB-Mindeststandards entspricht.	Die Sicherheiten müssen der nationalen Zentralbank, die sie in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, leicht zugänglich sein.
Emittenten	<ul style="list-style-type: none"> — Eurosystem — Öffentliche Hand — Privater Sektor⁽²⁾ — Internationale und supranationale Institutionen 	<ul style="list-style-type: none"> — Öffentliche Hand — Privater Sektor⁽³⁾
Bonitätsanforderung	Der Emittent (Garant) muss von der EZB als bonitätsmäßig einwandfrei eingestuft worden sein.	Der Emittent/Schuldner (Garant) muss von der nationalen Zentralbank, die die Sicherheit in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, als bonitätsmäßig einwandfrei eingestuft worden sein.

⁽⁴⁷⁾ Die EZB kann genehmigen, dass die nationalen Zentralbanken, zusätzlich zu den refinanzierungsfähigen Kategorie-2-Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems, Innertageskredite gegen Schuldtitel gewähren, die von nicht teilnehmenden EU-Zentralbanken für Innertageskredite akzeptiert werden und die 1. in EWR-Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums hinterlegt sind; 2. von Stellen in EWR-Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums emittiert wurden; 3. auf EWR-Währungen (oder andere gängige Währungen) lauten. Die Genehmigung der EZB setzt voraus, dass eine effiziente Geschäftsabwicklung möglich bleibt und eine angemessene Kontrolle der mit solchen Schuldtiteln verbundenen besonderen rechtlichen Risiken erfolgen kann. Innerhalb des Euro-Währungsraums dürfen diese Schuldtitel nicht grenzüberschreitend genutzt werden (d. h., Geschäftspartner dürfen diese Schuldtitel nur verwenden, um Mittel direkt von der nationalen Zentralbank zu erhalten, die von der EZB dazu ermächtigt wurde, Innertageskredite gegen diese Sicherheiten zu gewähren).

⁽⁴⁸⁾ Diese Verzeichnisse werden im wöchentlichen Rhythmus aktualisiert und auf der Internetseite der EZB veröffentlicht (www.ecb.int). Die nationalen Zentralbanken können beschließen, bei nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten und Schuldtiteln mit eingeschränkter Liquidität und besonderen Merkmalen in den Veröffentlichungen ihrer nationalen Kategorie-2-Verzeichnisse keine Angaben zu einzelnen Emissionen, Emittenten/Schuldnern oder Garanten zu machen. Sie müssen jedoch andere Informationsmöglichkeiten anbieten, um zu gewährleisten, dass die Geschäftspartner im gesamten Euro-Währungsraum die Refinanzierungsfähigkeit einer bestimmten Sicherheit ohne Weiteres feststellen können.

⁽⁴⁹⁾ Richtlinie 93/22/EWG, Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen.

Kriterien	Kategorie 1	Kategorie 2
Sitz des Emittenten (oder des Garanten)	EWR ⁽⁴⁾	Euro-Währungsraum
Hinterlegung der Sicherheit	Euro-Währungsraum ⁽⁵⁾	Euro-Währungsraum ⁽⁵⁾
Währung	Euro ⁽⁶⁾	Euro ⁽⁶⁾
<i>Nachrichtlich:</i> Grenzüberschreitende Nutzung	Ja	Ja

- (¹) Schuldtitel, die in Aktien umgewandelt werden können (oder ähnliche Merkmale aufweisen) sowie Schuldtitel, deren gewährte Rechte den Ansprüchen der Inhaber von anderen vom Emittenten ausgegebenen Schuldtiteln untergeordnet sind, sind von Kategorie 1 ausgeschlossen.
- (²) Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur unter den folgenden drei Bedingungen als Kategorie-1-Sicherheiten akzeptiert: 1. Jede Emission muss ein Emissionsrating (durch eine Ratingagentur) aufweisen, das den Bonitätsanforderungen des Eurosystems entspricht. 2. Die Schuldtitel müssen an einem geregelten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG) eingeführt sein bzw. notiert werden. 3. Die Schuldtitel müssen den Anforderungen der Verkaufsprospektrichtlinie (Richtlinie 89/298/EWG) entsprechen.
- (³) Von Kreditinstituten begebene Aktien und von Kreditinstituten begebene Schuldtitel, die den in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie festgelegten Kriterien nicht genau entsprechen, können normalerweise nicht in das Verzeichnis der Kategorie-2-Sicherheiten aufgenommen werden. Die EZB kann den nationalen Zentralbanken jedoch gestatten, solche Sicherheiten unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen in ihre Kategorie-2-Verzeichnisse aufzunehmen.
- (⁴) Die Vorschrift, dass der Emittent seinen Sitz im EWR haben muss, gilt nicht für internationale oder supranationale Organisationen.
- (⁵) Sodass die Verwertung nach dem Recht eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsraums erfolgen kann.
- (⁶) Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

- Es müssen Schuldverschreibungen oder Aktien sein, die von solchen Stellen begeben (oder garantiert) worden sind, die von der nationalen Zentralbank, die diese Sicherheiten in ihrem Kategorie-2-Verzeichnis führt, als bonitätsmäßig einwandfrei beurteilt werden.
- Sie müssen der nationalen Zentralbank, die sie in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, leicht zugänglich sein.
- Sie müssen im Euro-Währungsraum hinterlegt sein (sodass ihre Verwertung nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsraums erfolgen kann).
- Sie müssen auf Euro lauten.⁽⁵⁰⁾

Die nationalen Zentralbanken akzeptieren Schuldtitel oder Aktien, die vom Geschäftspartner oder einer anderen, mit dem Geschäftspartner im Sinne von Artikel 1 Nr. 26 der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute eng verbundenen Stelle begeben oder garantiert wurden, nicht als Sicherheiten, auch wenn diese Schuldtitel im Kategorie-2-Verzeichnis geführt werden.^{(51) (52)}

Die nationalen Zentralbanken können beschließen, die folgenden Sicherheiten nicht als refinanzierungsfähig zu akzeptieren, auch wenn diese in das Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen sind:

- Schuldtitel, die vor dem Fälligkeitstag der geldpolitischen Operation, der sie als Sicherheit zu Grunde liegen, zur Rückzahlung fällig werden⁽⁵³⁾,
- Schuldtitel, bei denen Einkünfte (z. B. eine Zinszahlung) in der Zeit bis zum Fälligkeitstag der geldpolitischen Operation, der sie als Sicherheit zu Grunde liegen, anfallen,

⁽⁵⁰⁾ Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

⁽⁵¹⁾ Siehe Fußnote 44.

⁽⁵²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für (i) enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und den öffentlichen Stellen der EWR-Länder, (ii) Handelswechsel, zu deren Zahlung neben dem Geschäftspartner mindestens eine weitere Stelle, die kein Kreditinstitut sein darf, verpflichtet ist, (iii) Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) genauestens erfüllen oder (iv) Fälle, in denen Schuldtitel durch bestimmte, mit (iii) vergleichbare rechtliche Sicherungen geschützt sind.

⁽⁵³⁾ Falls die nationalen Zentralbanken die Nutzung von Instrumenten zulassen, deren Fälligkeitsdatum vor dem Ende der Laufzeit des geldpolitischen Geschäfts liegt, dem sie als Sicherheit zu Grunde liegen, müssen die Geschäftspartner diese Sicherheiten an oder vor dem Fälligkeitstag ersetzen.

- Aktien, bei denen eine Bardividende oder sonstige Dividende geleistet wird oder die ein sonstiges Recht beinhalten, das ihre Eignung als Sicherheit bis zum Fälligkeitstag der geldpolitischen Operation, der sie als Sicherheit zu Grunde liegen, beeinflussen kann.

Die für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassenen Kategorie-2-Sicherheiten können grenzüberschreitend genutzt werden; das bedeutet, dass ein Geschäftspartner von der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem der Geschäftspartner niedergelassen ist, Kredit erhalten kann, indem er Sicherheiten verwendet, die in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegt sind (siehe Abschnitt 6.6).

Kategorie-2-Sicherheiten sind für Offenmarktgeschäfte in Form von befristeten Transaktionen und für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität zugelassen. Kategorie-2-Sicherheiten werden bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen des Eurosystems normalerweise nicht verwendet.

6.4. Maßnahmen zur Risikokontrolle

Für die den geldpolitischen Operationen des Eurosystems zu Grunde liegenden Sicherheiten sind Maßnahmen zur Risikokontrolle vorgesehen, um das Eurosystem vor dem Risiko finanzieller Verluste für den Fall zu schützen, dass die hereingenommenen Sicherheiten auf Grund des Ausfalls eines Geschäftspartners verwertet werden müssen. Die Maßnahmen, die dem Eurosystem zur Begrenzung dieser Risiken zur Verfügung stehen, werden in Kasten 7 vorgestellt.

KASTEN 7

Maßnahmen zur Risikokontrolle

— Sicherheitenmargen

Das Eurosystem berechnet bei seinen liquiditätszuführenden befristeten Transaktionen Sicherheitenmargen. Das bedeutet, dass Geschäftspartner Sicherheiten zur Verfügung stellen müssen, deren Wert mindestens so hoch ist wie die vom Eurosystem zur Verfügung gestellte Liquidität zuzüglich des Wertes der Sicherheitenmarge.

— Bewertungsabschläge

Das Eurosystem nimmt bei der Bewertung von Sicherheiten Bewertungsabschläge vor. Das bedeutet, dass die Sicherheit zum Marktwert abzüglich eines bestimmten Abschlages bewertet wird.

— Schwankungsmargen (Marktpreisbewertung)

Das Eurosystem verlangt, dass der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden befristeten Transaktion eine bestimmte Marge einzuhalten hat. Das bedeutet, dass die nationale Zentralbank, falls der regelmäßig ermittelte Wert der Sicherheiten unter eine bestimmte Grenze fällt, den Geschäftspartner auffordert, zusätzliche Sicherheiten (oder Guthaben) zur Verfügung zu stellen (Wertausgleich). Umgekehrt gibt die Zentralbank überschüssige Sicherheiten (oder Guthaben) an den Geschäftspartner zurück, falls der Wert der Sicherheiten nach einer Neubewertung ein bestimmtes Niveau übersteigt. (Die Berechnungen für die Durchführung des Wertausgleichs zeigt der Kasten 9.)

— Obergrenzen für Emittenten/Schuldner oder Garanten

Das Eurosystem kann für sein Engagement gegenüber Emittenten/Schuldnern oder Garanten Obergrenzen festlegen.

— Zusätzliche Garantien

Das Eurosystem kann zur Annahme bestimmter Sicherheiten zusätzliche Garantien von bonitätsmäßig einwandfreien Rechtssubjekten verlangen.

— Ausschluss

Das Eurosystem kann bestimmte Sicherheiten von der Nutzung bei seinen geldpolitischen Operationen ausschließen.

6.4.1. Sicherheitenmargen

Das Eurosystem wendet Sicherheitenmargen an, die einem gewissen Prozentsatz der zur Verfügung gestellten Liquidität entsprechen. Um diese Marge erhöht sich der Betrag an zu hinterlegenden Deckungssicherheiten. In Abhängigkeit von der Laufzeit der Geschäfte des Eurosystems werden zwei Arten von Sicherheitenmargen angewandt:

- eine Marge von 1 % für Innertages- und Übernachtstransaktionen sowie
- eine Marge von 2 % für Transaktionen, deren ursprüngliche Laufzeit einen Geschäftstag übersteigt.

Bei liquiditätsabsorbierenden Geschäften werden keine Sicherheitenmargen angewandt.

6.4.2. Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-1-Sicherheiten

Zusätzlich zu den geschäftsartbezogenen Sicherheitenmargen führt das Eurosystem Maßnahmen zur Risikokontrolle durch, die sich nach der Art der vom Geschäftspartner angebotenen Deckungssicherheiten richten. Die EZB legt fest, welche Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-1-Sicherheiten angemessen sind. Dabei berücksichtigt sie die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten. Die Risikokontrollmaßnahmen für Kategorie-1-Sicherheiten sind im Euro-Währungsraum weitgehend harmonisiert.⁽⁵⁴⁾ Die Risikokontrolle für Kategorie-1-Sicherheiten umfasst die folgenden Hauptelemente:

- Bestimmte Schuldtitel unterliegen besonderen Bewertungsabschlägen. Die Abschläge werden angewandt, indem vom Marktwert der Sicherheit ein bestimmter Prozentsatz abgezogen wird. Die Abschläge werden je nach Restlaufzeit und Kuponstruktur der Schuldtitel differenziert. Siehe hierzu Kasten 8.

KASTEN 8

Höhe der Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-1-Sicherheiten

Bewertungsabschläge für festverzinsliche Wertpapiere:

- 0 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr;
- 1,5 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 3 Jahren;
- 2 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 3 Jahren und bis zu 7 Jahren;
- 3 % bei Inhaberschuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren;
- 5 % bei Nullkuponanleihen und Strips mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren.

Bewertungsabschläge für Floater:

- 0 % bei Papieren mit nachträglicher Zinsfestlegung.

Bei Papieren mit Zinsfestlegung im Voraus gelten dieselben Bewertungsabschläge wie bei festverzinslichen Wertpapieren. Bei solchen Papieren hängen die Bewertungsabschläge allerdings von dem Zeitraum zwischen der letzten und der nächsten Zinsanpassung ab.

Bewertungsabschläge für Inverse Floater:

- 1,5 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr;
- 4 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 3 Jahren;
- 8 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 3 Jahren und bis zu 7 Jahren;
- 12 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren.

⁽⁵⁴⁾ Auf Grund unterschiedlicher verfahrenstechnischer Abläufe bei der Anschaffung von Sicherheiten bei den nationalen Zentralbanken in den Mitgliedstaaten (in Form eines an die nationale Zentralbank verpfändeten Sicherheitenpools oder einer Rückkaufsvereinbarung, der einzelne, für jede Transaktion konkretisierte Sicherheiten zu Grunde liegen), kann es hinsichtlich des Zeitpunktes der Bewertung und bei anderen abwicklungstechnischen Aspekten des Margensystems zu geringfügigen Diskrepanzen kommen.

- Bei Liquiditätsabsorbierenden Geschäften gibt es keine Bewertungsabschläge.
- Je nach Rechtssystem und den verfahrenstechnischen Abläufen in den Mitgliedstaaten nehmen die nationalen Zentralbanken Sicherheiten nach dem Pfandpoolverfahren herein und/oder verlangen, dass die jeder einzelnen Transaktion zu Grunde liegenden Sicherheiten individuell gekennzeichnet zur Verfügung gestellt werden. Beim Pfandpoolverfahren stellt der Geschäftspartner der Zentralbank einen Pool von Sicherheiten zur Verfügung, der ausreicht, um die entsprechenden von der Zentralbank erhaltenen Kredite zu unterlegen, wobei die einzelnen Sicherheiten nicht an eine bestimmte Kreditoperation gebunden sind. Dagegen ist beim Kennzeichnungsverfahren jede Kreditoperation an im Einzelnen bestimmte Sicherheiten gebunden.
- Die Sicherheiten werden geschäftstäglich neu bewertet. Die nationalen Zentralbanken berechnen täglich den erforderlichen Wert der Sicherheiten, wobei Änderungen des Volumens der ausgereichten Kredite, die in Abschnitt 6.5 aufgeführten Bewertungsprinzipien sowie die erforderlichen Sicherheitenmargen und Bewertungsabschläge berücksichtigt werden.
- Wenn die Sicherheiten nach der Bewertung den an diesem Tag berechneten Anforderungen nicht entsprechen, erfolgt ein gegenseitiger Wertausgleich. Um die Häufigkeit eines Wertausgleichs zu verringern, können die nationalen Zentralbanken einen Schwellenwert festlegen. Ist dies der Fall, liegt der Schwellenwert bei 1 % der zur Verfügung gestellten Liquidität. Je nach nationaler Rechtsordnung können die Zentralbanken bestimmen, dass ein Wertausgleich in Form von zusätzlichen Sicherheiten oder in Guthaben erfolgt. Das heißt, dass einerseits die Geschäftspartner zusätzliche Sicherheiten (oder Guthaben) zur Verfügung stellen müssen, wenn der Marktwert der Sicherheiten unter den unteren Schwellenwert sinkt, und andererseits die nationale Zentralbank überschüssige Sicherheiten (oder Guthaben) an den Geschäftspartner zurückgibt, wenn der Wert der Sicherheiten nach einer Neubewertung den oberen Schwellenwert übersteigt (siehe Kasten 9).

KASTEN 9

Berechnung der Sicherheitenmargen und Bewertungsabschläge

Der Gesamtbetrag an refinanzierungsfähigen Sicherheiten J (für $j = 1$ bis J ; Wert $C_{j,t}$ zum Zeitpunkt t), die ein Geschäftspartner für liquiditätszuführende Operationen I (für $i = 1$ bis I ; Betrag $L_{i,t}$ zum Zeitpunkt t) hinterlegen muss, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^I (1 + m_i) L_{i,t} \leq \sum_{j=1}^J (1 - h_j) C_{j,t} \quad (1)$$

Es seien:

m_i : Sicherheitenmarge bei Geschäft i :

$m_i = 1\%$ für Innertages- und Übernachtgeschäfte und $m_i = 2\%$ bei Geschäften mit einer Laufzeit von mehr als einem Geschäftstag;

h_j : Bewertungsabschlag für refinanzierungsfähige Sicherheit j .

τ sei der Zeitraum zwischen Neubewertungen. Die Wertausgleichsbasis zum Zeitpunkt $t + \tau$ ist gleich:

$$M_{t+\tau} = \sum_{i=1}^I (1 + m_i) L_{i,t+\tau} - \sum_{j=1}^J (1 - h_j) C_{j,t+\tau} \quad (2)$$

Je nach Ausgestaltung ihrer Sicherheitenverwaltungssysteme können die nationalen Zentralbanken aufgelaufene Zinsen bei ausstehenden Operationen in die Berechnung der Wertausgleichsbasis einbeziehen.

Ein Wertausgleich wird nur durchgeführt, wenn die Wertausgleichsbasis einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

$k = 1\%$ sei der Schwellenwert. Bei einem Kennzeichnungsverfahren ($I = 1$), erfolgt ein Wertausgleich, wenn:

$$M_{t+\tau} > k \cdot L_{i,t+\tau}$$

(der Geschäftspartner zahlt den Wertausgleich an die nationale Zentralbank) oder

$$M_{t+\tau} < -k \cdot L_{i,t+\tau}$$

(die nationale Zentralbank zahlt den Wertausgleich an den Geschäftspartner).

Bei einem Pfandpoolverfahren muss der Geschäftspartner weitere Sicherheiten in den Pool einbringen, wenn:

$$M_{t+\tau} > k \cdot \sum_{i=1}^I L_{i,t+\tau}$$

Umgekehrt lässt sich der Betrag des Innertageskredits (IDC), der einem Geschäftspartner bei einem Pfandpoolverfahren zur Verfügung steht, wie folgt ausdrücken:

$$IDC = \frac{-M_{t+\tau} + k \cdot \sum_{i=1}^I L_{i,t+\tau}}{1,01}$$

Sowohl bei einem Kennzeichnungs- als auch bei einem Pfandpoolverfahren soll der Wertausgleich gewährleistet sein, dass die in Gleichung (1) dargestellte Beziehung wiederhergestellt wird.

- Beim Pfandpoolverfahren können die Geschäftspartner definitionsgemäß Sicherheiten täglich austauschen.
- Beim Kennzeichnungsverfahren kann der Austausch von Sicherheiten von den nationalen Zentralbanken gestattet werden.
- Die EZB kann jederzeit beschließen, einzelne Schuldtitel aus dem Verzeichnis der zugelassenen Kategorie-1-Sicherheiten zu streichen.⁽⁵⁵⁾

6.4.3. Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-2-Sicherheiten

Die nationale Zentralbank, die die Sicherheiten in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, bestimmt, welche Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-2-Sicherheiten angemessen sind. Die Anwendung von Risikokontrollmaßnahmen durch die nationalen Zentralbanken bedarf der Zustimmung der EZB. Das Eurosystem ist bei der Festlegung der angemessenen Maßnahmen zur Risikokontrolle bestrebt, die Gleichbehandlung der Kategorie-2-Sicherheiten im gesamten Euro-Währungsraum zu gewährleisten. In diesem Rahmen spiegeln die Bewertungsabschläge für Kategorie-2-Sicherheiten das mit diesen Sicherheiten verbundene besondere Risiko wider und sind mindestens so streng wie die für Kategorie-1-Sicherheiten. Kategorie-2-Sicherheiten werden je nach ihren Eigenschaften und ihrem Liquiditätsgrad in vier verschiedene Abschlagsgruppen unterteilt (siehe Kasten 10). Die Risikokontrollmaßnahmen hängen von den Zinsschwankungen, dem Zinsniveau, dem vermutlichen Zeitraum bis zur Verwertung und der jeweiligen Laufzeit der Sicherheit ab.

KASTEN 10

Höhe der Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-2-Sicherheiten

1) Bewertungsabschläge für Aktien:

Der Bewertungsabschlag sollte auf dem größten seit dem 1. Januar 1987 innerhalb von zwei Tagen gemessenen Kursverlust jeder einzelnen Sicherheit beruhen. Der Bewertungsabschlag beträgt mindestens 20 %.

2) Bewertungsabschläge für marktfähige Schuldtitel mit begrenzter Liquidität⁽¹⁾:

- 1 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr;
- 2,5 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 3 Jahren;
- 5 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von über 3 Jahren und bis zu 7 Jahren;
- 7 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren.

⁽⁵⁵⁾ Wenn ein Schuldtitel bei Streichung aus dem Verzeichnis der Kategorie-1-Sicherheiten in einem Kreditgeschäft des Eurosystems verwendet wird, muss er innerhalb von 20 Geschäftstagen ab dem Zeitpunkt der Streichung zurückgezogen werden.

Zusätzlicher Bewertungsabschlag für Inverse Floater:

1 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr;

2,5 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 3 Jahren;

5 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 3 Jahren und bis zu 7 Jahren;

7 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren.

3) *Bewertungsabschläge für Schuldtitel mit eingeschränkter Liquidität und besonderen Merkmalen:*

2 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr;

6 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 3 Jahren;

13 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von über 3 Jahren und bis zu 7 Jahren;

20 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren.

4) *Bewertungsabschläge für nicht marktfähige Schuldtitel:*

Handelswechsel:

2 % bei Titeln mit einer Restlaufzeit von bis zu 6 Monaten.

Bankkredite:

10 % bei einer Restlaufzeit von bis zu 6 Monaten;

20 % bei einer Restlaufzeit von über 6 Monaten und bis zu 2 Jahren.

Hypothekarisch gesicherte Solawechsel:

20 %.

⁽¹⁾ Es sollte nochmals darauf hingewiesen werden, dass von Kreditinstituten begebene Schuldtitel, die den in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie festgelegten Kriterien nicht genau entsprechen, normalerweise zwar nicht in das Verzeichnis der Kategorie-2-Sicherheiten aufgenommen werden können, dass die EZB den nationalen Zentralbanken jedoch gestatten kann, solche Schuldtitel unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen in ihre Kategorie-2-Verzeichnisse aufzunehmen. Bei solchen Titeln gilt zusätzlich zum Bewertungsabschlag für Kategorie-2-Sicherheiten ein Zuschlag von 10 %.

1. Aktien

2. Marktfähige Schuldtitel mit begrenzter Liquidität

Der Großteil der Kategorie-2-Sicherheiten gehört dieser Gruppe an. Sie mögen zwar einige Unterschiede im Liquiditätsgrad aufweisen, sind jedoch im Grunde insofern vergleichbar, als es für sie einen kleinen Sekundärmarkt gibt, ihre Kurse nicht unbedingt täglich notiert werden und Geschäfte in normalem Umfang Auswirkungen auf die Kurse haben können.

3. Schuldtitel mit eingeschränkter Liquidität und besonderen Merkmalen

Zu dieser Gruppe gehören Titel, deren Verwertung am Markt trotz einiger Marktfähigkeitskennzeichen zeitaufwendiger ist. Dies gilt für Schuldtitel, die im Allgemeinen nicht marktfähig sind, denen aber besondere Merkmale eine gewisse Marktfähigkeit verleihen, wie z. B. Marktausschreibungsverfahren (wenn die Papiere verwertet werden müssen) und eine tägliche Kursbewertung.

4. Nicht marktfähige Schuldtitel

In diese Kategorie fallen alle Titel, die praktisch nicht marktfähig und daher nicht oder kaum liquide sind.

Die Aufnahme von Kategorie-2-Sicherheiten in eine der genannten Gruppen wird von den nationalen Zentralbanken vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung durch die EZB.

Bei Kategorie-2-Sicherheiten mit Zinsanpassung, bei denen die Anpassung eindeutig und klar gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten erfolgt, gilt — vorbehaltlich der Zustimmung der EZB — unabhängig von der Liquiditätskategorie, der die Sicherheiten zugeordnet sind, als Restlaufzeit die Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung.

Die nationalen Zentralbanken verwenden bei Kategorie-2-Sicherheiten (sofern er überhaupt Anwendung findet) den gleichen Schwellenwert für die Durchführung des Wertausgleichs wie bei Kategorie-1-Sicherheiten. Darüber hinaus können die nationalen Zentralbanken für die Hereinnahme von Kategorie-2-Sicherheiten Obergrenzen vorsehen, zusätzliche Garantien verlangen und jederzeit beschließen, einzelne Sicherheiten aus ihrem Verzeichnis der Kategorie-2-Sicherheiten zu streichen.

6.5. Grundsätze für die Bewertung der Sicherheiten

Bei der Ermittlung des Wertes von Sicherheiten, die bei befristeten Transaktionen verwendet werden, folgt das Eurosystem folgenden Grundsätzen:

- Für jede marktfähige Sicherheit, die nach Kategorie 1 oder Kategorie 2 refinanzierungsfähig ist, legt das Eurosystem einen bestimmten Referenzmarkt fest, der als Kursquelle dient. Somit dient auch bei Sicherheiten, die an mehreren Märkten eingeführt sind, notiert oder gehandelt werden, nur ein Markt als Kursquelle.
- Für jeden Referenzmarkt legt das Eurosystem den repräsentativsten Kurs fest, der bei der Berechnung der Marktwerte zu Grunde zu legen ist. Wenn mehrere Kurse notiert werden, wird der niedrigste Kurs (in der Regel der Geldkurs) verwendet.
- Der Wert der marktfähigen Sicherheiten wird anhand des repräsentativsten Kurses am Geschäftstag vor dem Bewertungstag errechnet.
- Wenn für eine bestimmte Sicherheit kein repräsentativer Kurs des Geschäftstages vor dem Bewertungstag vorliegt, wird der letztverfügbare Kurs verwendet. Wenn keine Kursquotierung verfügbar ist, wird die nationale Zentralbank unter Berücksichtigung der letzten am Referenzmarkt feststellbaren Quotierung einen Kurs für die betreffende Sicherheit festsetzen.
- Der Marktwert eines Schuldtitels wird inklusive der Stückzinsen errechnet.
- Auf Grund von Unterschieden zwischen den nationalen Rechtssystemen und den jeweiligen verfahrenstechnischen Abläufen werden Einkünfte (z. B. Zinszahlungen), die für eine Sicherheit während der Laufzeit einer befristeten Transaktion anfallen, möglicherweise von den nationalen Zentralbanken unterschiedlich behandelt. Wenn diese Einkünfte an den Geschäftspartner weitergeleitet werden, so stellen die nationalen Zentralbanken sicher, dass die betreffenden Geschäfte nach wie vor voll durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sind, bevor die Einkünfte weitergegeben werden. Die nationalen Zentralbanken sind bestrebt zu gewährleisten, dass wirtschaftlich gesehen die Behandlung von Einkünften dem Fall entspricht, in dem Einkünfte an den Geschäftspartner am Zahlungstag weitergeleitet werden.⁽⁵⁶⁾
- Für nicht marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten legt die nationale Zentralbank, die die Sicherheiten in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, eigene Bewertungsgrundsätze fest.

⁽⁵⁶⁾ Die nationalen Zentralbanken können beschließen, Schuldtitel mit Einkünften (z. B. eine Zinszahlung) oder Aktien, bei denen eine Dividende geleistet wird (oder die ein sonstiges Recht beinhalten, das ihre Eignung als Sicherheit beeinflussen kann), die in der Zeit bis zum Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts anfallen, nicht als Sicherheit für befristete Transaktionen zu akzeptieren (siehe Abschnitt 6.2 und 6.3).

6.6. Grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten

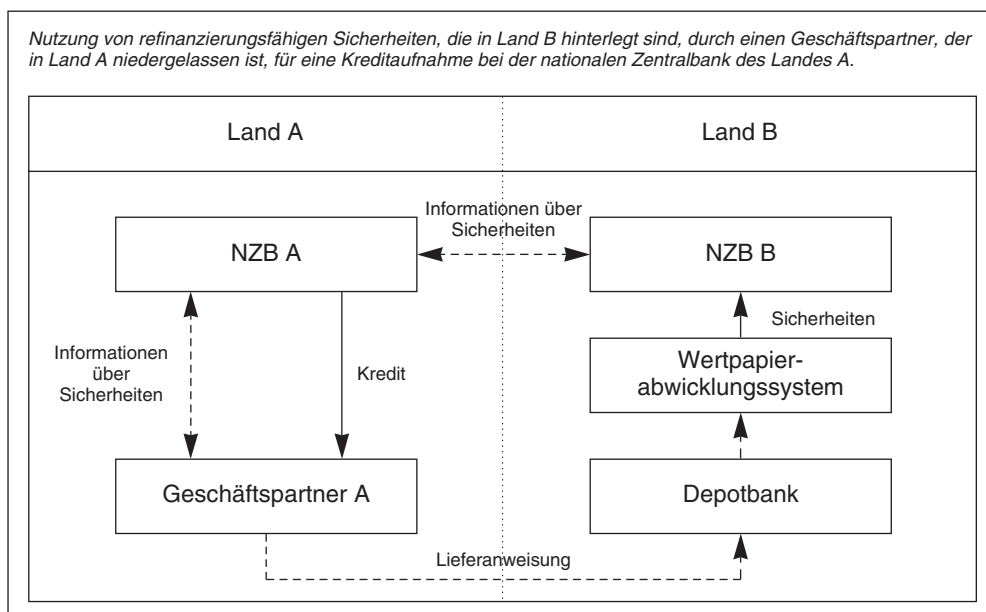
Geschäftspartner des Eurosystems können refinanzierungsfähige Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, d. h. sie können sich bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, refinanzieren und dafür in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegte Sicherheiten verwenden. Refinanzierungsfähige Sicherheiten können bei der Abwicklung aller Geschäfte, bei denen das Eurosystem Liquidität gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten zur Verfügung stellt, grenzüberschreitend genutzt werden. Die nationalen Zentralbanken (und die EZB) haben ein Verfahren entwickelt, das die grenzüberschreitende Nutzung aller refinanzierungsfähigen Sicherheiten ermöglicht. Hierbei handelt es sich um das „Korrespondenz-Zentralbankmodell“, bei dem die nationalen Zentralbanken gegenseitig (und für die EZB) als Depotbank („Korrespondenten“) für Sicherheiten fungieren, die bei ihrer lokalen Verwahrstelle oder ihrem lokalen Abwicklungssystem angeschafft wurden. Das Modell kann für alle refinanzierungsfähigen Sicherheiten genutzt werden. Für nicht marktfähige Sicherheiten oder für Kategorie-2-Sicherheiten mit eingeschränkter Liquidität und besonderen Merkmalen, die nicht über ein Wertpapierabwicklungssystem übertragen werden können, können besondere Verfahren verwendet werden.⁽⁵⁷⁾ Das Korrespondenz-Zentralbankmodell kann zur Besicherung aller Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzt werden.⁽⁵⁸⁾ Neben dem Korrespondenz-Zentralbankmodell können die zugelassenen Verbindungen zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen zur grenzüberschreitenden Übertragung von Wertpapieren verwendet werden.⁽⁵⁹⁾

6.6.1. Korrespondenz-Zentralbankmodell

Das Korrespondenz-Zentralbankmodell ist in Schaubild 3 dargestellt.

SCHAUBILD 3

Das Korrespondenz-Zentralbankmodell



Alle nationalen Zentralbanken unterhalten gegenseitig Depotkonten für die grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten. Wie im Einzelnen beim Korrespondenz-Zentralbankmodell verfahren wird, hängt davon ab, ob die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für jede einzelne Transaktion gekennzeichnet sind oder ob sie in einem Pool von refinanzierungsfähigen Sicherheiten gehalten werden:⁽⁶⁰⁾

⁽⁵⁷⁾ Weitere Informationen über das Korrespondenz-Zentralbankmodell sind der „CCBM-Brochure“ auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) zu entnehmen.

⁽⁵⁸⁾ Die EZB kann genehmigen, dass die nationalen Zentralbanken Innertageskredit gegen bestimmte Arten von „ausländischen“ Schuldtiteln gewähren (siehe Fußnote 47). Allerdings können solche Schuldtitel im Euro-Währungsraum nicht grenzüberschreitend genutzt werden.

⁽⁵⁹⁾ Refinanzierungsfähige Sicherheiten können über ein Zentralbankkonto in einem Wertpapierabwicklungssystem in einem anderen Land als dem Land der entsprechenden Zentralbank verwendet werden, sofern das Eurosystem der Nutzung eines solchen Kontos zugestimmt hat. Seit August 2000 ist die Central Bank of Ireland berechtigt, solch ein Konto bei Euroclear zu eröffnen. Dieses Konto kann für alle refinanzierungsfähigen Sicherheiten in Euroclear verwendet werden, also auch für refinanzierungsfähige Sicherheiten, die über zugelassene Verbindungen an Euroclear übertragen werden.

⁽⁶⁰⁾ Weitere Erläuterungen sind Abschnitt 6.4.1 und der „CCBM brochure“ zu entnehmen.

- Beim Kennzeichnungsverfahren weist der Geschäftspartner (gegebenenfalls über seine Depotbank), sobald sein Kreditantrag von der Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem der Geschäftspartner niedergelassen ist (d. h. der „Heimatzentralbank“), akzeptiert worden ist, das Wertpapierabwicklungssystem des Landes, in dem die Sicherheiten gehalten werden, an diese der Zentralbank dieses Landes zu Gunsten seiner Heimatzentralbank zu übertragen. Sobald die Heimatzentralbank von der Korrespondenz-Zentralbank über den Eingang der Sicherheit informiert worden ist, schreibt sie dem Geschäftspartner den Kreditbetrag gut. Vor Eingang der Sicherheiten des Geschäftspartners bei der Korrespondenz-Zentralbank gewähren die Zentralbanken keinen Kredit. Soweit es zur Einhaltung von Abwicklungsterminen notwendig ist, kann den Geschäftspartnern die Möglichkeit gegeben werden, Sicherheiten vorab bei den Korrespondenz-Zentralbanken zu Gunsten ihrer Heimatzentralbank unter Verwendung der Verfahren nach dem Korrespondenz-Zentralbankmodell zu hinterlegen.
- Beim Pfandpoolverfahren kann der Geschäftspartner der Korrespondenz-Zentralbank jederzeit Sicherheiten zu Gunsten der Heimatzentralbank zur Verfügung stellen. Sobald die Heimatzentralbank von der Korrespondenz-Zentralbank über den Eingang der Sicherheiten informiert worden ist, schreibt sie diese Sicherheiten dem Pool des Geschäftspartners gut.

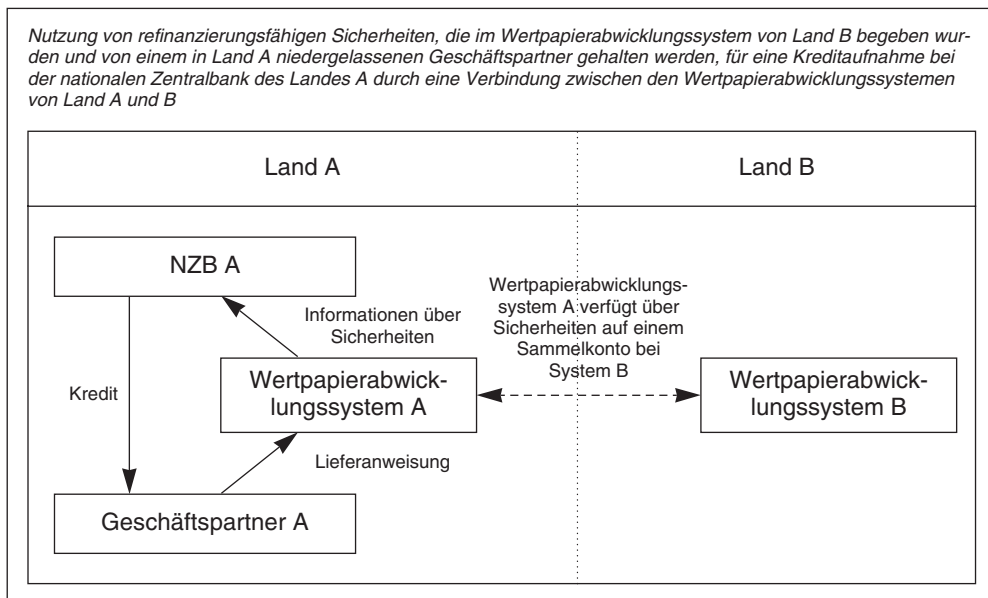
Das System des Korrespondenz-Zentralbankmodells steht den Geschäftspartnern ab 9.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) an jedem Geschäftstag des Eurosystems zur Verfügung. Geschäftspartner, die das Modell nutzen möchten, müssen dies der nationalen Zentralbank, von der sie den Kredit erhalten wollen (ihrer Heimatzentralbank), vor 16.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) ankündigen. Ferner muss der Geschäftspartner sicherstellen, dass die jeweiligen Sicherheiten auf dem Depotkonto der Korrespondenz-Zentralbank bis spätestens 16.45 Uhr EZB-Zeit (MEZ) eingehen. Später eingehende Anweisungen oder Lieferungen können nur für Kredite, die am darauf folgenden Geschäftstag gewährt werden, verwendet werden. Die Geschäftspartner, die bereits absehen können, dass sie das System des Korrespondenz-Zentralbankmodells gegen Ende des Tages in Anspruch nehmen müssen, sollten die Sicherheiten soweit möglich im Voraus liefern (d. h. vorab hinterlegen). In Ausnahmefällen oder wenn es aus geldpolitischen Gründen erforderlich ist, kann die EZB beschließen, die Schließungszeit des Systems des Korrespondenz-Zentralbankmodells bis zur Schließungszeit von TARGET zu verlängern.

6.6.2. Grenzüberschreitende Verbindungen

Neben dem Korrespondenz-Zentralbankmodell können die zugelassenen Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen der EU zur grenzüberschreitenden Übertragung von Wertpapieren genutzt werden.

SCHAUBILD 4

Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen



Durch eine Verbindung zwischen zwei Wertpapierabwicklungssystemen kann ein Teilnehmer eines Systems Wertpapiere, die in einem anderen Abwicklungssystem begeben wurden, im Bestand haben, ohne Teilnehmer dieses anderen Systems zu sein. Bevor diese Verbindungen⁽⁶¹⁾ zur Übertragung von Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzt werden können, müssen sie anhand der Standards für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen der EU⁽⁶²⁾ geprüft und zugelassen werden.

Aus der Sicht des Eurosystems erfüllen das Korrespondenz-Zentralbankmodell und die grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen der EU dieselbe Funktion, denn sie ermöglichen den Geschäftspartnern die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten. Das heißt, mit beiden Verfahren können die Geschäftspartner Sicherheiten zur Kreditaufnahme bei ihrer Heimatzentralbank selbst dann verwenden, wenn diese Sicherheiten im Wertpapierabwicklungssystem eines anderen Landes begeben wurden. Dabei erfüllen das Korrespondenz-Zentralbankmodell und die grenzüberschreitenden Verbindungen diese Funktion auf unterschiedliche Weise. Beim Korrespondenz-Zentralbankmodell besteht eine grenzüberschreitende Beziehung zwischen den nationalen Zentralbanken, die gegenseitig als Depotbanken fungieren. Bei den Verbindungen dagegen besteht die grenzüberschreitende Beziehung zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen, die gegenseitig Sammelkonten eröffnen. Bei einer Korrespondenz-Zentralbank hinterlegte Sicherheiten können nur zur Besicherung der Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden. Über eine Verbindung gehaltene Sicherheiten können sowohl für die Kreditgeschäfte des Eurosystems als auch für jeden anderen vom Geschäftspartner gewünschten Zweck verwendet werden. Bei der Nutzung von grenzüberschreitenden Verbindungen befinden sich die Sicherheiten der Geschäftspartner auf ihrem Konto bei ihrem heimischen Wertpapierabwicklungssystem, sodass sie keine Depotbank benötigen.

KAPITEL 7

7. MINDESTRESERVEN⁽⁶³⁾

7.1. Allgemeines

Die EZB verlangt von den Kreditinstituten, dass sie im Rahmen der Mindestreservvorschriften des Eurosystems Mindestreserven auf Konten bei den nationalen Zentralbanken unterhalten. Der rechtliche Rahmen für das Mindestreservesystem des Eurosystems ist in Artikel 19 der ESZB-Satzung, der EG-Ratsverordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank und in der EZB-Verordnung über Mindestreserven niedergelegt. Die Anwendung der EZB-Verordnung über Mindestreserven gewährleistet, dass für das Mindestreservesystem des Eurosystems im gesamten Euro-Währungsraum einheitliche Bedingungen gelten.

Die Höhe der von jedem Institut zu unterhaltenden Mindestreserven richtet sich nach seiner Mindestreservebasis. Das Mindestreservesystem des Eurosystems erlaubt den Geschäftspartnern die Durchschnittserfüllung der Mindestreserve; dies bedeutet, dass sich die Erfüllung der Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben auf den Mindestreservekonten der Geschäftspartner innerhalb einer einmonatigen Mindestreserveerfüllungsperiode bemisst. Die Mindestreserveguthaben der Institute werden zum Satz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verzinst.

Das Mindestreservesystem des Eurosystems erfüllt in erster Linie die folgenden geldpolitischen Funktionen:

— *Stabilisierung der Geldmarktsätze*

Die Durchschnittserfüllung im Mindestreservesystem des Eurosystems soll zur Stabilisierung der Geldmarktsätze beitragen, indem sie den Instituten einen Anreiz gibt, die Auswirkungen von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen abzufedern.

— *Herbeiführung oder Vergrößerung einer strukturellen Liquiditätsknappheit*

Das Mindestreservesystem des Eurosystems erleichtert die Herbeiführung oder Vergrößerung einer strukturellen Liquiditätsknappheit. Dies könnte dazu beitragen, das Eurosystem besser in die Lage zu versetzen, in effizienter Weise als Liquiditätsbereitsteller zu operieren.

Bei der Anwendung von Mindestreserven ist die EZB verpflichtet, im Einklang mit den in Artikel 105 Absatz 1 des Vertrags und in Artikel 2 der ESZB-Satzung festgelegten Zielen des Eurosystems zu handeln. Dies schließt u. a. den Grundsatz ein, Anreize für beträchtliche unerwünschte Verlagerungen oder Disintermediation zu vermeiden.

⁽⁶¹⁾ Eine aktuelle Liste der zugelassenen Verbindungen findet sich auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int).

⁽⁶²⁾ Siehe „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“, Januar 1998.

⁽⁶³⁾ Den rechtlichen Rahmen für die Auferlegung der Mindestreservepflicht durch die EZB bilden die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 sowie die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15). Der Inhalt dieses Kapitels dient nur der Erläuterung.

7.2. Mindestreservspflichtige Institute

Nach Artikel 19.1 der ESZB-Satzung verlangt die EZB, dass die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven unterhalten. Danach gelten die Mindestreservvorschriften des Eurosystems auch für Zweigstellen im Euro-Währungsraum von Instituten, die ihren eingetragenen Sitz außerhalb des Euro-Währungsraums haben. Allerdings unterliegen Zweigstellen außerhalb des Euro-Währungsraums von Kreditinstituten, die im Euro-Währungsraum niedergelassen sind, nicht den Mindestreservvorschriften des Eurosystems.

Die EZB kann Institute, die einem Abwicklungsverfahren oder Sanierungsmaßnahmen unterworfen sind, von ihren aus dem Mindestreservesystem des Eurosystems resultierenden Verpflichtungen entbinden. Gemäß der EG-Ratsverordnung über die Auferlegung einer Mindestreservpflicht durch die Europäische Zentralbank und der EZB-Verordnung über Mindestreserven kann die EZB darüber hinaus Gruppen anderer Institute unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von ihren aus dem Mindestreservesystem des Eurosystems resultierenden Verpflichtungen entbinden, deren Einbeziehung in das Mindestreservesystem des Eurosystems nicht zweckmäßig wäre. In ihrer Entscheidung über eine solche Ausnahmeregelung berücksichtigt die EZB mindestens eins der folgenden Kriterien:

- Es handelt sich um ein Spezialinstitut.
- Das Institut übt keine Bankfunktionen im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten aus.
- Alle Einlagen des Instituts sind für regionale und/oder internationale Entwicklungshilfe zweckgebunden.

Die EZB erstellt und führt ein Verzeichnis der Institute, die den Mindestreservvorschriften des Eurosystems unterliegen. Die EZB veröffentlicht daneben ein Verzeichnis aller Institute, die von ihren Verpflichtungen gemäß dem Mindestreservesystem des Eurosystems aus anderen Gründen als ihrer Sanierung entbunden sind.⁽⁶⁴⁾ Die Geschäftspartner können diese Listen zur Feststellung, ob ihrerseits Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut bestehen, das selbst mindestreservpflichtig ist, heranziehen. Die am letzten Eurosystem-Geschäftstag jedes Kalendermonats öffentlich zugänglichen Verzeichnisse gelten für die Berechnung der Mindestreservebasis für die folgende Erfüllungsperiode.

7.3. Festlegung der Mindestreserve

a) Mindestreservebasis und Mindestreservesätze

Die Mindestreservebasis eines Instituts wird aus einzelnen Positionen seiner Bilanz ermittelt. Die Bilanzangaben werden den nationalen Zentralbanken im Rahmen der Geld- und Bankenstatistiken der EZB gemeldet (siehe Abschnitt 7.5).⁽⁶⁵⁾ Im Falle von Instituten, die der vollen Meldepflicht zu den Geld- und Bankenstatistiken unterliegen, werden die Monatsendstände der Bilanzpositionen eines gegebenen Kalendermonats zur Bestimmung der Reservebasis der im Laufe des folgenden Kalendermonats beginnenden Mindestreserveerfüllungsperiode herangezogen.

Die Meldevorschriften für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB beinhalten die Möglichkeit, das Meldeverfahren für kleine Institute zu vereinfachen. Institute, auf die diese Bestimmung zutrifft, übermitteln auf Quartalsbasis (Quartalsendstände) lediglich eine begrenzte Anzahl von Bilanzangaben, wobei die Meldefrist länger ist als bei größeren Instituten. Die für ein bestimmtes Quartal gemeldeten Bilanzdaten dieser Institute werden mit einer Verzögerung von einem Monat zur Bestimmung der Mindestreservebasis für die darauf folgenden drei einmonatigen Mindestreserveerfüllungsperioden herangezogen.

Nach der EG-Ratsverordnung über die Auferlegung einer Mindestreservpflicht durch die Europäische Zentralbank ist die EZB berechtigt, Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern sowie Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Positionen in die Mindestreservebasis der Institute einzubeziehen. Im Mindestreservesystem des Eurosystems werden nur die Verbindlichkeiten „Einlagen“, „ausgegebene Schuldverschreibungen“ und „Geldmarktpapiere“ in die Reservebasis einbezogen (siehe Kasten 11).

Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten, die in dem Verzeichnis der dem Mindestreservesystem des Eurosystems unterliegenden Institute geführt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken werden nicht in die Mindestreservebasis einbezogen. Hier muss der Emittent für die Verbindlichkeitenkategorien „ausgegebene Schuldverschreibungen“ und „Geldmarktpapiere“ den tatsächlich von anderen, selbst den Mindestreservvorschriften des Eurosystems unterliegenden Instituten gehaltenen Betrag nachweisen können, damit er diesen von der Mindestreservebasis abziehen kann. Falls ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, können die Emittenten bei diesen Bilanzpositionen jeweils pauschale Abzüge in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes⁽⁶⁶⁾ vornehmen.

⁽⁶⁴⁾ Diese Verzeichnisse sind öffentlich zugänglich auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int).

⁽⁶⁵⁾ Der Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB wird in Anhang 4 erläutert.

⁽⁶⁶⁾ Siehe EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 über die Auferlegung einer Mindestreservpflicht (EZB/1998/15). Weitere Informationen über die pauschalen Abzüge sind der Internetseite der EZB (www.ecb.int) sowie den Internetseiten der nationalen Zentralbanken (siehe Anhang 5) zu entnehmen.

Die Reservesätze werden von der EZB vorbehaltlich der in der EG-Ratsverordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank festgelegten Höchstgrenze bestimmt. Die EZB schreibt einen einheitlichen Mindestreservesatz, der größer als Null ist, für die meisten in die Reservebasis einbezogenen Positionen vor. Dieser Mindestreservesatz wird in der EZB-Mindestreserveverordnung festgelegt. Die EZB belegt folgende Verbindlichkeitskategorien mit einem Reservesatz von 0 %: „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“, „Repogeschäfte“ und „Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“ (siehe Kasten 11). Die EZB kann die Reservesätze jederzeit ändern. Änderungen der Reservesätze werden von der EZB im Voraus vor der ersten Erfüllungsperiode, für die die Änderung gilt, bekannt gegeben.

KASTEN 11

Reservebasis und Mindestreservesätze

A. In die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten mit positivem Reservesatz

Einlagen

- Täglich fällige Einlagen
- Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren

Ausgegebene Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren

Geldmarktpapiere

- Geldmarktpapiere

B. In die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten mit einem Reservesatz von 0 %

Einlagen

- Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren
- Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren
- Repogeschäfte

Ausgegebene Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren

C. Nicht in die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten

- Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die selbst den Mindestreservevorschriften des Eurosystems unterliegen
- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken

b) Berechnung des Mindestreservesolls

Das Mindestreservesoll jedes einzelnen Instituts wird errechnet, indem auf den Betrag der reservspflichtigen Verbindlichkeiten die Reservesätze der entsprechenden Verbindlichkeitskategorien angewendet werden.

Jedes Institut zieht in jedem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, von seinem Reservesoll einen einheitlichen Freibetrag ab. Die Höhe dieses Freibetrags wird in der EZB-Verordnung über Mindestreserven festgelegt. Die Gewährung eines solchen Abzugs erfolgt unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen der Institute gemäß dem Mindestreservesystem des Eurosystems.⁽⁶⁷⁾

⁽⁶⁷⁾ Instituten, die nach den Bestimmungen der Meldevorschriften für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB statistische Daten als Gruppe auf konsolidierter Basis melden dürfen (siehe Anhang 4), wird nur eine derartige Genehmigung für die Gruppe insgesamt erteilt, es sei denn, die Institute machen Angaben über die Mindestreservebasis und die Mindestreservebestände in so ausführlicher Form, dass das Eurosystem deren Richtigkeit und Qualität überprüfen und das Mindestreservesoll für jedes einzelne der Gruppe angehörende Institut bestimmen kann.

Das Reservesoll jeder Mindestreserveerfüllungsperiode wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

7.4. Haltung von Mindestreserven

a) Mindestreserveerfüllungsperiode

Die Mindestreserveerfüllungsperiode beträgt einen Monat; sie beginnt am 24. Kalendertag eines jeden Monats und endet am 23. Kalendertag des Folgemonats.

b) Haltung von Mindestreserven

Jedes Institut muss Mindestreserven auf mindestens einem Mindestreservekonto bei der nationalen Zentralbank in dem Mitgliedstaat unterhalten, in dem es niedergelassen ist. Bei Instituten, die mehr als eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, ist die Hauptverwaltung für die Haltung der gesamten Mindestreserven aller inländischen Niederlassungen des jeweiligen Instituts verantwortlich⁽⁶⁸⁾. Ein Institut, das Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat unterhält, ist verpflichtet, entsprechend seiner Mindestreservebasis in den jeweiligen Mitgliedstaaten Mindestreserven bei den nationalen Zentralbanken dieser Mitgliedstaaten zu unterhalten.

Als Mindestreservekonten können die für den Zahlungsverkehr eingerichteten Konten der Institute bei den nationalen Zentralbanken verwendet werden. Reserveguthaben auf Zahlungsausgleichskonten können während des Tages für Zahlungsverkehrszwecke verwendet werden. Als täglicher Reserve-Istbestand eines Instituts gilt das Tagesendguthaben auf seinem Mindestreservekonto.

Ein Institut kann bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, die Erlaubnis beantragen, seine gesamten Mindestreserven indirekt durch einen Mittler zu halten. Die Möglichkeit, Mindestreserven durch einen Mittler zu unterhalten, ist in der Regel auf Institute beschränkt, die so aufgebaut sind, dass ein Teil der Geschäftsabwicklung (z. B. Finanzdisposition) regelmäßig von dem Mittler durchgeführt wird (z. B. können Sparkassen und Genossenschaftsbanken ihre Reservehaltung zentralisieren). Für die Haltung von Mindestreserven durch einen Mittler gelten die Bestimmungen der EZB-Verordnung über Mindestreserven.

c) Verzinsung von Mindestreserveguthaben

Mindestreserveguthaben werden zum durchschnittlichen Zinssatz der EZB für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte über die Mindestreserveerfüllungsperiode (gewichtet nach der Anzahl der Kalendertage) gemäß der Formel in Kasten 12 verzinst. Guthaben, die die erforderlichen Mindestreserven übersteigen, werden nicht verzinst. Die Zinsen werden am zweiten NZB-Geschäftstag nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode gutgeschrieben, in der die Zinsen angefallen sind.

KASTEN 12

Berechnung der Verzinsung von Mindestreserveguthaben

Mindestreserveguthaben werden nach der folgenden Formel verzinst:

$$R_t = \frac{H_t \cdot n_t \cdot \sum_{i=1}^n \frac{MR_i}{n_t \cdot 100}}{360}$$

Es seien:

R_t = Zinsen, die für die Mindestreserveguthaben in der Mindestreserveerfüllungsperiode t an fallen

H_t = Mindestreserveguthaben in der Mindestreserveerfüllungsperiode t

n_t = Anzahl der Kalendertage der Mindestreserveerfüllungsperiode t

i = Kalendertag i der Mindestreserveerfüllungsperiode t

MR_i = marginaler Zinssatz des aktuellsten Hauptrefinanzierungsgeschäfts am Kalendertag i

⁽⁶⁸⁾ Falls ein Institut in einem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, keine Hauptverwaltung hat, hat es eine Hauptniederlassung zu benennen, die dann für die Haltung der gesamten Mindestreserven aller Niederlassungen des Instituts in dem jeweiligen Mitgliedstaat verantwortlich ist.

7.5. **Meldung und Überprüfung der Mindestreservebasis**

Die für die Festlegung der Mindestreserve relevanten reservepflichtigen Bilanzpositionen werden von den mindestreservepflichtigen Instituten selbst berechnet und den nationalen Zentralbanken im Rahmen der Geld- und Bankenstatistiken der EZB gemeldet (siehe Anhang 4). Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/15) legt die Verfahren für die Bestätigung und — in Ausnahmefällen — für die Berichtigung der Mindestreservebasis und des Mindestreservesolls der Institute fest.

Für als Mittler bei der indirekten Mindestreservehaltung anderer Institute zugelassene Institute sind in der EZB-Verordnung über Mindestreserven besondere Meldevorschriften festgelegt. Die indirekte Mindestreservehaltung ändert nichts an den statistischen Berichtspflichten der Institute, die Reserven über einen Mittler halten.

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind im Rahmen der EG-Ratsverordnung über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank berechtigt, die Richtigkeit und Qualität der erhobenen Daten zu überprüfen.

7.6. **Nichteinhaltung der Mindestreservspflicht**

Die Mindestreservspflicht ist nicht eingehalten, wenn die durchschnittlichen Guthaben eines Instituts auf seinem Mindestreservkonto/seinen Mindestreservkonten, berechnet aus dem Stand am Ende jedes Kalendertages während der Mindestreserverfüllungsperiode, sein Reservesoll für die entsprechende Reserveperiode unterschreiten.

Hält ein Institut die Reservspflicht ganz oder teilweise nicht ein, so kann die EZB, gemäß der EG-Ratsverordnung über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank, eine der folgenden Sanktionen verhängen:

- eine Zahlung von bis zu fünf Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz auf den Betrag der Mindestreserveunterschreitung des betreffenden Instituts oder
- eine Zahlung in Höhe von bis zum Zweifachen des Spitzenrefinanzierungssatzes auf den Betrag der Mindestreserveunterschreitung des betreffenden Instituts oder
- die Verpflichtung des betreffenden Instituts, bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Mindestreserveunterschreitung des betreffenden Instituts zu halten. Die Laufzeit der Einlagen darf den Zeitraum, in dem das Institut die Mindestreservspflicht nicht eingehalten hat, nicht überschreiten.

Hält ein Institut andere Verpflichtungen nach den EZB-Verordnungen und Entscheidungen der EZB im Zusammenhang mit dem Mindestreservesystem des Eurosystems nicht ein (wenn z. B. die entsprechenden Daten nicht rechtzeitig übermittelt werden oder nicht korrekt sind), so ist die EZB befugt, Sanktionen zu verhängen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4). Das Direktorium der EZB kann die Kriterien für die Anwendung von Sanktionen gemäß Artikel 7 Absatz I der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank festlegen und veröffentlichen.⁽⁶⁹⁾

Ferner kann das Eurosystem bei einer schwer wiegenden Übertretung der Mindestreservanforderungen die Geschäftspartner vorübergehend von der Teilnahme an Offenmarktgeschäften ausschließen.

⁽⁶⁹⁾ Solche Kriterien wurden in der „Mitteilung der Europäischen Zentralbank über die Verhängung von Sanktionen auf Grund von Verletzungen der Mindestreservpflicht“ im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar 2000 veröffentlicht.

ANHÄNGE

Anhang 1

Beispiele für geldpolitische Geschäfte und Verfahren

Verzeichnis der Beispiele

1. Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Mengentender
2. Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Zinstender
3. Emission von EZB-Schuldverschreibungen über Zinstender
4. Liquiditätsabsorbierendes Devisenswapgeschäft über Zinstender
5. Liquiditätszuführendes Devisenswapgeschäft über Zinstender
6. Maßnahmen zur Risikokontrolle

BEISPIEL 1

Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Mengentender

Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über eine befristete Transaktion in Form eines Mengentenders zuzuführen.

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Geschäftspartner	Gebot (Millionen EUR)
Bank 1	30
Bank 2	40
Bank 3	70
Insgesamt	140

Die EZB beschließt, insgesamt 105 Millionen EUR zuzuteilen.

Der Prozentsatz der Zuteilung errechnet sich wie folgt:

$$\frac{105}{(30 + 40 + 70)} = 75 \%$$

Die Zuteilung an die Geschäftspartner beträgt:

Geschäftspartner	Gebot (Millionen EUR)	Zuteilung (Millionen EUR)
Bank 1	30	22,5
Bank 2	40	30,0
Bank 3	70	52,5
Insgesamt	140	105,0

BEISPIEL 2

Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Zinstender

Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über eine befristete Transaktion in Form eines Zinstenders zuzuführen.

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Zinssatz (%)	Beträge in Millionen EUR				
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt	Kumulative Gebote
3,15				0	0
3,10		5	5	10	10
3,09		5	5	10	20
3,08		5	5	10	30
3,07	5	5	10	20	50
3,06	5	10	15	30	80
3,05	10	10	15	35	115
3,04	5	5	5	15	130
3,03	5		10	15	145
Insgesamt	30	45	70	145	

Die EZB beschließt, 94 Millionen EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Zinssatz von 3,05 % ergibt.

Alle Gebote über 3,05 % (bis zu einem kumulativen Betrag von 80 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 3,05 % ergibt sich folgende prozentuale Zuteilung:

$$\frac{94 - 80}{35} = 40 \%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Zinssatz beträgt zum Beispiel:

$$0,4 \times 10 = 4$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 4 = 14$$

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Beträge in Millionen EUR			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	30,0	45,0	70,0	145
Zuteilung insgesamt	14,0	34,0	46,0	94

Wenn die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren erfolgt, beträgt der Zinssatz für die den Geschäftspartnern zugeteilten Beträge 3,05 %.

Erfolgt die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren, wird kein einheitlicher Zinssatz auf die den Geschäftspartnern zugeteilten Beträge angewandt: Bank 1 erhält zum Beispiel 5 Millionen EUR zu 3,07 %, 5 Millionen EUR zu 3,06 % und 4 Millionen EUR zu 3,05 %.

BEISPIEL 3

Emission von EZB-Schuldverschreibungen über Zinstender

Die EZB beschließt, am Markt Liquidität durch die Emission von Schuldverschreibungen über einen Zinstender abzuschöpfen.

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Zinssatz (%)	Beträge in Millionen EUR				
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt (je Zinssatz)	Kumulative Gebote
3,00				0	0
3,01	5		5	10	10
3,02	5	5	5	15	25
3,03	5	5	5	15	40
3,04	10	5	10	25	65
3,05	20	40	10	70	135
3,06	5	10	10	25	160
3,08	5		10	15	175
3,10		5		5	180
Insgesamt	55	70	55	180	

Die EZB beschließt, einen Nominalbetrag von 124,5 Millionen EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Zinssatz von 3,05 % ergibt.

Alle Gebote unter 3,05 % (bis zu einem kumulativen Betrag von 65 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 3,05 % ergibt sich folgende prozentuale Zuteilung:

$$\frac{124,5 - 65}{70} = 85 \%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Zinssatz beträgt zum Beispiel:

$$0,85 \times 20 = 17$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 5 + 10 + 17 = 42$$

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Beträge in Millionen EUR			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	55,0	70,0	55,0	180
Zuteilung insgesamt	42,0	49,0	33,5	124,5

BEISPIEL 4

Liquiditätsabsorbierendes Devisenswapgeschäft über Zinstender

Die EZB beschließt, am Markt Liquidität über ein Devisenswapgeschäft EUR/USD in Form eines Zinstenders abzuschöpfen. (Hinweis: Der Euro wird in diesem Beispiel mit einem Aufschlag gehandelt.)

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Swapsätze (× 10 000)	Beträge in Millionen EUR				Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt	
6,84				0	0
6,80	5		5	10	10
6,76	5	5	5	15	25
6,71	5	5	5	15	40
6,67	10	10	5	25	65
6,63	25	35	40	100	165
6,58	10	20	10	40	205
6,54	5	10	10	25	230
6,49		5		5	235
Insgesamt	65	90	80	235	

Die EZB beschließt, 158 Millionen EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Swapsatz von 6,63 ergibt. Alle Gebote über 6,63 (bis zu einem kumulativen Betrag von 65 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 6,63 beträgt die prozentuale Zuteilung:

$$\frac{158 - 65}{100} = 93\%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Swapsatz beläuft sich zum Beispiel auf:

$$0,93 \times 25 = 23,25$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 5 + 10 + 23,25 = 48,25$$

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Beträge in Millionen EUR			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	65,0	90,0	80,0	235,0
Zuteilung insgesamt	48,25	52,55	57,20	158,0

Die EZB setzt den Kassakurs EUR/USD für das Geschäft auf 1,1300 fest.

Erfolgt die Zuteilung nach dem holländischen Verfahren, kauft das Eurosystem am Starttag des Geschäfts 158 000 000 EUR und verkauft 178 540 000 USD. Am Fälligkeitstag des Geschäfts verkauft das Eurosystem 158 000 000 EUR und kauft 178 644 754 USD. (Der Terminkurs beträgt $1,130663 = 1,1300 + 0,000663$.)

Wenn die Zuteilung nach dem amerikanischen Verfahren erfolgt, tauscht das Eurosystem die EUR-Beträge und USD-Beträge wie folgt um:

Kassageschäft			Termingeschäft		
Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD	Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD
1,1300			1,130684		
1,1300	10 000 000	11 300 000	1,130680	10 000 000	11 306 800
1,1300	15 000 000	16 950 000	1,130676	15 000 000	16 960 140
1,1300	15 000 000	16 950 000	1,130671	15 000 000	16 960 065
1,1300	25 000 000	28 250 000	1,130667	25 000 000	28 266 675
1,1300	93 000 000	105 090 000	1,130663	93 000 000	105 151 659
1,1300			1,130658		
1,1300			1,130654		
1,1300			1,130649		
Insgesamt	158 000 000	178 540 000		158 000 000	178 645 339

BEISPIEL 5

Liquiditätszuführendes Devisenswapgeschäft über Zinstender

Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über ein Devisenswapgeschäft EUR/USD in Form eines Zinstenders zuzuführen. (Hinweis: Der Euro wird in diesem Beispiel mit einem Aufschlag gehandelt.)

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Swapsätze (× 10 000)	Beträge in Millionen EUR				Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt	
6,23					
6,27	5		5	10	10
6,32	5		5	10	20
6,36	10	5	5	20	40
6,41	10	10	20	40	80
6,45	20	40	20	80	160
6,49	5	20	10	35	195
6,54	5	5	10	20	215
6,58		5		5	220
Insgesamt	60	85	75	220	

Die EZB beschließt, 197 Millionen EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Swapsatz von 6,54 ergibt. Alle Gebote unter 6,54 (bis zu einem kumulativen Betrag von 195 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 6,54 beträgt die prozentuale Zuteilung:

$$\frac{197 - 195}{20} = 10\%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Swapsatz beträgt zum Beispiel:

$$0,10 \times 5 = 0,5$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 10 + 10 + 20 + 5 + 0,5 = 55,5$$

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Beträge in Millionen EUR			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	60,0	85,0	75,0	220
Zuteilung insgesamt	55,5	75,5	66,0	197

Die EZB setzt den Kassakurs EUR/USD für das Geschäft auf 1,1300 fest.

Wenn die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren erfolgt, verkauft das Eurosystem am Starttag des Geschäfts 197 000 000 EUR und kauft 222 610 000 USD. Am Fälligkeitstag des Geschäfts kauft das Eurosystem 197 000 000 EUR und verkauft 222 738 838 USD. (Der Terminkurs ist $1,130654 = 1,1300 + 0,000654$.)

Wenn die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren erfolgt, tauscht das Eurosystem die EUR- und USD-Beträge wie folgt um:

Kassageschäft			Termingeschäft		
Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD	Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD
1,1300			1,130623		
1,1300	10 000 000	11 300 000	1,130627	10 000 000	11 306 270
1,1300	10 000 000	11 300 000	1,130632	10 000 000	11 306 320
1,1300	20 000 000	22 600 000	1,130636	20 000 000	22 612 720
1,1300	40 000 000	45 200 000	1,130641	40 000 000	45 225 640
1,1300	80 000 000	90 400 000	1,130645	80 000 000	90 451 600
1,1300	35 000 000	39 550 000	1,130649	35 000 000	39 572 715
1,1300	2 000 000	2 260 000	1,130654	2 000 000	2 261 308
1,1300			1,130658		
Insgesamt	197 000 000	222 610 000		197 000 000	222 736 573

BEISPIEL 6

Maßnahmen zur Risikokontrolle

In diesem Beispiel werden die Maßnahmen zur Risikokontrolle, die für Sicherheiten bei liquiditätszuführenden Operationen des Eurosystems gelten, erläutert⁽¹⁾. Dabei wird angenommen, dass ein Geschäftspartner an den folgenden geldpolitischen Geschäften des Eurosystems teilnimmt:

- einem Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 28. Juni 2000 beginnt und am 12. Juli 2000 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 50 Millionen EUR zugeteilt werden,
- einem längerfristigen Refinanzierungsgeschäft, das am 29. Juni 2000 beginnt und am 28. September 2000 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 45 Millionen EUR zugeteilt werden,
- einem Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 5. Juli 2000 beginnt und am 19. Juli 2000 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 10 Millionen EUR zugeteilt werden.

Die Einzelheiten der vom Geschäftspartner zur Deckung dieser Geschäfte verwendeten Kategorie-1-Sicherheiten zeigt die nachstehende Tabelle 1.

Tabelle 1: Bei den Transaktionen verwendete Kategorie-1-Sicherheiten

Merkmale					
Name	Fälligkeit	Kupondefinition	Kuponzahlung	Restlaufzeit	Bewertungsabschlag
Anleihe A	26.8.2002	Festzins	halbjährlich	2 Jahre	1,5 %
FRN B	15.11.2002	variabel, im Voraus festgelegt	jährlich	3 Jahre	0,0 %
Anleihe C	5.5.2010	Nullkupon		11 Jahre	5,0 %

Kurse (einschließlich Stückzinsen)					
28.6.2000	29.6.2000	30.6.2000	3.7.2000	4.7.2000	5.7.2000
102,63 %	101,98 %	100,57 %	101,42 %	100,76 %	101,21 %
	98,35 %	97,95 %	98,15 %	98,75 %	99,02 %
					55,125 %

Kennzeichnungsverfahren

Zunächst wird angenommen, dass die Geschäfte mit einer nationalen Zentralbank durchgeführt werden, die ein Verfahren benutzt, bei dem die Sicherheiten für jedes Geschäft gekennzeichnet werden. Beim Kennzeichnungsverfahren wird eine tägliche Bewertung der Sicherheiten vorgenommen. Die Maßnahmen zur Risikokontrolle können wie folgt beschrieben werden (siehe auch Tabelle 2 weiter unten):

1. Bei jedem vom Geschäftspartner abgeschlossenen Geschäft wird eine Sicherheitenmarge von 2 % verlangt, weil die Laufzeit der Geschäfte einen Geschäftstag überschreitet.
2. Am 28. Juni 2000 schließt der Geschäftspartner ein Pensionsgeschäft mit der nationalen Zentralbank ab, die die Anleihe A für 50 Millionen EUR kauft. Bei der Anleihe A handelt es sich um eine festverzinsliche Anleihe mit Fälligkeit 26. August 2002. Sie hat also eine Restlaufzeit von zwei Jahren, sodass ein Bewertungsabschlag von 1,5 % vorgenommen wird. Der Börsenkurs der Anleihe A an ihrem Referenzmarkt beläuft sich an diesem Tag auf 102,63 % einschließlich der Stückzinsen für die Anleihe. Der Geschäftspartner muss einen Betrag der Anleihe A zur Verfügung stellen, der nach Abzug des Bewertungsabschlags von 1,5 % 51 Millionen EUR übersteigt (entsprechend dem zugeteilten Betrag von 50 Millionen EUR plus der Sicherheitenmarge von 2 %). Der Geschäftspartner schafft daher einen Nominalbetrag von 50,5 Millionen EUR der Anleihe A an. Nach Abzug des Bewertungsabschlags beträgt der Wert dieser Anleihe an diesem Tag 51 050 728 EUR.
3. Am 29. Juni 2000 schließt der Geschäftspartner ein Pensionsgeschäft mit der nationalen Zentralbank ab, die 21,5 Millionen EUR der Anleihe A (Börsenkurs 101,98 %, Bewertungsabschlag 1,5 %) und 25 Millionen EUR der Sicherheit B (Börsenkurs 98,35 %) kauft. Bei der Sicherheit B handelt es sich um eine variabel verzinsliche Anleihe (Floating Rate Note — FRN) mit jährlichen im Voraus festgelegten Zinszahlungen, bei der der Bewertungsabschlag 0 % beträgt. Nach Abzug des Bewertungsabschlags beträgt der Wert der Anleihe A und der FRN B an diesem Tag 46 184 315 EUR und übersteigt somit den erforderlichen Betrag von 45 900 000 EUR (45 Millionen EUR plus 2 % Sicherheitenmarge).

⁽¹⁾ Das Beispiel basiert auf der Annahme, dass bei der Berechnung des benötigten Wertausgleichs die aufgelaufenen Zinsen für die bereitgestellte Liquidität berücksichtigt werden und dass ein Schwellenwert von 1 % der zur Verfügung gestellten Liquidität angewandt wird.

Am 30. Juni 2000 werden die Sicherheiten neu bewertet: Die Anleihe A hat einen Börsenkurs von 100,57 % und die FRN B von 97,95 %. Die aufgelaufenen Zinsen betragen 11 806 EUR für das Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 28. Juni 2000 abgeschlossen wurde, und 5 625 EUR für das längerfristige Refinanzierungsgeschäft, das am 29. Juni 2000 abgeschlossen wurde. Im Ergebnis sinkt der Wert der Anleihe A in der ersten Transaktion um etwa 1 Million EUR unter den besicherten Betrag der Transaktion (Liquiditätszuführung plus aufgelaufene Zinsen plus Sicherheitenmarge). Der Geschäftspartner schafft von der Anleihe A einen Nominalbetrag von 1 Million EUR an, wodurch sich nach Abzug des Bewertungsabschlags in Höhe von 1,5 % vom Marktwert unter Zugrundelegung eines Kurses von 100,57 % wieder eine ausreichende Deckung ergibt⁽¹⁾. Bei dem zweiten Geschäft ist kein Wertausgleich notwendig, weil der Wert der bei diesem Geschäft verwandten Sicherheiten (45 785 712 EUR) zwar geringfügig unter dem besicherten Betrag (45 905 738 EUR) liegt, jedoch nicht unter den Schwellenwert (gedeckter Betrag minus 1 %) von 45 455 681 EUR fällt⁽²⁾.

4. Am 3. und 4. Juli 2000 werden die Sicherheiten neu bewertet, ohne dass ein Wertausgleich für die am 28. und 29. Juni 2000 getätigten Geschäfte erforderlich wäre. Am 4. Juli 2000 betragen die aufgelaufenen Zinsen 35 417 EUR bzw. 28 125 EUR.
5. Am 5. Juli 2000 schließt der Geschäftspartner mit der nationalen Zentralbank ein Pensionsgeschäft ab: Diese kauft 10 Millionen EUR der Anleihe C. Anleihe C ist eine Nullkupon-Anleihe, die an diesem Tag einen Börsenkurs von 55,125 % hat. Der Geschäftspartner schafft 19,5 Millionen EUR (Nominalwert) der Anleihe C an. Die Nullkupon-Anleihe hat eine Restlaufzeit von rund zehn Jahren, sodass ein Bewertungsabschlag von 5 % vorzunehmen ist.

Pfandpoolverfahren

Nun wird der Fall betrachtet, dass die Geschäfte mit einer nationalen Zentralbank durchgeführt werden, die ein Pfandpoolverfahren verwendet. Die von dem Geschäftspartner in den Sicherheitenpool eingebrachten Sicherheiten werden nicht für bestimmte Geschäfte gekennzeichnet.

Die Reihenfolge der Geschäfte in diesem Beispiel ist dieselbe wie in dem vorhergehenden Beispiel, das zur Veranschaulichung des Kennzeichnungsverfahrens diente. Der Hauptunterschied besteht darin, dass der Wert aller in den Pool eingebrachten Sicherheiten an den Bewertungstagen den zu besichernden Betrag aller ausstehenden Geschäfte des Geschäftspartners mit der nationalen Zentralbank decken muss. Der Wertausgleich am 30. Juni 2000 ist etwas höher (1 106 035 EUR) als beim Kennzeichnungsverfahren, da bei dem am 29. Juni 2000 abgeschlossenen Geschäft im Kennzeichnungsverfahren der untere Schwellenwert noch nicht erreicht wurde. Der Geschäftspartner schafft von der Anleihe A einen Nominalbetrag von 1,15 Millionen EUR an, wodurch sich nach Abzug des Bewertungsabschlags in Höhe von 1,5 % vom Marktwert unter Zugrundelegung eines Kurses von 100,57 % wieder eine ausreichende Deckung ergibt. Lässt der Geschäftspartner die am 12. Juli 2000 aus dem Hauptrefinanzierungsgeschäft vom 28. Juni 2000 frei werdenden Sicherheiten auf seinem Pfandkonto stehen, kann er diese automatisch zur Besicherung von Innertages- und Übernachtkrediten im Rahmen der Schwellenwerte nutzen (wobei für diese Geschäfte eine Sicherheitenmarge von 1 % verlangt wird). Die Maßnahmen zur Risikokontrolle bei einem Pfandpoolverfahren zeigt Tabelle 3.

⁽¹⁾ Die nationalen Zentralbanken können den Wertausgleich statt in Wertpapieren auch in Guthaben vornehmen.

⁽²⁾ Müsste die nationale Zentralbank dem Geschäftspartner einen Wertausgleich für das zweite Geschäft zahlen, so könnte sie diesen in bestimmten Fällen mit dem Wertausgleich verrechnen, den der Geschäftspartner für die erste Transaktion an sie zahlt. Im Ergebnis würde also nur eine Wertausgleichszahlung anfallen.

Tabelle 2: Kennzeichnungsverfahren

Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz	Betrag	Aufgelaufene Zinsen
28.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	0
29.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	5 903
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	
30.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	11 806
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	5 625
30.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	11 806
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	5 625
3.7.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	29 514
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	22 500
4.7.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	35 417
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	28 125
5.7.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	41 319
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	33 750
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	5.7.2000	19.7.2000	4,25 %	10 000 000	0

Sicherheitenmarge	Zu besichernder Betrag	Unterer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert	Sicherheiten	Wertausgleich	Datum
2 %	51 000 000	50 500 000	51 500 000	51 050 728	0	28.6.2000
2 %	51 006 021	50 505 962	51 506 080	50 727 402	0	29.6.2000
2 %	45 900 000	45 450 000	46 350 000	46 184 315	0	
2 %	51 012 042	50 511 924	51 512 160	50 026 032	- 986 009	30.6.2000
2 %	45 905 738	45 455 681	46 355 794	45 785 712	0	
2 %	51 012 042	50 511 924	51 512 160	51 016 647	0	30.6.2000
2 %	45 905 738	45 455 681	46 355 794	45 785 712	0	
2 %	51 030 104	50 529 809	51 530 399	51 447 831	0	3.7.2000
2 %	45 922 950	45 472 725	46 373 175	46 015 721	0	
2 %	51 036 125	50 535 771	51 536 479	51 113 029	0	4.7.2000
2 %	45 928 688	45 478 406	46 378 969	46 025 949	0	
2 %	51 042 146	50 541 733	51 542 559	51 341 303	0	5.7.2000
2 %	45 934 425	45 484 088	46 384 763	46 188 748	0	
2 %	10 200 000	10 100 000	10 300 000	10 211 906	0	

Tabelle 3: Pfandpoolverfahren

Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz	Betrag	Aufgelaufene Zinsen
28.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	0
29.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	5 903
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	
30.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	11 806
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	5 625
30.6.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	11 806
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	5 625
3.7.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	29 514
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	22 500
4.7.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	35 417
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	28 125
5.7.2000	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.6.2000	12.7.2000	4,25 %	50 000 000	41 319
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.6.2000	28.9.2000	4,50 %	45 000 000	33 750
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	5.7.2000	19.7.2000	4,25 %	10 000 000	0

Sicherheitsmarge	Zu besichernder Betrag	Unterer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert	Sicherheiten	Wertausgleich	Datum
2 %	51 000 000	50 500 000	51 500 000	51 050 728	0	28.6.2000
2 %	96 906 021	95 955 962	97 856 080	96 911 716	0	29.6.2000
2 %	96 917 779	95 967 605	97 867 953	95 811 774,00	- 1 106 035	30.6.2000
2 %	96 917 779	95 967 605	97 867 953	96 802 358,50	0	30.6.2000
2 %	96 953 054	96 002 534	97 903 574	97 613 399,05	0	3.7.2000
2 %	96 964 813	96 014 177	97 915 448	97 287 850,90	0	4.7.2000
2 %	107 176 571	106 125 820	108 227 322	107 891 494,53	0	5.7.2000

Glossar

Abschlussstag (trade date (T)): Datum, an dem ein Abschluss (d. h. eine Vereinbarung über eine finanzielle Transaktion zwischen zwei Geschäftspartnern) getätigt wird. Dieses Datum kann mit dem Abwicklungstag für die Transaktion zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung) oder dem Abwicklungstag um eine bestimmte Anzahl von Geschäftstagen vorausgehen (der Abwicklungstag wird definiert als der Abschlussstag T + Zeit bis zur Abwicklung).

Abwicklungstag (settlement date): Datum, an dem eine Transaktion abgewickelt wird. Die Abwicklung kann am gleichen Tag (gleichtägige Abwicklung) oder einen oder mehrere Tage nach dem Abschluss stattfinden (der Abwicklungstag wird definiert als der Abschlussstag T + Zeit bis zur Abwicklung).

Aktienkursrisiko (equity price risk): Verlustrisiko auf Grund der Schwankungen von Aktienkursen. Das Eurosystem ist bei seinen geldpolitischen Operationen dem Aktienkursrisiko in dem Maße ausgesetzt, in dem Aktien als Kategorie-2-Sicherheiten akzeptiert werden.

Amerikanisches Zuteilungsverfahren (American auction, multiple rate auction): Tenderverfahren, bei dem der Zuteilungssatz (bzw. Preis/Swapsatz) dem jeweiligen individuellen Gebot entspricht.

Befristete Transaktion (reverse transaction): Geschäft, bei dem die nationale Zentralbank Vermögenswerte gemäß einer Rückkaufsvereinbarung kauft oder verkauft oder Kredite gegen Verpfändung von Sicherheiten gewährt.

Bewertungsabschlag (valuation haircut): Risikokontrollmaßnahme für Sicherheiten, die bei befristeten Transaktionen verwendet werden, wobei die Zentralbank den Wert der Sicherheit als Marktwert der Sicherheit abzüglich eines bestimmten Prozentsatzes (Sicherheitsabschlag) berechnet. Das Eurosystem wendet Bewertungsabschläge an, die den Merkmalen der jeweiligen Sicherheiten entsprechen, wie z. B. der Restlaufzeit.

Bewertungstag (valuation date): Datum, an dem die den Kreditoperationen zu Grunde liegenden Sicherheiten bewertet werden.

Bilaterale Geschäfte (bilateral procedure): Verfahren, bei dem die Zentralbank nur mit einem oder wenigen Geschäftspartnern direkt Geschäfte abschließt, ohne Tenderverfahren zu nutzen. Hierzu gehören auch Operationen, die über die Börsen oder über Marktvermittler durchgeführt werden.

Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (RTGS-System) (real-time gross settlement system, RTGS system): Abwicklungssystem, in dem jede Transaktion (kontinuierlich) in Echtzeit verarbeitet und ausgeglichen wird (ohne Verrechnung (Netting)). Siehe auch: TARGET-System.

Dematerialisierung (dematerialisation): Abschaffung von effektiven Stücken oder Dokumenten, die Eigentum an Finanzinstrumenten verbriefen, sodass Finanzaktiva nur als Bucheinträge existieren.

Depotbank (custodian): Eine Einrichtung, die Wertpapiere und andere Finanzinstrumente im Auftrag Dritter verwahrt und verwaltet.

Depotkonto (safe custody account): Von der Zentralbank verwaltetes Wertpapierdepot, in dem Kreditinstitute Wertpapiere hinterlegen können, die der Besicherung von Zentralbankoperationen dienen.

Devisenswapgeschäft (foreign exchange swap): Gleichzeitige Kassa- und Termintransaktionen in einer Währung gegen eine andere. Das Eurosystem führt geldpolitische Offenmarktgeschäfte in Form von Devisenswapgeschäften durch, bei denen die nationalen Zentralbanken (oder die EZB) Euro gegen eine Fremdwährung per Kasse kaufen (oder verkaufen) und sie gleichzeitig per Termin verkaufen (oder kaufen).

Durchschnittserfüllung (averaging provision): Mechanismus, der es den Geschäftspartnern erlaubt, ihre Mindestreservepflicht auf Grundlage ihrer durchschnittlichen Mindestreserveguthaben in der Mindestreserveerfüllungsperiode zu erfüllen. Die durchschnittliche Mindestreserveerfüllung trägt zur Stabilisierung der Geldmarktzinsen bei, indem sie den Instituten einen Anreiz gibt, die Auswirkungen von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen abzufedern. Das Mindestreservesystem des Eurosystems sieht eine Durchschnittserfüllung vor.

(Effekten-)Girossystem (book-entry system): Buchungssystem, das die Übertragung von Rechten (z. B. an Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten) gestattet, ohne effektive Stücke zu bewegen. Siehe auch Dematerialisierung.

Einlagefazilität (deposit facility): Ständige Fazilität des Eurosystems, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorher festgesetzten Zinssatz anzulegen.

Emittent (issuer): Rechtliche Einheit, die aus einem Wertpapier oder einem anderen Finanzinstrument verpflichtet ist.

Endgültige Übertragung (final transfer): Unwiderrufliche und unbedingte Übertragung mit schuldbefreiender Wirkung.

Endgültiger Kauf bzw. Verkauf (outright transaction): Transaktion, bei der die Zentralbank Vermögenswerte endgültig am Markt (per Kasse oder Termin) kauft oder verkauft.

Enge Verbindungen (close links): Laut Artikel 1 Nr. 26 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ist eine „enge Verbindung eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch a) Beteiligungen, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder b) Kontrolle, d. h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.“

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) (European System of Central Banks (ESCB)): Bezieht sich auf die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten. (Es ist darauf hinzuweisen, dass die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag nicht eingeführt haben, ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht behalten und daher nicht in die Durchführung der Geldpolitik des Eurosystems eingeschaltet sind.)

Eurosystem (Eurosystem): Umfasst die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben, und die EZB.

Euro-Währungsraum (euro area): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro gemäß dem Vertrag als einheitliche Währung eingeführt haben.

Eurozinismethode (act/360) (actual/360): Zinsberechnungsmethode, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei für die Ermittlung des Zinsdivisors das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. Diese Zinsberechnungsmethode wird bei den geldpolitischen Operationen des Eurosystems angewandt.

EWL-Länder (Europäischer Wirtschaftsraum) (EEA (European Economic Area) countries): EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

EZB-Zeit (ECB time): Ortszeit der EZB.

Fälligkeitstag (maturity date): Datum, an dem eine geldpolitische Operation ausläuft. Im Falle einer Rückkaufsvereinbarung oder eines Swapgeschäfts entspricht der Fälligkeitstag dem Rückkaufstag.

Feinststeuerungsoperation (fine-tuning operation): Unregelmäßige, vom Eurosystem durchgeführte Offenmarktoperation, die hauptsächlich darauf abzielt, unerwartete Liquiditätsschwankungen am Markt auszugleichen.

Festsatztender (fixed rate tender): Siehe Mengentender.

Festverzinslicher Schuldtitel (fixed-rate instrument): Finanzierungsinstrument, bei dem der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Instruments festgelegt ist.

Floater (floating rate instrument): Siehe variabel verzinslicher Schuldtitel.

Freibetrag (lump-sum allowance): Fester Betrag, den ein Institut bei der Berechnung seines Mindestreservesolls nach den Mindestreservevorschriften des Eurosystems abzieht.

Geschäftspartner (counterparty): Der Kontrahent bei einem Finanzgeschäft (z. B. bei einer Transaktion mit der Zentralbank).

Geschäftstag des Eurosystems (Eurosystem business day): Jeder Tag, an dem die EZB und mindestens eine nationale Zentralbank zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems geöffnet sind.

Hauptrefinanzierungsgeschäft (main refinancing operation): Regelmäßiges Offenmarktgeschäft, das vom Eurosystem in Form einer befristeten Transaktion durchgeführt wird. Hauptrefinanzierungsgeschäfte werden im Wege von wöchentlichen Standardtendern mit einer Laufzeit von zwei Wochen ausgeführt.

Hereinnahme von Termineinlagen (collection of fixed-term deposits): Geldpolitisches Instrument, das vom Eurosystem für Feinsteueringzwecke eingesetzt werden kann, indem den Geschäftspartnern eine Verzinsung für befristete Einlagen auf Konten bei den nationalen Zentralbanken angeboten wird, um am Markt Liquidität abzuschöpfen.

Höchstbietungsbetrag (maximum bid limit): Betragmäßige Obergrenze für Gebote von einzelnen Geschäftspartnern bei einer Tenderoperation. Das Eurosystem kann Höchstbietungsbeträge festsetzen, um unverhältnismäßig hohe Gebote einzelner Geschäftspartner zu vermeiden.

Höchstbietungssatz (maximum bid rate): Höchster Zinssatz, zu dem die Geschäftspartner bei Zinstendern Gebote abgeben können. Gebote über einem von der EZB bekannt gegebenen Höchstbietungssatz bleiben unberücksichtigt.

Holländisches Zuteilungsverfahren (Dutch auction, single rate auction): Tenderverfahren, bei dem der Zuteilungssatz (bzw. Preis/Swapsatz) für alle zum Zuge kommenden Gebote dem marginalen Zinssatz entspricht.

Innertageskredit (intraday credit): Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag. Das ESZB gewährt zugelassenen Geschäftspartnern für Zwecke des Zahlungsverkehrs (und auf der Grundlage von Sicherheiten) Innertageskredite.

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) (International Securities Identification Number): Eine internationale Kennnummer, mit der an den Finanzmärkten begebene Wertpapiere gekennzeichnet werden.

Inverse Floater (inverse floating rate instrument): Strukturiertes Wertpapier, bei dem sich der an den Wertpapierhalter gezahlte Zinssatz invers zu Veränderungen eines bestimmten Referenzzinses bewegt.

Kategorie-1-Sicherheit (tier one asset): Marktfähige Sicherheit, die bestimmte, für den gesamten Euro-Währungsraum einheitliche, von der EZB festgelegte Zulassungskriterien erfüllt. Zu diesen Kriterien gehören die Denominierung in Euro, die Emission (oder Garantie) durch Stellen in EWR-Ländern und die Hinterlegung bei einer nationalen Zentralbank oder einem Zentralverwahrer des Euro-Währungsraums.

Kategorie-2-Sicherheit (tier two asset): Marktfähige oder nicht marktfähige Sicherheit, für die die jeweilige nationale Zentralbank vorbehaltlich der Zustimmung der EZB die Zulassungskriterien festlegt.

Kaufpreis (purchase price): Preis, zu dem Vermögenswerte dem Käufer vom Verkäufer verkauft werden oder zu verkaufen sind.

Kauftag (purchase date): Datum, an dem der Verkauf von Vermögenswerten durch den Verkäufer an den Käufer wirksam wird.

Kennzeichnungsverfahren (earmarking system): System zur Verwaltung von Sicherheiten durch die Zentralbanken, bei dem Liquidität gegen Sicherheiten, die als Deckung für jedes einzelne Geschäft gekennzeichnet sind, bereitgestellt wird.

Korrespondenzbankbeziehung (correspondent banking): Vereinbarung, in deren Rahmen eine Bank Zahlungsverkehrsdienstleistungen und andere Dienstleistungen für eine andere Bank erbringt. Zahlungen durch Korrespondenzbanken werden oft über gegenseitige Konten (so genannte Nostro- und Loro-Konten) ausgeführt, die mit Kreditlinien verbunden sein können. Korrespondenzbankdienste werden vor allem grenzüberschreitend angeboten.

Korrespondenz-Zentralbankmodell (correspondent central banking model (CCBM)): Vom ESZB eingerichtetes Verfahren mit dem Ziel, es den Geschäftspartnern zu ermöglichen, refinanzierungsfähige Sicherheiten auf grenzüberschreitender Basis zu nutzen. Beim Korrespondenz-Zentralbankmodell handeln die nationalen Zentralbanken gegenseitig als Verwahrer. Das bedeutet, dass die nationalen Zentralbanken gegenseitig Depots (und Depots für die EZB) führen. Das Eurosystem kann bei der grenzüberschreitenden Nutzung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf spezifische Varianten des Modells zurückgreifen.

Kreditinstitut (credit institution): Bezieht sich in diesem Dokument auf ein Institut gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, d. h. „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“.

Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft (longer-term refinancing operation): Regelmäßiges Offenmarktgeschäft, das vom Eurosystem in Form einer befristeten Transaktion durchgeführt wird. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden im Wege von monatlichen Standardtendern mit einer Laufzeit von drei Monaten ausgeführt.

Lieferung-gegen-Zahlung-System (delivery versus payment (DVP) system): Verfahren in einem Wertaustauschsystem, das sicherstellt, dass die endgültige Übertragung des einen Vermögenswerts dann und nur dann erfolgt, wenn die endgültige Übertragung des anderen Vermögenswerts oder der anderen Vermögenswerte zu Stande kommt.

Marginaler Swapsatz (marginal swap point quotation): Swapsatz, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tenderverfahren erreicht wird.

Marginaler Zinssatz (marginal interest rate): Zinssatz, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tenderverfahren erreicht wird.

Marktpreisbewertung (marking to market): Siehe Schwankungsmarge.

Mengentender (Festsatztender) (fixed rate tender, volume tender): Tenderverfahren, bei dem der Zinssatz im Voraus von der Zentralbank festgelegt wird und die teilnehmenden Geschäftspartner den Geldbetrag bieten, für den sie zum vorgegebenen Zinssatz abschließen wollen.

Mindestbietungssatz (minimum bid rate): Niedrigster Zinssatz, zu dem die Geschäftspartner bei Zinstendern Gebote abgeben können. Gebote unter einem von der EZB bekannt gegebenen Mindestbietungssatz bleiben unberücksichtigt.

Mindestreservebasis (reserve base): Summe derjenigen Bilanzposten (d. h. Verbindlichkeiten), die die Basis für die Berechnung des Mindestreservesolls eines Instituts darstellen.

Mindestreserveerfüllungsperiode (maintenance period): Zeitraum, für den die Einhaltung der Mindestreservepflicht berechnet wird. Die Mindestreserveerfüllungsperiode des Eurosystems beträgt einen Monat beginnend mit einem bestimmten Tag des Monats (die Mindestreserveerfüllungsperiode kann z. B. am 24. Kalendertag eines Monats beginnen und am 23. Kalendertag des Folgemonats enden).

Mindestreserveguthaben (reserve holdings): Guthaben der Geschäftspartner auf ihren Mindestreservekonten, die der Erfüllung der Mindestreservepflicht dienen.

Mindestreservekonto (reserve account): Konto bei der nationalen Zentralbank, auf dem ein Geschäftspartner Mindestreserveguthaben unterhält. Die Zahlungsausgleichskonten der Geschäftspartner bei den nationalen Zentralbanken können als Mindestreservekonten genutzt werden.

Mindestreservepflicht (reserve requirement): Pflicht der Institute, Mindestreserven bei der Zentralbank zu unterhalten. Im Mindestreservesystem des Eurosystems wird die Höhe der von einem Institut zu unterhaltenden Mindestreserven (Mindestreservesoll) durch Anwendung der jeweiligen Mindestreservesätze auf die reservepflichtigen Bilanzpositionen des Instituts berechnet. Darüber hinaus ist es den Institutionen gestattet, einen Freibetrag von ihrem Mindestreservesoll abzuziehen.

Mindestreservesatz (reserve ratio): Von der Zentralbank für jede Kategorie reservepflichtiger Bilanzposten festgelegter Satz. Die Sätze werden zur Berechnung des Mindestreservesolls verwendet.

Mindestzuteilungsbetrag (minimum allotment amount): Niedrigster Betrag, der einem Geschäftspartner bei einer Tenderoperation zugeteilt wird. Das Eurosystem kann beschließen, bei seinen Tenderoperationen jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag zuzuteilen.

Mindestzuteilungsquote (minimum allotment ratio): Niedrigster Prozentsatz der zum marginalen Zinssatz zugeteilten Gebote bei Tendergeschäften. Das Eurosystem kann beschließen, eine Mindestquote bei seinen Tendergeschäften zu verwenden.

Mitgliedstaat (Member State): Bezieht sich in diesem Dokument auf einen EU-Mitgliedstaat, der gemäß dem Vertrag die einheitliche Währung eingeführt hat.

Monetäres Finanzinstitut (MFI) (Monetary Financial Institution (MFI)): Ein Kreditinstitut oder ein anderes Finanzinstitut, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.

Nachträgliche Zinsfestsetzung (post-fixed coupon): Verzinsung eines variabel verzinslichen Schuldtitels, die auf der Basis der Werte eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) während der Zinslaufzeit festgesetzt wird.

Nationale Zentralbank (NZB) (national central bank (NCB)): Bezieht sich in diesem Dokument auf die Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der gemäß dem Vertrag die einheitliche Währung eingeführt hat.

Nullkuponanleihe (zero coupon bond): Wertpapier, bei dem während der gesamten Laufzeit nur eine Zahlung anfällt. Im vorliegenden Dokument umfassen Nullkuponanleihen Wertpapiere, die unter Abzug eines Diskonts begeben werden, und Wertpapiere, bei denen eine einzige Zinszahlung bei Fälligkeit erfolgt. Strips sind eine besondere Art von Nullkuponanleihen.

NZB-Geschäftstag (NCB business day): Jeder Tag, an dem die nationale Zentralbank eines bestimmten Mitgliedstaats zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des Eurosystems geöffnet ist. Sollten Zweigstellen der nationalen Zentralbank in einigen Mitgliedstaaten an NZB-Geschäftstagen auf Grund lokaler oder regionaler Bankfeiertage geschlossen sein, muss die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich der Geschäfte mit diesen Zweigstellen informieren.

Offenmarktgeschäft (open market operation): Geldpolitische Operation, die auf Initiative der Zentralbank am Finanzmarkt durchgeführt wird und eine der folgenden Transaktionen umfasst: 1) endgültiger Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten (Kassa oder Termin), 2) Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung, 3) Kreditgewährung oder Kreditaufnahme gegen Sicherheiten, 4) Emission von Zentralbank-Schuldverschreibungen oder 5) Hereinnahme von Einlagen.

Pauschaler Abzug (standardised deduction): Bestimmter Prozentsatz der Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren und der Geldmarktpapiere, der von der Mindestreservebasis der Emittenten abgezogen werden kann, die nicht nachweisen können, dass diese Verbindlichkeiten gegenüber anderen der Mindestreservepflicht des Eurosystems unterliegenden Instituten, der EZB oder einer nationalen Zentralbank bestehen.

Pensionsgeschäft (repo): Siehe Rückkaufsvereinbarung.

Pfandpoolverfahren (pooling system): System zur Verwaltung von Sicherheiten durch die Zentralbanken, bei dem die Geschäftspartner Aktiva in einen Pool einbringen, die als Sicherheit für ihre Geschäfte mit der Zentralbank dienen. Anders als bei einem Kennzeichnungsverfahren werden bei einem Pfandpoolverfahren die Sicherheiten nicht als Deckung für bestimmte Geschäfte gekennzeichnet.

Repogeschäft (repo): Siehe Rückkaufsvereinbarung.

Rückkaufspreis (repurchase price): Preis, zu dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer Vermögenswerte im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung zurückzuverkaufen. Der Rückkaufspreis ist gleich der Summe aus dem Kaufpreis und dem Preisaufschlag, der dem Zins auf den zur Verfügung gestellten Liquiditätsbetrag für die Laufzeit der Operation entspricht.

Rückkaufstag (repurchase date): Datum, an dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer Vermögenswerte im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung zurückzuverkaufen.

Rückkaufsvereinbarung (repurchase agreement): Vereinbarung, nach der ein Vermögensgegenstand verkauft wird und die den Verkäufer gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zu einem bestimmten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzukaufen. Eine solche Vereinbarung gleicht wirtschaftlich einem besicherten Kredit, allerdings mit dem Unterschied, dass das Eigentum an den Sicherheiten auf den Käufer übertragen wird. Das Eurosystem nutzt bei seinen befristeten Transaktionen Rückkaufsvereinbarungen mit fester Fälligkeit.

Schnelltender (quick tender): Tendersverfahren, das vom Eurosystem für Feinststeuerungsoperationen genutzt wird, wenn die Liquiditätssituation am Markt rasch beeinflusst werden soll. Schnelltender werden innerhalb einer Stunde und nur mit einer begrenzten Zahl von Geschäftspartnern durchgeführt.

Schwankungsmarge bzw. *Marktpreisbewertung* (variation margin or marking to market): Das Eurosystem verlangt, dass der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden befristeten Transaktion innerhalb einer bestimmten Marge bleiben muss. Falls der regelmäßig neu ermittelte Marktwert der Sicherheiten unter die Schwankungsbreite absinkt, müssen die Geschäftspartner zusätzliche Sicherheiten (oder Guthaben) zur Verfügung stellen. Falls andererseits der Marktwert der Sicherheiten nach ihrer Neubewertung den von einem Geschäftspartner geschuldeten Betrag zuzüglich der Schwankungsmarge übersteigt, gibt die Zentralbank dem Geschäftspartner die überschüssigen Sicherheiten (oder Guthaben) zurück.

Schwellenwert (trigger point): Im Voraus festgelegte Höhe der bereitgestellten Liquidität, bei deren Erreichen ein Wertausgleich vorgenommen wird.

Sicherheitenmarge (initial margin): Risikokontrollmaßnahme bei befristeten Transaktionen, wobei der Geschäftspartner Sicherheiten zur Verfügung stellen muss, deren Wert dem des gewährten Kredits zuzüglich des Wertes der Sicherheitenmarge entspricht. Das Eurosystem staffelt die Sicherheitenmargen nach der Dauer der mit einer Transaktion verbundenen Kreditgewährung an den Geschäftspartner.

Sicherheitsabschlag (haircut): Siehe Bewertungsabschlag (valuation haircut).

Solvenzrisiko (solvency risk): Verlustrisiko auf Grund der Zahlungsunfähigkeit (Konkurs) des Emittenten eines Finanzinstruments oder auf Grund der Insolvenz des Geschäftspartners.

Spitzenrefinanzierungsfazilität (marginal lending facility): Ständige Fazilität des Eurosystems, die die Geschäftspartner nutzen können, um Übernachtskredit zu einem im Voraus festgelegten Zinssatz zu erhalten.

Standardtender (standard tender): Tendersverfahren, das bei den regelmäßigen Offenmarktgeschäften des Eurosystems verwendet wird. Standardtender werden innerhalb von 24 Stunden durchgeführt. Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, sind berechtigt, bei Standardtendern Gebote abzugeben.

Ständige Fazilität (standing facility): Zentralbankfazilität, die die Geschäftspartner auf eigene Initiative in Anspruch nehmen können. Das Eurosystem bietet zwei ständige Übernachtsfazilitäten an, die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität.

Starttag (start date): Datum, an dem das erste Teilgeschäft einer geldpolitischen Operation abgewickelt wird. Der Starttag entspricht bei Rückkaufvereinbarungen und Devisenswapgeschäften dem Kauftag.

Strip (strip — separate trading of interest and principal): Nullkuponanleihe, die geschaffen wird, damit Ansprüche auf bestimmte Zahlungsströme aus einem Wertpapier und der Kapitalbetrag des Wertpapiers getrennt gehandelt werden können.

Strukturelle Operation (structural operation): Offenmarktgeschäft, das vom Eurosystem in erster Linie durchgeführt wird, um die strukturelle Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber dem Eurosystem anzupassen.

Swapsatz (swap point): Differenz zwischen dem Wechselkurs der Termintransaktion und dem Wechselkurs der Kassatransaktion bei einem Devisenswapgeschäft.

Tagesschluss (end-of-day): Zeitpunkt am Ende des Geschäftstages (nach Schließung des TARGET-Systems), an dem die Arbeiten im Zusammenhang mit den an diesem Tag im TARGET-System abgewickelten Zahlungen beendet sind.

TARGET-System (*Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem*) (TARGET (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer) system): Zahlungsverkehrssystem, das sich aus jeweils einem Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (RTGS) jener Mitgliedstaaten zusammensetzt, die zu Beginn der Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion dem Euro-Währungsraum angehören. Die nationalen RTGS-Systeme sind durch das Interlinking-System miteinander verbunden, sodass eine taggleiche Abwicklung grenzüberschreitender Überweisungen im gesamten Euro-Währungsraum ermöglicht wird. Auch RTGS-Systeme von nicht dem Euro-Währungsraum angehörenden EU-Mitgliedstaaten können an das TARGET-System angeschlossen werden, sofern sie in der Lage sind, Zahlungen in Euro abzuwickeln.

Tendersverfahren (tender procedure): Ausschreibungsverfahren, bei dem die Zentralbank auf der Basis konkurrierender Gebote der Geschäftspartner dem Markt Liquidität zuführt oder vom Markt abschöpft. Die für die Zentralbank günstigsten Gebote kommen vorrangig zum Zuge, bis der Gesamtbetrag an Liquidität, der von der Zentralbank zugeführt oder absorbiert werden soll, erreicht ist.

Variabel verzinslicher Schuldtitel (floating rate instrument): Finanzinstrument, bei dem der Zinssatz in regelmäßigen Abständen anhand eines Referenzindex neu festgesetzt und damit den Veränderungen der kurz- oder mittelfristigen Marktzinsen angepasst wird. Es gibt variabel verzinsliche Schuldtitel mit Zinsfestsetzung im Voraus oder mit Zinsfestsetzung im Nachhinein.

Verbindung (link): Sie besteht aus allen Verfahren und Einrichtungen zwischen zwei Wertpapierabwicklungssystemen für die Übertragung von Wertpapieren im (Effekten-)Giroverfahren.

Vertrag (Treaty): Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (oder EG-Vertrag), d. h. der ursprüngliche EWG-Vertrag (Römische Verträge) in der jeweils gültigen Fassung.

Verwahrstelle (depository): Einrichtung mit der Hauptfunktion, Wertpapiere entweder effektiv zu verwahren oder elektronisch aufzuzeichnen und über das Eigentum an den Wertpapieren Buch zu führen.

Wertausgleich (margin call): Ein Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von Schwankungsmargen; dabei können die Zentralbanken, falls der regelmäßig ermittelte Wert der Sicherheiten unter eine bestimmte Grenze fällt, die Geschäftspartner auffordern, zusätzliche Sicherheiten (oder Guthaben) zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt gibt die Zentralbank überschüssige Sicherheiten (oder Guthaben) an die Geschäftspartner zurück, falls der Wert der Sicherheiten nach einer Neubewertung den Betrag, den die Geschäftspartner schulden, zuzüglich der Schwankungsmarge übersteigt.

Zahlungsausgleichskonto (settlement account): Konto, das von einem Direktteilnehmer am nationalen RTGS-System bei der Zentralbank zu Zahlungsverkehrszwecken unterhalten wird.

Zentralverwahrer (central securities depository (CSD)): Einrichtung für die Verwahrung von Wertpapieren, die es ermöglicht, Wertpapiertransaktionen stückelos, d. h. durch reine Buchungen, abzuwickeln. Effektive Wertpapiere können durch den Zentralverwahrer immobilisiert werden oder sind dematerialisiert (d. h., sie existieren nur in elektronischer Form). Neben der Verwahrung kann ein Zentralverwahrer auch Abstimmungs-, Verrechnungs- und Abwicklungsaufgaben wahrnehmen.

Zinsberechnungsmethode (day-count convention): Die Methode, nach der die Anzahl der Tage für die Berechnung von Zinsen für Kredite bestimmt wird. Das Eurosystem wendet bei seinen geldpolitischen Operationen die Eurozinsmethode (act/360) an.

Zinsfestsetzung im Nachhinein (post-fixed coupon): Zinssatz eines variabel verzinslichen Schuldtitels basierend auf den Werten eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) während der Zinslaufzeit.

Zinsfestsetzung im Voraus (pre-fixed coupon): Zinssatz eines variabel verzinslichen Schuldtitels basierend auf den Werten eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) vor Beginn der Zinslaufzeit.

Zinstender (variable rate tender): Tenderverfahren, bei dem die Geschäftspartner Betrag sowie Zinssatz des Geschäfts bieten, das sie mit der Zentralbank tätigen wollen.

Auswahl von Geschäftspartnern bei Devisenmarktinterventionen und Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke

Die Auswahl der Geschäftspartner bei Devisenmarktinterventionen und Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, unabhängig von der gewählten Organisationsstruktur für die Geschäfte des Eurosystems mit dem Ausland. Das Vorgehen bedeutet keine wesentliche Änderung der bestehenden Praxis, da es auf der Harmonisierung der aktuell „besten Praktiken“ der nationalen Zentralbanken basiert. Die Auswahl der Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen des Eurosystems richtet sich vor allem nach zwei Gruppen von Kriterien.

Die erste Gruppe von Kriterien knüpft an das Vorsichtsprinzip an. An erster Stelle steht hier die Kreditwürdigkeit, die anhand einer Kombination verschiedener Methoden bewertet wird (z. B. Verwendung von Bonitätseinschätzungen kommerzieller Agenturen, von eigenen Analysen der Kapitalausstattung und anderer betriebswirtschaftlicher Kennziffern); als zweites Kriterium fordert das Eurosystem, dass alle potenziellen Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen von einer anerkannten Aufsichtsbehörde überwacht werden; ein drittes Kriterium besagt, dass alle Geschäftspartner des Eurosystems für Devisenmarktinterventionen hohen berufsethischen Ansprüchen genügen und einen guten Ruf haben müssen.

Sofern die Mindestanforderungen des Vorsichtsprinzips erfüllt sind, kommt die zweite Gruppe von Kriterien zum Tragen, der Effizienzüberlegungen zu Grunde liegen. Das wichtigste Effizienzkriterium ist eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung und die Fähigkeit des Geschäftspartners, auch bei Marktturbulenzen große Volumina abwickeln zu können. Daneben kommen unter anderem die Qualität und der Umfang der von den Geschäftspartnern zur Verfügung gestellten Informationen als weitere Auswahlkriterien in Frage.

Der Kreis der potenziellen Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen ist hinreichend groß und differenziert, um die notwendige Flexibilität bei der Durchführung von Devisenmarktoperationen zu gewährleisten. Er ermöglicht es dem Eurosystem, verschiedene Interventionswege zu nutzen. Um an verschiedenen geographischen Orten und in verschiedenen Zeitzonen effizient intervenieren zu können, kann das Eurosystem an jedem internationalen Finanzzentrum handeln. Gleichwohl wird in der Praxis wahrscheinlich ein Großteil der Geschäftspartner im Euro-Währungsraum ansässig sein. Devisenswapgeschäfte zu geldpolitischen Zwecken werden allerdings nur mit Geschäftspartnern abgewickelt, die im Euro-Währungsraum ansässig sind.

Die nationalen Zentralbanken können Limit-Systeme verwenden, um Kreditrisiken gegenüber bestimmten Geschäftspartnern bei geldpolitisch motivierten Devisenswapgeschäften zu überwachen.



Der Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾

1. Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8) definiert die berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen (den sog. Referenzkreis der Berichtspflichtigen), die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung im Einklang mit Artikel 5.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (der „Satzung“). Ferner berechtigt sie die EZB, ihre Anordnungsbefugnisse dafür einzusetzen,

- den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen zu bestimmen,
- die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB festzulegen und sie für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durchzusetzen,
- die Bedingungen festzulegen, unter denen die EZB und die nationalen Zentralbanken (NZBen) das Recht zur Überprüfung oder zur zwangsweisen Erhebung statistischer Daten wahrnehmen können.

2. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) soll es der EZB und — im Einklang mit Artikel 5.2 der Satzung — den NZBen, die diese Arbeit so weit wie möglich ausführen, ermöglichen, die statistischen Daten zu erheben, die für die Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), und insbesondere ihrer Aufgabe der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft (des „Vertrags“), erforderlich sind. Die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) erhobenen statistischen Daten werden dafür verwendet, die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors zu erstellen, die hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklung anhand der aggregierten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet angesehenen Mitgliedstaaten ansässigen MFIs zu vermitteln.

Zu statistischen Zwecken beruhen die Berichtspflichten gegenüber der EZB für die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors im Wesentlichen auf drei Überlegungen:

Erstens benötigt die EZB vergleichbare, verlässliche und aktuelle statistische Daten, die im gesamten Euro-Währungsraum unter vergleichbaren Definitionen und Bedingungen erhoben werden. Wengleich die Daten von den NZBen im Einklang mit Artikel 5.1 und 5.2 der Satzung dezentral und, soweit notwendig, zusammen mit weiteren, für gemeinschaftliche oder nationale Zwecke erforderlichen statistischen Daten erhoben werden, wird angesichts der Notwendigkeit der Schaffung einer verlässlichen statistischen Grundlage für die Festlegung und Ausführung der einheitlichen Geldpolitik eine ausreichende Harmonisierung und Erfüllung der Mindestanforderungen für die Meldungen verlangt.

Zweitens sind für die in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) dargelegten Berichtspflichten die Grundsätze der Transparenz und Rechtssicherheit zu beachten. Der Grund hierfür ist, dass diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich ist und im ganzen Euro-Währungsraum unmittelbar gilt. Sie erlegt natürlichen und juristischen Personen direkte Verpflichtungen auf; bei Nichteinhaltung der EZB-Meldepflicht kann die EZB Sanktionen verhängen (siehe Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98). Daher sind die Berichtspflichten klar definiert, und jede hiervon abweichende Entscheidung der EZB bei der Überprüfung oder der Zwangserhebung von statistischen Daten folgt nachvollziehbaren Grundsätzen.

Drittens muss die EZB die Belastungen durch die Berichtspflicht möglichst gering halten (siehe Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates). Daher werden die statistischen Daten, die von den NZBen nach der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) erhoben werden, auch zur Ermittlung der Mindestreservebasis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) genutzt.

Die Artikel der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) beschränken sich darauf, in allgemein gehaltenen Formulierungen den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen, die Berichtspflichten und die Grundsätze zu definieren, nach denen die EZB und die NZBen in der Regel ihr Recht, statistische Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben, ausüben. Die Einzelheiten der statistischen Daten, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB zu melden sind, und die Mindestanforderungen, die dabei einzuhalten sind, werden in Anhang I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) näher erläutert.

⁽¹⁾ Dieser Anhang dient lediglich der Erläuterung. Die maßgeblichen Rechtsakte für die Meldungen zu den Geld- und Bankenstatistiken sind die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die EZB und die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16).

3. *Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen und für statistische Zwecke erstellte Liste der MFIs*

Zu den monetären Finanzinstituten gehören gebietsansässige Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind, sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die EZB erstellt und führt eine Liste dieser Institute im Einklang mit dieser Definition, wobei sie den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) aufgeführten Klassifizierungsgrundsätzen folgt. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Pflege der Liste der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke liegt bei dem Direktorium der EZB. Die im Euro-Währungsraum ansässigen MFIs stellen den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen dar.

NZBen sind berechtigt, kleinen MFIs Ausnahmeregelungen einzuräumen, wenn auf die MFIs, die Daten für die monatliche konsolidierte Bilanz liefern, mindestens 95 % der Gesamtsumme der MFI-Bilanz in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat entfallen. Diese Ausnahmeregelungen ermöglichen den NZBen, das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren anzuwenden.

4. *Statistische Berichtspflichten*

Zur Erstellung der konsolidierten Bilanz muss der tatsächliche gebietsansässige Kreis der Berichtspflichtigen statistische Bilanzdaten monatlich melden. Weitere Daten werden vierteljährlich erhoben. Die zu meldenden statistischen Daten werden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) näher erläutert.

Die relevanten statistischen Daten werden von den NZBen erhoben, die die Meldeverfahren festlegen müssen, die einzuhalten sind. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) werden die NZBen nicht daran gehindert, bei dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen statistische Daten zu erheben, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens erforderlich sind, den die NZBen in eigener Verantwortung im Einklang mit Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis festgelegt haben und der auch anderen statistischen Zwecken dient. Die Erfüllung der in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) dargelegten statistischen Anforderungen bleibt hiervon jedoch unberührt. In bestimmten Fällen kann die EZB auf die für solche anderen Zwecke erhobenen statistischen Daten zurückgreifen, wenn dies zur Deckung ihres Datenbedarfs notwendig ist.

Wenn eine NZB eine Ausnahmeregelung gemäß obiger Definition gewährt, führt dies dazu, dass die betroffenen kleinen MFIs verminderten Berichtspflichten unterliegen (dies beinhaltet u. a. eine Beschränkung auf vierteljährliche Meldungen), die im Rahmen der Mindestreservepflicht vorgeschrieben und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) näher dargelegt sind. Die Anforderungen an diejenigen kleinen MFIs, die keine Kreditinstitute sind, sind in Anhang III dieser Verordnung dargelegt. Allerdings können MFIs, denen eine Ausnahmeregelung eingeräumt wurde, auch der Meldepflicht in vollem Umfang nachkommen.

5. *Verwendung von gemäß der EZB-Verordnung über Mindestreserven gemeldeten statistischen Daten*

Um den Meldeaufwand zu minimieren und eine Doppelerhebung von statistischen Daten zu vermeiden, werden die von den MFIs nach der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) gemeldeten statistischen Bilanzdaten auch zur Berechnung der Mindestreservebasis nach der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/15) genutzt.

Daher müssen die Berichtspflichtigen ihren jeweiligen NZBen Daten für statistische Zwecke gemäß der nachfolgenden Tabelle 1 melden. Diese Tabelle findet sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16). Die mit einem „*“ markierten Felder werden von den berichtenden Instituten für die Ermittlung ihrer Mindestreservebasis verwendet (siehe auch Kapitel 7 Kasten 11 dieser Allgemeinen Regelungen).

Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreserveersatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren („Inland“ und „Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums“) „MFIs“, „mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“, dem „Zentralstaat“ und gegenüber der „Übrigen Welt“ erforderlich.

TABELLE 1

Monatlich erforderliche Daten

	A. Inland					B. Sonst. Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar		
	MFIs (°)		Nicht-MFIs			MFIs (°)		Nicht-MFIs						
		Darunter: reservepflichtige KIs, EZB, NZBen	Öffentl. Haushalte	Zentralstaat	Sonstige öffentl. Haushalte	Sonstige Gebietsansässige		Darunter: reservepflichtige KIs, EZB, NZBen	Öffentl. Haushalte	Zentralstaat			Sonstige öffentl. Haushalte	Sonstige Gebietsansässige
VERBINDLICHKEITEN														
8 Bargeldumlauf														
9 Einlagen (alle Währungen)	*	*	*			*	*	*				*		
9e Euro	*	*				*	*							
9.1e Täglich fällig				*	*					*	*			
9.2e Mit vereinbarter Laufzeit														
bis zu einem Jahr				*	*					*	*			
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren				*	*					*	*			
über zwei Jahre (1)	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
9.3e Mit vereinbarter Kündigungsfrist														
bis zu drei Monaten (2)				*	*					*	*			
über drei Monate				*	*					*	*			
darunter: über zwei Jahre (6)	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
9.4e Repogeschäfte	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
9x Nicht-WU-Währungen														
9.1x Täglich fällig				*	*					*	*			
9.2x Mit vereinbarter Laufzeit														
bis zu einem Jahr				*	*					*	*			
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren				*	*					*	*			
über zwei Jahre (1)	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist														
bis zu drei Monaten (2)				*	*					*	*			
über drei Monate				*	*					*	*			
darunter: über zwei Jahre (6)	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
9.4x Repogeschäfte	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
10 Geldmarktfondsanteile														
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen														
11e Euro														
bis zu einem Jahr												*		
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												*		
über zwei Jahre												*		

	A. Inland					B. Sonst. Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFIs ⁽²⁾		Nicht-MFIs			MFIs ⁽²⁾		Nicht-MFIs				
		Darunter: reservepflichtige KIs, EZB, NZBen	Öffentl. Haushalte		Sonstige Gebietsansässige		Darunter: reservepflichtige KIs, EZB, NZBen	Öffentl. Haushalte		Sonstige Gebietsansässige		
			Zentralstaat	Sonstige öffentl. Haushalte				Zentralstaat	Sonstige öffentl. Haushalte			
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	
11x Nicht-WU-Währungen												
bis zu einem Jahr												*
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												*
über zwei Jahre												*
12 Geldmarktpapiere ⁽³⁾												
Euro												*
Nicht-WU-Währungen												*
13 Eigenkapital												
14 Sonstige Passiva												
FORDERUNGEN												
1 Kassenbestand (alle Währungen)												
1e darunter: Euro												
2 Kredite												
2e darunter: Euro												
3 Wertpapiere außer Aktien												
3e Euro												
bis zu einem Jahr												
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												
über zwei Jahre												
3x Nicht-WU-Währungen												
bis zu einem Jahr												
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												
über zwei Jahre												
4 Geldmarktpapiere ⁽⁴⁾												
Euro												
Nicht-WU-Währungen												
5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen												
6 Sachanlagen												
7 Sonstige Aktiva												
⁽¹⁾ Einschließlich administrativ regulierter Einlagen. ⁽²⁾ Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen. ⁽³⁾ Geldmarktpapiere, die von MFIs ausgegeben wurden. ⁽⁴⁾ Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFIs ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFIs ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen. ⁽⁵⁾ Kreditinstitute können auch Positionen gegenüber „MFIs außer mindestreservspflichtigen KIs, EZB und NZBen“ statt Positionen gegenüber „MFIs“ und „mindestreservpflichtigen KIs, EZB und NZBen“ melden, sofern keine Einzelheiten außer Acht gelassen werden und keine fett gedruckten Positionen betroffen sind. ⁽⁶⁾ Die Meldung dieser Position ist vorerst freiwillig.												

Darüber hinaus können mindestreserverpflichtige Kreditinstitute je nach nationalem Erhebungssystem und unbeschadet der vollständigen Einhaltung der in Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) genannten Begriffsbestimmungen und Klassifizierungsgrundsätze für die MFI-Bilanz alternativ gemäß nachstehender Tabelle die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten melden (mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere), sofern davon keine fett gedruckten Positionen der obigen Tabelle betroffen sind.

	Mindestreservebasis (mit Ausnahme von begebenen Wertpapieren), berechnet als Summe der folgenden Spalten in Tabelle 1: $(a)-(b)+(c)+(d)+(e)+(f)-(g)+(h)+(i)+(j)+(k)$
PASSIVA (Euro und Nicht-WU-Währungen zusammen)	
EINLAGEN GESAMT 9.1e + 9.1x 9.2e + 9.2x 9.3e + 9.3x 9.4e + 9.4x	
darunter: 9.2e + 9.2x mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
darunter: 9.3e + 9.3x mit vereinbarter Kündigungsfrist über 2 Jahre	Freiwillige Meldung
darunter: 9.4e + 9.4x Repogeschäfte	

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) enthält Sonder- und Übergangsbestimmungen sowie Bestimmungen über Verschmelzungen, an denen Kreditinstitute beteiligt sind, im Hinblick auf die Anwendung des Mindestreservesystems.

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) beinhaltet insbesondere ein Meldesystem für Kreditinstitute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind. Solche Kreditinstitute müssen mindestens vierteljährlich die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten gemäß der nachfolgenden Tabelle 1A melden. Diese Institute gewährleisten außerdem, dass die Meldung gemäß Tabelle 1A mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle 1 exakt übereinstimmt. Die Mindestreservedaten — für drei (einmonatige) Mindestreserveerfüllungsperioden — der Institute, die in das so genannte „Cutting-off the-tail“-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den NZBen innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten nach Ende des Quartals, auf das sie sich beziehen.

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) enthält ferner Bestimmungen über konsolidierte Meldungen. Nach Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) können mindestreserverpflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreserverpflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Freibetrags von ihrem Mindestreservesoll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Freibetrags bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute sind einzeln in der Liste der monetären Finanzinstitute (MFIs) der EZB aufgeführt.

TABELLE 1A

Von kleinen KIs vierteljährlich im Hinblick auf die Mindestreserveanforderungen zu liefernde Daten

	Als Summe der nachstehenden Spalten in Tabelle 1 berechnete Mindestreservebasis: (a)-(b)+(c)+(d)+(e)+(f)-(g)+(h)+(i)+(j)+(k)
VERBINDLICHKEITEN AUS EINLAGEN (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen)	
9 EINLAGEN GESAMT	
9.1e + 9.1x	
9.2e + 9.2x	
9.3e + 9.3x	
9.4e + 9.4x	
darunter:	
9.2e + 9.2x mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
darunter:	
9.3e + 9.3x mit vereinbarter Kündigungsfrist über 2 Jahre	Freiwillige Meldung
darunter:	
9.4e + 9.4x Repogeschäfte	
Wertpapieremissionen, Spalte (1) in Tabelle 1	
BEGEBENE WERTPAPIERE (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen)	
11 AUSGEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
11e + 11x mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
11 AUSGEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
11e + 11x mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
12 GELDMARKTPAPIERE	

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) enthält auch Bestimmungen im Hinblick auf Verschmelzungen, an denen Kreditinstitute beteiligt sind. In diesem Anhang haben die Begriffe „Verschmelzung“, „übertragende Institute“ und „übernehmendes Institut“ die in der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) festgelegte Bedeutung. Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, innerhalb der eine Verschmelzung wirksam wird, wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) errechnet und ist gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen. Für die darauf folgenden Mindestreserveerfüllungsperioden wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis und statistischer Daten berechnet, die gemäß besonderen Bestimmungen, soweit anwendbar, zu melden sind (siehe Tabelle in der Anlage zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16)). Andernfalls gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung des Mindestreservesolls, wie in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) dargelegt. Ferner kann die betreffende NZB das übernehmende Institut ermächtigen, seinen statistischen Berichtspflichten durch Übergangsverfahren nachzukommen. Diese Ausnahmeregelung im Hinblick auf die üblichen Meldeverfahren ist auf einen geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und sollte unter keinen Umständen den Zeitraum von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet der Verpflichtung des übernehmenden Instituts, seinen eigenen Berichtspflichten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) und, soweit anwendbar, seiner Verpflichtung zur Übernahme der Berichtspflichten von übertragenden Instituten nachzukommen. Das übernehmende Institut muss die betreffende NZB, nachdem die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Verschmelzung informiert wurde, rechtzeitig vor Wirksamwerden der Verschmelzung über das Verfahren informieren, mit dem es seinen statistischen Berichtspflichten im Hinblick auf die Ermittlung des Mindestreservesolls nachzukommen beabsichtigt.

6. Überprüfung und Zwangserhebung

Die EZB selbst oder die NZBen machen in der Regel von ihrem Recht, statistische Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben, Gebrauch, wenn die Mindeststandards für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen nicht erfüllt werden. Diese Mindestanforderungen sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) dargelegt.

7. Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten

Da eine Verordnung nach Artikel 34.1 der Satzung den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt (Artikel 43.1 der Satzung), sowie Dänemark (Artikel 2 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend Dänemark) keinerlei Rechte verleiht und ihnen keinerlei Verpflichtungen auferlegt und nicht anwendbar auf das Vereinigte Königreich ist (Artikel 8 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland), ist die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) nur auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden.

Allerdings gelten Artikel 5 der Satzung über die Zuständigkeit der EZB und der NZBen auf dem Gebiet der Statistik sowie die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates in allen Mitgliedstaaten. In Verbindung mit Artikel 10 (Ex-Artikel 5) des Vertrags bedeutet dies auch, dass die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die im statistischen Bereich erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden. Diese Verpflichtung wurde in Artikel 4 und Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates ausdrücklich festgelegt. Aus Gründen der Transparenz wird diese besondere Verpflichtung in den Erwägungsgründen zu der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) wiederholt.

Anhang 5

Die Internetseiten des Eurosystems

Zentralbank	Internetseite
Europäische Zentralbank	www.ecb.int
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	www.bnb.be
Deutsche Bundesbank	www.bundesbank.de
Bank of Greece ⁽¹⁾	www.bankofgreece.gr
Banco de España	www.bde.es
Banque de France	www.banque-france.fr
Central Bank of Ireland	www.centralbank.ie
Banca d'Italia	www.bancaditalia.it
Banque centrale du Luxembourg	www.bcl.lu
De Nederlandsche Bank	www.dnb.nl
Österreichische Nationalbank	www.oenb.co.at
Banco de Portugal	www.bportugal.pt
Suomen Pankki	www.bof.fi

⁽¹⁾ Stand: 1. Januar 2001.

Gegen Geschäftspartner bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen anzuwendende Verfahren und Sanktionen

1. Finanzielle Sanktionen

Verstößt ein Geschäftspartner gegen die Regeln für Tenderoperationen⁽¹⁾, bilaterale Geschäfte⁽²⁾, die Nutzung von Sicherheiten⁽³⁾ oder für Tagesabschlussverfahren und die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität⁽⁴⁾, verhängt das Eurosystem die folgenden finanziellen Sanktionen:

- i) Bei Verstößen gegen die Regeln für Tenderoperationen, bilaterale Geschäfte und die Nutzung von Sicherheiten wird für den ersten und zweiten Verstoß innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine finanzielle Sanktion pro Verstoß verhängt. Die finanziellen Sanktionen, die verhängt werden können, werden zum Spitzenrefinanzierungssatz plus 2,5 Prozentpunkte berechnet.
 - Bei Verstößen gegen die Regeln für Tenderoperationen und bilaterale Geschäfte werden die finanziellen Sanktionen auf der Grundlage des Betrags an Sicherheiten oder liquiden Mitteln, den der Geschäftspartner nicht bereitstellen konnte, multipliziert mit einem Koeffizienten von 7/360 berechnet.
 - Bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung von Sicherheiten werden die finanziellen Sanktionen auf der Grundlage des Betrags nicht refinanzierungsfähiger Sicherheiten, die 1) einer nationalen Zentralbank oder der EZB vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellt wurden oder die 2) ihre Refinanzierungsfähigkeit verloren haben und für die seither eine Nachfrist von 20 Geschäftstagen abgelaufen ist, ohne dass die Sicherheiten vom Geschäftspartner zurückgezogen wurden, berechnet und mit einem Koeffizienten von 1/360 multipliziert.
- ii) Beim ersten Verstoß gegen die Regeln für Tagesabschlussverfahren oder über den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität werden die finanziellen Sanktionen, die verhängt werden können, mit 5 Prozentpunkten berechnet. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von zwölf Monaten wird der Strafzins jeweils um weitere 2,5 Prozentpunkte erhöht, berechnet auf der Grundlage des Betrags der unberechtigten Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität⁽⁵⁾.

2. Nichtfinanzielle Sanktionen

Das Eurosystem schließt einen Geschäftspartner wegen Verstößen gegen die Regeln für Tenderoperationen und bilaterale Geschäfte sowie gegen die Regeln für die Nutzung von Sicherheiten wie im Folgenden erläutert aus.

a) Vorübergehender Ausschluss nach Verstößen gegen die Regeln für Tenderoperationen und bilaterale Geschäfte

Bei einem dritten Verstoß derselben Art innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums schließt das Eurosystem den betreffenden Geschäftspartner von dem (den) darauf folgenden Offenmarktgeschäft(en) derselben Art, das (die) nach denselben Verfahren abgewickelt wird (werden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Gang gesetzt werden sollen, vorübergehend aus. Zusätzlich wird eine finanzielle Sanktion verhängt, die nach den in Abschnitt 1 festgelegten Regeln berechnet wird. Der vorübergehende Ausschluss erfolgt nach dem folgenden Schema:

- i) Beträgt der Betrag der nicht bereitgestellten Sicherheiten oder liquiden Mittel beim dritten Verstoß bis zu 40 % der gesamten bereitzustellenden Sicherheiten oder liquiden Mittel, wird der Geschäftspartner für einen Monat ausgeschlossen.
- ii) Beträgt der Betrag der nicht bereitgestellten Sicherheiten oder liquiden Mittel beim dritten Verstoß zwischen 40 % und 80 % der gesamten bereitzustellenden Sicherheiten oder liquiden Mittel, wird der Geschäftspartner für zwei Monate ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner nicht in der Lage ist, Sicherheiten in der Höhe zu übertragen, die zur Deckung des ihm bei einem liquiditätszuführenden Geschäft zugeteilten Betrags ausreicht, oder wenn er nicht in der Lage ist, liquide Mittel in der Höhe bereitzustellen, die zur Deckung des ihm bei einem liquiditätsabsorbierenden Geschäft zugeteilten Betrags ausreicht.

⁽²⁾ Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner nicht in der Lage ist, refinanzierungsfähige Sicherheiten in ausreichender Höhe zu liefern, oder wenn er nicht in der Lage ist, liquide Mittel in der Höhe bereitzustellen, die zur Deckung des in einem bilateralen Geschäft vereinbarten Betrags ausreicht.

⁽³⁾ Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner Sicherheiten nutzt, die nicht (mehr) für die Besicherung eines Kredits zugelassen sind.

⁽⁴⁾ Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner zum Tagesende einen Sollsaldo auf seinem Zahlungsausgleichskonto aufweist und die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität nicht erfüllt.

⁽⁵⁾ Finanzielle Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regeln für die Nutzung von Sicherheiten, die ausschließlich für Innertageskredite als refinanzierungsfähig angesehen werden, sind nur im rechtlichen Rahmen von TARGET vorgesehen. Derartige Fälle der Nichteinhaltung werden in der vorliegenden Leitlinie nicht berücksichtigt.

- iii) Beträgt der Betrag der nicht bereitgestellten Sicherheiten oder liquiden Mittel beim dritten Verstoß zwischen 80 % und 100 % der gesamten bereitzustellenden Sicherheiten oder liquiden Mittel, wird der Geschäftspartner für drei Monate ausgeschlossen.

Diese finanziellen Sanktionen und Maßnahmen zum vorübergehenden Ausschluss finden — vorbehaltlich Abschnitt 2 Buchstabe c) — auch auf jeden weiteren Verstoß innerhalb des Zwölfmonatszeitraums Anwendung.

- b) **Vorübergehender Ausschluss nach Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung von Sicherheiten**

Bei einem dritten Verstoß innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums schließt das Eurosystem den betreffenden Geschäftspartner von dem darauf folgenden Offenmarktgeschäft aus. Zusätzlich wird eine finanzielle Sanktion verhängt, die gemäß dem obigen Abschnitt 1 berechnet wird.

Diese finanziellen Sanktionen und Maßnahmen zum vorübergehenden Ausschluss finden — vorbehaltlich Abschnitt 2 Buchstabe c) — auch auf jeden weiteren Verstoß innerhalb des Zwölfmonatszeitraums Anwendung.

- c) **Vorübergehender Ausschluss von allen künftigen geldpolitischen Geschäften für einen bestimmten Zeitraum in Ausnahmefällen**

Ein Geschäftspartner kann ausnahmsweise und zusätzlich zu einer gemäß dem obigen Abschnitt 1 berechneten finanziellen Sanktion auch von allen geldpolitischen Geschäften für die Dauer von drei Monaten ausgeschlossen werden, sofern dies auf Grund der besonderen Schwere des Verstoßes (etwa auf Grund seiner Höhe, Häufigkeit oder Dauer) geboten erscheint.

- d) **In anderen Mitgliedstaaten ansässige Institute**

Ferner kann das Eurosystem beschließen, dass sich der vorübergehende Ausschluss eines nichterfüllenden Geschäftspartners auf seine rechtlich unselbständigen Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten erstrecken soll.



ZUSÄTZLICHE GEMEINSAME MINDESTERFORDERNISSE

I. Für alle Regelungen geldpolitischer Operationen geltende zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen

1. Die NZBen sollen sicherstellen, dass ihre vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen auf geldpolitische Operationen Anwendung finden.
2. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen ferner gewährleisten, dass die NZBen in der Lage sind, Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens ohne ungebührliche Verzögerung umzusetzen. Dabei werden die Geschäftspartner über besagte Änderungen und den genauen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Kenntnis gesetzt.
3. Nach den vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen alle in Bezug auf geldpolitische Operationen anfallenden Zahlungen in Euro erfolgen (davon ausgenommen sind Fremdwährungszahlungen bei Devisenwappengeschäften).
4. Sollte aus Rechtsgründen notwendig sein, alle anfallenden Einzelabschlüsse zu einem einzigen Vertrag zusammenzufassen („single contract arrangement“) und/oder zur rechtlichen Sicherstellung ihrer Verrechnung im Falle einer Beendigung oder Kündigung („close-out and termination netting“) einen Rahmenvertrag abzuschließen, sollen entsprechende Regelungen getroffen werden.
5. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen eindeutige Vorschriften über die Nutzung von Formularen (inkl. der Bestätigung von Einzelabschlüssen), über Datenträger, Kommunikationsmittel sowie Einzelheiten der Kommunikation enthalten.
6. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen die Beendigung bzw. Kündigung mindestens in folgenden Fällen ermöglichen bzw. hiervon nicht wesentlich abweichen:
 - a) Beschluss des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, über das Vermögen des Geschäftspartners ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, oder einen Liquidator oder einen diesem entsprechenden Abwickler zu bestellen oder ein vergleichbares Verfahren einzuleiten.
 - b) Beschluss des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Solvabilität des Geschäftspartners ein Sanierungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren einzuleiten, um einen Beschluss im Sinne von Buchstabe a) abzuwenden.
 - c) Der Geschäftspartner erklärt schriftlich seine vollständige oder teilweise Zahlungsunfähigkeit oder gibt an, nicht in der Lage zu sein, seinen Verpflichtungen aus geldpolitischen Transaktionen nachkommen zu können, oder schließt eine freiwillige Vereinbarung oder Absprache mit seinen Gläubigern zur umfassenden Regelung seiner Verbindlichkeiten, oder der Geschäftspartner ist oder gilt als insolvent oder außerstande, seine Schulden zu begleichen.
 - d) Verfahrensschritte im Vorfeld eines unter Buchstabe a) oder b) vorstehend beschriebenen Beschlusses, die in einen solchen münden.
 - e) Eine seitens der Gegenpartei nach geltendem Recht abgegebene Zusicherung oder sonstige vorvertragliche Äußerung, die sich als unrichtig erweist.
 - f) Der zeitweilige oder der dauerhafte Widerruf der Genehmigung des Geschäftspartners, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (in geänderter Fassung) oder gemäß der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (in geänderter Fassung) und nach Maßgabe der im jeweiligen Teilnehmerstaat erfolgten nationalen Umsetzung, Bankgeschäfte betreiben zu dürfen.
 - g) Der zeitweilige oder dauerhafte Ausschluss des Geschäftspartners von Zahlungs- oder sonstigen Systemen, über die Zahlungen für geldpolitische Transaktionen erfolgen (ausgenommen Devisenwappengeschäfte), oder von Wertpapierabwicklungssystemen zur Abwicklung von geldpolitischen Transaktionen im Rahmen des Eurosystems.
 - h) Maßnahmen gegen den Geschäftspartner gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (in geänderter Fassung).

- i) Der Geschäftspartner kommt den im Zusammenhang mit befristeten Transaktionen zu treffenden Risikokontrollmaßnahmen nicht nach.
- j) Der Geschäftspartner ist nicht in der Lage, (im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften) den Kauf- bzw. Rückkaufpreis zu zahlen oder gekaufte bzw. zurückgekaufte Vermögenswerte zu liefern, oder ist nicht in der Lage, (im Zusammenhang mit besicherten Kreditgeschäften) die Sicherheiten fristgerecht zu liefern oder den Kredit bei Fälligkeit zurückzuzahlen.
- k) Der Geschäftspartner schafft (bei Devisenswapgeschäften und Termineinlagen) den entsprechenden Euro-Betrag oder (bei Devisenswapgeschäften) die entsprechenden Fremdwährungsbeträge bei Fälligkeit nicht an.
- l) Der Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses (das sich nicht wesentlich von den unter diesem Punkt 6 aufgeführten unterscheidet) in Bezug auf den Geschäftspartner im Rahmen der Verwaltung von Währungsreserven oder der Eigenmittel eines Mitglieds des Eurosystems.
- m) Der Geschäftspartner versäumt es, relevante Information verfügbar zu machen, und verursacht dadurch schwerwiegende Folgen für die betroffene NZB.
- n) Der Geschäftspartner kommt einer anderen Verpflichtung aus befristeten Transaktionen und Devisenswapgeschäften bei Fälligkeit nicht nach und heilt diese Säumnis (sofern möglich) — im Falle von befristeten Transaktionen — nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. — im Falle von Devisenswapgeschäften — nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem er von der NZB dazu aufgefordert wurde.
- o) Ein anderes Mitglied des Eurosystems hat die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner im Bereich geldpolitischer Operationen aus wichtigem Grund beendet oder gekündigt.

Im Fall von Buchstabe a) sind die Geschäfte automatisch beendet, in den Fällen der Buchstaben b) und c) können die Geschäfte automatisch (oder aber erst nach Kündigung durch die NZB) enden, während in den Fällen der Buchstaben d) bis o) keine automatische Beendigung eintritt, sondern die NZB eine Kündigung nach freiem Ermessen aussprechen kann (d. h., deren Wirkung erst mit bzw. nach der Zustellung einer Kündigungsmitteilung eintritt). Die NZB kann eine Nachfrist von maximal drei Bankgeschäftstagen zur Beseitigung des betreffenden Beendigungs- bzw. Kündigungsgrundes setzen. Im Falle von nicht automatisch erfolgenden Beendigungen bzw. Kündigungen soll aus den maßgeblichen Bestimmungen deutlich werden, welche Rechtsfolgen mit einer (diskretionären) Kündigung durch die NZB verbunden sind.

- 7. Die NZB soll sich in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen für den Fall des Eintritts eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses vorbehalten, den Geschäftspartner vom Zugang zu Offenmarktgeschäften (zeitweilig) auszuschließen und alle offenen Vereinbarungen und Transaktionen zu beenden. Daneben soll sie befugt sein, eine vorzeitige Abwicklung noch nicht fälliger oder bedingter Forderungen und Leistungen zu verlangen. Des Weiteren soll die NZB gegebenenfalls berechtigt sein, vom Geschäftspartner bei ihr unterhaltene Einlagen zur Aufrechnung mit Forderungen an diesen Geschäftspartner zu nutzen, Zurückbehaltungsrechte gegenüber dem Geschäftspartner so lange auszuüben, bis dieser seine Verpflichtungen gegenüber der NZB erfüllt hat, Verzugszinsen zu berechnen oder für etwaige, ihr aus einem vertragswidrigen Verhalten des Geschäftspartners entstandene Verluste Schadensersatz zu fordern. Ferner sollen die NZBen nach Maßgabe ihrer vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen dazu berechtigt sein, bei Eintritt eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses Sicherheiten ohne ungebührliche Verzögerung bis zur Höhe des gewährten Kredites zu verwerten, sollte der Geschäftspartner seinen Negativsaldo nicht umgehend ausgleichen.
- 8. Die NZBen sollen in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen sicherstellen, dass sie alle erforderlichen Informationen bezüglich der geldpolitischen Operationen im Eurosystem von den Geschäftspartnern erhalten.
- 9. Die NZBen sollen in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen vorsehen, dass Kündigungen und sonstige Mitteilungen schriftlich und/oder in elektronischer Form abzufassen sind. Sie sollen zudem sicherstellen, wie Kündigungen und sonstige Mitteilungen abzufassen und wann sie wirksam sind. Dabei soll der Zeitpunkt der Wirksamkeit nicht den wirtschaftlichen Effekt der betroffenen Vereinbarung insgesamt beeinträchtigen. Insbesondere sollen Bestätigungen unverzüglich übermittelt und geprüft werden.
- 10. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten des Geschäftspartners nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die NZB auf Dritte übertragen, verpfändet oder sonstwie weitergegeben werden können.
- 11. Die NZBen sollen in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen ferner vorsehen, dass die aus Einzelgeschäften erwachsenden Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen der NZB und dem in eigenem Namen auftretenden Geschäftspartner entstehen (abweichend hiervon sind jedoch Vertretungen der NZBen untereinander (und/oder mit der EZB) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten sowie Vertretungen bei Operationen mit Geschäftspartnern, die über ein Zentralinstitut erfolgen, zulässig).

12. Die NZBen sollen in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen das generell wie auch für die Einzelgeschäfte geltende Recht festlegen, und zwar das des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die NZB ihren Sitz hat (davon ausgenommen ist, soweit nicht anders möglich, das auf die grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten anwendbare Recht); Gerichtsstand ist im jeweiligen Mitgliedstaat, die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bleibt unberührt.
13. Die Abrechnung von Termineinlagen (sowohl Hereinnahme als auch Auszahlung) erfolgt an den von der EZB in der entsprechenden Ankündigung festgelegten Tagen.

II. Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen für befristete Transaktionen

Gemeinsame Anforderungen für befristete Transaktionen

14. Der jeweilige, im Zusammenhang mit einer befristeten Transaktion geltende Rückkaufzeit soll bei Abschluss der Transaktion festgelegt werden.
15. Die von der NZB angewandten relevanten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen sollen den Begriff „Geschäftstag“ im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung als jenen Tag definieren, an dem alle TARGET-Systemkomponenten betriebsbereit sind und alle Wertpapierabwicklungssysteme, über die eine Lieferung zu erfolgen hat, an jenem Ort, an dem die Lieferung der betreffenden Wertpapiere durchzuführen ist, geöffnet sind.
16. Die Umrechnung von Nicht-Euro-Beträgen in Euro-Beträge soll auf der Basis des von der EZB täglich festgesetzten Referenzwechsellurses oder — falls nicht verfügbar — unter Zugrundelegung des von der EZB am jeweiligen Vortag (vor der von ihr mittels Verkauf von Euro und Ankauf einer Fremdwährung realisierten Konversion) bekannt gegebenen Kassakurses erfolgen.

Spezielle Anforderungen für Wertpapierpensionsgeschäfte

17. Der Verkauf refinanzierungsfähiger Sicherheiten soll in Euro per Kasse unter der gleichzeitigen Maßgabe, gleichartige Sicherheiten zu einem vorgegebenen Zeitpunkt gegen Euro per Kasse zurückzukaufen, erfolgen.
18. Die Verpflichtung, gleichartige Sicherheiten zurückzukaufen, soll bedeuten, dass diese Sicherheiten vom selben Emittenten begeben wurden und Teil derselben Emission bilden (unabhängig vom Emissionsdatum), von gleicher Art sind, denselben Nennwert, Betrag und dieselbe Beschreibung vorweisen wie die per Kasse verkauften Sicherheiten. Sofern besagte Sicherheiten konvertiert oder redenominiert wurden, oder eine Option zur Ausübung kommt, gilt es, die Äquivalenzdefinition dergestalt zu modifizieren, dass im Falle der Konversion jene Sicherheiten gemeint sind, in die konvertiert wurde, und im Falle einer Option jene, die den voll eingezahlten Sicherheiten entsprechen, vorausgesetzt, der Verkäufer hat dem Käufer eine Summe im Wert der Option gezahlt; im Falle von redenominierten Sicherheiten gilt es, die Äquivalenzdefinition dahin gehend abzuändern, dass jene Sicherheiten gemeint sind, auf die die ursprünglichen Sicherheiten jetzt lauten, inkl. — falls erforderlich — des entsprechenden Differenzbetrages zwischen den Sicherheiten vor und nach ihrer Redenominierung.
19. Die Beendigungs- und Kündigungsgründe, aufgrund deren die NZB befugt ist, alle offen stehenden Einzelgeschäfte zu beenden, sollen sich nicht wesentlich von den in Punkt 6 spezifizierten Bestimmungen unterscheiden.
20. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen Verrechnungsbestimmungen enthalten, die wirtschaftliche Konsequenzen vergleichbar den nachfolgenden zeitigen sollen:
 - a) Bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses wird der jeweilige Rückkauf sofort fällig und — vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen — sind zum Zweck des Wertausgleichs gelieferte Sicherheiten umgehend zurückzuliefern (sodass die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der beteiligten Parteien im Hinblick auf die Lieferung der Sicherheiten und die Entrichtung des Rückkaufpreises für die zurückzukaufenden Sicherheiten nur nach Maßgabe von Buchstabe b) nachstehend zu erfolgen hat) oder alternativ wird das Pensionsgeschäft beendet.
 - b) i) Der bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses zum (vorgezogenen) Rückkaufzeit geltende Liquidationswert der zurückgekauften Vermögenswerte und etwaiger zum Zweck des Wertausgleichs gelieferter Sicherheiten, die zurückzübertragen sind, wird von der NZB für alle Transaktionen festgelegt.
 - ii) Auf der Basis der so ermittelten Beträge errechnet die NZB (zum jeweiligen Rückkaufzeit) jene Beträge, die sich die Parteien gegenseitig schulden; in der Folge werden die Beträge miteinander verrechnet und nur der entsprechende Nettosaldo wird zur Zahlung fällig, zahlbar von jener Partei, deren verrechnete Forderungen niedriger waren als die der Gegenseite. Der so ermittelte Nettosaldo

wird am nächstfolgenden Tag fällig, an dem alle relevanten Komponenten des TARGET-Systems in Betrieb sind und eine solche Zahlung ermöglichen. Zum Zwecke der von der NZB angestellten Kalkulation werden nicht auf Euro lautende Beträge zum maßgeblichen Datum zu einem gemäß Punkt 16 ermittelten Kurs in Euro umgerechnet.

- c) „Liquidationswert“ (default market value) ist
- i) für Sicherheiten der Marktwert zum Bewertungszeitpunkt, ermittelt auf der Grundlage des repräsentativsten Kurses jenes Geschäftstages, der dem Bewertungszeitpunkt vorausgeht.
 - ii) Steht ein solcher repräsentativer Kurs nicht zur Verfügung, so wird der letzte Börsenkurs zugrunde gelegt. Ist ein solcher ebenfalls nicht verfügbar, so legt die NZB den betreffenden Kurs fest, unter Berücksichtigung des letzten, für die betreffende Sicherheit am entsprechenden Referenzmarkt notierten Kurses.
 - iii) Im Falle von Sicherheiten, für die kein Marktwert vorliegt, wird eine angemessene Bewertungsmethode verwendet.
 - iv) Wurden die Sicherheiten von der NZB vor Eintritt des Bewertungszeitpunktes zum Tagespreis veräußert, so gilt als Liquidationswert der Nettoertrag, abzüglich aller anfallender Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, wobei die entsprechenden Beträge von der NZB festgelegt werden.
21. Sofern die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen Bestimmungen zum Austausch von Sicherheiten vorsehen, soll im Rahmen besagter Regelungen gewährleistet werden, dass die erforderlichen Risikokontrollmaßnahmen getroffen werden.
22. Sofern die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen die Leistung von Wertausgleich auch durch Bereitstellung von Barguthaben gestatten, soll die Verpflichtung zur Rückgewähr von Wertausgleichsleistungen zuerst durch Rückübertragung der Guthaben (entsprechende Barsumme in gleicher Höhe zzgl. Zinsen) erfolgen (bevor etwa gelieferte Sicherheiten zurückgeliefert werden).

Spezielle Erfordernisse der besicherten Kreditgeschäfte

23. Die zur Besicherung von Kreditgeschäften (z. B. Verpfändungsvertrag) angeschafften Sicherheiten sollen rechtlich verwertbar sein, ohne dass andere vorrangige Rechte an diesen Sicherheiten bestehen. Dritte (einschließlich eines etwaigen Insolvenzverwalters) sollen keinen Anspruch auf die verpfändeten Vermögensgegenstände oder damit verbundene Rechte erheben können (es sei denn, es handelt sich um Fälle von Betrug).
24. Die NZB soll befugt sein, beim Vorliegen von Umständen, die sich von denen in Punkt 6 nicht substantiell unterscheiden, den wirtschaftlichen Wert der verpfändeten Sicherheiten im Zusammenhang mit einer liquiditätszuführenden Operation zu realisieren.
25. Im Rahmen von besicherten Kreditgeschäften sollen Innertageskredite in Übernachtskredite (Spitzenrefinanzierungsfazität) münden können.

III. Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen für Devisenwappengeschäfte

26. Bei Devisenwappengeschäften soll es sich um den gleichzeitigen Abschluss eines Kassa- und eines Terminkaufs/-verkaufs von Euro gegen Fremdwährung handeln.
27. Die NZBen sollen in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen Bestimmungen zum Zeitpunkt und zur technischen Abwicklung der Zahlungstransfers vorsehen. Das Datum des Terminverkaufs/-kaufs soll zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsabschlusses festgelegt werden.
28. In den vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen die Begriffe Fremdwährung, Kassakurs, Terminkurs, Übertragungs- und Rückübertragungstag wie folgt definiert werden:
- a) „Fremdwährung“ steht für jede gesetzliche Währung neben dem Euro.
 - b) „Kassakurs“ steht für den Kurs (ermittelt in Übereinstimmung mit Punkt 16), zu dem (bei einem Einzelabschluss) am Kauftag der anzuschaffende Euro-Betrag in den (im Gegenzug anzuschaffenden) Fremdwährungsbetrag umgerechnet wird. Dieser Kurs soll in der Bestätigung ausgewiesen werden.
 - c) „Terminkurs“ steht für den (in Übereinstimmung mit Punkt 16 ermittelten) Kurs, zu dem der Euro-Betrag in jenen Fremdwährungsbetrag umzurechnen ist, der am Rückübertragungstag (gegen Zahlung des Euro-Betrages) anzuschaffen ist. Dieser Kurs soll in der Bestätigung ausgewiesen und in den vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen definiert werden.

- d) „Zurückzuübertragender Fremdwährungsbetrag“ steht für jenen Betrag in Fremdwährung, der am Rückübertragungstag zum Rückkauf des Euro-Betrages erforderlich ist.
 - e) „Übertragungstag“ steht für jenen Tag (und gegebenenfalls für die entsprechende Uhrzeit), an dem der Euro-Betrag anzuschaffen ist, wobei es sich im Zweifel um den für die Eurozahlung vereinbarten Abrechnungstag (und ggf. die entsprechende Uhrzeit — „settlement date“) handelt.
 - f) „Rückübertragungstag“ steht für jenen Tag (und gegebenenfalls für die entsprechende Uhrzeit), an dem der Euro-Betrag zurückzuübertragen ist.
29. Die NZBen sollen in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen vorsehen, dass bestimmte Ereignisse (vgl. Punkt 30 nachstehend) zur Beendigung oder Kündigung aller offen stehender Einzelgeschäfte führen bzw. berechtigen; dort soll auch geregelt werden, wie diese Beendigung oder Kündigung (inkl. der Verrechnung der hieraus resultierenden Einzelpositionen) vonstatten zu gehen hat.
30. Die Beendigungs- und Kündigungsgründe, aufgrund deren die NZB befugt ist, alle offen stehenden Einzelgeschäfte zu beenden, sollen sich nicht wesentlich von den in Punkt 6 spezifizierten Bestimmungen unterscheiden.
31. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen sollen Aufrechnungsbestimmungen enthalten, mit Hilfe derer wirtschaftliche Konsequenzen, substantiell vergleichbar den nachfolgenden, gezeitigt werden sollen:
- a) Bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses gelten die jeweiligen Einzelgeschäfte als beendet; die NZB ermittelt in der Folge den Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Euro- sowie Fremdwährungsbeträge dergestalt, dass das wirtschaftliche Äquivalent in Höhe der ursprünglich zu leistenden Zahlungen gewahrt bleibt.
 - b) Aufgrund der so ermittelten Beträge errechnet die NZB (zum jeweiligen Rücktransfertag) jene Summen, die sich die beteiligten Parteien gegenseitig schulden; in der Folge werden die Beträge gegeneinander aufgerechnet und nur der entsprechende Nettosaldo wird zur Zahlung fällig, zahlbar von jener Partei, deren verrechnete Forderung niedriger war als die der Gegenseite. Der Nettosaldo wird am nächstfolgenden Tag fällig, an dem alle relevanten Komponenten des TARGET-Systems in Betrieb sind und eine solche Zahlung ermöglichen.
-

Berichtigung der Leitlinie 2000/776/EZB der Europäischen Zentralbank vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (EZB/2000/7)*

Auf der Inhaltseite und auf Seite 1, die Nummer der Leitlinie muss wie folgt lauten:

anstatt: „2000/776/EZB“,

muss es heißen: „2000/776/EG“.

* ABl. L 123 vom 4. 5. 2001, S. 35.

**Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die
Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank**

(ECB/1998/8)*

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 19.2,

nach Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Maßgabe des in Artikel 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und in Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahrens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 19.2 der Satzung, in Verbindung mit Artikel 43.1 dieser Satzung sowie Absatz 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Absatz 2 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark, räumt den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Artikel 19.2 der Satzung bestimmt, daß der Rat unter anderem die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis festlegt.
- (3) Artikel 19.2 der Satzung bestimmt auch, daß der Rat unter anderem angemessene Sanktionen für die Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht festlegt; diese Verordnung sieht spezielle Sanktionen vor; die vorliegende Verordnung verweist im Hinblick auf die Prinzipien und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen auf die Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, und sieht ein vereinfachtes Verfahren für die Verhängung von Sanktionen bei bestimmten Übertretungen vor; bei einem

Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, und jenen der vorliegenden Verordnung, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, sollen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten.

- (4) Artikel 19.1 der Satzung bestimmt, daß der EZB-Rat Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls erlassen kann.
- (5) Damit die Mindestreservepflicht wirksam als Instrument zur Steuerung des Geldmarkts und für Geldmengen-Kontrollfunktionen eingesetzt werden kann, muß das System zu ihrer Auferlegung so strukturiert sein, daß die EZB in der Lage ist, die Mindestreserveanforderungen nach Maßgabe der sich ändernden Wirtschafts- und Finanzverhältnisse in den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend flexibel festzusetzen; um die Möglichkeiten zur Umgehung der Mindestreserveanforderungen zu begrenzen, kann die EZB verfügen, daß Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Posten, insbesondere jene, die als solche oder in Verbindung mit anderen bilanzwirksamen oder -unwirksamen Posten mit bilanzwirksamen Verbindlichkeiten vergleichbar sind, der Mindestreservepflicht unterliegen.
- (6) Bei der Erstellung detaillierter Verordnungen über die Mindestreservepflicht, einschließlich der Festlegung der tatsächlichen Mindestreservequoten sowie gegebenenfalls der Verzinsung der Mindestreserven, der Befreiung einer oder mehrerer bestimmter Institutsgruppen von der Mindestreservepflicht oder der Modifikation der Mindestreservepflicht einer oder mehrerer bestimmter Institutsgruppen, ist die EZB verpflichtet, nach Maßgabe der in Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags sowie Artikel 2 der Satzung festgelegten Ziele des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) zu handeln, was unter anderem bedeutet, daß der Grundsatz der Vermeidung einer beträchtlichen, unerwünschten Einlagenauslagerung oder Disintermediation beachtet werden muß; bei der Mindestreservepflicht kann es sich um ein Element der Festlegung und Durchführung der Geldpolitik der Gemeinschaft handeln, die nach Artikel 105 Absatz 2 erster Spiegelstrich des EG-Vertrags und Artikel 3.1 erster Spiegelstrich der Satzung zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört.

* ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 6.

- (7) Die für den Fall einer Nichterfüllung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen gelten unbeschadet der Möglichkeit des ESZB, geeignete Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung gegenüber seinen Kontrahenten zu treffen, und zwar einschließlich des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses eines Instituts von geldpolitischen Geschäften im Falle einer schwerwiegenden Übertretung der Mindestreserveanforderungen.
- (8) Eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Erhebung und Überprüfung der statistischen Daten nach Artikel 6 dieser Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des EG-Vertrags voll zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. *Teilnehmender Mitgliedstaat*: Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag eingeführt hat.
2. *Nationale Zentralbank*: Die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats.
3. *Institut*: Ein Rechtssubjekt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 19.1 der Satzung von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden kann.
4. *Mindestreservesatz*: Der Prozentsatz der Basis der Mindestreserven, den die EZB nach Maßgabe des Artikels 19.2 der Satzung festlegen kann.
5. *Sanktionen*: Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgerichte sowie Strafzinsen und unverzinsliche Einlagen.

Artikel 2

Recht auf Entbindung von der Mindestreservepflicht

Die EZB kann Institute unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Maßgabe der von ihr festgelegten Kriterien von der Mindestreservepflicht entbinden.

Artikel 3

Basis für die Mindestreserven

- (1) Die Basis für die Mindestreserven, zu deren Haltung die EZB die Institute nach Maßgabe des Artikels 19.1 der Satzung verpflichten kann, umfaßt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 i) die Verbindlichkeiten eines Instituts aus der Annahme von Geldern sowie ii) dessen Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Positionen, jedoch nach Maßgabe der von der EZB bestimmten Modalitäten ohne iii) jegliche oder Teile der Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten und iv) die Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer nationalen Zentralbank.
- (2) Bei Verbindlichkeiten in Form von begebaren Schuldtiteln kann die EZB in Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer iii) festlegen, daß die Verbindlichkeiten eines Instituts gegenüber einem anderen Institut ganz oder teilweise von der Basis für die Mindestreserven des Instituts abgesetzt werden können, demgegenüber diese Verbindlichkeiten bestehen.

- (3) Die EZB kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulassen, daß bestimmte Forderungen von bestimmten Kategorien von Verbindlichkeiten abgesetzt werden können, die Teil der Basis für die Mindestreserven sind.

Artikel 4

Mindestreservesätze

- (1) Die Mindestreservesätze, die die EZB nach Artikel 19.2 der Satzung festsetzen kann, dürfen zwar 10 Prozent der jeweiligen, die Basis für die Mindestreserven bildenden Verbindlichkeiten nicht überschreiten, können jedoch null Prozent betragen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 kann die EZB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unterschiedliche Mindestreservesätze für bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten festsetzen, die die Basis für die Mindestreserven bilden.

Artikel 5

Regelungsbefugnisse

Für die Zwecke der Artikel 2, 3 und 4 dieser Verordnung erläßt die EZB gegebenenfalls Verordnungen oder trifft Entscheidungen.

Artikel 6

Recht auf Datenerhebung und -überprüfung

- (1) Die EZB hat das Recht, die zur Anwendung der Mindestreservepflicht erforderlichen Daten von den Instituten einzuholen. Diese Daten werden vertraulich behandelt.

(2) Die EZB hat das Recht, die Richtigkeit und Qualität der Daten zu überprüfen, die die Institute als Nachweis ihrer Erfüllung der Mindestreservepflicht liefern. Die EZB unterrichtet das Institut über ihre Entscheidung, die Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben.

(3) Das Recht auf Überprüfung der Daten umfaßt auch die Befugnis,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen der Institute zu prüfen,
- c) Kopien oder Auszüge aus Büchern und Unterlagen anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Behindert ein Institut die Erhebung und/oder Überprüfung der Daten, sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem sich die Geschäftsräume des jeweiligen Instituts befinden, für die notwendige Unterstützung, und zwar einschließlich der Sicherung des Zugangs zu den Geschäftsräumen, damit die oben angeführten Befugnisse wahrgenommen werden können.

(4) Die EZB kann die nationalen Zentralbanken mit der Durchführung der in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben betrauen. Gemäß Artikel 34.1 erster Spiegelstrich der Satzung ist die EZB befugt, die Bedingungen, unter denen das Recht auf Überprüfung der Daten wahrgenommen werden kann, in einer Verordnung näher zu erläutern.

Artikel 7

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

(1) Hält ein Institut die gemäß dieser Verordnung und den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB auferlegte Mindestreservepflicht nicht oder nur teilweise ein, so kann die EZB eine der folgenden Sanktionen verhängen:

a) die Zahlung von bis zu 5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz des ESZB oder das Zweifache dieses Zinssatzes, in beiden Fällen bezogen auf den Betrag der Mindestreserveunterschreitung;

b) die Verpflichtung des betreffenden Instituts, bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten unverzinsliche Einlagen von bis zum Dreifachen des Betrags der Mindestreserveunterschreitung zu halten. Die Laufzeit der Einlagen darf den Zeitraum, in dem das Institut die Mindestreservepflicht nicht einhält, nicht überschreiten.

(2) Bei der Verhängung einer Sanktion nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 gelten die in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegten Grundsätze und Verfahren mit folgenden Änderungen:

- a) Die EZB unterrichtet das Institut schriftlich über die Entscheidung ihres Direktoriums.
- b) Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, gelten nicht, und die in Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 der vorstehenden Verordnung genannten Fristen werden auf 15 Tage verkürzt.

(3) Kommt ein Institut anderen als den in vorstehendem Absatz 1 genannten Verpflichtungen aus dieser Verordnung oder aus damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB nicht nach, so gelten die für solche Versäumnisse in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegten Sanktionen sowie die darin bestimmten Grenzen und Bedingungen, innerhalb derer bzw. unter denen solche Sanktionen verhängt werden können.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2818/98 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 1. Dezember 1998
über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht

*(EZB/1998/15)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, nachstehend „Satzung“ genannt, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 19 Absatz 1 der Satzung bestimmt, daß, wenn die Europäische Zentralbank (EZB) beschließt, von den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten Mindestreserven zu verlangen, diese auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (teilnehmende NZB) unterhalten werden. Es wird dabei als sachgerecht erachtet, daß diese Mindestreserven auf Konten bei den teilnehmenden NZB unterhalten werden.

Damit die Mindestreservepflicht als Instrument wirksam ist, sind genaue Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung und Haltung von Mindestreserven sowie der Berichts- und Prüfungsregelungen erforderlich.

Für den Ausschluß von Interbankenverbindlichkeiten von der Mindestreservebasis muß jeder feste Betrag, der für Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von bis zu zwei Jahren innerhalb der Kategorie Schuldverschreibungen sowie für Geldmarktpapiere abgezogen werden kann, auf einem für die Euro-Zone geltenden Verhältnis zwischen einerseits dem Bestand aller betreffenden Papiere, die von Kreditinstituten ausgegeben und von anderen Kreditinstituten und von der EZB und den teilnehmenden NZB gehalten werden, und andererseits den ausstehenden Gesamtbeiträgen dieser von den Kreditinstituten ausgegebenen Papiere beruhen —

* ABl. L 356 vom 30. 12. 1998, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser EZB-Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
- „Teilnehmende nationale Zentralbank (teilnehmende NZB)“: die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats;
- „Institut“: ein Rechtssubjekt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 der Satzung von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden kann;
- „Mindestreservekonto“: das Konto eines Instituts bei einer teilnehmenden NZB, dessen Tagesendstand für die Erfüllung des Mindestreservesolls des Instituts maßgebend ist;
- „Mindestreservepflicht“: die Pflicht eines Instituts, Mindestreserven auf Mindestreservekonten bei den teilnehmenden NZB zu halten;
- „Mindestreservesatz“: der Prozentsatz, der gemäß Artikel 4 für jede Position der Mindestreservebasis festgelegt werden kann;
- „Mindestreserveerfüllungsperiode“: der Zeitraum, für den die Einhaltung der Mindestreservepflicht berechnet wird und die Mindestreserven auf Reservekonten unterhalten werden müssen;
- „Tagesendstand“: Stand am Ende des Geschäftstages nach Abschluß aller Zahlungen und Buchungen von Eingängen hinsichtlich eines möglichen Zugangs zu den ständigen Fazilitäten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB);
- „NZB-Geschäftstag“: jeder Tag, an dem eine teilnehmende NZB für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des ESZB geöffnet ist;

- „Gebietsansässiger“: jede natürliche oder juristische Person, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig ist im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die EZB⁽¹⁾;
- „Sanierungsmaßnahmen“: Maßnahmen, durch die die Finanzlage eines Instituts erhalten oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter berühren können, einschließlich Maßnahmen, die zu einer Einstellung von Zahlungen, der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder einer Verringerung der Forderungen führen können;
- „Abwicklungsverfahren“: die Gesamtheit der Gläubiger betreffendes Verfahren, das die Intervention der Justizbehörden oder anderer zuständiger Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats erfordert mit dem Ziel, unter der Aufsicht dieser Behörden Vermögenswerte eines Instituts zu liquidieren, einschließlich der Fälle, in denen das Verfahren mit einem Vergleich oder einer vergleichbaren Maßnahme endet.

Artikel 2

Reservepflichtige Institute

(1) Folgende Kategorien von Instituten unterliegen der Mindestreservepflicht:

- a) Kreditinstitute gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁽²⁾, außer den teilnehmenden NZB;
- b) Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, außer den teilnehmenden NZB; dazu zählen auch Zweigstellen von Kreditinstituten, deren Geschäftssitz oder Hauptniederlassung nicht in einem teilnehmenden Mitgliedstaat liegt.

Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden, unterliegen nicht der Mindestreservepflicht.

(2) Die EZB kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgende Institute von der Mindestreservepflicht entbinden:

- a) Institute, die einem Abwicklungsverfahren oder Sanierungsmaßnahmen unterworfen sind;
- b) Institute, deren Einbeziehung in das Mindestreservesystem des ESZB nicht zweckmäßig wäre. Bei ihrer Entscheidung über eine solche Ausnahmeregelung berücksichtigt die EZB eines oder mehrere der folgenden Kriterien:
 - i) es handelt sich um ein Spezialinstitut;
 - ii) das Institut übt keine Bankfunktionen im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten aus;

- iii) alle Einlagen des Instituts sind für die regionale und/oder internationale Entwicklungshilfe zweckgebunden.

(3) Die EZB veröffentlicht eine Liste aller Institute, die der Mindestreservepflicht unterliegen. Die EZB veröffentlicht ferner eine Liste der Institute, die von der Mindestreservepflicht aus anderen Gründen als ihrer Sanierung befreit sind. Die Institute können diese Listen zur Feststellung, ob ihrerseits Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut bestehen, das selbst mindestreservepflichtig ist, heranziehen. Diese Listen sind im Hinblick auf die Mindestreservepflicht von Instituten gemäß diesem Artikel 2 nicht maßgebend.

Artikel 3

Mindestreservebasis

(1) Die Mindestreservebasis eines Instituts umfaßt — gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankensstatistiken der EZB nach der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)⁽³⁾ — folgende Verbindlichkeiten, die durch die Annahme von Geldern entstehen:

- a) Einlagen;
- b) ausgegebene Schuldverschreibungen;
- c) Geldmarktpapiere.

(2) Folgende Verbindlichkeiten sind von der Mindestreservebasis ausgenommen:

Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut, das nicht als vom Mindestreservesystem des ESZB gemäß Artikel 2 Absatz 3 befreit in der Liste aufgeführt ist, und Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer der teilnehmenden NZB. Für die Anwendung dieser Bestimmung muß das Institut der betreffenden teilnehmenden NZB entsprechende Nachweise über die gegenüber einem anderen Institut, das nicht als vom Mindestreservesystem des ESZB befreit in der Liste aufgeführt ist, bestehenden Verbindlichkeiten sowie über die Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer teilnehmenden NZB vorlegen können. Kann ein solcher Nachweis für Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren nicht erbracht werden, kann das Institut einen auf die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren bezogenen pauschalen Abzug von der Mindestreservebasis vornehmen. Kann ein solcher Nachweis für Geldmarktpapiere nicht erbracht werden, kann das Institut für die Summe der ausstehenden Verbindlichkeiten aus Geldmarktpapieren einen pauschalen Abzug von der Mindestreservebasis vornehmen. Die Höhe dieser pauschalen Abzugsbeträge wird von der EZB in gleicher Weise veröffentlicht wie die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Listen.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

⁽³⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

(3) Die Mindestreservebasis für eine bestimmte Mindestreserveerfüllungsperiode wird vom Institut anhand der letzten Daten berechnet, die es der betreffenden teilnehmenden NZB vor Beginn der betreffenden Mindestreserveerfüllungsperiode gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB zu melden hatte, der in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 niedergelegt ist.

Artikel 4

Mindestreservesätze

(1) Für die nachstehend aufgeführten Kategorien von Verbindlichkeiten (gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB, der in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 festgeschrieben ist) gilt ein Mindestreservesatz von 0 %:

- a) Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren;
- b) Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren;
- c) Repogeschäfte;
- d) Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von mehr als zwei Jahren.

(2) Für alle anderen in die Mindestreservebasis einbezogenen Verbindlichkeiten gilt ein Mindestreservesatz von 2,0 %.

Artikel 5

Berechnung des Mindestreservesolls

(1) Die Höhe der Mindestreserven, die von einem Institut innerhalb einer bestimmten Mindestreserveerfüllungsperiode unterhalten werden müssen, wird berechnet durch Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Mindestreservesätze auf jede relevante Position der für diesen Zeitraum maßgebenden Mindestreservebasis.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 wird jedem Institut ein Freibetrag in Höhe von 100 000 Euro gewährt, der von der Gesamtsumme des Mindestreservesolls abgezogen werden kann.

Artikel 6

Haltung von Mindestreserven

(1) Ein Institut muß seine Mindestreserven auf einem oder mehreren Mindestreservekonten bei der nationalen Zentralbank in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat unterhalten, in dem das Institut eine Zweigstelle errichtet hat, und zwar entsprechend seiner Mindestreservebasis in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Mindestreservekonten werden in Euro geführt. Zahlungsverkehrskonten bei den teilnehmenden NZB können als Mindestreservekonten verwendet werden.

(2) Die Mindestreservepflicht ist erfüllt, wenn der durchschnittliche Tagesendstand der Mindestreservekonten eines Instituts innerhalb der Mindestreserveerfüllungsperiode den Betrag nicht unterschreitet, der gemäß Artikel 5 für diesen Zeitraum errechnet wurde.

(3) Betreibt ein Institut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat mehr als eine Zweigstelle, so ist der eingetragene Geschäftssitz bzw. die Hauptniederlassung, sofern sich diese in dem betreffenden Mitgliedstaat befindet, für die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts verantwortlich. Liegen weder der Geschäftssitz noch die Hauptniederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat, benennt das Institut die Niederlassung, die für die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts verantwortlich ist. Die Summe der Mindestreserven, die von den einzelnen Niederlassungen gehalten werden, wird auf die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts in diesem Mitgliedstaat angerechnet.

Artikel 7

Mindestreserveerfüllungsperiode

Die Mindestreserveerfüllungsperiode beträgt einen Monat. Sie beginnt am 24. Kalendertag eines Monats und endet am 23. Kalendertag des folgenden Monats.

Artikel 8

Verzinsung

(1) Mindestreserveguthaben werden bis zur Höhe des Mindestreservesolls zum durchschnittlichen Zinssatz des ESZB für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte über die Mindestreserveerfüllungsperiode (gewichtet nach der Anzahl der Kalendertage) nach der folgenden Formel verzinst:

$$R_t = \frac{H_t \cdot n_t \cdot \sum_{i=1}^n \frac{MR_i}{n_t \cdot 100}}{360}$$

Hierbei ist:

- R_t = Zinsen, die für die Mindestreserveguthaben in der Mindestreserveerfüllungsperiode t anfallen
- H_t = Mindestreserveguthaben bis zur Höhe des Mindestreservesolls in der Mindestreserveerfüllungsperiode t
- n_t = Anzahl der Kalendertage der Mindestreserveerfüllungsperiode t
- i = Kalendertag der Mindestreserveerfüllungsperiode t
- MR_i = marginaler Zinssatz des aktuellsten Hauptrefinanzierungsgeschäfts am Kalendertag i .

(2) Die Zinsen werden am zweiten NZB-Geschäftstag nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode gutgeschrieben, in der die Zinsen angefallen sind.

Artikel 9

Überprüfungsrecht

Das in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht bestimmte Recht, die Richtigkeit und Qualität der Daten zu überprüfen, die von den Instituten zum Nachweis der Erfüllung ihrer Mindestreservepflicht vorgelegt werden, wird von den teilnehmenden NZB ausgeübt, unbeschadet des Rechts der EZB, dieses selbst wahrzunehmen.

Artikel 10

Indirekte Haltung von Mindestreserven über einen Mittler

(1) Die Institute können die Erlaubnis beantragen, alle ihre Mindestreserven indirekt über einen Mittler zu unterhalten, der in demselben Mitgliedstaat ansässig ist. Bei dem Mittler muß es sich um ein Institut handeln, das der Mindestreservepflicht unterliegt und das, über die Haltung der Mindestreserven hinaus, regelmäßig einen Teil der Geschäftsabwicklung (z. B. Finanzdisposition) des Instituts durchführt, für das es als Mittler tätig ist.

(2) Der Antrag auf Erlaubnis ist an die nationale Zentralbank des teilnehmenden Mitgliedstaats zu richten, in dem das antragstellende Institut niedergelassen ist. Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Mittler und dem antragstellenden Institut beizufügen, in der beide Parteien ihre Zustimmung zu der Vereinbarung ausdrücken. In der Vereinbarung ist auch anzugeben, ob das antragstellende Institut Zugang zu den ständigen Fazilitäten und Offenmarktgeschäften des ESZB wünscht. Die Kündigungsfrist für die Vereinbarung hat mindestens zwölf Monate zu betragen. Sind die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt, kann die teilnehmende NZB, an die der Antrag gerichtet wurde, eine Erlaubnis für den Geltungszeitraum der vorgenannten Vereinbarung erteilen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels. Die Erlaubnis wird mit Beginn der ersten Mindestreserveerfüllungsperiode nach Erteilung der Erlaubnis wirksam.

(3) Der Intermediär hält die Mindestreserven in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen des Mindestreservesystems des ESZB. Der Mittler ist, neben dem Institut, für das er als Mittler tätig ist, für die Erfüllung der Mindestreservepflicht verantwortlich. Im Fall der Nichterfüllung kann die EZB dem Mittler, dem Institut, für das dieser als Mittler tätig ist, oder beiden entsprechend der Verantwortung für die Nichterfüllung vorgesehene Sanktionen auferlegen.

(4) Die EZB oder die betreffende teilnehmende NZB kann die Erlaubnis der indirekten Haltung von Mindestreserven über einen Mittler jederzeit widerrufen, wenn das Institut, das seine Mindestreserven indirekt über einen Mittler unterhält, oder der Mittler selbst den Verpflichtungen aus dem ESZB-Mindestreservesystem nicht nachkommt, wenn die Bedingungen für die indirekte Haltung von Mindestreserven gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht mehr erfüllt sind oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen in bezug auf den Mittler. Wird eine Erlaubnis aus aufsichtsrechtlichen Gründen in bezug auf den Mittler widerrufen, kann die Rücknahme unmittelbar wirksam werden. Gemäß den Bedingungen von Absatz 5 dieses Artikels werden alle Rücknahmen aus anderen Gründen zum Ende der laufenden Mindestreserveerfüllungsperiode wirksam. Das Institut, das seine Mindestreserven über einen Mittler unterhält, oder der Mittler selbst kann jederzeit den Widerruf der Erlaubnis beantragen. Ein Widerruf wird erst nach vorheriger Notifizierung durch die betreffende teilnehmende NZB wirksam.

(5) Das Institut, das seine Mindestreserven über einen Mittler unterhält, und der Mittler werden über den Widerruf einer Genehmigung aus anderen Gründen als aus aufsichtsrechtlichen Gründen mindestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode benachrichtigt, zu deren Ende die Erlaubnis entzogen werden soll.

(6) Unbeschadet der statistischen Berichtspflichten des Instituts, das seine Mindestreserven über einen Mittler unterhält, übermittelt der Mittler umfassende Angaben über die Mindestreservebasis an die EZB, damit diese deren Richtigkeit und Qualität gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 überprüfen kann; ferner erfaßt der Mittler das Mindestreservesoll und die Daten über die Reservehaltung jeweils für sich selbst sowie für jedes Institut, für das er als Mittler tätig ist. Diese Daten werden an die teilnehmende NZB übermittelt, bei der die Mindestreserven gehalten werden. Der Mittler liefert die vorstehend genannten Angaben über die Mindestreservebasis im gleichen Zeitabstand wie er in dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB vorgesehen ist, der in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 niedergelegt ist.

Artikel 11

Konsolidierte Haltung von Mindestreserven

Institute, die statistische Daten als Gruppe konsolidiert übermitteln dürfen (gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB, der in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 niedergelegt ist), müssen entsprechend den Bestimmungen von Artikel 10 ihre Mindestreserven von einem der Institute der Gruppe unterhalten lassen, das ausschließlich für diese Institute als Mittler tätig ist. Das Institut, das als Mittler für die Gruppe tätig ist, kann bei der EZB die Befreiung von den Bestimmungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 beantragen. Gewährt die EZB diese Befreiung, hat nur die Gruppe als ganze Anspruch auf den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Freibetrag.

Artikel 12

NZB-Geschäftstage

Haben eine oder mehrere Zweigstellen einer NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaats an einem NZB-Geschäftstag aufgrund eines örtlichen oder regionalen Feiertags geschlossen, muß die betreffende teilnehmende NZB die Finanzinstitute im voraus über die zu treffenden Vorkehrungen für Transaktionen mit den betroffenen Zweigstellen informieren.

Artikel 13

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt am 1. Januar 1999 und endet am 23. Februar 1999.

(2) Für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode wird die Mindestreservebasis eines Instituts anhand der Positionen seiner Bilanz zum 1. Januar 1999 festgelegt, wie sie den teilnehmenden NZB gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB gemeldet

wurden, der in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 niedergelegt ist.

Artikel 14

Änderungen dieser Verordnung

Änderungen dieser Verordnung sind nur wirksam in bezug auf eine volle Mindestreserveerfüllungsperiode und werden vor Beginn dieses Zeitraums bekanntgegeben.

Artikel 15

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Dezember 1998.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/2000 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 31. August 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)

(EZB/2000/8)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) ⁽⁵⁾ werden aus folgenden Gründen geändert:

1. Zur Erleichterung des Liquiditätsmanagements der Europäischen Zentralbank und der Kreditinstitute sollte das Mindestreservesoll spätestens am ersten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode bestätigt werden.
2. Es kann in Ausnahmefällen erforderlich sein, dass Kreditinstitute Berichtigungen der bestätigten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreservesolls melden.
3. Das Verfahren zur Bestätigung oder Anerkennung des Mindestreservesolls berührt nicht die Verpflichtung der Berichtspflichtigen, jederzeit richtige statistische Daten zu übermitteln und möglicherweise bereits übermittelte unrichtige statistische Daten zu berichtigen.
4. Für Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Kreditinstituten sind konkrete Verfahren festzulegen, um

Klarheit über die Verpflichtungen dieser Institute hinsichtlich ihres Mindestreservesolls zu schaffen.

5. Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffsbestimmungen für Verschmelzungen und Spaltungen beruhen auf bereits bestehenden Begriffsbestimmungen in Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sich auf Aktiengesellschaften beziehen. Diese Begriffsbestimmungen wurden den Zwecken dieser Verordnung angepasst.
6. Diese Verfahren berühren nicht die Möglichkeit, Mindestreserven über einen Mittler zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Begriffsbestimmungen werden am Ende des Artikels 1 eingefügt:
 - „Verschmelzung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute (die „übertragenden Institute“) zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf ein anderes Kreditinstitut (das „übernehmende Institut“), gegebenenfalls ein neu gegründetes Kreditinstitut, übertragen;
 - „Spaltung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut (das „übertragende Institut“) zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Institute (die „übernehmenden Institute“), gegebenenfalls neu gegründete Kreditinstitute, überträgt.
2. An die Stelle des Artikels 3 Absatz 3 tritt folgender Text:

„(3) Die Mindestreservebasis für eine bestimmte Mindestreserveerfüllungsperiode wird vom Institut anhand der Daten für den Monat berechnet, der dem Monat vorausgeht, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt. Das Institut meldet die Mindestreservebasis der betreffenden teilnehmenden NZB vor Beginn der betreffenden Mindestreserveerfüllungsperiode gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB, der in der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) ^(*) niedergelegt ist.“

* ABl. L 229 vom 9. 9. 2000, S. 34.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.

(4) Bei Instituten, denen eine Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 eingeräumt worden ist, wird die Mindestreservebasis für die drei Mindestreserveerfüllungsperioden, die auf die nach dem Quartalsende beginnende Mindestreserveerfüllungsperiode folgen, auf der Basis der Quartalsenddaten berechnet, die gemäß Anhang II der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldet werden. Diese Institute bestätigen ihr Mindestreservesoll und können die gemeldeten Daten gegebenenfalls gemäß Artikel 5 berichtigen.

(*) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.“

3. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgender Text:

„Artikel 5

Berechnung und Bestätigung des Mindestreservesolls

(1) Die Höhe der Mindestreserven, die von einem Institut innerhalb einer bestimmten Mindestreserveerfüllungsperiode unterhalten werden müssen, wird berechnet durch Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Mindestreservesätze auf jede relevante Position der für diesen Zeitraum maßgebenden Mindestreservebasis. Das Mindestreservesoll, das von der betreffenden teilnehmenden NZB und dem Institut entsprechend den in diesem Artikel genannten Verfahren ermittelt wird, bildet die Grundlage für i) die Verzinsung der Mindestreserveguthaben und ii) die Beurteilung der Einhaltung der Verpflichtung zur Erfüllung des Mindestreservesolls durch ein Institut.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 wird jedem Institut ein Freibetrag in Höhe von 100 000 EUR gewährt, der von der Gesamtsumme des Mindestreservesolls abzuziehen ist.

(3) Die teilnehmenden NZB legen das Verfahren zur Bestätigung des jeweiligen Mindestreservesolls der Institute nach folgenden Grundsätzen fest: Entweder die betreffende teilnehmende NZB oder das Institut berechnet das Mindestreservesoll des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode auf der Basis der statistischen Daten und der gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldeten Mindestreservebasis. Die die Berechnung vornehmende Seite meldet der anderen Seite spätestens am 22. Kalendertag des Monats, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt, oder am vorhergehenden NZB-Geschäftstag, falls der 22. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, das berechnete Mindestreservesoll. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für die Meldung des Mindestreservesolls vorverlegen. Das errechnete Mindestreservesoll wird spätestens am ersten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode bestätigt. Das Ausbleiben einer Reaktion bis zum Ende des ersten Tages der Mindestreserveerfüllungsperiode gilt als Bestätigung des Mindestreservesolls des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode.

(4) Die betreffende teilnehmende NZB akzeptiert, nachdem das Mindestreservesoll des Instituts entsprechend Absatz 3 bestätigt worden ist, vom Institut vorgenommene Berichtigungen der gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldeten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreservesolls. Die sich berichtigende Seite meldet der anderen Seite spätestens am 14. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode begonnen hat, oder am vorhergehenden NZB-Geschäftstag, falls der 14. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, ihre Berichtigungen. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für Berichtigungsmeldungen vorverlegen. Berichtigungen werden spätestens am 15. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode begonnen hat, oder für den Fall, dass der 15. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, am folgenden NZB-Geschäftstag von der anderen Seite anerkannt. Das Ausbleiben einer Reaktion der anderen Seite bis zum Ende des 15. Kalendertages oder des folgenden NZB-Geschäftstages für den Fall, dass der 15. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, gilt als Anerkennung des Mindestreservesolls des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode. Wird die durch diesen Absatz eingeräumte Möglichkeit zur Berichtigung von einem Institut missbräuchlich in Anspruch genommen, kann sie für das betreffende Institut ausgesetzt werden.

(5) Die Fristen, die von einer teilnehmenden NZB für die Meldung, Bestätigung, Berichtigung oder Anerkennung der Mindestreservedaten gesetzt werden, können von den in diesem Artikel genannten Fristen abweichen. Die teilnehmenden NZB können zur Umsetzung der in diesem Artikel genannten Verfahren Kalender mit den anstehenden Terminen veröffentlichen.

(6) Falls ein Institut der Pflicht, die in Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 genannten statistischen Daten zu melden, nicht nachkommt, teilt die betreffende teilnehmende NZB dem betreffenden Kreditinstitut für die jeweilige Mindestreserveerfüllungsperiode(n) das Mindestreservesoll mit, welches auf der Grundlage früherer Meldungen sowie sonstiger relevanter Daten geschätzt wird; die Verfahrensregeln dieses Artikels finden Anwendung. Artikel 6 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2531/98 sowie die Befugnis der EZB, Verstöße gegen die Verpflichtung zu statistischen Meldungen an die EZB zu sanktionieren, bleiben hiervon unberührt.“

4. An die Stelle des Artikels 6 Absatz 2 tritt folgender Text:

„(2) Die Mindestreservepflicht ist erfüllt, wenn der durchschnittliche Tagesendstand der Mindestreservekonten eines Instituts innerhalb der Mindestreserveerfüllungsperiode den Betrag nicht unterschreitet, der im Verfahren gemäß Artikel 5 für diesen Zeitraum festgelegt wurde.“

5. In Artikel 8 Absatz 1 wird am Ende des ersten Satzes die Ergänzung „(wobei das Ergebnis auf den nächsten Cent gerundet wird)“ eingefügt.

6. An die Stelle des Artikels 13 tritt folgender Text:

„Artikel 13

Verschmelzungen und Spaltungen

(1) Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Verschmelzung wirksam wird, geht die Mindestreservepflicht der übertragenden Institute auf das übernehmende Institut über. Dem übernehmenden Institut kommen alle den übertragenden Instituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeräumten Freibeträge zugute. Die Summe der Mindestreserven, die von den übertragenden Instituten in der Mindestreserveerfüllungsperiode gehalten werden, in der die Verschmelzung wirksam wird, wird insgesamt auf die Erfüllung des Mindestreservesolls durch das übernehmende Institut angerechnet.

(2) Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Verschmelzung wirksam wird, erhält das übernehmende Institut nur einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2. Für die auf die Verschmelzung folgende Mindestreserveerfüllungsperiode wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis errechnet, die sich aus den Mindestreservebasen der übertragenden Institute und gegebenenfalls des übernehmenden Instituts zusammensetzt. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Soweit dies zur Beschaffung ausreichender statistischer Daten für jedes der übertragenden Institute erforderlich ist, sind die statistischen Berichtspflichten der übertragenden Institute vom übernehmenden Institut zu erfüllen. Sonderbestimmungen im Hinblick auf die beteiligten Institute finden sich in Anhang II der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98.

(3) Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der eine Spaltung wirksam wird, geht das Mindestreservesoll des übertragenden Instituts auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, über. Jedes der übernehmenden Institute, das ein Kreditinstitut ist, haftet verhältnismäßig nach Maßgabe des von ihm übernommenen Anteils an der Mindestreservebasis des übertragenden Instituts. Nach dem gleichen Verhältnis werden die Mindestreserven, die vom übertragenden Institut während der Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, gehalten werden, auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, aufgeteilt. Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, wird der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Freibetrag jedem der übernehmenden Institute gewährt, die Kreditinstitute sind.

(4) Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, und bis die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, ihre jeweilige Mindestreservebasis

gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember gemeldet haben, hat jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, gegebenenfalls zusätzlich zu seiner eigenen Mindestreservepflicht, das auf der Grundlage der anteilig übernommenen Mindestreservebasis ermittelte Mindestreservesoll zu erfüllen. Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, erhält jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2.“

Artikel 2

Die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Artikels 4 wird der nachstehende Absatz eingefügt:

„(6) Nachdem ein Berichtspflichtiger die Öffentlichkeit über eine beabsichtigte Verschmelzung oder Spaltung informiert hat, benachrichtigt er die betreffende NZB rechtzeitig vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung über das Verfahren, in dem er seinen statistischen Berichtspflichten nach Maßgabe dieser Verordnung nachzukommen beabsichtigt.“

2. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgender Text:

„Artikel 5

Verwendung der gemäß der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 gemeldeten statistischen Daten

(1) Die gemäß dieser Verordnung von Kreditinstituten gemeldeten statistischen Daten werden von jedem Kreditinstitut zur Berechnung seiner Reservebasis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) (*) genutzt. Insbesondere soll jedes Kreditinstitut diese Angaben zur Prüfung der Erfüllung seines Mindestreservesolls während der Erfüllungsperiode verwenden.

(2) Unbeschadet der den Berichtspflichtigen gemäß Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen können die Kreditinstitute, die der Mindestreservepflicht unterliegen, Berichtigungen der Mindestreservebasis bzw. des Mindestreservesolls gemäß den in Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 vorgesehenen Verfahren vornehmen.

(3) Die zum Zweck der Anwendung des Mindestreservesystems des EZSB geltenden Übergangs- und Sonderbestimmungen sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt. Die Sonderbestimmungen dieses Anhangs haben Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98.

(*) ABL. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.“

3. Der Anhang dieser Verordnung tritt an die Stelle des Anhangs II.

Artikel 3

Inkrafttreten

Gemäß Artikel 14 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 wird diese Verordnung wirksam für die Mindestreserveerfüllungsperiode, die in dem Monat beginnt, der auf die Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. August 2000.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

ANHANG

„ANHANG II

SONDER- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN SOWIE BESTIMMUNGEN ÜBER VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND, IM HINBLICK AUF DIE ANWENDUNG DES MINDESTRESERVESYSTEMS

TEIL 1

SONDERBESTIMMUNGEN

I. In vollem Umfang meldepflichtige Kreditinstitute

1. Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte monatliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren (‚Inland‘ und ‚Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums‘) ‚MFI‘, ‚mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘, dem ‚Zentralstaat‘ und gegenüber der ‚Übrigen Welt‘ erforderlich. Statt ihrer Positionen gegenüber ‚MFI‘ und ‚mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ können die Kreditinstitute auch ihre Positionen gegenüber ‚MFI außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ melden, sofern dadurch keine Einzelheiten außer Acht bleiben und keine fett gedruckten Positionen davon betroffen sind. Darüber hinaus können mindestreservepflichtige Kreditinstitute je nach nationalem Erhebungssystem und unbeschadet der vollständigen Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Begriffsbestimmungen und Klassifizierungsgrundsätze für die MFI-Bilanz alternativ die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten (mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere) gemäß Anhang I Tabelle 1 Fußnote 7 melden, sofern davon keine fett gedruckten Positionen betroffen sind.

II. Meldesystem für Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind

2. Für die Zwecke des Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) melden kleine Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, mindestens vierteljährlich die zur Berechnung der Mindestreservebasis gemäß Tabelle 1A erforderlichen Daten. Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘ Verfahren einbezogen sind, gewährleisten, dass die Meldung gemäß Tabelle 1A mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle 1 exakt übereinstimmt. Die Mindestreservedaten — für drei (einmonatige) Mindestreserveerfüllungsperioden — der Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den nationalen Zentralbanken (NZB) innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten nach Ende des Quartals, auf das sie sich beziehen.

III. Konsolidierte Meldungen als Gruppe seitens der Kreditinstitute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen

3. Nach Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) können mindestreservepflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Pauschalbetrags von ihrem Mindestreservesoll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute sind einzeln in der Liste der Monetären Finanzinstitute (MFI) aufgeführt.
4. Wenn die Gruppe insgesamt in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist, muss sie lediglich die vereinfachten Meldevorschriften für ‚Cutting-off-the-tail‘-Institute befolgen. Ansonsten gilt die Meldepflicht für in vollem Umfang meldepflichtige Institute.

IV. Die Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘

5. Die Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ schließt nicht die Verbindlichkeiten von meldepflichtigen Instituten gegenüber Instituten ein, die von der Mindestreservepflicht des ESZB befreit sind, d. h. Instituten, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen.
6. Das Verzeichnis der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute enthält nur solche Institute, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen. Institute, die wegen Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen vorübergehend von der Mindestreservepflicht ausgenommen sind, werden als mindestreservepflichtige Institute behandelt; aus diesem Grund werden die gegenüber diesen Instituten bestehenden Verbindlichkeiten in der Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die wegen des Abzugs des Pauschalbetrags derzeit keine Mindestreserven im ESZB unterhalten müssen, werden ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt.

TEIL 2

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Die Meldung von Angaben über Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren ist bis auf weiteres freiwillig. Berichtspflichtige können ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h., sie können entweder richtige Zahlen (einschließlich Null-Positionen) oder ‚fehlende Zahlen‘ (unter Verwendung des entsprechenden Symbols) melden. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr ‚fehlende Zahlen‘ melden.

TEIL 3

VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND

- Im Rahmen dieses Anhangs haben die Begriffe ‚Verschmelzung‘, ‚übertragende Institute‘ und ‚übernehmendes Institut‘ die in der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) festgelegte Bedeutung.
- Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, innerhalb deren eine Verschmelzung wirksam wird, wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts gemäß Artikel 13 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 errechnet und ist gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.
- Für die darauf folgenden Mindestreserveerfüllungsperioden wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis und statistischer Daten berechnet, die gemäß den in der Anlage zu diesem Anhang II dargelegten Bestimmungen, soweit anwendbar, gemeldet wurden. Andernfalls gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung des Mindestreservesolls, wie in Artikel 3 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 dargelegt.
- Vorübergehende Ausnahmeregelung zu Gunsten des übernehmenden Instituts im Hinblick auf die sonst üblichen Meldeverfahren**

Unbeschadet der in den vorhergehenden Absätzen dargelegten Verpflichtungen kann die betreffende NZB das übernehmende Institut ermächtigen, seinen statistischen Berichtspflichten für die Dauer mehrerer Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch Übergangsverfahren nachzukommen, wie zum Beispiel getrennte Formulare für jedes an der Verschmelzung beteiligte Institut. Diese Ausnahmeregelung im Hinblick auf die üblichen Meldeverfahren ist auf einen geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und sollte den Zeitraum von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet der Verpflichtung des übernehmenden Instituts, seinen eigenen Berichtspflichten in Übereinstimmung mit der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 und, soweit anwendbar, seiner Verpflichtung zur Übernahme der Berichtspflichten von übertragenden Instituten gemäß dem vorliegenden Anhang nachzukommen.

Sonderbestimmungen für die Berechnung der Mindestreservepflichten von Kreditinstituten, die an einer Verschmelzung beteiligt sind (¹)

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
1	Eine Verschmelzung bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird das Soll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt.
2	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt.
3	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat.
4	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut.
5	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 1.
6	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt.

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
7	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang meldepflichtig.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 2.
8	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal.
9	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 3.
10	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang meldepflichtig.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 4.
11	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus mehreren in vollem Umfang meldepflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat.
12	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren Instituten, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls aus einem oder mehreren in vollem Umfang meldepflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut.

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
13	Eine Verschmelzung, bei der ein in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenes Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal.

(¹) Die Tabelle stellt die Einzelheiten der komplizierten Verfahren dar, die in bestimmten Fällen anzuwenden sind. Für die Fälle, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung der Mindestreserveanforderungen gemäß Artikel 3 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 der Europäischen Zentralbank vom 31. August 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) (EZB/2000/8)*

Auf Seite 35, Artikel 1 Ziffer 3, neuer Artikel 5 Absatz 6 fünfte Zeile muss es heißen:

„... für die jeweilige ...“

Seite 38, Anhang, neuer Anhang II, Teil 1 Kapitel II Ziffer 2 dritte Zeile:

anstatt: „Tabelle IA“

muss es heißen: „Tabelle 1A“.

Seite 39, Anhang, neuer Anhang II, Teil 3 Ziffer 9 erste Zeile:

anstatt: „... innerhalb deren ...“

muss es heißen: „... innerhalb der ...“

Seite 39, Anhang, neuer Anhang II, Teil 3 Ziffer 11 letzte Zeile:

anstatt: „... Anhang ...“

muss es heißen: „... Anhang II“.

Auf Seite 41, Anhang, neuer Anhang II, Anlage, Tabelle, zweite Spalte, betreffend Fall Nummer 2, fünfte Zeile, muss es heißen:

„... Institute ...“

* ABl. L 242 vom 27. 9. 2000, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2548/2000 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. November 2000

über Übergangsbestimmungen für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank nach der Einführung des Euro in Griechenland

(EZB/2000/11)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, nachstehend „Satzung“ genannt, insbesondere auf Artikel 19.1 und Artikel 47.2 erster Gedankenstrich, auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ und auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB)⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15)⁽⁴⁾, EZB-Verordnung geändert durch die EZB-Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 vom 31. August 2000⁽⁵⁾,

gestützt auf die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)⁽⁶⁾, EZB-Verordnung geändert durch die EZB-Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 vom 31. August 2000⁽⁷⁾,

unter Mitwirkung des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einführung des Euro in Griechenland ab dem 1. Januar 2001 führt dazu, dass ab diesem Zeitpunkt Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten, die sich in Griechenland befinden, dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen.
- (2) Für die Aufnahme dieser Rechtssubjekte in das Mindestreservesystem des ESZB müssen Übergangsbestimmungen erlassen werden, um eine reibungslose Integration ohne unverhältnismäßige Belastung der Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich Griechenland, zu gewährleisten.

- (3) Gemäß Artikel 5 der Satzung in Verbindung mit Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf nationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um statistische Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EZB zu erheben sowie rechtzeitig Vorkehrungen auf dem Gebiet der Statistik zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten werden zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die EZB nach der Einführung des Euro in Griechenland sind im Anhang zur vorliegenden Verordnung dargelegt, der integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der EZB-Verordnungen (EG) Nr. 2818/98 und (EG) Nr. 2819/98.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Die Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung gelten nur hinsichtlich der ersten Mindestreserveerfüllungsperioden des Jahres 2001.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. November 2000.

Im Auftrag des EZB-Rats

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

* ABl. L 291 vom 18. 11. 2000, S. 28.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 5.

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON IN GRIECHENLAND BEFINDLICHEN INSTITUTEN
IN DAS MINDESTRESERVE SYSTEM DES ESZB**

1. Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten, die sich in Griechenland befinden (nachstehend als „in Griechenland befindliche Institute“ bezeichnet) unterliegen ab dem 1. Januar 2001 der Mindestreservepflicht. Für die in Griechenland befindlichen Institute gilt übergangsweise eine Mindestreserveerfüllungsperiode vom 1. Januar 2001 bis zum 23. Januar 2001. Die Mindestreserveerfüllungsperiode, die gemäß Artikel 7 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 für in anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten befindliche Institute gilt, bleibt hiervon unberührt.

I. Übergangsweise geltende Mindestreserveerfüllungsperiode für in Griechenland befindliche Institute

2. Die Mindestreservebasis jedes in Griechenland befindlichen Instituts für die übergangsweise geltende Mindestreserveerfüllungsperiode wird anhand der Positionen seiner Bilanz zum 30. November 2000 festgelegt. Die Mindestreservebasis wird vor Beginn dieser übergangsweise geltenden Mindestreserveerfüllungsperiode von jedem Institut gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB, der in der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 niedergelegt ist, der Bank von Griechenland gemeldet. In Griechenland befindliche Institute, denen eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 eingeräumt wird, berechnen die Mindestreservebasis für die übergangsweise geltende Mindestreserveerfüllungsperiode anhand ihrer Bilanz zum 30. November 2000 und melden der Bank von Griechenland die Mindestreservebasis vor Beginn der übergangsweise geltenden Mindestreserveerfüllungsperiode.
3. Für die übergangsweise geltende Mindestreserveerfüllungsperiode wird das jeweilige Mindestreservesoll der in Griechenland befindlichen Institute berechnet und von der die Berechnung vornehmenden Seite vor Beginn der übergangsweise geltenden Mindestreserveerfüllungsperiode gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 genannten Verfahren gemeldet. Das berechnete Mindestreservesoll wird spätestens am ersten NZB-Geschäftstag der übergangsweise geltenden Mindestreserveerfüllungsperiode gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 genannten Verfahren bestätigt.
4. Hinsichtlich der übergangsweise geltenden Mindestreserveerfüllungsperiode meldet die sich berichtende Seite gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der anderen Seite spätestens am 15. Januar 2001 ihre Berichtigungen. Berichtigungen werden von der anderen Seite spätestens am 16. Januar 2001 anerkannt. Das Ausbleiben einer Reaktion der anderen Seite bis zum Ende des 16. Januar 2001 gilt als Anerkennung des Mindestreservesolls des Instituts für die übergangsweise geltende Mindestreserveerfüllungsperiode.

II. Übergangsbestimmungen für in anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten befindliche Institute

5. In anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten befindliche Institute können für die Mindestreserveerfüllungsperioden vom 24. Dezember 2000 bis zum 23. Januar 2001 und vom 24. Januar 2001 bis zum 23. Februar 2001 Verbindlichkeiten gegenüber in Griechenland befindlichen Instituten, die nicht in der Liste der vom Mindestreservesystem des ESZB befreiten Institute aufgeführt sind, von ihrer Mindestreservebasis abziehen. Die Institute können die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 genannten Listen zur Feststellung heranziehen, ob ihrerseits gegenüber einem anderen Institut Verbindlichkeiten bestehen, das selbst mindestreservepflichtig ist.
6. In anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten befindliche Institute, die die Möglichkeit zum Abzug der Verbindlichkeiten gegenüber in Griechenland befindlichen Instituten nutzen möchten, haben für die Monate November und Dezember 2000 eine Tabelle gemäß Fußnote 7 von Tabelle 1 in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 mit in Griechenland befindlichen Instituten zu übermitteln, die als bereits im Rahmen des Mindestreservesystems des ESZB reservepflichtig angesehen werden.

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Institute, statistische Daten für die betreffenden Zeiträume gemäß Tabelle 1 in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 zu melden, wobei in Griechenland befindliche Institute noch als in der übrigen Welt befindliche Banken angesehen werden.

Die Tabellen sind im Rahmen der üblichen Fristen und Verfahren zu übermitteln, die in der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 festgelegt sind.

7. Ein berichtendes Institut, dem eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 eingeräumt wird, kann für die Monate November und Dezember 2000 eine Tabelle gemäß Fußnote 7 von Tabelle 1 in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 mit in Griechenland befindlichen Instituten übermitteln, die als bereits im Rahmen des Mindestreservesystems des ESZB reservepflichtig angesehen werden.

In diesem Fall sind die Daten für November 2000 der jeweiligen teilnehmenden NZB spätestens am 23. Dezember 2000 zu melden. Die Mindestreservebasis des betreffenden Instituts für die am 24. Dezember 2000 und 24. Januar 2001 beginnenden Mindestreserveerfüllungsperioden ist anhand der Daten für November 2000 zu berechnen.

Die Daten für Dezember 2000 sind im Rahmen der üblichen Fristen und Verfahren zu melden, die für das betreffende Kreditinstitut gelten. Die Mindestreservebasis des betreffenden Instituts für die am 24. Februar, 24. März und 24. April 2001 beginnenden Mindestreserveerfüllungsperioden ist anhand der Daten für Dezember 2000 zu berechnen.

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. März 2001

für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank

(EZB/2001/2)*

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Nach Artikel 123 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) ist der Rat der Europäischen Union (nachfolgend als „Rat“ bezeichnet) verpflichtet, die in Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags und Artikel 42⁽¹⁾ der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) genannten ergänzenden Rechtsvorschriften zu erlassen, sobald er bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Zum Erlass dieser in Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags genannten Vorschriften sieht der Vertrag ein spezielles Verfahren vor: Der Rat erlässt diese Vorschriften entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB). Um Doppelarbeit vor dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu vermeiden, hatten das Europäische Währungsinstitut und die Kommission vereinbart, dass die EZB eine Empfehlung für eine Verordnung des Rates nach Artikel 19.2 der Satzung erarbeiten würde. Am 7. Juli 1998 legte die EZB dem Rat die Empfehlung 98/C 246/06 für eine Verordnung (EG) des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservpflicht durch die Europäische Zentralbank vor⁽²⁾. Am 23. November 1998 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 über die Auferlegung einer Mindestreservpflicht durch die Europäische Zentralbank⁽³⁾. Es entspräche einer einheitlichen Vorgehensweise, zur Vornahme der vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 dasselbe Verfahren anzuwenden.

Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 sieht grundsätzlich vor, dass bei Verhängung einer Sanktion nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 1 die in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das

Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽⁴⁾, festgelegten Grundsätze und Verfahren gelten. Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 enthält jedoch einige Abweichungen. So ist darin insbesondere vorgesehen, dass die in Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 genannte Frist verkürzt wird.

Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 sieht Folgendes vor: „Trifft der EZB-Rat diese Entscheidung nicht **innerhalb von zwei Monaten** nach Antragstellung, so kann das Unternehmen eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums der EZB gemäß dem Vertrag beantragen.“ Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 verkürzt diese Frist auf 15 Tage mit folgendem Wortlaut: „Bei der Verhängung einer Sanktion nach Maßgabe von Absatz 1 gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Grundsätze und Verfahren. Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 4 jener Verordnung gelten jedoch nicht, und **die in Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8 jener Verordnung genannten Fristen werden auf 15 Tage verkürzt.**“

Aus den Erfahrungen der EZB in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung von Entscheidungen des Direktoriums, Sanktionen bei Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestreservpflicht zu verhängen, durch den EZB-Rat hat sich gezeigt, dass die auf 15 Tage verkürzte Frist dem EZB-Rat nicht ausreichend Zeit gibt, i) die Komplexität eines Falls umfassend zu würdigen, ii) den sich aus dem Recht der Unternehmen auf Verteidigung ergebenden Verfahrensvoraussetzungen zu genügen und iii) die Verfahrensvoraussetzungen, die einer Entscheidung des EZB-Rats zugrunde liegen, zu erfüllen. Allein aufgrund dieser Voraussetzungen wäre es dem EZB-Rat unmöglich, eine Entscheidung zu treffen, und demzufolge wäre ein Unternehmen berechtigt, nach Ablauf der Frist von 15 Tagen unmittelbar einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu stellen, ohne dass der EZB-Rat eine Entscheidung über den Überprüfungsantrag getroffen hat.

Zur Vermeidung derartiger Umstände, die zur Ineffizienz des Überprüfungsverfahrens führen können, möchte die EZB den Rat ersuchen, die Frist von 15 Tagen zur Überprüfung von Sanktionen im Bereich der Mindestreservpflicht zu verlängern, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Ablauf des Überprüfungsverfahrens sicherzustellen.

* ABl. C 89 vom 20. 3. 2001, S. 4.

⁽¹⁾ Artikel 42 der Satzung lautet wie folgt:

„Nach Artikel 107 Absatz 6 dieses Vertrags erlässt der Rat unmittelbar nach dem Beschluss über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.“

⁽²⁾ ABl. C 246 vom 6.8.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Verweisung auf Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 zu streichen, um somit die übliche Frist von zwei Monaten wieder einzuführen. Der in der Weise geänderte Artikel 7 Absatz 2 würde dann wie folgt lauten: „Bei der Verhängung einer Sanktion nach Maßgabe von Absatz 1 gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Grundsätze und Verfahren. Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 4 jener Verordnung gelten jedoch nicht, und die in Artikel 3 Absätze 6 und 8 jener Verordnung genannten Fristen werden auf 15 Tage verkürzt.“

II. Anmerkungen zu den Artikeln im einzelnen

Artikel 1 — Änderung

In diesem Artikel wird vorgeschlagen, die bestehende Verweisung auf die verkürzte Frist für eine Entscheidung des EZB-Rats

über einen Antrag auf Überprüfung einer durch das Direktorium der EZB verhängten Sanktion zu streichen. Demnach würde die übliche, in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 genannte Frist von zwei Monaten auch in Fällen der Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gelten.

Artikel 2 — Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt für Anträge, die nach ihrer Veröffentlichung gestellt werden.

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 2531/98 DES RATES ÜBER DIE AUFERLEGUNG EINER MINDESTRESERVEPFLICHT DURCH DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

„DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als ‚Satzung‘ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 19.2,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 42 der Satzung und unter den Bedingungen von Artikel 43.1 der Satzung sowie Nummer 8 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Nummer 2 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. November 1998 die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank erlassen⁽¹⁾.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 sieht spezielle Sanktionen und Verfahren vor. Diese Verordnung sieht ferner ein vereinfachtes Verfahren für die Verhängung von Sanktionen bei bestimmten Übertretungen vor, verweist im Hinblick auf die Prinzipien und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen jedoch auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽²⁾.

- (3) Die Erfahrungen mit dem in Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 bestimmten und durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 vereinfachten Überprüfungsverfahren haben gezeigt, dass die auf 15 Tage verkürzte Frist dem EZB-Rat nicht ausreichend Zeit gibt, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

- (4) Um ein effizientes Überprüfungsverfahren zu schaffen, muss die Frist, innerhalb derer der EZB-Rat eine Entscheidung trifft, auf zwei Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 wird die Verweisung auf Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Anträge, die nach Veröffentlichung dieser Verordnung gestellt werden. Hierbei ist der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags bei der EZB maßgeblich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(¹) Abl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.
(²) Abl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.“

Diese Empfehlung ist an den Rat der Europäischen Union gerichtet.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. März 2001.

Der Präsident der EZB
Willem F. DUISENBERG

**MITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK ÜBER DIE VERHÄNGUNG VON SANKTIONEN
AUFGRUND VON VERLETZUNGEN DER MINDESTRESERVEPFLICHT***

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank legt unter anderem fest, daß die Europäische Zentralbank (EZB) bestimmte Sanktionen verhängen kann, wenn ein Institut die gemäß dieser Verordnung und den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB auferlegte Mindestreservepflicht nicht oder nur teilweise einhält.

Um die Transparenz hinsichtlich der Sanktionspolitik der EZB im Bereich der Mindestreserven sicherzustellen, hat die EZB beschlossen, die folgenden Elemente der Sanktionspolitik, die sie bis auf weiteres anwenden wird, bekanntzugeben.

1. Höhe der von der Europäischen Zentralbank verhängten Sanktion im Fall einer Verletzung der Mindestreservepflicht

Im Fall einer Verletzung der Mindestreservepflicht gemäß den Ratsverordnungen oder den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB wird eine Sanktion verhängt werden. Diese Sanktion wird berechnet in Form eines Strafzinses in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Spitzenrefinanzierungssatz des Europäischen Systems der Zentralbanken während der Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Verletzung der Mindestreservepflicht erfolgt ist, bezogen auf den tagesdurchschnittlichen Betrag der Mindestreserveunterschreitung des betreffenden Instituts.

Der Strafzins wird unter Verwendung der folgenden Formel berechnet:

$$P_t = \frac{D_t \cdot n_t \cdot \sum_{i=1}^n \frac{MLR_i + 2,5}{n_t \cdot 100}}{360}$$

Es seien:

P_t = Strafzins, der aufgrund der Unterschreitung des geforderten Mindestreserve-Solls in der Mindestreserveerfüllungsperiode t zu zahlen ist

D_t = Betrag der Unterschreitung des geforderten Mindestreserve-Solls in der Mindestreserveerfüllungsperiode t (im Tagesdurchschnitt)

n_t = Anzahl der Kalendertage in der Mindestreserveerfüllungsperiode t

i = Kalendertag der Mindestreserveerfüllungsperiode t

MLR_i = Spitzenrefinanzierungssatz an Kalendertag i

2. Wiederholte Verletzungen der Mindestreservepflicht

Sollte ein Institut, das der Mindestreservepflicht unterliegt, innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums die Verpflichtung, das Mindestreserve-Soll zu erfüllen, mehr als zweimal verletzen, gilt dies als wiederholte Verletzung.

Für jede wiederholte Verletzung der Mindestreservepflicht wird eine Sanktion verhängt werden, die gemäß der in Punkt 1 genannten Formel berechnet wird, in Form eines Strafzinses in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Spitzenrefinanzierungssatz des Europäischen Systems der Zentralbanken während der Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die wiederholte Verletzung der Mindestreservepflicht erfolgt ist, bezogen auf den tagesdurchschnittlichen Betrag der Mindestreserveunterschreitung des betreffenden Instituts.

* ABI. C 39 vom 11. 2. 2000, S. 3.

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

(ECB/1998/9)*

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 108 a Absatz 3, sowie auf Artikel 34.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

nach Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Maßgabe der in Artikel 106 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung nach Artikel 34.3 der Satzung, in Verbindung mit Artikel 43.1 dieser Satzung, Absatz 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Absatz 2 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark, räumt den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Artikel 34.3 der Satzung sieht vor, daß der Rat die Grenzen und Bedingungen festlegt, nach denen die EZB befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.
- (3) Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB ergeben, können verschiedene Zuständigkeitsbereiche der EZB betreffen.
- (4) Um bei der Verhängung von Sanktionen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der EZB ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, erscheint es angebracht, dafür zu sorgen, daß alle übergeordneten

und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Verhängung dieser Sanktionen in einer einheitlichen Verordnung des Rates der EU enthalten sind; andere Verordnungen des Rates der EU sehen für gewisse Bereiche bestimmte Sanktionen vor und beziehen sich bei den Prinzipien und Verfahren hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen auf die vorliegende Verordnung.

- (5) Um eine effiziente Anwendung der Sanktionen zu ermöglichen, muß diese Verordnung der EZB sowohl im Hinblick auf die einschlägigen Verfahren als auch im Hinblick auf deren Umsetzung innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, einen gewissen Ermessensspielraum einräumen; eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Übertretungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 5 des EG-Vertrags umfassend zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten.
- (6) Die EZB nimmt die nationalen Zentralbanken in Anspruch, um die Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) auszuführen, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.
- (7) Die Entscheidungen gemäß dieser Verordnung, die eine Zahlungsverpflichtung auferlegen, sind gemäß Artikel 192 des EG-Vertrags vollstreckbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe oder Wendungen wie folgt zu verstehen:

1. *Teilnehmender Mitgliedstaat*: Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß EG-Vertrag eingeführt hat.

* ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 9.

2. *Nationale Zentralbank*: Die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats.
3. *Unternehmen*: Natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats, ausgenommen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, die Verpflichtungen unterliegen, die sich aus Verordnungen und Entscheidungen der EZB ergeben, und zwar einschließlich der Zweigstellen oder sonstigen ständigen Niederlassungen, die Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung oder ihren juristischen Sitz außerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats haben, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat unterhalten.
4. *Übertretung*: Die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die sich aus einer Verordnung oder Entscheidung der EZB ergibt, durch ein Unternehmen.
5. *Geldbuße*: Ein Geldbetrag, den ein Unternehmen als Sanktion zu zahlen hat.
6. *In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgeder*: Geldbeträge, die ein Unternehmen im Falle einer fortlaufenden Übertretung als Sanktion wiederholt zu zahlen hat, wobei diese für jeden Tag der Fortdauer der Übertretung nach Unterrichtung des Unternehmens gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung über eine Entscheidung berechnet werden, in der die Einstellung einer solchen Übertretung verfügt wird.
7. *Sanktionen*: Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgeder, die infolge einer Übertretung verhängt werden.

Artikel 2

Sanktionen

- (1) Die Grenzen, innerhalb derer die EZB Unternehmen mit Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgedern belegen kann, sind die folgenden, soweit in besonderen Verordnungen des Rates nichts Gegenteiliges festgelegt ist:
 - a) Geldbußen: Die Obergrenze beträgt 500 000 EUR.
 - b) In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgeder: Die Obergrenze beträgt 10 000 EUR pro Tag der Übertretung. In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgeder können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Unterrichtung des Unternehmens gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung über die Entscheidung verhängt werden.

(2) Bei der Entscheidung, ob eine Sanktion verhängt wird und welche Sanktion angemessen ist, wird die EZB vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet.

(3) Die EZB berücksichtigt, soweit relevant, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, z. B.

- a) einerseits den guten Glauben und den Grad der Offenheit des Unternehmens bei der Auslegung und Erfüllung der sich aus einer Verordnung oder Entscheidung der EZB ergebenden Verpflichtung sowie den Grad der Gewissenhaftigkeit und Kooperationsbereitschaft des Unternehmens und andererseits sämtliche Hinweise auf eine arglistige Täuschung seitens der Bevollmächtigten des Unternehmens,
- b) die Schwere der Auswirkungen der Übertretung,
- c) die Wiederholung, Häufigkeit oder Dauer der Übertretung durch das Unternehmen,
- d) die von dem Unternehmen aufgrund der Übertretung erzielten Gewinne,
- e) die wirtschaftliche Größe des Unternehmens und
- f) frühere von anderen Behörden dem gleichen Unternehmen aufgrund des gleichen Sachverhalts auferlegte Sanktionen.

(4) Handelt es sich bei der Übertretung um eine Unterlassung, so befreit die Verhängung einer Sanktion das Unternehmen nicht von der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung getroffene Entscheidung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsieht.

Artikel 3

Verfahrensregeln

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Übertretungsverfahren einzuleiten ist, wird vom Direktorium der EZB getroffen, wobei dieses auf eigene Initiative oder aufgrund eines entsprechenden Antrags der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats handelt, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist. Die gleiche Entscheidung kann auch von der nationalen Zentralbank, in deren Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, auf deren eigene Initiative oder aufgrund eines entsprechenden, von der EZB gestellten Antrags getroffen werden.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen, der zuständigen Aufsichtsbehörde und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, bzw. der EZB schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist das Unternehmen im einzelnen über die Vorwürfe sowie über die Beweise zu unterrichten, auf die sich diese Vorwürfe stützen. Gegebenenfalls verfügt die Entscheidung die Einstellung der zur Last gelegten Übertretung und unterrichtet das Unternehmen darüber, daß in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren verhängt werden können.

(2) Die Entscheidung kann das Unternehmen dazu verpflichten, sich einem Übertretungsverfahren zu unterziehen. Bei der Durchführung des Übertretungsverfahrens hat die EZB oder gegebenenfalls die nationale Zentralbank das Recht,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,
- b) die Bücher und Unterlagen des Unternehmens zu prüfen,
- c) Kopien oder Auszüge aus diesen Büchern anzufertigen und
- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Behindert ein Unternehmen die Durchführung des Übertretungsverfahrens, sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem die betroffenen Geschäftsräume liegen, für die notwendige Unterstützung, einschließlich der Sicherung des Zugangs der EZB oder der nationalen Zentralbank zu den Geschäftsräumen des Unternehmens, um die Ausübung der oben angeführten Rechte zu ermöglichen.

(3) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, von der EZB bzw. der nationalen Zentralbank angehört zu werden. Dem Unternehmen ist eine Frist von mindestens 30 Tagen einzuräumen, um Entlastungsgründe darzulegen.

(4) Das Direktorium der EZB trifft so bald wie möglich nach Eingang der Vorlage der nationalen Zentralbank, die das Übertretungsverfahren eingeleitet hat, oder nach Anhörung der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist, eine begründete Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen eine Übertretung begangen hat, und setzt gegebenenfalls die zu verhängende Sanktion fest. Die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen schriftlich mitzuteilen, wobei es über sein im nachfolgenden Absatz behandeltes Recht auf Überprüfung zu unterrichten ist. Die Entscheidung ist auch den zuständigen Aufsichtsbehörden und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats mitzuteilen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist.

(5) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums durch den EZB-Rat zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung zu stellen und hat alle sachdienlichen Informationen und Behauptungen zu enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den EZB-Rat zu richten.

(6) Die Entscheidung des EZB-Rats über einen Antrag gemäß Absatz 5 ist zu begründen und dem betroffenen Unternehmen, der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist das Unternehmen auf sein Recht auf gerichtliche Überprüfung hinzuweisen. Trifft der EZB-Rat diese Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung, kann das Unternehmen eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums der EZB gemäß EG-Vertrag beantragen.

(7) Eine gegen ein Unternehmen verhängte Sanktion wird erst dann vollstreckt, wenn die Entscheidung dadurch endgültig wird, daß

- a) die in Absatz 5 genannte Frist von 30 Tagen ohne Einreichung eines Antrags auf Überprüfung durch den EZB-Rat abläuft oder
- b) der EZB-Rat das Unternehmen über seine Entscheidung unterrichtet bzw. die in Absatz 6 genannte Frist ohne eine Entscheidung des EZB-Rats abläuft.

(8) Die Erlöse aus den von der EZB verhängten Sanktionen stehen der EZB zu.

(9) Bezieht sich eine Übertretung ausschließlich auf eine Aufgabe, die dem ESZB gemäß EG-Vertrag und seiner Satzung zugewiesen ist, so kann ein Übertretungsverfahren nur nach Maßgabe dieser Verordnung eingeleitet werden, auch wenn nationale Gesetze oder Verordnungen ein anderes Verfahren vorsehen. Bezieht sich eine Übertretung auch auf einen oder mehrere Bereiche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ESZB, so bleibt das Recht zur Einleitung eines Übertretungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung vom Recht einer zuständigen nationalen Behörde unberührt, gesonderte Verfahren in bezug auf solche Bereiche außerhalb der Zuständigkeit des ESZB einzuleiten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung des Strafrechts und der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(10) Das Unternehmen trägt die Kosten des Übertretungsverfahrens, falls entschieden wird, daß es eine Übertretung begangen hat.

Artikel 4

Fristen

(1) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, das Übertretungsverfahren einzuleiten, erlischt ein Jahr, nachdem entweder die EZB oder die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, erstmals von solchen Übertretungen erfahren hat, und in jedem Fall fünf Jahre, nachdem die Übertretung erfolgt ist, oder — im Falle einer fortlaufenden Übertretung — fünf Jahre, nachdem die Übertretung eingestellt wurde.

(2) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, Übertretungen mit der Verhängung von Sanktionen zu ahnden, erlischt ein Jahr nach der Entscheidung, das Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 einzuleiten.

(3) Das Recht, ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten, erlischt 6 Monate, nachdem die Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 7 vollstreckbar geworden ist.

Artikel 5

Gerichtliche Überprüfung

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft wird im Sinne von Artikel 172 des EG-Vertrags die unbe-

schränkte Zuständigkeit für die Überprüfung der endgültigen Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion übertragen.

Artikel 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen sonstiger Verordnungen des Rates, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, gelten die Bestimmungen der letzteren.

(2) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grenzen und Bedingungen kann die EZB Verordnungen zur genaueren Bestimmung der Regelungen, nach denen Sanktionen gemäß dieser Verordnung verhängt werden können, sowie Leitlinien zur Koordinierung und Harmonisierung der Verfahren zur Durchführung des Übertretungsverfahrens erlassen.

Artikel 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2157/1999 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 23. September 1999
über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

(EZB/1999/4)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 110 Absatz 3, die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 34.3 und Artikel 19.1, und die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen⁽¹⁾ (nachfolgend als „Ratsverordnung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 34.3 in Verbindung mit Artikel 43.1 der Satzung, Nummer 8 des Protokolls Nr. 25 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und Nummer 2 des Protokolls Nr. 26 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark räumt diese Verordnung den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und erlegt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Die Ratsverordnung legt die Grenzen und Bedingungen fest, nach denen die Europäische Zentralbank (EZB) befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.
- (3) In Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung wird die EZB mit der Regelungsbefugnis zur Festlegung der Verfahren ausgestattet, nach denen gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung Sanktionen verhängt werden können.
- (4) Andere Verordnungen des Rates oder der EZB können für einzelne Bereiche bestimmte Sanktionen vorsehen und sich hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren in bezug auf die Verhängung von Sanktionen auf die vorliegende Verordnung beziehen.
- (5) Bei der Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der entsprechenden Sanktion muß die EZB gewährleisten, daß die Verteidigungsrechte Dritter gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere gemäß der bestehenden Rechtsprechung hinsichtlich der Untersuchungsbefugnisse der Europäischen Kommission im Bereich Wettbewerb, soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- (6) Dem Austausch von Informationen innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) hinsichtlich der Feststellung eines Verstoßes gegen

Verordnungen oder Entscheidungen der EZB stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

- (7) Bei der Einleitung eines Übertretungsverfahrens ist der Grundsatz „ne bis in idem“ zu beachten.
- (8) Die Regelungen hinsichtlich der Befugnisse der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank im Rahmen des Übertretungsverfahrens müssen die effektive Durchführung einer sorgfältigen Untersuchung der zur Last gelegten Übertretung sowie gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens und die Wahrung der Vertraulichkeit des Übertretungsverfahrens gewährleisten.
- (9) Um die effektive Ausübung der Befugnisse der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank zur Durchführung des Übertretungsverfahrens zu gewährleisten, können die Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersucht werden.
- (10) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, nach Abschluß der Untersuchungsphase, falls zutreffend, des Übertretungsverfahrens und nach Erhalt der faktischen Ergebnisse der Untersuchung sowie nach Mitteilung der Beschwerdepunkte angehört zu werden.
- (11) Für die Durchführung eines Übertretungsverfahrens gelten die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung. Die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung beeinträchtigen nicht die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens.
- (12) Eine Entscheidung über eine Übertretung kann der weiteren Überprüfung durch den EZB-Rat unterliegen. Die verfahrensrechtlichen Bedingungen, unter denen eine solche Überprüfung stattfindet, sind festzulegen.
- (13) Die EZB kann entscheiden, ihre endgültigen Entscheidungen über Sanktionen oder jegliche damit zusammenhängenden Informationen zu veröffentlichen, um die Transparenz und die Effektivität ihres Rechts zur Verhängung von Sanktionen zu verbessern. Angesichts der besonderen Merkmale der Finanzmärkte ist die Veröffentlichung einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion eine außergewöhnliche Maßnahme, die von der EZB nur nach angemessener Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls, der voraussichtlichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf den Ruf des betroffenen Unternehmens und der legitimen Geschäftsinteressen dieses Unternehmens getroffen wird. Eine solche Entscheidung zur Veröffentlichung muß den Grundsatz der Nichtdiskriminierung

* ABl. L 264 vom 12. 10. 1999, S. 21.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

wahren und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist die Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörden vor einer Entscheidung zur Veröffentlichung wünschenswert. Die Veröffentlichung einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion legt in keinem Fall vertrauliche Informationen offen.

- (14) Eine Entscheidung, die eine Zahlung auferlegt, ist gemäß Artikel 256 des EG-Vertrags zu vollstrecken. Die nationalen Zentralbanken können beauftragt werden, sämtliche diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (15) Im Interesse einer sicheren und effizienten administrativen Abwicklung erscheint es angebracht, für die Ahndung von geringfügigen Übertretungen ein vereinfachtes Übertretungsverfahren vorzusehen.
- (16) Die vorliegende Verordnung findet Anwendung bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ (nachfolgend als „Ratsverordnung über Mindestreserven“ bezeichnet) innerhalb der in besagtem Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Grenzen und Bedingungen. Die besonderen Merkmale der Fälle von Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung I über Mindestreserven rechtfertigen die Verabschiedung eines speziellen rechtlichen Rahmens, der eine zügige Durchführung des Verfahrens für die Verhängung von Sanktionen vorsieht, während gleichzeitig die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens nicht verletzt werden.
- (17) Bei Ausübung der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽²⁾ niedergelegten Befugnisse handelt die EZB in Übereinstimmung mit der Ratsverordnung und der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „zuständige nationale Zentralbank“ die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist. Sonstige verwendete Begriffe sind gemäß ihrer in Artikel 1 der Ratsverordnung festgelegten Definition zu verstehen.

Artikel 2

Einleitung eines Übertretungsverfahrens

(1) Gegen das gleiche Unternehmen wird aufgrund des gleichen Sachverhalts nicht mehr als ein Übertretungsverfahren eingeleitet. Keine Entscheidung des Direktoriums der EZB oder

⁽¹⁾ ABL L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

der zuständigen nationalen Zentralbank darüber, ob ein Übertretungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, wird getroffen, solange sich diese nicht gegenseitig informiert und konsultiert haben.

(2) Vor einer Entscheidung über die Einleitung eines Übertretungsverfahrens kann die EZB und/oder die zuständige nationale Zentralbank sämtliche Informationen in bezug auf die zur Last gelegte Übertretung vom betroffenen Unternehmen verlangen.

(3) Das Direktorium der EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank sind auf Anfrage berechtigt, sich gegenseitig bei der Durchführung des Übertretungsverfahrens zu unterstützen und zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Übermittlung von sämtlichen Informationen, die als relevant erachtet werden.

(4) Sofern zwischen den betroffenen Parteien nichts anderes vereinbart ist, geschieht jegliche Kommunikation zwischen der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank und dem betroffenen Unternehmen in der Amtssprache der Gemeinschaft, die zugleich Amtssprache (oder eine der Amtssprachen) des Mitgliedstaats ist, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist.

Artikel 3

Befugnisse der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank

(1) Um sämtliche Informationen hinsichtlich der zur Last gelegten Übertretung zu erhalten, umfassen die der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank durch die Ratsverordnung übertragenen Befugnisse zur Durchführung der Untersuchung das Recht, nach sämtlichen Informationen zu suchen, und das Recht, ohne vorherige Unterrichtung des betroffenen Unternehmens Durchsuchungen vorzunehmen.

(2) Die Bediensteten der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank, die gemäß den entsprechenden internen Regelungen befugt sind, in den Räumlichkeiten des betroffenen Unternehmens nach Informationen zu suchen, üben ihre Befugnisse nach Vorlage einer offiziellen, gemäß den entsprechenden internen Regelungen ausgestellten schriftlichen Vollmacht aus.

(3) In sämtlichen auf der Basis der der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank übertragenen Befugnisse an das betroffene Unternehmen gerichteten Anfragen ist der Gegenstand und Zweck der Nachprüfung anzugeben.

Artikel 4

Unterstützung durch die Behörden der Mitgliedstaaten

(1) Die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank kann vorbeugend um die Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen.

(2) Keine Behörde eines Mitgliedstaats kann in der Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung einer Untersuchung anstelle der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank handeln.

Artikel 5

Mitteilung von Beschwerdepunkten

(1) Die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank teilt dem betroffenen Unternehmen vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion die taktischen Ergebnisse jeder durchgeführten Untersuchung und die gegen das betroffene Unternehmen erhobenen Beschwerdepunkte schriftlich mit.

(2) Die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank setzt in ihrer Mitteilung über Beschwerdepunkte eine Frist, innerhalb derer das betroffene Unternehmen gegenüber der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank schriftlich Stellung zu den erhobenen Beschwerdepunkten nehmen kann, unbeschadet der Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen einer mündlichen Anhörung, falls das betroffene Unternehmen in seiner schriftlichen Äußerung eine solche Anhörung verlangt hat. Diese Frist darf nicht weniger als 30 Werktage betragen und beginnt mit dem Zugang der in Absatz 1 oben genannten Mitteilung.

(3) Nach Eingang der Antwort des betroffenen Unternehmens entscheidet die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank, ob weitere Untersuchungen zur Klärung noch offener Fragen durchzuführen sind. Eine Ergänzung der Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Absatz 1 oben wird dem betroffenen Unternehmen nur übersandt, wenn die weiteren von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank durchgeführten Ermittlungen dazu führen, daß dem betroffenen Unternehmen neue Tatsachen zur Last gelegt werden oder der Nachweis bestrittener Übertretungen auf eine geänderte Grundlage gestellt wird.

(4) Die EZB berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion nur diejenigen Beschwerdepunkte, die dem betroffenen Unternehmen in der in Absatz 1 oben festgelegten Art und Weise mitgeteilt wurden und in bezug auf welche das betroffene Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Artikel 6

Rechte und Pflichten des betroffenen Unternehmens

(1) Das betroffene Unternehmen arbeitet in der Untersuchungsphase des Übertretungsverfahrens mit der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank zusammen. Das betroffene Unternehmen hat namentlich das Recht, Dokumente, Bücher oder Unterlagen bzw. Kopien oder Auszüge hieraus vorzulegen und sämtliche schriftlichen oder mündlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Weigerung des betroffenen Unternehmens, den ihm von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Übertretungsverfahren auferlegten Pflichten nachzukommen, bzw. deren Nichteinhaltung oder Nichterfüllung kann einen ausreichenden Grund darstellen, ein Übertretungsverfahren gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einzuleiten, und die Verhängung von in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern nach sich ziehen.

(3) Das betroffene Unternehmen hat während des Übertretungsverfahrens das Recht auf Hinzuziehung eines rechtlichen Beistands.

(4) Sobald dem betroffenen Unternehmen eine Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 zugegangen ist, ist dieses berechtigt, die von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank zusammengestellten Dokumente und sonstigen Materialien einzusehen, die als Beweis für die zur Last gelegte Übertretung dienen.

(5) Sollte das betroffene Unternehmen in seiner schriftlichen Äußerung verlangen, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung angehört zu werden, wird diese zum festgesetzten Termin von zu diesem Zweck von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank bestellten Personen durchgeführt. Mündliche Anhörungen finden in den Räumlichkeiten der EZB oder der zuständigen nationalen Zentralbank statt. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich. Anzuhörende Personen werden getrennt oder in Anwesenheit anderer, zur Sitzung geladener Personen angehört. Das betroffene Unternehmen kann innerhalb angemessener Grenzen vorschlagen, daß die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank Personen anhört, die einzelne Aspekte der schriftlichen Äußerung bestätigen könnten.

(6) Der wesentliche Inhalt der Aussagen jeder angehörten Person wird zu Protokoll genommen, das von der betreffenden Person ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Aussage zu lesen und zu genehmigen ist.

(7) Informationen und Aufforderungen seitens der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank, an einer mündlichen Anhörung teilzunehmen, werden den jeweiligen Empfängern per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Artikel 7

Vertraulichkeit des Übertretungsverfahrens

(1) Die Durchführung eines Übertretungsverfahrens unterliegt den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 erhält das betroffene Unternehmen keinen Zugang zu Dokumenten oder sonstigen Materialien im Besitz der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank, die mit Rücksicht auf Dritte oder die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank als vertraulich gelten. Hierunter fallen insbesondere Dokumente oder sonstige Materialien, die Informationen im Hinblick auf Geschäftsinteressen anderer Unternehmen enthalten, oder interne Dokumente der EZB, der zuständigen nationalen Zentralbank, anderer Institutionen bzw. Einrichtungen der Gemeinschaft oder anderer nationaler Zentralbanken, wie zum Beispiel Aktennotizen, Entwürfe und sonstige Arbeitsunterlagen.

Artikel 8

Überprüfung der Entscheidung durch den EZB-Rat

(1) Der EZB-Rat kann das betroffene Unternehmen, das Direktorium der EZB und/oder die zuständige nationale Zentralbank auffordern, zusätzliche Informationen zur Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums der EZB zur Verfügung zu stellen.

(2) Der EZB-Rat bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Diese beträgt jedoch nicht weniger als zehn Werktage.

Artikel 9

Vollstreckung der Entscheidung

(1) Ist die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion endgültig, kann der EZB-Rat nach Anhörung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden beschließen, die Entscheidung oder damit zusammenhängende Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Ein solcher Beschluß zur Veröffentlichung trägt dem legitimen Interesse des betroffenen Unternehmens auf Wahrung seiner Geschäftsinteressen sowie darüber hinaus sonstigen Interessen einzelner Rechnung.

(2) In der Entscheidung der EZB wird die Art und Weise festgelegt, in der die Zahlung der Sanktion erfolgen soll.

(3) Die EZB kann die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vollstreckung der Sanktion fällt, auffordern, sämtliche diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Die nationalen Zentralbanken berichten der EZB über die Vollstreckung der Sanktion.

(5) Die EZB erfaßt sämtliche für die Festlegung und die Vollstreckung der Sanktion relevanten Informationen in einer Akte, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung über die Verhängung der Sanktion endgültig wird, aufzubewahren ist. Damit die EZB dieser Verpflichtung nachkommen kann, übergibt die zuständige nationale Zentralbank der EZB sämtliche in ihrem Besitz befindlichen, mit dem Übertretungsverfahren zusammenhängenden Originaldokumente und -unterlagen.

Artikel 10

Vereinfachtes Verfahren bei geringfügigen Übertretungen

(1) Im Fall einer geringfügigen Übertretung kann das Direktorium der EZB entscheiden, ein vereinfachtes Übertretungsverfahren anzuwenden. Die Sanktionen, die nach diesem Verfahren verhängt werden, überschreiten den Betrag von 25 000 EUR nicht.

(2) Das vereinfachte Verfahren umfaßt folgende Schritte:

- a) Das Direktorium der EZB teilt dem betroffenen Unternehmen die zur Last gelegte Übertretung mit.
- b) In der Mitteilung sind sämtliche Tatsachen, auf die sich der Nachweis der zur Last gelegten Übertretung stützt, sowie die entsprechende Sanktion enthalten.
- c) Das betroffene Unternehmen wird in der Mitteilung über die Tatsache, daß das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, sowie über sein Recht, diesem Verfahren innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung zu widersprechen, in Kenntnis gesetzt.
- d) Widerspricht das betroffene Unternehmen vor Ablauf der in Buchstabe c) festgesetzten Frist, wird das Übertretungsverfahren als eingeleitet betrachtet, und die Frist von 30 Werktagen, innerhalb derer das Recht auf Anhörung auszuüben

ist, beginnt mit Ablauf der in Buchstabe c) festgesetzten Frist zu laufen. Wird vor Ablauf der in Buchstabe c) festgesetzten Frist kein Widerspruch erhoben, wird die Entscheidung des Direktoriums der EZB über die Verhängung einer Sanktion endgültig.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Verfahrens, das im Fall der Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 11 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Artikel 11

Verfahren bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

(1) Für den Fall der Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung über Mindestreserven finden Artikel 2 Absätze 1 und 3, Artikel 3, 4 und 5 sowie Artikel 6 mit Ausnahme des Absatzes 3 dieser Verordnung keine Anwendung. Die in Artikel 8 Absatz 2 festgelegte Frist verringert sich auf fünf Werktage.

(2) Das Direktorium der EZB kann die Kriterien, nach denen die in Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung über Mindestreserven vorgesehenen Sanktionen verhängt werden, präzisieren und veröffentlichen. Diese Kriterien können in Form einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

(3) Vor der Verhängung einer Sanktion gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung über Mindestreserven unterrichtet das Direktorium der EZB oder, in seinem Namen, die zuständige nationale Zentralbank das betroffene Unternehmen über die ihm zur Last gelegte Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht und die entsprechende Sanktion. In der Mitteilung sind sämtliche relevanten Tatsachen der zur Last gelegten Nichteinhaltung enthalten, und das betroffene Unternehmen ist auch darüber zu unterrichten, daß, sofern es keine Einwände vorbringt, die Sanktion als durch eine Entscheidung des Direktoriums der EZB verhängt gilt.

(4) Ab Zugang der Mitteilung hat das betroffene Unternehmen fünf Werktage Zeit, um entweder

— die zur Last gelegte Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht anzuerkennen und der Zahlung der festgelegten Sanktion zuzustimmen, worauf das Übertretungsverfahren als beendet gilt,

oder

— schriftliche Informationen, Erläuterungen oder Einwände darzulegen, die in bezug auf eine Entscheidung, ob die Sanktion verhängt wird oder nicht, als relevant gelten können. Das betroffene Unternehmen kann darüber hinaus sämtliche relevanten Unterlagen beifügen, die den Inhalt seiner Erwiderung belegen. Die zuständige nationale Zentralbank leitet die Akte ohne unnötige Verzögerung an das Direktorium der EZB weiter, das daraufhin entscheidet, ob eine Sanktion verhängt wird oder nicht.

(5) Trägt das betroffene Unternehmen innerhalb der festgelegten Frist keine schriftlichen Einwände vor, gilt die Sanktion als durch eine Entscheidung des Direktoriums der EZB verhängt. Nachdem die Entscheidung gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung endgültig geworden ist, wird dem betroffenen Unternehmen der in der Mitteilung bestimmte Sanktionsbetrag belastet.

(6) Sind die in Absatz 4 erster Gedankenstrich und in Absatz 5 oben vorgesehenen Bedingungen gegeben, unterrichtet die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank im Namen der EZB die zuständigen Aufsichtsbehörden schriftlich.

Artikel 12

Fristen

(1) Unbeschadet des Artikels 4 der Ratsverordnung beginnen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fristen am auf den Zugang einer Mitteilung oder deren persönliche Zustellung folgenden Tag. Sämtliche Mitteilungen seitens des betroffenen Unternehmens müssen vor Ablauf der entsprechenden Frist beim Empfänger eingehen oder per Einschreiben an diesen versandt werden.

(2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verlängert sich diese bis zum Ende des folgenden Werktags.

(3) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten für die EZB als Feiertag die im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Feiertage, während für nationale Zentralbanken diejenigen gelten, die im jeweiligen Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat, als Feiertage gesetzlich festgelegt sind. Der Begriff „Werktag“ ist entsprechend aufzufassen. Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird erforderlichenfalls von der EZB aktualisiert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. September 1999.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

Präsident

Liste der Feiertage (gemäß Artikel 12 Absatz 3)

Die EZB hält folgende Feiertage ein:

Neujahr	1. Januar
Faschingsdienstag (½ Tag)	beweglich
Karfreitag	beweglich
Ostermontag	beweglich
Tag der Arbeit	1. Mai
Jahrestag der Erklärung von Robert Schuman	9. Mai
Christi Himmelfahrt	beweglich
Pfingstmontag	beweglich
Fronleichnam	beweglich
Tag der Deutschen Einheit	3. Oktober
Allerheiligen	1. November
Heiligabend	24. Dezember
Erster Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
Zweiter Weihnachtsfeiertag	26. Dezember
Silvester	31. Dezember

VERORDNUNG (EG) Nr. 985/2001 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 10. Mai 2001
zur Änderung der Verordnung EZB/1999/4 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

(EZB/2001/4)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 110 Absatz 3,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 34.3 und 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung EZB/1999/4 vom 23. September 1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen ⁽²⁾, soll aus den nachfolgenden Gründen geändert werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich das bestehende Verfahren zur Erfassung von sämtlichen, für die Festlegung und Vollstreckung der Sanktionen relevanten Informationen, insbesondere der Austausch von Originaldokumenten und -unterlagen, als außerordentlich aufwendig erweist. Aus diesem Grunde ist eine Vereinfachung des Verfahrens erforderlich, um eine effiziente und sichere Anwendung der Sanktionen im Rahmen eines zügigen Verfahrens zu ermöglichen, wobei gleichzeitig dasselbe Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung EZB/1999/4

Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung EZB/1999/4 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die betroffene nationale Zentralbank oder die EZB erfasst sämtliche für die Festlegung und die Vollstreckung der Sanktion relevanten Informationen in einer Akte, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Verhängung der Sanktion endgültig wird, aufbewahrt wird. Die zuständige nationale Zentralbank übergibt der EZB Kopien von sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen, mit dem Übertretungsverfahren zusammenhängenden Originaldokumenten und -unterlagen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am vierundzwanzigsten Tag des auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Mai 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

* ABl. L 137 vom 9. 5. 2001, S. 24.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank, (AbI. L 264 vom 12.10.1999, S. 21).

3 Zahlungsverkehrssysteme

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. April 2001

über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Target)

(EZB/2001/3)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich, und auf die Artikel 3.1, 12.1, 14.3, 17, 18 und 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrages und Artikel 3.1 erster Gedankenstrich der Satzung obliegt es dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB), die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen.
- (2) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 vierter Gedankenstrich des Vertrages und Artikel 3.1 vierter Gedankenstrich der Satzung sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken (NZBen) befugt, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
- (3) Gemäß Artikel 22 der Satzung wird der EZB und den NZBen die Aufgabe übertragen, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.
- (4) Die Verwirklichung einer einheitlichen Geldpolitik erfordert es, die Zahlungsverkehrssysteme in der Weise zu gestalten, dass geldpolitische Geschäfte zwischen den NZBen und den Kreditinstituten rechtzeitig und sicher abgewickelt werden können und die Einheitlichkeit des Geldmarktes im Euro-Währungsgebiet gefördert wird.
- (5) Solche Zielsetzungen rechtfertigen die Gestaltung eines Zahlungsverkehrssystems mit einem hohen Sicherheitsstandard, sehr kurzen Verarbeitungszeiten und kostengünstiger Abwicklung.

- (6) Target wird innerhalb eines seit des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gültigen Rechtsrahmens geregelt. Diese Leitlinie tritt an die Stelle der Leitlinie EZB/2000/9 vom 3. Oktober 2000 über ein Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Target).
- (7) Diese Leitlinie wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Politik zur Verbesserung der Transparenz durch amtliche Veröffentlichung von Rechtsinstrumenten der EZB zugänglich gemacht. Einige zusätzliche ESZB-Regelungen zu sicherheitstechnischen, finanziellen und sonstigen betrieblichen oder internen Fragen des ESZB sind in dieser Leitlinie nicht enthalten.
- (8) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - „nationale RTGS-Systeme“: Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssysteme, die in Anhang I zu dieser Leitlinie als Bestandteile von Target ausgewiesen sind;
 - „EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus“: das Zahlungsverkehrssystem, das innerhalb der EZB eingerichtet und mit Target verknüpft ist, um i) Zahlungen zwischen Konten bei der EZB und ii) Zahlungen über Target zwischen Konten bei der EZB und bei den NZBen auszuführen;
 - „Interlinking-System“: die technischen Infrastrukturen, Funktionalitäten und Verfahren, die in jedem nationalen RTGS-System und dem Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB eingerichtet sind bzw. Anpassungen derselben darstellen, zur Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen über Target;

* ABl. L 140 vom 24. 5. 2001, S. 72.

- „Teilnehmer“: die Stellen, die über einen direkten Zugang zu einem nationalen RTGS-System verfügen und bei der betreffenden NZB oder, im Falle des EZB-Zahlungsmechanismus, bei der EZB, ein RTGS-Konto führen. Zu den Teilnehmern gehören auch die betreffenden NZBen bzw. die EZB, entweder als Abwicklungsstelle oder in anderer Eigenschaft;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben;
- „NZBen“: die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben;
- „Eurosystem“: die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben;
- „Netzwerkdiensteanbieter“: das Unternehmen, das von der EZB mit der Bereitstellung von EDV-gestützten Netzwerkanschlüssen für das Interlinking-System beauftragt wurde;
- „Inter-NZB-Konten“: die Verrechnungskonten, die jede NZB und die EZB in ihren Büchern füreinander zur Durchführung grenzüberschreitender Target-Zahlungen einrichten. Jedes dieser Inter-NZB-Konten wird für die EZB oder die NZB, auf deren Namen das Konto lautet, geführt;
- „inländische Zahlungen“: Zahlungen, die innerhalb eines nationalen RTGS-Systems oder innerhalb des EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus ausgeführt wurden bzw. auszuführen sind;
- „grenzüberschreitende Zahlungen“: Zahlungen, die zwischen zwei nationalen RTGS-Systemen oder zwischen einem nationalen RTGS-System und dem EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus ausgeführt wurden bzw. auszuführen sind;
- „RTGS-Bestimmungen“: die Vorschriften und/oder vertraglichen Bestimmungen, die für ein nationales RTGS-System gelten;
- „RTGS-Konto“: ein Konto (oder — soweit dies nach den einschlägigen RTGS-Bestimmungen zulässig ist — eine Gruppe konsolidierter Konten, vorausgesetzt, dass alle Kontoinhaber bei Nichterfüllung gesamtschuldnerisch gegenüber dem RTGS-System haften), das bei einer NZB oder der EZB im Namen eines Teilnehmers zur Abwicklung inländischer und/oder grenzüberschreitender Zahlungen eingerichtet wird;
- „Zahlungsauftrag“: eine von einem Teilnehmer gemäß den geltenden RTGS-Bestimmungen gegebene Anweisung, einem empfangenden Teilnehmer, beispielsweise einer NZB oder der EZB, einen Geldbetrag durch Verbuchung auf einem RTGS-Konto zur Verfügung zu stellen;
- „sendender Teilnehmer“: der Teilnehmer, der durch Erteilung eines Zahlungsauftrages eine Zahlung veranlasst hat;
- „sendende NZB/EZB“: die EZB oder NZB, bei der der sendende Teilnehmer sein RTGS-Konto führt;
- „empfangender Teilnehmer“: der vom sendenden Teilnehmer benannte Teilnehmer, auf dessen RTGS-Konto der im Zahlungsauftrag ausgewiesene Geldbetrag gutgeschrieben wird;
- „empfangende NZB/EZB“: die EZB oder NZB, bei der der empfangende Teilnehmer sein RTGS-Konto unterhält;
- „EWR“: der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, geschlossen am 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- „Fernzugangsteilnehmer“: ein in einem EWR-Land niedergelassenes Institut, das unmittelbar an einem nationalen RTGS-System eines (anderen) EU-Mitgliedstaates („Aufnahmemitgliedstaat“) teilnimmt und zu diesem Zweck bei der NZB des Aufnahmemitgliedstaates in eigenem Namen ein auf Euro lautendes RTGS-Konto führt, ohne jedoch zwangsläufig im Aufnahmemitgliedstaat eine Zweigstelle errichtet zu haben;
- „indirekter Teilnehmer“: ein Institut ohne eigenes RTGS-Konto, das jedoch von einem nationalen RTGS-System anerkannt wird und dessen RTGS-Bestimmungen unterliegt und unmittelbar über Target erreicht werden kann. Sämtliche Transaktionen eines indirekten Teilnehmers werden auf dem Konto eines Teilnehmers im Sinne des vierten Gedankenstriches, der sich zur Vertretung des indirekten Teilnehmers bereit erklärt hat, abgewickelt;
- „Innertageskredit“: die Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag;
- „ständige Fazilitäten“: die vom Eurosystem angebotene Spitzenrefinanzierungsfazilität und Einlagefazilität;
- „Spitzenrefinanzierungssatz“: der zu dem jeweiligen Zeitpunkt für die Spitzenrefinanzierungsfazilität des Eurosystems geltende Zinssatz;
- „Einlegesatz“: der zu dem jeweiligen Zeitpunkt für die Einlagefazilität des Eurosystems geltende Zinssatz;
- „Hauptrefinanzierungssatz“: der zu dem jeweiligen Zeitpunkt für das letzte Hauptrefinanzierungsgeschäft des Eurosystems geltende marginale Zinssatz. Der marginale Zinssatz ist der Zinssatz, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tenderverfahren erreicht wird;
- „Korrespondenz-Zentralbankmodell“: das vom ESZB geschaffene Korrespondenz-Zentralbankmodell für die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten;
- „Verfahren zur Sperrung von Beträgen“: das Verfahren, mit dem Guthaben oder verfügbare Kredite gekennzeichnet und für alle anderen Transaktionen oder Zwecke als die Ausführung des erteilten Zahlungsauftrages gesperrt werden, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Guthaben bzw. verfügbaren Kredite zur Ausführung des Zahlungsauftrages verwendet werden. Die Kennzeichnung der Guthaben bzw. verfügbaren Kredite wird in dieser Leitlinie als „Verfügungssperre“ bezeichnet;
- „Endgültigkeit“ bzw. „endgültig“: die Abwicklung eines Zahlungsauftrages kann von der sendenden NZB/EZB, vom sendenden Teilnehmer oder einem Dritten nicht widerrufen, rückgängig gemacht oder angefochten werden, nicht einmal im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer. Vorstehendes gilt nicht bei Mängeln des zugrunde liegenden Geschäfts oder Zahlungsauftrages bzw. der zugrunde liegenden Geschäfte oder Zahlungsaufträge, die sich aus Straftaten oder sonstigen betrügerischen Handlungen (wobei zu den betrügerischen Handlungen im Fall der Insolvenz auch Gläubigerbegünstigung bzw. -Benachteiligung sowie die Vornahme von Geschäften unter Wert während der Anfechtungsfristen gehören) — sofern dies nach Einzelfallprüfung durch ein zuständiges Gericht oder

ein anderes, zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zuständiges Organ festgestellt wurde — oder aus Irrtümern ergeben;

- „Störung eines nationalen RTGS-Systems“ bzw. „Target-Störung“ bzw. „Störung“: die technischen Schwierigkeiten, Mängel oder Ausfälle der technischen Infrastruktur und/oder der EDV-Systeme eines nationalen RTGS-Systems oder des EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus oder der EDV-gestützten Netzwerkanschlüsse des Interlinking-Systems oder alle sonstigen, mit einem nationalen RTGS-System oder dem EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus oder dem Interlinking-System zusammenhängenden Ereignisse, die zur Unmöglichkeit einer taggleichen Abwicklung von Zahlungsaufträgen über Target führen. Von dieser Definition sind auch die Fälle erfasst, in denen eine Störung gleichzeitig in mehreren RTGS-Systemen auftritt, beispielsweise aufgrund eines durch den Netzwerkdiensteanbieter verursachten Ausfalls;
- „Target-Ausgleichsregelung“ bzw. „Ausgleichsregelung“ bzw. „Regelung“: die bei einer Target-Störung geltende Ausgleichsregelung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h).

(2) Die Anhänge dieser Leitlinie können vom EZB-Rat geändert werden. Der EZB-Rat kann ferner zusätzliche Dokumente, die unter anderem technische Bestimmungen und Spezifikationen für Target enthalten, verabschieden. Solche Änderungen und zusätzlichen Dokumente treten zu einem vom EZB-Rat festgelegten Zeitpunkt nach Übermittlung an die NZBen als integraler Bestandteil dieser Leitlinie in Kraft.

Artikel 2

Beschreibung von Target

(1) Das Transeuropäische Automatische Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem ist das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem für den Euro. Target besteht aus den nationalen RTGS-Systemen, dem Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB sowie dem Interlinking-System und wurde durch die Leitlinie EZB/1998/NP13 vom 16. November 1998 über Target, in ihrer geänderten Fassung, die aufgehoben und durch die Leitlinie EZB/2000/NP9 ersetzt wurde, geschaffen. Target wird künftig durch die Bestimmungen dieser Leitlinie geregelt.

(2) Den RTGS-Systemen der EU-Mitgliedstaaten, die zu Beginn der dritten Stufe der WWU Mitglieder der EU waren, aber die einheitliche Währung noch nicht eingeführt haben, wird der Anschluss an Target gestattet, soweit die betreffenden RTGS-Systeme den gemeinsamen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 3 entsprechen und den Euro als ausländische Währung neben ihren nationalen Währungen verarbeiten können. Voraussetzung für den Anschluss an Target ist eine Vereinbarung, in der sich die betreffenden nationalen Zentralbanken bereit erklären, die in dieser Leitlinie genannten Bestimmungen und Verfahren für Target einzuhalten (gegebenenfalls mit Spezifikationen und Abänderungen, die in der genannten Vereinbarung enthalten sind).

Artikel 3

Gemeinsame Mindestanforderungen der nationalen RTGS-Systeme

Jede NZB stellt sicher, dass ihr nationales RTGS-System den nachstehend aufgeführten Anforderungen entspricht.

a) Zugangsvoraussetzungen

1. Nur der Aufsicht unterliegende Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, die im EWR niedergelassen sind, werden als Teilnehmer eines nationalen RTGS-Systems zugelassen. Ausnahmsweise und unbeschadet von Artikel 7 Absatz 1 dieser Leitlinie können nach Genehmigung durch die entsprechende NZB auch die folgenden Stellen als Teilnehmer an einem nationalen RTGS-System zugelassen werden:

- i) am Geldmarkt aktive Stellen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
- ii) Einrichtungen des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten, die zur Führung von Konten für Kunden berechtigt sind. Im Rahmen dieser Leitlinie ist „öffentlicher Sektor“ im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote zu verstehen⁽²⁾;
- iii) im EWR niedergelassene Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽³⁾, die von einer anerkannten zuständigen Behörde, die nach den Bestimmungen der genannten Richtlinie des Rates als solche benannt wurde, zugelassen und beaufsichtigt werden (mit Ausnahme der Institute im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie), sofern die betreffende Wertpapierfirma zur Ausübung der in Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b), in den Nummern 2 oder 4 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates aufgeführten Tätigkeiten befugt ist;
- iv) Stellen, die Verrechnungs- oder Abwicklungsdienste anbieten und der Aufsicht einer zuständigen Behörde unterliegen.

2. Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem nationalen RTGS-System und das damit zusammenhängende Prüfungsverfahren werden in den betreffenden RTGS-Bestimmungen festgelegt und Interessenten bekannt gegeben. Neben den in Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 genannten Voraussetzungen können die nationalen Zugangsvoraussetzungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- ausreichende Finanzkraft,
- voraussichtliche Mindestanzahl von Transaktionen,
- Erhebung einer Zugangsgebühr,
- rechtliche, technische und betriebliche Angelegenheiten.

Darüber hinaus sehen die RTGS-Bestimmungen vor, dass Rechtsgutachten, die aufgrund des harmonisierten Referenzrahmens für Rechtsgutachten des Eurosystems erstellt sind, in Bezug auf Antragsteller eingeholt werden und der betreffenden NZB zur Prüfung vorgelegt werden, entsprechend den Vorgaben des EZB-Rates. Der Referenzrahmen für Rechtsgutachten wird Interessenten von der betreffenden NZB zur Verfügung gestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

3. Teilnehmer eines nationalen RTGS-Systems im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) in den Nummern 1 und 2 haben Zugang zu den Fazilitäten für grenzüberschreitende Zahlungen von Target.

4. Die RTGS-Bestimmungen sehen die Gründe und Verfahren für den Ausschluss von einem Teilnehmer aus dem betreffenden nationalen RTGS-System vor. Die Gründe für den vorläufigen oder endgültigen Ausschluss von einem Teilnehmer aus einem nationalen RTGS-System sollten alle Sachverhalte erfassen, die ein Systemrisiko mit sich bringen oder sonstige schwerwiegende operative Probleme verursachen, unter anderem:

- i) die Eröffnung oder das Bestehen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer;
- ii) der Verstoß gegen die einschlägigen RTGS-Bestimmungen durch einen Teilnehmer;
- iii) eine oder mehrere Zugangsvoraussetzung(en) für die Teilnahme am nationalen RTGS-System sind nicht mehr erfüllt.

b) Währungseinheit

Sämtliche grenzüberschreitenden Zahlungen, die über das Interlinking-System abgewickelt werden, lauten auf Euro. Die NZBen stellen sicher, dass Zahlungsaufträge, die auf nationale Währungseinheiten lauten und über das Interlinking-System ausgeführt werden sollen, in Euro umgerechnet und übermittelt werden.

c) Preisgestaltung

1. Der EZB-Rat legt die Preisvorgaben für das Target-System unter Beachtung der Grundsätze der Kostendeckung, Transparenz und Nichtdiskriminierung fest.
2. Inländische Zahlungen in Euro, die über das nationale RTGS-System ausgeführt werden, unterliegen den für das betreffende nationale RTGS-System geltenden Preisgestaltungsvorschriften, die sich ihrerseits nach den in Anhang II aufgeführten Preisvorgaben richten.
3. Für grenzüberschreitende Zahlungen über Target gilt ein einheitlicher Preis, der vom EZB-Rat festgelegt wird und in Anhang III näher aufgeführt ist.
4. Die Preise werden Interessenten bekannt gegeben.

d) Betriebszeiten

1. Geschäftstage

Das gesamte Target-System ist samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), 1. Mai sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag geschlossen.

Für den zweiten Weihnachtsfeiertag im Jahr 2001 gilt die folgende Regelung:

- i) das Interlinking-System bleibt geschlossen;
- ii) der Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB bleibt geschlossen;
- iii) es erfolgt keine Abwicklung über Großbetrags-Nettoabwicklungssysteme in Euro;

iv) die nationalen RTGS-Systeme bleiben in allen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchstabe d) Nummer 1) unter Ziffer v) geschlossen;

v) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen der zweite Weihnachtsfeiertag im Jahr 2001 kein gesetzlicher Feiertag ist, streben die NZBen die Schließung ihres nationalen RTGS-Systems an. Sofern die betreffende NZB dies für unmöglich erachtet, unterbreitet sie dem Direktorium und dem EZB-Rat einen Vorschlag, in dem sie darlegt, wie der inländische Zahlungsverkehr so weit wie möglich beschränkt werden kann. Bei der Beurteilung dieses Vorschlags berücksichtigen das Direktorium und der EZB-Rat die einschlägige innerstaatliche Gesetzgebung;

vi) die ständigen Fazilitäten werden bei den NZBen, die für einen solchen beschränkten Zahlungsverkehr geöffnet bleiben, angeboten;

vii) das Korrespondenz-Zentralbankmodell bleibt geschlossen.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der nationalen RTGS-Systeme entsprechen den in Anhang IV genannten Vorgaben.

e) Zahlungsvorschriften

1. Alle Zahlungen, die sich unmittelbar aus i) geldpolitischen Geschäften, ii) der Abwicklung des auf Euro lautenden Teils von Devisengeschäften unter Beteiligung des Eurosystems und iii) der Abwicklung im Rahmen von grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen für Überweisungen in Euro ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, werden über Target ausgeführt. Sonstige Zahlungen können ebenso über Target ausgeführt werden.

2. Ein nationales RTGS-System und das EZB-Zahlungsverkehrssystem führen einen Zahlungsauftrag nur dann aus, wenn das Konto des sendenden Teilnehmers bei der sendenden NZB/EZB ausreichende Guthaben aufweist, entweder in Form von unmittelbar verfügbaren, dem Konto bereits gutgeschriebenen Beträgen oder durch die gleichzeitige Bereitstellung von Mindestreserven, die zur Erfüllung der Mindestreservepflicht gehalten werden, oder in Form von Innertageskrediten, die dem Teilnehmer von der NZB/EZB gemäß Artikel 3 Buchstabe f) gewährt werden.

3. In den RTGS-Bestimmungen und den Bestimmungen für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem Zahlungsaufträge unwiderruflich werden. Dies ist spätestens der Zeitpunkt, zu dem das RTGS-Konto des sendenden Teilnehmers bei der sendenden NZB/EZB mit dem entsprechenden Betrag belastet wird. Sofern nationale RTGS-Systeme vor der Belastung des RTGS-Kontos ein Verfahren zur Sperrung von Beträgen anwenden, ist die Unwiderruflichkeit bereits von dem Zeitpunkt, zu dem die Verfügungssperre gilt, angegeben.

f) Innertageskredite

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Leitlinie gewährt jede NZB den der Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a), die am nationalen RTGS-System der betreffenden NZB teilnehmen, Innertageskredite. Dies setzt voraus, dass es sich bei den genannten Kreditinstituten um zugelassene Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems handelt und dass diese Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben. Unter der Voraussetzung, dass sie auf den betreffenden Tag beschränkt bleiben und nicht in Übernachtkredite umgewandelt werden können, können Innertageskredite auch folgenden Stellen gewährt werden:

- i) Stellen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer i);
- ii) Einrichtungen des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer ii);
- iii) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer iii), sofern die betreffenden Wertpapierfirmen durch schriftlichen Nachweis hinreichend belegen, dass:

a) sie entweder mit einem Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems eine förmliche Vereinbarung über den Ausgleich offengebliebener Sollsalden am Ende des jeweiligen Tages getroffen haben, oder

b) sich der Zugang zu Innertageskrediten auf Wertpapierfirmen beschränkt, die ein Konto bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle führen und für die betreffende Wertpapierfirmen eine Liquiditätsfrist bzw. für die Innertageskredite eine Höchstgrenze gilt.

Für den Fall, dass eine Wertpapierfirma den Innertageskredit aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig zurückzahlen kann, werden ihr nachstehende Sanktionen auferlegt. Sofern eine Wertpapierfirma bei Betriebsschluss von Target auf ihrem Konto zum ersten Mal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten einen Sollsaldo aufweist, erhebt die NZB auf den Sollsaldo des betreffenden Teilnehmers unverzüglich Strafzinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz (d. h. bei einem Spitzenrefinanzierungssatz in Höhe von 4 % ergeben sich Strafzinsen in Höhe von 9 %). Sofern eine Wertpapierfirma wiederholt einen Sollsaldo aufweist, erhöhen sich die Strafzinsen bei jedem Sollsaldo, das sich innerhalb des genannten Zeitraums von 12 Monaten ergibt, um weitere 2,5 Prozentpunkte.

iv) der Aufsicht unterliegende Kreditinstitute im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1, die keine zugelassenen Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems sind und/oder keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben. Für diese Kreditinstitute gelten gleichermaßen sämtliche auf Wertpapierfirmen anwendbare Bestimmungen über die Auferlegung von Sanktionen gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iii), sofern die genannten Kreditinstitute die Innertageskredite aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig zurückzahlen können;

v) Stellen, die Verrechnungs- oder Abwicklungsdienste anbieten und der Aufsicht einer zuständigen Behörde unterliegen, vorausgesetzt, dass die Regelungen über die Gewährung von Innertageskrediten an diese

Stellen dem EZB-Rat vorab zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Jede NZB gewährt Innertageskredite in Form von besicherten Innertages-Überziehungskrediten bei der NZB und/oder Innertages-Pensionsgeschäften mit NZBen gemäß den nachstehend genannten Voraussetzungen und den sonstigen gemeinsamen Mindestanforderungen, die der EZB-Rat von Zeit zu Zeit festlegen kann.

3. Für Innertageskredite sind ausreichende Sicherheiten zu stellen. Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten bestehen aus denselben Vermögenswerten und Instrumenten wie für geldpolitische Geschäfte, und sie unterliegen den gleichen Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften. Außer im Fall von Stellen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer i) und Einrichtungen des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer ii) akzeptiert eine NZB keine Schuldtitel, die vom Teilnehmer oder einer anderen, mit dem Geschäftspartner eng verbundenen Stelle im Sinne von Artikel 1 Absatz 26 der Richtlinie 2000/12/EG — angewandt in Bezug auf geldpolitische Geschäfte — gegeben oder garantiert werden, als Sicherheiten.

Jede nationale Zentralbank der EU-Mitgliedstaaten, deren RTGS-System gemäß Artikel 2 Absatz 2 an Target angeschlossen ist, hat das Recht zur Erstellung und Weiterführung einer Liste der refinanzierungsfähigen Sicherheiten, die von den Instituten, welche Teilnehmer ihres an Target angeschlossenen nationalen RTGS-Systems sind, zur Besicherung von den durch die genannten nationalen Zentralbanken gewährten Krediten in Euro verwendet werden können. Dies setzt voraus, dass die in der Liste genannten Sicherheiten denselben Qualitätsanforderungen entsprechen und den gleichen Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften unterliegen wie die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte. Die betreffende nationale Zentralbank legt der EZB die Liste der refinanzierungsfähigen Sicherheiten vorab zur Genehmigung vor.

4. Auf Vorschlag der betreffenden NZB kann der EZB-Rat Stellen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer i) von der Verpflichtung zur Besicherung von Innertageskrediten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 befreien.

5. Innertageskredite, die gemäß Artikel 3 Buchstabe f) und g) gewährt werden, sind zinsfrei.

6. Fernzugangsteilnehmern werden keine Innertageskredite gewährt.

7. Die RTGS-Bestimmungen enthalten die Gründe, auf deren Grundlage eine NZB beschließen kann, einen Teilnehmer vorläufig oder endgültig vom Zugang zu Innertageskrediten auszuschließen. Ein solcher Beschluss, der einen für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassenen Geschäftspartner betrifft, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der EZB.

Gründe für den vorläufigen oder endgültigen Ausschluss sind alle Sachverhalte, die ein Systemrisiko mit sich bringen oder das reibungslose Funktionieren der Zahlungsverkehrssysteme gefährden, darunter:

- i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer;

- ii) der Verstoß eines Teilnehmers gegen die einschlägigen RTGS-Bestimmungen;
 - iii) die vorläufige oder endgültige Entziehung der Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers am nationalen RTGS-System;
 - iv) sofern einem Teilnehmer, der zugelassener Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems ist, die Zulassung entzogen oder vorläufig oder endgültig vom Zugang zu einzelnen oder sämtlichen Geschäften dieser Art ausgeschlossen wird.
- g) Innertageskredite gegen Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die EZB kann NZBen dazu ermächtigen, Innertageskredite gegen Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebietes zu gewähren, die in der von der EZB genehmigten Liste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 aufgeführt sind, soweit diese Sicherheiten i) sich in EWR-Ländern befinden; ii) von in EWR-Ländern niedergelassenen Stellen ausgegeben wurden; und iii) auf EWR-Währungen oder sonstige gängige Währungen lauten. In Anhang V werden die NZBen, denen die Genehmigung zur Annahme der genannten Sicherheiten erteilt wurde sowie die Listen der betreffenden Sicherheiten aufgeführt.

Die EZB erteilt ihre Genehmigung unter den folgenden Voraussetzungen:

- i) Gewährleistung der effizienten Geschäftsabwicklung sowie hinreichende Kontrolle sowohl über die mit solchen Sicherheiten verbundenen spezifischen rechtlichen Risiken als auch über die Verfahren zur Verhinderung der Verwendung der genannten Sicherheiten bei geldpolitischen Geschäften.
- ii) Es findet keine grenzüberschreitende Nutzung der Sicherheiten statt (d. h. den Geschäftspartnern ist die Verwendung dieser Sicherheiten ausschließlich gestattet, um unmittelbar Liquidität von einer nationalen Zentralbank zu erhalten, der die Genehmigung zur Gewährung von Innertageskrediten gegen die genannten Sicherheiten von der EZB erteilt wurde).
- iii) Darüber hinaus werden die Sicherheiten von den Teilnehmern ausschließlich zur Besicherung von Innertageskrediten, die von der betreffenden NZB gewährt wurden, verwendet, jedoch nicht zur Besicherung von Übernachtskrediten. Soweit die Umwandlung eines durch diese Sicherheiten besicherten Innertageskredits in einen Übernachtskredit erforderlich ist, sind die genannten Sicherheiten durch gemäß den einschlägigen Leitlinien der EZB für geldpolitische Geschäfte zugelassene Sicherheiten zu ersetzen. Sofern die Umwandlung in einen Übernachtskredit erfolgt, ohne dass die Sicherheiten gleichzeitig durch für geldpolitische Geschäfte zugelassene Sicherheiten ersetzt werden, werden dem betreffenden Teilnehmer nachstehende Sanktionen auferlegt. Bei einem erstmaligen Verstoß eines Teilnehmers innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erhebt die NZB auf den durch diese Sicherheiten besicherten Übernachtskredit unverzüglich Strafzinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz. Bei einem wiederholten Verstoß des Teilnehmers erhöhen sich die Strafzinsen bei jedem Verstoß, der innerhalb des genannten Zeitraums von 12 Monaten erfolgt, um weitere 1,25 Prozentpunkte. Soweit der genannte Verstoß von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iv) begangen wird, werden nur

die in Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iii) oder Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iv) genannten Sanktionen auferlegt.

h) Target-Ausgleichsregelung

1. Einführung einer Target-Ausgleichsregelung

Bei einer Target-Störung gelten abweichend von Artikel 8 die nachstehenden Bestimmungen, die die Target-Ausgleichsregelung bilden. Im Sinne dieser Regelung bezeichnen die Begriffe „ausgleichen“, „Ausgleich“ und „Ausgleichszahlungen“ die Zahlungen, die im Rahmen der Regelung zur Abgeltung von bestimmten nachteiligen Folgen von Störungen an Teilnehmer geleistet werden, wie nachstehend aufgeführt.

Die Ausgleichsregelung lässt es den Teilnehmern jedoch nicht unbenommen, sich sonstiger rechtlicher Mittel zu bedienen, um bei einer Störung Ausgleichsansprüche geltend zu machen. Die Teilnehmer können entweder i) die in der Regelung vorgesehenen Bestimmungen und etwaige erhaltene Ausgleichszahlungen akzeptieren, ohne weitere rechtliche Schritte einzuleiten; oder ii) die in dieser Regelung vorgesehenen Bestimmungen ablehnen, sofern sie beabsichtigen, sich sonstiger rechtlicher Mittel zu bedienen, um Ausgleichsansprüche — soweit dies möglich ist — geltend zu machen. Ausgleichszahlungen im Rahmen der Regelung erfolgen unter der Voraussetzung, dass mit dem Erhalt der Zahlung alle Forderungen des Teilnehmers aus dem aufgrund der Störung beeinträchtigten Zahlungsvorgang vollständig und endgültig erloschen sind.

2. Anwendungsbereich der Regelung

- a) Bei Störungen, die sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungen beeinträchtigen, gilt die Regelung für beide Arten von beeinträchtigten Zahlungen und stellt die einzige Target-Ausgleichsregelung, die von Mitgliedern des EZB angeboten wird, dar. Die NZBen können dagegen bei Störungen in einem nationalen RTGS-System, die nur inländische Zahlungen beeinträchtigen, andere Regelungen anwenden.
- b) Die Ausgleichsregelung steht lediglich sendenden Teilnehmern und/oder empfangenden Teilnehmern eines nationalen RTGS-Systems zur Verfügung, die aufgrund der Target-Störung die ständigen Fazilitäten in Anspruch genommen haben (vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 in den Nummern 5 und 6). Für indirekte Teilnehmer gilt die Ausgleichsregelung nur dann, wenn sie aufgrund der Target-Störung die ständigen Fazilitäten in Anspruch genommen haben.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung

- a) Die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung durch einen sendenden Teilnehmer setzt voraus, dass dieser nachweisen kann, einen Zahlungsauftrag erteilt zu haben, i) der nicht taggleich ausgeführt wurde oder ii) aufgrund der Target-Störung ohne erfolgreiche Ausführung taggleich zurückgegeben wurde, oder iii) der zwar die Belastung des Kontos des sendenden Teilnehmers nach Einreichung in ein nationales RTGS-System ausgelöst hat, danach jedoch aufgrund

der Störung weder taggleich ausgeführt noch zurückgegeben wurde. Bestand in einem nationalen RTGS-System ein Sendestopp („Stop Sending“), kann dies darüber hinaus dazu geführt haben, dass es für einen sendenden Teilnehmer unmöglich war, einen Zahlungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall kann der Teilnehmer die Ausgleichsregelung dennoch in Anspruch nehmen, soweit er gegenüber der für sein nationales RTGS-System zuständigen NZB Nachweise vorlegen kann, wodurch nach Ansicht des ESZB hinreichend belegt wird, dass er zwar beabsichtigte, den betreffenden Zahlungsauftrag einzureichen, dies jedoch aufgrund der Störung und des Sendestopps unmöglich war.

- b) Die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung durch einen empfangenden Teilnehmer setzt voraus, dass dieser nachweisen kann, dass er aufgrund eines zum maßgeblichen Zeitpunkt bei einem nationalen RTGS-System eingereichten Zahlungsauftrages den Erhalt einer Zahlung über Target erwartete (bzw. sonst wie vorstehend in Artikel 3 Buchstabe h) Nummer 3 Punkt a) geregelt), und die Zahlung aufgrund der Target-Störung nicht zum maßgeblichen Zeitpunkt erhalten hat.

4. Bestimmungen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen

- a) Eine Target-Störung kann dazu führen, dass der sendende Teilnehmer bei der sendenden NZB über einen zeitweiligen Liquiditätsüberschuss verfügt, und die NZB des empfangenden Teilnehmers diesem empfangenden Teilnehmer den Betrag der fehlgeschlagenen Zahlung zur Verfügung stellen muss. Daher kann im ersteren Fall die Einlagefazilität, im zweiten Fall die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen werden. Für das ESZB sind in beiden Fällen die geltenden Zinssätze günstiger als der Marktzinssatz (der im Sinne dieser Regelung dem Hauptrefinanzierungssatz entspricht).
- b) Die Höhe der an die Teilnehmer im Rahmen der Regelung zu leistenden Ausgleichszahlungen wird berechnet durch Anwendung
- der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Zinssatz des Eurosystems für im Rahmen der ständigen Fazilitäten aufgenommene oder angelegte Beträge (dem Spitzenrefinanzierungssatz bzw. Einlegesatz),
 - auf den Betrag, der der tatsächlichen Inanspruchnahme der maßgeblichen ständigen Fazilität durch den sendenden oder empfangenden Teilnehmer entspricht, bis zur Höhe der aufgrund der Target-Störung nicht ausgeführten Zahlungsaufträge,

und zwar für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erteilung des Zahlungsauftrages bis zum Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag erfolgreich ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden können (der „Störungszeitraum“).

- c) Für sendende Teilnehmer sieht die Regelung keinen Ausgleich für Beträge, die die betreffenden Teilnehmer zur Erfüllung der Mindestreservepflicht verwendet haben, sowie für Nachteile, die diesen Teilnehmern durch die Anlage überschüssiger Beträge am Markt entstanden sind, vor.

- d) Für empfangende Teilnehmer sieht die Regelung keinen Ausgleich für Nachteile, die den betreffenden Teilnehmern durch die Aufnahme der Beträge am Markt entstanden sind, vor.

- e) Die Regelung erstreckt sich nicht auf Nachteile, die infolge zugrunde liegender vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen eines Teilnehmers mit einem anderen Teilnehmer oder einem Dritten entstanden sind.

- f) Ausgleichszahlungen nach dieser Regelung an sendende oder empfangende Teilnehmer werden von der NZB/EZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems vorgenommen.

5. Zusatzbestimmungen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen in Sonderfällen

- a) Sendende Teilnehmer des nationalen RTGS-Systems eines teilnehmenden Mitgliedstaates, die Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems sind, erhalten nach der Regelung Ausgleichszahlungen für Nachteile, die ihnen aufgrund von unverzinst gebliebenen Girokontoguthaben bei ihrer NZB entstanden sind, sofern diese Guthaben auf die Target-Störung zurückzuführen sind und unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Teilnehmer i) ihre Mindestreservepflicht bereits erfüllt haben und ii) am betreffenden Tag aufgrund der Störung keinen Zugang mehr zu der Einlagefazilität des Eurosystems erhalten haben.

- b) Für Teilnehmer des nationalen RTGS-Systems eines teilnehmenden Mitgliedstaates, die nicht Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte sind und/oder keinen Zugang zu den ständigen Fazilitäten haben, gilt Folgendes:

- sendende Teilnehmer, die aufgrund einer Target-Störung bei Tagesschluss über überschüssige Beträge bei ihrer NZB verfügen, erhalten Ausgleichszahlungen zu dem Zinssatz, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Zinssatz für die Beträge entspricht, die aufgrund der Störung nicht überwiesen wurden und daher während des Störungszeitraumes auf dem bei ihrer NZB geführten Konto verblieben sind;

- empfangende Teilnehmer, die eine Zahlung über Target erwarteten, erhalten Ausgleichszahlungen für die aufgrund der Störung während des Störungszeitraumes nicht erhaltenen Beträge zu dem Zinssatz, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem für bei ihrer NZB aufgenommenen Beträge geltenden Zinssatz bzw. dem Zinssatz für Überziehungen des bei ihrer NZB geführten Kontos entspricht. Bei empfangenden Teilnehmern, die bei Tagesschluss einen Sollsaldo bei ihrer NZB aufweisen, wird der über dem Spitzenrefinanzierungssatz liegende Teil des in den geltenden RTGS-Bestimmungen vorgesehenen Strafzinses für die Umwandlung eines Inertageskredits in einen Übernachtkredit nicht erhoben (und bleibt bei künftigen Umwandlungen unberücksichtigt), soweit die Umwandlung auf die Störung zurückgeführt werden kann.

c) Die Regelung gilt auch, wenn sendenden Teilnehmern Beträge, die von ihrem RTGS-Konto abgebucht wurden und anschließend aufgrund einer Störung im nationalen RTGS-System über Nacht gesperrt waren, nicht zurückgezahlt werden konnten. In diesem Fall erfolgen die Ausgleichszahlungen für den Zeitraum bis zur Rückzahlung dieser Beträge an die sendenden Teilnehmer. Die Zahlungen in Zusammenhang mit solchen Fällen, in denen Beträge für sendende Teilnehmer nicht verfügbar sind, erfolgen auf der Grundlage des Hauptrefinanzierungssatzes.

6. Anwendung der Regelung auf Teilnehmer nationaler RTGS-Systeme nicht teilnehmender Mitgliedstaaten

a) Im Fall von sendenden Teilnehmern des nationalen RTGS-Systems eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates haben nur die Teilnehmer, die aufgrund einer Störung bei Tagesschluss über zusätzliche positive Salden bei ihrer NZB verfügen, Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach der Regelung, wobei Folgendes gilt:

- i) die Höchstgrenze der Verzinsung des Gesamtbetrages der täglich fälligen Einlagen auf den RTGS-Konten dieser Teilnehmer bei der NZB eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates bleibt unberücksichtigt, soweit der genannte Betrag auf die Störung zurückzuführen ist;
- ii) der Zinssatz zur Berechnung der Ausgleichszahlungen an die sendenden Teilnehmer des nationalen RTGS-Systems eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates ist der Hauptrefinanzierungssatz;
- iii) die Ausgleichszahlungen erfolgen in Höhe des Betrages, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Einlagesatz während des Störungszeitraumes entspricht und der auf die marginale Erhöhung der Einlage angewandt wird, die sich für die sendenden Teilnehmer bei ihrer NZB aufgrund der Störung ergibt.

b) Bei empfangenden Teilnehmern nationaler RTGS-Systeme nicht teilnehmender Mitgliedstaaten wird der über dem Spitzenrefinanzierungssatz liegende Teil des in den geltenden RTGS-Bestimmungen vorgesehenen Strafzinses für die Umwandlung eines Innertageskredits in einen Übernachtkredit nicht erhoben (und bleibt bei künftigen Umwandlungen unberücksichtigt), soweit die Umwandlung auf die Störung zurückgeführt werden kann. Die Umwandlung wirkt sich nicht auf den Zugang zu Innertageskrediten und/oder die weitere Teilnahme am betreffenden RTGS-System aus. Die Ausgleichszahlungen nach dieser Regelung werden in der Weise berechnet, dass der empfangende Teilnehmer eine Zahlung zu dem Zinssatz, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Spitzenrefinanzierungssatz für die aufgrund der Störung während des Störungszeitraumes entstandene Überziehung entspricht, erhält.

7. Verfahrensvorschriften

a) Die von Teilnehmern gestellten Anträge auf Ausgleichszahlungen sind mit den Angaben zu versehen, die für eine angemessene Prüfung des Antrags erforderlich sind, darunter:

- i) Name, Anschrift und Status des Teilnehmers (d. h. ob er Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems ist oder nicht);
- ii) Zeit, Ort und sonstige Umstände der Einreichung des betreffenden Zahlungsauftrages bei der NZB/EZB oder einem Systembetreiber, oder der Übermittlung durch Target;
- iii) Name und Anschrift des Geschäftspartners (des empfangenden Teilnehmers, wenn es sich beim Antragsteller um einen sendenden Teilnehmer handelt, und des sendenden Teilnehmers, wenn es sich beim Antragsteller um einen empfangenden Teilnehmer handelt);

iv) die Höhe des Betrages, mit dem die ständige Fazilität des Eurosystems in Anspruch genommen wurde (bzw. entsprechender Beträge bei Teilnehmern nationaler RTGS-Systeme nicht teilnehmender Mitgliedstaaten oder bei Teilnehmern nationaler RTGS-Systeme teilnehmender Mitgliedstaaten, die keine Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte sind) sowie der Nachweis, dass die Inanspruchnahme der ständigen Fazilität aufgrund der Target-Störung erfolgte;

v) soweit anwendbar, die Höhe der unverzinsten Beträge auf einem Girokonto bei einer NZB bzw. der EZB, die aufgrund der Schließung der Einlagefazilität entstanden sind, sowie die Bestätigung, dass die Mindestreservspflicht bereits erfüllt wurde;

vi) soweit anwendbar, die Höhe der Beträge, die im Target-System gesperrt waren und an den Teilnehmer mit späterer Wertstellung zurückerstattet wurden;

vii) die Höhe und Berechnung des vom Teilnehmer geltend gemachten Ausgleichsanspruchs.

b) Anträge auf Ausgleichszahlungen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Störung eingereicht werden. Wird ein Antrag rechtzeitig eingereicht, aber als unvollständig angesehen, wird der Antragsteller von der NZB des nationalen RTGS-Systems, dessen Teilnehmer er ist, aufgefordert, die fehlenden Informationen innerhalb von zwei Wochen nachzureichen.

c) Die Teilnehmer reichen Anträge auf Ausgleichszahlungen bei der NZB/EZB ein, bei der sie den Zahlungsauftrag eingereicht haben bzw. die Zahlung eingehen sollte, unabhängig von der Target-Komponente, in der die Störung auftrat.

d) Die NZB/EZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems führt das Ausgleichsverfahren durch, und alle bei anderen NZB/der EZB eingehenden Anträge werden zur Prüfung an sie weitergeleitet.

- e) Zur Gewährleistung eines harmonisierten Vorgehens und gleicher Wettbewerbsbedingungen ist der EZB-Rat für die abschließende Beurteilung der im Rahmen der Regelung eingegangenen Anträge auf Ausgleichszahlungen zuständig, wobei diese in enger Zusammenarbeit mit der NZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems erfolgt.
- f) Die NZB/EZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems teilt den jeweiligen betroffenen Teilnehmern und den übrigen beteiligten NZBen/der EZB unverzüglich, spätestens jedoch 18 Wochen nach der Störung das Prüfungsergebnis zu jedem einzelnen Antrag mit, es sei denn, der EZB-Rat trifft eine andere Entscheidung, und diese wird den betreffenden Teilnehmern mitgeteilt.
- g) Die Ausgleichszahlungen erfolgen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die Teilnehmer oder so schnell wie möglich danach, spätestens jedoch fünf Monate nach der Störung, es sei denn, der EZB-Rat trifft eine andere Entscheidung, und diese wird den betreffenden Teilnehmern mitgeteilt.
- h) Die Zahlungen an Target-Teilnehmer nach der Ausgleichsregelung erfolgen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, die auf die die Zahlung leistende NZB/EZB anwendbar sind. Der Ausgleichsbetrag wird in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt der Störung und der tatsächlichen Auszahlung des Betrages an den Teilnehmer nicht verzinst.

Artikel 4

Bestimmungen zum Interlinking-System

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für grenzüberschreitende Zahlungen, die über das Interlinking-System ausgeführt werden oder ausgeführt werden sollen. Sonstige Bestimmungen dieser Leitlinie gelten für solche grenzüberschreitenden Zahlungen, soweit sie für diese einschlägig sind.

a) Beschreibung des Interlinking-Systems

Die EZB und sämtliche NZBen betreiben eine Interlinking-Komponente, um die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungen über Target zu ermöglichen. Die Interlinking-Komponente entspricht den technischen Vorschriften und Spezifikationen, die auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht sind und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

b) Eröffnung und Unterhaltung von Inter-NZB-Konten bei den NZBen und der EZB

1. Die EZB und sämtliche NZBen eröffnen in ihren Büchern ein Inter-NZB-Konto für alle anderen NZBen und die EZB. Für Buchungen auf Inter-NZB-Konten räumen sich sämtliche NZBen und die EZB gegenseitig eine unbegrenzte und unbesicherte Kreditfazilität ein.
2. Zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Zahlung schreibt die sendende NZB/EZB den Betrag auf dem Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB bei der sendenden NZB/EZB gut. Die empfangende NZB/EZB

belastet das Inter-NZB-Konto der sendenden NZB/EZB bei der empfangenden NZB/EZB.

3. Alle Inter-NZB-Konten werden in Euro geführt.

c) Verpflichtungen der sendenden NZB/EZB

1. Überprüfung

Die sendende NZB/EZB überprüft gemäß den technischen Vorschriften und Spezifikationen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a) unverzüglich alle im Zahlungsauftrag enthaltenen Angaben, die zur Ausführung der Zahlung erforderlich sind. Stellt die sendende NZB/EZB syntaktische Fehler oder sonstige Gründe zur Verweigerung des Zahlungsauftrages fest, so verarbeitet sie die Daten sowie den Zahlungsauftrag nach den RTGS-Bestimmungen ihres nationalen RTGS-Systems. Jede Zahlung, die über das Interlinking-System erfolgt, wird mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal versehen, um die Zuordnung von Nachrichten und die Fehlerbehebung zu erleichtern.

2. Abwicklung

Sowie die sendende NZB/EZB die Gültigkeit des Zahlungsauftrages gemäß Artikel 4 Buchstabe c) Nummer 1 überprüft hat und sofern Beträge oder Überziehungsfazilitäten zur Verfügung stehen, geht sie unverzüglich wie folgt vor:

- a) sie belastet das RTGS-Konto des sendenden Teilnehmers in Höhe des im Zahlungsauftrages angegebenen Betrages;
- b) sie führt eine Gutschrift auf dem Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB bei der sendenden NZB/EZB aus.

Der Zeitpunkt, zu dem die sendende NZB/EZB die Belastung gemäß vorstehendem Buchstaben a) vornimmt, wird als Abwicklungszeitpunkt bezeichnet. Bei nationalen RTGS-Systemen, die ein Verfahren zur Sperrung von Beträgen anwenden, ist der Abwicklungszeitpunkt der Zeitpunkt, zu dem die Verfügungssperre gemäß Artikel 3 Buchstabe e) Nummer 3 gilt.

Im Sinne dieser Leitlinie und unbeschadet der Bestimmungen über die Unwiderruflichkeit gemäß Artikel 3 Buchstabe e) Nummer 3 wird eine Zahlung für den sendenden Teilnehmer zum Abwicklungszeitpunkt endgültig im Sinne von Artikel 1.

d) Verpflichtungen der empfangenden NZB/EZB

1. Überprüfung

Die empfangende NZB/EZB überprüft unverzüglich alle im Zahlungsauftrag enthaltenen Angaben, die zur Gutschrift auf dem RTGS-Konto des empfangenden Teilnehmers erforderlich sind (einschließlich des eindeutigen Identifikationsmerkmals, um eine doppelte Gutschrift zu vermeiden). Die empfangende NZB/EZB führt keine Zahlungsaufträge aus, sofern sie Kenntnis davon hat, dass diese irrtümlich oder mehr als einmal erteilt wurden. Sie unterrichtet die sendende NZB/EZB über derartige Zahlungsaufträge und die in deren Folge bei ihr eingegangenen Zahlungen (und erstattet die betreffenden Zahlungen unverzüglich zurück).

2. Abwicklung

Sowie die empfangende NZB/EZB die Gültigkeit eines Zahlungsauftrages im Sinne von Artikel 4 Buchstabe d) Nummer 1 geprüft hat, geht sie unverzüglich wie folgt vor:

- a) sie belastet das bei ihr bestehende Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB in Höhe des im Zahlungsauftrag angegebenen Betrages;
- b) sie schreibt den im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag dem RTGS-Konto des empfangenden Teilnehmers gut;
- c) sie übermittelt der sendenden NZB/EZB eine Bestätigung.

Im Sinne dieser Leitlinie und unbeschadet der Bestimmungen zur Unwiderruflichkeit gemäß Artikel 3 Buchstabe e) Nummer 3 wird eine Zahlung für den empfangenden Teilnehmer zu dem Zeitpunkt endgültig im Sinne von Artikel 1, zu dem die Gutschrift auf seinem RTGS-Konto gemäß Buchstabe b) erfolgt.

e) Übertragung der Verantwortung für Zahlungsaufträge

Die Verantwortung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages geht zu dem Zeitpunkt auf die empfangende NZB/EZB über, zu dem die sendende NZB/EZB von der empfangenden NZB/EZB eine Bestätigung erhält.

f) Vorschriften zur Fehlerbehebung

1. Verfahren zur Fehlerbehebung

Jede NZB kommt dem vom EZB-Rat festgelegten Verfahren zur Fehlerbehebung nach und stellt sicher, dass das jeweilige nationale RTGS-System diesem ebenso entspricht. Die EZB stellt dasselbe für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sicher.

2. Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Jede NZB stellt sicher, dass ihr nationales RTGS-System und ihre Verfahren den Benutzeranforderungen an die zusätzlichen Notfallmaßnahmen gemäß Artikel 4 Buchstabe a) sowie den vom EZB-Rat festgelegten Bedingungen und Verfahren entsprechen. Die EZB stellt dasselbe für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sicher.

g) Beziehungen zum Netzwerkdiensteanbieter

1. Alle NZBen und die EZB sind mit dem Netzwerkdiensteanbieter verbunden oder verfügen über einen Zugang zu diesem.

2. Weder zwischen den NZBen untereinander noch zwischen den NZBen und der EZB besteht eine gegenseitige Haftung für Ausfälle des Netzwerkdiensteanbieters. Es obliegt der NZB/EZB, die den Schaden erlitten hat, etwaige Ausgleichsansprüche gegen den Netzwerkdiensteanbieter geltend zu machen, wobei die jeweilige NZB ihren Anspruch über die EZB geltend macht.

Artikel 5

Sicherheitsbestimmungen

Jede NZB kommt den Bestimmungen über die Sicherheitsstrategie und Sicherheitsanforderungen von Target nach und stellt sicher, dass ihr nationales RTGS-System diesen ebenso

entspricht. Die EZB stellt dasselbe für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sicher.

Artikel 6

Revisionsvorschriften

Die Innenrevisionen der EZB und der NZBen beurteilen die Einhaltung der funktionalen, technischen und organisatorischen Leistungsanforderungen, einschließlich der in dieser Leitlinie für die maßgeblichen Target-Komponenten und -Einrichtungen festgelegten Sicherheitsbestimmungen.

Artikel 7

Verwaltung von Target

(1) Der EZB-Rat ist für die Leitung, Verwaltung und Kontrolle von Target zuständig. Der EZB-Rat ist befugt, die Bedingungen festzulegen, unter denen andere grenzüberschreitende Zahlungsverkehrssysteme als die nationalen RTGS-Systeme die grenzüberschreitenden Fazilitäten von Target nutzen oder an Target angeschlossen werden können.

(2) Der EZB-Rat wird in sämtlichen Fragen, die das Target-System betreffen, vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme unterstützt. Zu diesem Zweck richtet dieser Ausschuss eine Untergruppe ein, die sich aus NZB-Vertretern für die nationalen RTGS-Systeme zusammensetzt.

(3) Die operative Leitung von Target wird dem Target-Koordinator der EZB und den Settlement-Managern der NZBen übertragen:

- jede NZB und die EZB ernennen einen Settlement-Manager zur Verwaltung und Überwachung ihres jeweiligen nationalen RTGS-Systems bzw. im Fall der EZB des EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus,
- der Settlement-Manager ist für die operative Leitung des nationalen RTGS-Systems bzw. im Fall der EZB für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sowie für die Behandlung von Ausnahmesituationen und Fehlern verantwortlich,
- die EZB ernennt den Target-Koordinator der EZB zum operativen Leiter für die zentralen Target-Funktionen.

Artikel 8

Höhere Gewalt

Die NZBen/EZB haften nicht für die Nichteinhaltung dieser Leitlinie, soweit und solange ihnen die Erfüllung der sich aus der Leitlinie ergebenden Verpflichtungen unmöglich ist bzw. die Erfüllung ausgesetzt oder aufgeschoben werden muss, weil Ereignisse eintreten, die auf von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder Ursachen beruhen (darunter Ausfälle oder Störungen technischer Anlagen, Naturkatastrophen, Streiks bzw. Arbeitskämpfe). Vorstehendes lässt jedoch die Verantwortung unberührt, ungeachtet der auf höherer Gewalt beruhenden Ereignisse die nach dieser Leitlinie erforderlichen Ausfallverfahren einzurichten, die Verfahren zur Fehlerbehebung gemäß Artikel 4 Buchstabe f) so weit wie möglich durchzuführen und beim Eintritt solcher Ereignisse alle erdenklichen Bemühungen zur Milderung ihrer Folgen zu unternehmen.

Artikel 9

Streitbeilegung

(1) Unbeschadet der Rechte und Vorrechte des EZB-Rates werden die im Zusammenhang mit Target auftretenden Streitigkeiten zwischen den NZBen untereinander bzw. zwischen einer NZB und der EZB, die sich nicht im Wege der gütlichen Einigung zwischen den streitbeteiligten Parteien beilegen lassen, dem EZB-Rat mitgeteilt und dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme zur Schlichtung vorgelegt.

(2) Im Fall von Streitigkeiten zwischen den NZBen untereinander bzw. zwischen einer NZB und der EZB bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den über Target ausgeführten Zahlungsaufträgen und allen sonstigen, in dieser Leitlinie genannten Angelegenheiten durch: i) die in dieser Leitlinie und ihren Anhängen genannten Bestimmungen und Verfahren sowie ii) bei Streitigkeiten, die grenzüberschreitende Zahlungen über das Interlinking-System betreffen, zusätzlich durch das Recht des Mitgliedstaates, in dem die empfangende NZB/EZB ihren Sitz hat.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 7. Juni 2001 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Leitlinie EZB/2000/9 aufgehoben und durch diese Leitlinie ersetzt.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. April 2001.

Im Auftrag des EZB-Rats

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

NATIONALE RTGS-SYSTEME

Mitgliedstaat	Name des Systems	Abwicklungsstelle	Standort
Belgien	Electronic Large-value Interbank Payment System (ELLIPS)	Banque Nationale de Belgique/ Nationale Bank van België	Brüssel
Deutschland	Euro Link System (ELS)	Deutsche Bundesbank	Frankfurt
Griechenland	Hellenic Real-time Money Transfer Express System (HERMES)	Bank of Greece	Athen
Spanien	Servicios de Liquidación del Banco de España (SLBE)	Banco de España	Madrid
Frankreich	Transferts Banque de France (TBF)	Banque de France	Paris
Irland	Irish Real-time Interbank Settlement System (IRIS)	Central Bank of Ireland	Dublin
Italien	Banca d'Italia Regolamento Lordo (BIREL)	Banca d'Italia	Rom
Luxemburg	Luxembourg Interbank Payment Systems (LIPS-Gross)	Banque centrale du Luxembourg	Luxemburg
Niederlande	TOP	De Nederlandsche Bank	Amsterdam
Österreich	Austrian Real-time Interbank Settlement System (ARTIS)	Österreichische Nationalbank	Wien
Portugal	Sistema de Pagamentos de Grandes Transacções (SPGT)	Banco de Portugal	Lissabon
Finnland	Bank of Finland (BoF)	Suomen Pankki	Helsinki

ANHANG II

GEBÜHREN FÜR INLÄNDISCHE ZAHLUNGEN

Die Preise für inländische RTGS-Überweisungen, die auf Euro lauten, werden auch künftig auf nationaler Ebene festgelegt, wobei die Grundsätze der Kostendeckung, Transparenz und Nichtdiskriminierung berücksichtigt werden und darauf geachtet wird, dass die Preise für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen, die auf Euro lauten, etwa die gleiche Größenordnung aufweisen, damit die Einheitlichkeit des Geldmarktes nicht gefährdet wird.

Die nationalen RTGS-Systeme legen ihre Gebührenstruktur gegenüber der EZB, allen anderen teilnehmenden NZBen, den Teilnehmern der nationalen RTGS-Systeme und anderen interessierten Kreisen offen.

Die Methoden zur Berechnung der Kosten der nationalen RTGS-Systeme werden in ausreichendem Umfang harmonisiert.

ANHANG III

GEBÜHREN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN

Die Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen über Target (ohne MwSt.) zwischen direkten Teilnehmern richten sich nach der Anzahl der von einem Teilnehmer in einem einzelnen RTGS-System durchgeführten Transaktionen gemäß folgender degressiver Abstufung:

- 1,75 EUR für die ersten 100 Transaktionen pro Monat,
- 1,00 EUR für die darauf folgenden 900 Transaktionen pro Monat,
- 0,80 EUR für jede weitere Transaktion bei mehr als 1 000 Transaktionen pro Monat.

Bei der Anwendung der degressiven Tarifregelung gilt als Zahlungsvolumen die Anzahl der Transaktionen, die vom gleichen Rechtssubjekt in einem einzelnen RTGS-System durchgeführt werden, oder die Anzahl der Zahlungs-transaktionen, die von verschiedenen Rechtssubjekten zur Ausführung über das gleiche Verrechnungskonto eingereicht werden.

Die Anwendung der vorstehenden Tarifregelung wird von Zeit zu Zeit überprüft.

Es werden ausschließlich Gebühren von der sendenden NZB/EZB bei den sendenden Teilnehmern am nationalen RTGS-System/Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB (EPM) erhoben. Die empfangende NZB/EZB erhebt keine Gebühren von empfangenden Teilnehmern. Es wird keine Gebühr für Inter-NZB-Überweisungen, d. h. in den Fällen, in denen die sendende NZB/EZB in eigenem Auftrag handelt, entrichtet.

Die Gebühren decken die Kosten für die Einstellung des Zahlungsauftrags in die Warteschleife (falls zutreffend), die Belastung des Senderkontos, die Gutschrift auf dem Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB bei der sendenden NZB/EZB, die Übermittlung des Zahlungsauftrages („Payment Settlement Message Request“, PSMR) über das Interlinking-Netzwerk, die Belastung des Inter-NZB-Kontos der sendenden NZB/EZB bei der empfangenden NZB/EZB, die Gutschrift auf dem RTGS-Teilnehmerkonto, die Übermittlung der Zahlungsabwicklungsanzeige („Payment Settlement Message Notification“, PSMN) über das Interlinking-Netzwerk, die Übermittlung der Zahlungsnachricht an den RTGS-Teilnehmer/Empfänger und (gegebenenfalls) die Abwicklungsbestätigung ab.

Die Gebührenstruktur für die grenzüberschreitende Nutzung von Target deckt nicht die Kosten der Telekommunikations-Verbindung zwischen dem Sender und dem nationalen RTGS-System, dessen Teilnehmer der Sender ist, ab. Die Gebühr für die Telekommunikationsverbindung wird weiterhin nach den inländischen Bestimmungen entrichtet.

Die nationalen RTGS-Systeme dürfen bei Überweisungsaufträgen keine Gebühren für die Umrechnung von nationalen Währungseinheiten in Euro und umgekehrt berechnen.

RTGS-Systeme können zusätzliche Gebühren für Zusatzleistungen (z. B. die Erteilung von beleghaften Zahlungsaufträgen) erheben.

Die Möglichkeit, unterschiedliche Gebühren nach Maßgabe des Zeitpunktes der Abwicklung der Zahlungsaufträge zu erheben, wird aufgrund der mit dem Betrieb des Systems gewonnenen Erfahrungen geprüft werden.

TARGET-BETRIEBSZEITEN

Für Target und somit für die NZBen und nationalen RTGS-Systeme, die an Target teilnehmen oder angeschlossen sind, gelten im Hinblick auf die Betriebszeiten die folgenden Bestimmungen.

1. Die Bezugszeit für Target ist die „EZB-Zeit“, d. h. die Ortszeit am Sitz der EZB.
 2. Für Target gelten einheitliche Öffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr.
 3. Eine Öffnung bereits vor 7.00 Uhr kann nach vorheriger Benachrichtigung der EZB erfolgen:
 - i) aus rein nationalen Gründen (z. B. zur Erleichterung der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, zur Saldierung von Nettoabwicklungssystemen oder zur Abwicklung sonstiger inländischer Geschäfte wie Sammelaufträge, die die NZBen den RTGS-Systemen über Nacht zugeleitet haben) oder
 - ii) aus mit dem ESZB zusammenhängenden Gründen (z. B. an Tagen, an denen mit einem außergewöhnlichen Zahlungsvolumen gerechnet wird, oder zur Reduzierung des Devisenabrechnungsrisikos bei der Bearbeitung des auf Euro lautenden Teils von Devisengeschäften, an denen asiatische Währungen beteiligt sind).
 4. Für (inländische sowie grenzüberschreitende) Kundenzahlungen gilt ein Annahmeschluss, der eine Stunde vor dem normalen Tagesschluss von Target liegt. Die verbleibende Zeit wird ausschließlich für (inländische und grenzüberschreitende) Interbankzahlungen zur Liquiditätsübertragung zwischen den Teilnehmern genutzt. Kundenzahlungen sind Zahlungsnachrichten im Format MT100 oder einem entsprechenden nationalen Nachrichtenformat (wobei das Format MT100 für grenzüberschreitende Überweisungen zu verwenden ist). Die Entscheidung über den Annahmeschluss für inländische Zahlungen um 17.00 Uhr wird von der jeweiligen NZB in Abstimmung mit den nationalen Banken getroffen. Darüber hinaus können NZBen weiterhin inländische Kundenzahlungen bearbeiten, die sich um 17.00 Uhr in der Warteschleife befanden.
-

ANHANG V

LISTE DER SICHERHEITEN AUSSERHALB DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

die zur Besicherung von Innertageskredit gegenüber jeder NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaates verwendet werden können, sofern die jeweilige NZB erklärt hat, bestimmte Sicherheiten, die sich in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat befinden, nutzen zu wollen und dies von der EZB gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 und Artikel 3 Buchstabe g) der Target-Leitlinie genehmigt wurde.

Teilnehmende NZB	Genehmigte Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebietes
DEUTSCHE BUNDESBANK	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANCO DE ESPAÑA	<ul style="list-style-type: none"> — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANQUE DE FRANCE	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
CENTRAL BANK OF IRELAND	<ul style="list-style-type: none"> — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANQUE CENTRALE DU LUXEMBOURG	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe
DE NEDERLANDSCHE BANK NV	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten
SUOMEN PANKKI	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel

Berichtigung der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. April 2001 über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) (EZB/2001/3) *

Im gesamten Rechtsakt und den Anhängen:

anstatt: „Target“

muss es heißen: „TARGET“

Artikel 3 Buchstabe d) Nummer 1:

anstatt: „Das gesamte TARGET-System ist samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), 1. Mai sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag geschlossen.“

muss es heißen: „Das gesamte TARGET-System ist samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), 1. Mai, am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag sowie im Jahr 2001 auch am 31. Dezember geschlossen.“

Anhang I, zweite Spalte, siebte Zeile:

anstatt: „Banca d'Italia Regolamento Lordo (BI-REL)“

muss es heißen: „Sistema di regolamento lordo BI-REL“

* ABl. L 167 vom 22. 6. 2001, S. 34.

